This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 14 1909

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Vierter Band.

Inhalt:

Das Polizeistrafgesetzbuch.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für

das Königreich Bayern.

Dr. Jur. Oskar Schanzenbach.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1862.

Digitized by Google

JUN 1 4 1909

Digitized by Google

Vorbemerkungen

zum

Polizeistrafgesetzbuche.

Schon in der Ankündigung der vorliegenden Gesetzes-Sammlung ist bemerkt, daß, da von Seite des königlichen Ministeriums des Innern eine Revision sämmtlicher Polizei-Verordnungen in Aussicht gestellt ist, hier auf dieselben keine weitere Rücksicht genommen wurde, vielmehr nach erfolgter beregter Revision ein Supplementband die noch in Geltung verbleibenden nachbringen wird. Es sind daher auch jene Gesetze und Verordnungen, welche bereits das Polizeistraf-Gesetzbuch und zwar in den Art. 155, 164, 165, 167, 177, 207, 208, 229 und 230 besonders erwähnt, in den Anmerkungen nicht beigefügt, werden vielmehr zur Vervollständigung in dem Supplementbande, dessen Inhalt nach der Reihenfolge der Artikel des Polizeistrafgesetzbuches geordnet werden soll, unter den übrigen Verordnungen bei den betreffenden Artikeln nachfolgen.

Der dem Landtage im Dezember 1855 vorgelegte Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches kam im Gesetzgebungsausschusse nicht zur Berathung. Nur über den allgemeinen Theil hatte Professor Edel als Referent Vortrag erstattet, welcher sich in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, $18^{57}/_{58}$, Band III, befindet.

Digitized by Google

Der letzte Entwurf wurde den Kammern im Monat Juni 1860 vorgelegt. Derselbe ist in dem Beilagenband II zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, $18^{59}/_{61}$, Seite 61 — 95, abgedruckt.

Die nachfolgenden Bemerkungen enthalten kurze Hinweisungen auf die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern. Um aber bei den bezeichneten Stellen der Motive und des ersten Theiles der Verhandlungen des Ausschusses der II. Kammer ohne Schwierigkeit sich zurechtzufinden, ist es nothwendig, sich daran zu erinnern, daß der Entwurf durch die Redaktion des beregten Ausschusses in der Ordnung der Materien eine bedeutende Abänderung erfahren hat. Das Nähere hierüber ist im Beilagenband II, Seite 303, und III, Seite 239 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, $18^{59}/_{61}$, zu ersehen.

Erklärung der Abkürzungen.

In den Hinweisungen bedeutet M. Motive, der * Vortrag des Referenten, und die Zahlen ohne Stern oder vorgesetztes M. die Verhandlungen in den Gesetzgebungsausschüssen. — **A.** bezeichnet die gedruckten Verhandlungen der Abgeordneten, und **R.** die der Reichsräthe. B. B. bezeichnet Beilagenband; V. B. Verhandlungsband; somit ist:

A. M. B. B. II. = Motive in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilagenband II.

R. V. B. = Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe.

R. B. B. = Beilagenband zu den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe.

NB. **Sämmtliche Hinweisungen beziehen sich nur auf die Verhandlungen von $18^{59}/_{61}$; weßhalb auch eine besondere Bezeichnung der Jahrgänge als überflüssig erschien.**

Digitized by Google

Systematisches Register

zum

Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Artikel.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen. 1—45.

I.	Anwendung des Gesetzbuches	1—3
II.	Polizeistrafen	4—9
III.	Folgen der Strafen	10—16
	A. Confiscation	10
	B. Polizeiaufsicht	11—13
	C. Verwahrung in einer Polizeianstalt	14
	D. Ausweisung der Ausländer	15
	E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen	16
IV.	Versuch	17
V.	Theilnahme und Begünstigung	18
VI.	Vorsatz und Fahrlässigkeit	19
VII.	Strafmilderung	20. 21
VIII.	Anrechnung der Untersuchungshaft	22
IX.	Rückfall	23
X.	Zusammenfluß	24
XI.	Verjährung	25—27
XII.	Vollzugsmaßregeln	28. 29
XIII.	Vorläufige polizeiliche Einschreitung	30
XIV.	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen	31

Digitized by Google

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften . . . . . 32—44
XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung 45

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen. 46—231.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staats, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen. 46—57.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung . . . 46
Verbotenes Auffammeln von Waffen oder Munition 47
Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken 48
Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen 49
Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel . . 50
Unerlaubte Beförderung der Auswanderung 51
Verbotene Eheschließung im Ausland 52
Unterlassene Anzeige von Geburten und Todesfällen 53
Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens 54
Anmaßung von Namen, Titeln, Orden 55
Verweigerung der Nothhilfe 56
Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste 57

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. 58—76.

Störung der öffentlichen Ruhe . . . . . 58—60
Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches 61
Uebertretung der Polizeistunde 62
Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen . . . . . 63—65
Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten 66
Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden . . . 67
Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen 68
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung 69
Verbotene Waffen 70. 71
Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern . 72
Unberechtigte Annahme fremder Kinder 73
Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen . . 74
Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle 75
Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen . . 76

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei. 77—86.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen . . . . . 77—80

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei . . . 81—85
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe 86

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei. 87—94.
Arbeitsscheue 87
Landstreicherei 88
Bettel 89
Gemeinschaftliche Bestimmungen 90
Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten . . . 91
Unerlaubte Sammlungen 92. 93
Gaukelei 94

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei. 95—100.
Concubinat 95
Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit . . 96
Gewerbsmäßige Unzucht 97
Trunkenheit 98
Verbotener Wirthshausbesuch 99
Thierquälerei 100

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glückspiele. 101—104.
Unerlaubte Glückspiele . . . . . 101—104

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung. 105—108.
Störung der Sonntagsfeier 105
Störung gottesdienstlicher Handlungen 106
Vernachlässigung des Schulbesuchs 107
Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht 108

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit. 109—152.
Uebertretungen in Bezug auf Leichen . . . . . 109—111
Medicinische Pfuscherei 112
Uebertretungen der Medicinalpersonen 113
Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel . . 114—116
Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung . . . 117. 118
Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten . . 119—121

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere 122—125
Gemeinschaftliche Bestimmung 126
Uebertretungen in Bezug auf Bade- und Heilanstalten . . . 127
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben 128. 129
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude 130
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungs-Mittel und sonstige Gebrauchsgegenstände . . . 131—134
Unbefugte Errichtung von Schießstätten 135
Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke 136
Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke . 137
Vernachlässigung der schuldigen Pflege 138
Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen 139
Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere . . 140—143
Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren . . . 144. 145
Sonstige Gefährdungen . . . . . 146—150
Uebertretungen in Bezug auf Maschinen 151
Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe . . 152

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßenreinlichkeits- und Wasser-Polizei. 153—165.
Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften . . . . 153—159
Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit . . 160—163
Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen 164. 165

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung. 166—179.
Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften . . . . 166—174
Uebertretung der Feuerlöschordnungen 175
Gemeinschaftliche Bestimmung 176
Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung . . . 177—179

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften. 180—186.
Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins 180
Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz 181
Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln . 182
Uebertretungen der Baumeister und der Bauhandwerker . . . 183
Unterlassene Untersuchung von Bauten 184
Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten 185
Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und Baugebrechen 186

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen. 187—193.
Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren . . . 187
Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen 188
Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge 189
Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux 190
Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen 191
Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte 192
Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Cassen 193

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Victualien- und Marktpolizei. 194—203.
Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht . . . 194. 195
Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln . . . . . 196—201
Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung 202
Gemeinschaftliche Bestimmung 203

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbspolizei. 204—213.
Unberechtigtes Hausiren 204
Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen 205
Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen 206
Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen . 207
Unbefugte Gewerbsausübung 208
Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen 209
Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabriks-Arbeiter 210. 211
Gesellen- und Handwerksmißbräuche 212
Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken 213

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen. 214—219.
Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften . . 214—217
Uebertretungen der Gesinde-Verdinger 218
Gemeinschaftliche Bestimmung 219

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 220—231.

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes . . . 220
Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren 221
Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh 222
Uebertretungen in Bezug auf Viehweide . . . . . 223—225
Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften . . . . 226—228
Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei . . 229. 230
Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang . . . 231

Digitized by Google

Polizeistrafgesetzbuch

für

das Königreich Bayern.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1—45.

a) A. M. B. B. II. S. 99—105, 142—163*, 204—212*, 294—297*, 323—332*. B. B. III. S. 19—36, 204—214, 234, 365, 374, 482.
R. B. B. S. 293—322*, 525—542*. B. B. I. S. 408—456.

I. Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dieß durch Gesetze oder durch Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

II. Polizeistrafen.

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arrest-Strafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen

Digitized by Google

sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatscasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geld-Strafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maß-Stabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geld-Strafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geld-Strafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

III. Folgen der Strafen: A. Confiscation.

Art. 10. Auf Confiscation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Confiscation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Straf-Urtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Confiscation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden confiscirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle

Digitized by Google

das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatscasse.

B. Polizei-Aufsicht.

Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizei-Aufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetz-Buches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

D. Ausweisung der Ausländer.

Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht

Digitized by Google

oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Art. 16. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzes-Bestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

IV. Versuch.

Art. 17. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Art. 18. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1.)

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadenersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familien-Haupt, der Hausherr oder Haus-Besitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pfleg-Befohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfs-Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

VII. Strafmilderung.

Art. 20. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich

Digitized by Google

angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

IX. Rückfall.

Art. 23. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizei-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizei-Uebertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

X. Zusammenfluß.

Art. 24. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizei-Uebertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen;

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arrest-Strafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das ab-

Digitized by Google

geurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Straf-Maß nicht überschreiten;

3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;

4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10 bis 15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängniß-Strafe verurtheilt wird.

XI. Verjährung.

Art. 25. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechts-Mittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechts-Mittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

XII. Vollzugsmaßregeln.

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner

Digitized by Google

Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

Art. 30. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizei-Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetz-Buches auf Polizeiübertretungen.

Art. 31. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirection München und die Localbaucommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegen-

Digitized by Google

stände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizei-Behörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizei-Behörden der nächsten Distrikts-Rathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungs-Stelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

Digitized by Google

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungs-Blatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungs-Sachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Digitized by Google

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreis-Regierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Abhurtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizei-Uebertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

XVI. Uebergangs- und Schluß-bestimmung.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distriktsbeziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distriktsbeziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetz-Buch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften

Digitized by Google

in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetz-Buches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und aufs Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staats-Einrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Artikel 46—57.

a) **A. M. B. B.** II. S. 105, 106, 109, 113, 114, 212—217*, 219*, 229*, 248*, 297—302*, 298*, 299*, 332*. **B. B.** III. S. 111—118, 123, 125, 174, 175, 214, 215, 216, 375—377, 482, 483.

R. B. B. S. 323, 324*, 542—544*. **V. B. I.** S. 406—460.

Uebertretungen in Bezug auf die Landes-Vertheidigung.

Art. 46. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungs-Werken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse

Digitized by Google

und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Confiscation.

Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Art. 47. Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen nebst Confiscation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.

Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Art. 49. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 50. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

Art. 51. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäfts-Führung erlassenen Verordnun-

Digitized by Google

gen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Art. 52. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.

Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

Art. 55. Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehren-Vorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienst-Zeichen öffentlich trägt, wird neben Confiscation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Verweigerung der Nothhilfe.

Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienst-Leistung bei Unglücks-Fällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Gemeinde-Dienste.

Art. 57. An Geld bis zu zehn Gulden werden Gemeindeglieder oder deren Stell-

Digitized by Google

Vertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheits-Wache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Artikel 58—76.

a) **A.** M. B. B. II. S. 106, 107, 108, 109, 217—220*, 222*, 227*, 230*, 228, 229*, 298*, 332—335*. B. B. III. S. 118—126, 145, 147, 215—219, 221, 337—382, 418—420, 483—485.
R. B. B. S. 324—333*, 544—558*, B. B. I. S. 460—481.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungs-Zeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Confiscation.

Art. 60. An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

Art. 61. An Geld bis zu zehn Gulden werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Po-

Digitized by Google

lizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Uebertretung der Polizeistunde.

Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu zehn Gulden;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Controle verweigern, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu drei Gulden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

Art. 63. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lußbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizei-Behörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schieß-Stätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in, Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschen-Spielerkünste oder ähnliche Kunst-Fertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Digitized by Google

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nacht-Stunde verlängert, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nacht-Ruhe unabhängig von der Straf-Verfolgung sofort abzustellen.

Tanzmusiken in Betreff einen zu verbotenen Zeiten.

Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Nacht-Musiken, Maskeraden.

Art. 67. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;

3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Privat-Bekanntmachungen.

Art. 68. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.

Art. 69. Geld-Strafe bis zu fünf Gulden trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Digitized by Google

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Verbotene Waffen.

Art. 70. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurf-Geschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiscation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern.

Art. 72. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Art. 73. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizei-Behörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

Art. 74. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungs-Grund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

Art. 75. An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

Digitized by Google

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staats-Anwalte Anzeige erstattet.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschen-Massen.

Art. 76. An Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Artikel 77—86.

a) **A.** M. B.B. II. S. 107, 220—222*, 298, 299*, 335*. B.B. III. S. 126—129, 219, 220, 383, 485.
R. B.B. S. 334, 335*, 559*. B. B. I. S. 481, 482.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

Art. 77. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu fünf Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Gulden werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorge-

Digitized by Google

schriebene Reiseroute oder Reise-Zeit nicht einhält.

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Art. 81. Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu drei Gulden gestraft.

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungs-Miethe.

Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geld-Strafe bis zu drei Gulden, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Artikel 87—94.

a) **A.** M. B. B. II. S. 107, 108, 222—224*, 299*, 335—338*. B. B. III. S. 129—138, 220, 383—387, 485, 486.
R. B. B. S. 335—339*, 560—568*. B. B. I. S. 482—487.

Arbeitsscheue.

Art. 87. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb

Digitized by Google

Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Landstreicherei.

Art. 88. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohn-Ortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Land-Streicher mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen erkannt werden.

Bettel.

Art. 89. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 90. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zuläßig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paß-Karten, Arbeits- oder Dienst-Bücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperr-Werkzeugen oder anderen für die

Digitized by Google

Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Confiscation.

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu strafen.

Unerlaubte Sammlungen.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäfts-Berührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheil unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Ortes der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Digitized by Google

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Gaukelei. **Art. 94.** Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiscation.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Artikel 95—100.

a) A. M. B. B. II. S. 108, 224—227*, 338—340*. B. B. III. S. 139—144, 220, 221, 387—389, 486. R. B. B. S. 339, 340*, 568—576*. V. B. I, S. 487, 488.

Concubinat. **Art. 95.** Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechts-Verbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit u. Schamhaftigkeit. **Art. 96.** Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Gewerbsmäßige Unzucht. **Art. 97.** Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Trunkenheit. **Art. 98.** Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungs-

Digitized by Google

Orten, sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens vier und zwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Verbotener Wirthshaus-Besuch.

Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-Herren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanz-Unterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehr-Herren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Thierquälerei.

Art. 100. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogel-Arten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Artikel 101—104.

a) A. M. B. B. II. S. 108, 227*, 340*. B. B. III. S. 144, 146, 221. 390. R. B. B. S. 340*, 576*.

Art. 101. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücks-Bude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettcomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;

Digitized by Google

4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102. Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 103. Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücks-Spiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Confiscation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Localitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Locale dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen sowie das confiscirte Spielgeld und der Erlös aus den confiscirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Artikel 105—108.

a) A. M. B. B. II. S. 105—109, 228*, 299*, 340, 341*. B. B. III. S. 144, 145, 221, 390—392, 486—488.
R. B. B. S. 341*, 576—580*. B. B. I. S. 488—490.

Störung der Sonntagsfeier.

Art. 105. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 106. Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft.

Vernachlässigung des Schulbesuches.

Art. 107. Mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden werden

Digitized by Google

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu drei Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Unberechtigte Privat-Bildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

Art. 108. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Artikel 109—152.

a) **A. M. B. B. II. S. 109—111, 229—239*, 299. 300*, 341—346*. B. B. III. S. 146—162, 222—226, 392—404, 488—498.**
R. B. B. S. 341—346*, 580—598*. B. B. I. S. 490—511.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

Art. 109. An Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen dießseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;

2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu zehn Gulden ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

Digitized by Google

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizei-Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 111. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Medicinische Pfuscherei.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Uebertretungen der Medicinal-Personen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

Digitized by Google

2) Geldstrafe bis zu hundert Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Art. 114. Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Confiscation des Giftes an Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, woneben auf Confiscation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 115. An Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apotheker-Ordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medicinal-Behörde an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslocalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Confiscation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden kann.

Art. 116. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heil-Mittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankün-

Digitized by Google

digung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impf-Controle bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Gulden und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu zehn Gulden werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb zwölf Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu zehn Gulden bestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungs-Stücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gul-

Digitized by Google

den oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiscirt.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

Art. 122. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizei-Behörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu zehn Gulden, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten.

Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungs-

Digitized by Google

widrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken u. bei Gewerben.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdieß hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunn-Quellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungs-Räume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungs-Mittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Art. 131. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimm-

Digitized by Google

ten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Confiscation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheins bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trink-Geschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Confiscation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel confiscirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Unbefugte Errichtung von Schieß-Stätten.

Art. 135. Einer Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der

Digitized by Google

Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

Art. 136. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eis-Decke begibt.

Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geistes-Kranke.

Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeinde-Verwaltung an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

Art. 140. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen er-

Digitized by Google

forderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maul-Korbe versieht.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

Art. 144. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Ueber-

Digitized by Google

tretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahr-Ordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;
7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Rad-Schuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;
8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;
9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;
10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder son-

Digitized by Google

stigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Sonstige Gefährdungen.

Art. 146. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;
3) wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Haus-Gärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;
4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird

Digitized by Google

an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Art. 150. Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Art. 152. An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den obrigkeitlichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die

Digitized by Google

Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangs-Stelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Artikel 153—165.

a) A. M. B. B. II. S. 111, 112, 239—241*, 301*, 346, 347*. B. B. III. S. 162—164, 226, 227, 404—406. R. B. B. S. 346*, 598—605*. B. B. I. S. 511—513.

Uebertretung Straßenpolizeilicher Vorschriften.

Art. 153. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen

Digitized by Google

die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizei-Behörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunst-Straßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fuß-Wegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Ober-Polizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig

Lit. Jur. Oskar Schanzenbach.

Digitized by Google

gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baum-Stämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distrikts-Straßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindebewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distrikts-Straßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungs-Fondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distrikts-Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armen-Casse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 161. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunst-Gegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Fried-Höfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitz-Bänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig

Digitized by Google

Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163. Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuer-Polizei und Brandversicherung.

Artikel 166—174.

a) **A.** M. B. B. II. S. 112, 241—243*, 301*, 347, 348*. B. B. III. S. 164—167, 227, 228, 406, 407, 498.
R. B. B. S. 347, 348*, 606—612*, B. B. I. S. 511—515.

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

Art. 166. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienst-Leute oder Arbeiter, Familien-Glieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer,

Digitized by Google

Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagd-Rechtes in Hofräumen und Haus-Gärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Auf Confiscation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 171. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stell-Vertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

Digitized by Google

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretung der Feuer-Löschordnungen.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuer-Löschordnungen zuwiderhandelt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 176. Die nach Maßgabe der Artikel 166 bis 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf Brand-Versicherung.

Art. 177. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betreffend, werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt dieses Kreises

Digitized by Google

zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Art. 178. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu dreihundert Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Artikel 180—186.

a) A. M. B. B. II. S. 112, 113, 243—247*, 302*, 348—350*. B. B. III. S. 167—171, 228, 229, 407—409, 493—507.
R. B. B. S. 348—350*, 612—617*.
B. B. I. S. 515—522.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 180. In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich ab-

Digitized by Google

ändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuers-Gefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizei-Behörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführuug durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Classe können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bau-Führung nicht vermehren.

Ordnungswidrige Bau-Führung in der Pfalz.

Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres be-

Digitized by Google

tragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohn-Gebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Uebertretungen der Bau-Meister und Bauhandwerker.

Art. 183. Bau-Meister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Bau-Meister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und

Digitized by Google

ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizei-Behörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizei-Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Artikel 187—193.

a) A. M. B. B. II. S. 115, 113. 114. 248, 249*, 302*, 350*. B. B. III. S. 173—176, 229, 409.
R. B. B. S. 350, 351*, 617—622*. B. B. I. S. 522—526.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit die Confiscation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Art. 188. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Art. 189. Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüssen, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder machen oder

Digitized by Google

Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Confiscation.

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux.

Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

Art. 193. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparcasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Artikel 194—203.

a) A. M. B. B. II. S. 113, 114, 115, 247, 248*. 249—251*, 302*, 350—353*. B. B. III. S. 172, 173, 176—180, 229—231, 409—414, 507—509.

Digitized by Google

R. B. B. S. 351—355*, 622—634*, V. B. I. S. 526—535.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Confiscation dieser Gegenstände an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslocalitäten oder Verkaufs-Buden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß- oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheins den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verification von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft. Zugleich kann auf Confiscation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslocalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brod-Händler anwendbar, welche Brod-Waaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197. In den Landes-Theilen diesseits des Rheins werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Subzeit Bier sieden, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sud-

Digitized by Google

Zeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Bier-Satzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile dießseits des Rheins vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslocalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufs-Gegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslocalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu zehn Gulden werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspoli-

Digitized by Google

zeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brod-Waaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleisch-Bänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Schein-Verträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen- und Jahr-Märkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Roh-Stoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebens-Mittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Markt-Ordnungen kann weder der Han-

Digitized by Google

bel mit Gegenständen des Markt-Verkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Markt-Zeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200 bis 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 confiscirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Artikel 204—213.

a) A. M. B. B. II. S. 115, 116, 251—255*, 302, 303*, 468, 469*, 353*, 354*. B. B. III. S. 180—190, 231, 414, 415, 482.
R. B. B. S. 355—358*, 634—641*.
B. B. I. S. 535—540.

Unberechtigtes Hausiren.

Art. 204. Unberechtigte Hausirer werfen, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kauf-Leuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Uebertretung der Hafen- und Länderordnungen.

Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Länderordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen.

Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasser-Boten wird an Geld bis zu fünf

Digitized by Google

und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

Art. 207. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transport-Mittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremden-Führer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Last-Trägern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienst-Leistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Unbefugte Gewerbs-Ausübung.

Art. 208. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen dießseits des Rheins einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8

Digitized by Google

des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Licenzscheinen in den Landestheilen dießseits des Rheins, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Beurtheilung der Gewerbs-Berechtigungen.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen dießseits des Rheins, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Digitized by Google

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Art. 210. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen dießseits des Rheins, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungs-Grund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

Art. 213. An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten-, oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stell-Vertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter sechzehn Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu hundert Gulden erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter sechzehn Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf zwei Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden, womit Ar-

Digitized by Google

reststrafe bis zu acht Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Artikel 214—219.

a) **A. M. B. B. II. S. 116, 255, 256*, 354, 355*. B. B. III. S. 190—192, 232, 415, 416.**
R. B. B. S. 358—361*, 641—643*, B. B. I. S. 540—544.

Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

Art. 214. Einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder
8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu acht Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu fünf Gulden, im Rückfalle bis zu zehn Gulden, werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage

Digitized by Google

und Aufbewahrung der Dienst-Bücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217. Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Schein-Dienst treten oder einen solchen gestatten.

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 219. Die nach Maßgabe der Art. 214 bis 218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Artikel 220—231.

a) A. M. B. B. II. S. 116, 256—258*, 303*, 355, 356*. B. B. III. S. 192—196, 232—234, 416—418, 509. R. B. B. S. 361, 362*, 643—661*. B. B. I. S. 544—550.

Unberechtigte Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes.

Art. 220. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

Art. 221. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht

Digitized by Google

einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Verbotenes Umherlaufen-lassen von Vieh.

Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

Art. 223. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nacht-Zeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreis-Verwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weide-Platzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grund-Stücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schul-Pflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Art. 226. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge

Digitized by Google

und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;

2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feld-Wege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 221 bis 227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hege-Zeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Confiscation. Der Erlös daraus fließt in die Armen-Casse des Ortes der Betretung.

Art. 230. Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Art. 231. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fisch-Wasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasser-Pflanzen räumt oder Wasser-Gräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden confiscirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Confiscation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Digitized by Google

Sachregister

über das

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.)

A.

Abbruch sicherheitsgefährlicher Gebäude 186.

Abgründe, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abhänge, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abschraubgewehre, deren Verfertigung und Führung 70, 71.

Absperrungsvorrichtungen an Eisenbahnen, Bahnhöfen u. dgl. 152.

Abtritte 130, 147.

Abzeichen verbotene, von Parteien und Verbindungen 58, 59.

Abzugsgräben auf dem Felde 227, 228.

Administrative Zwangsvollstreckung 28, 29, 30.

Aftermiethe 86.

Agenten, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204, für Feuerversicherungsanstalten 178, für Auswanderung 51.

Aichung der Kanalschiffe 165, von Maß und Gewicht 194, 195.

Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches, deren Anwendung auf Polizeiübertretungen 31.

Alpenweide 223.

Ammen mit ansteckenden Uebeln 120.

Amtsblatt der Pfalz 40.

Androhung der Strafe als Vorbedingung ihrer Zuerkennung 2, 37.

Aneinanderhängende Wagen und Schlitten 145.

Anheftung, Ankleben von Bekanntmachungen an fremdem Eigenthum 68.

Ankündigungen von Privaten, deren Anschlagung, Ausrufung an öffentlichen Plätzen,

Digitized by Google

deren boshafte Vernichtung u. dgl. 68, von Geldsammlungen 93, unerlaubter Lotterien ꝛc. 103, A. von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Anlagen, öffentliche, deren Erhaltung, Verkehr in denselben 158, 159, Verunreinigung derselben 162, 163.
Anmassung von Namen, Titeln, Orden 55, eines Straf-Rechts über Meister, Gesellen ꝛc. durch Handwerksgesellen ꝛc. 212.
Annahme, unberechtigte fremder Kinder 73.
Anordnung siehe: Befehl.
Anrechnung der Untersuchungs-Haft 22.
Anschlag von Lebensmitteltaxen 198, von Ankündigungen siehe: Ankündigungen.
Anstalten, deren Schließung durch Polizeibehörden im Allgemeinen 29, 30, unberechtigte für Bildung und Erziehung überhaupt, für Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht 108, für Bad- und Heilzwecke 127, für Feuerversicherung 177—179, für Leihen auf Pfänder 192, für Versicherungs-, Aussteuer-Sachen u. dgl. 193.
Ansteckende Krankheiten 119—121, 126, Thierkrankheiten 122—126.
Anstifter von Polizeiübertretungen 18.
Anwendung des Gesetzbuches 1—3, A. der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen 31, besonderer polizeilicher Verordnungen 37, 40—42, 44, A. vor Erlassung des Polizei-Strafgesetzbuchs bestandener polizeilicher Vorschriften 45.
Anzeige von Geburts- und Todesfällen 53, von Auffindung neugeborener Kinder 72, von Inverwahrnahme hilfloser Personen 74, von verdächtigen Todesfällen 75, von Ankunft und Abreise der Reisenden, Fremden ꝛc. 82, 83, von Aufnahme und Entlassung der Handlungs-Diener, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner ꝛc. 85, über Ein- und Auszug der Miethbewohner 86, über den Ausbruch ansteckender Krankheiten 119, 126, ansteckender Thierkrankheiten 123, 126, über entkommene wilde Thiere 140, über Anlegung von Stein-Brüchen, Gräben ꝛc. 147, A. feuergefährlicher Zustände 172, 176, von ausgebrochenen Bränden 174, 176, Anzeige übernommener Bauten 183, über beabsichtigte Preiserhöhung von Lebensmitteln 198, von beabsichtigter Geschäftseinstellung der Bäcker ꝛc. 199, 203, von abgeschlossenen Verträgen über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201, 203, vom Ein- und Austritt der Dienstboten 215.
Apothekerordnung 115.
Arbeiten, Polizeitaxen für gewisse 196—201, 203.
Arbeitsbücher, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Arbeitsgeber, deren Haftung für feuergefährliche Handlungen ihrer Arbeiter 166, 176, siehe: Handwerksmißbräuche.
Arbeitsscheue, Polizeiaufsicht über die wegen derselben Verurtheilten 12, 24, deren Be-

Digitized by Google

strafung 87, 90, Nachschlüssel im Besitz der wegen derselben Verurtheilten 90, 189.
Armaturstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.
Armencasse des Orts der Uebertretung, sie bezieht die Ergebnisse unbefugter Sammlungen 92; sie bezieht ¾ der Geld-Strafe für verbotene Glücks-Spiele, des Erlöses für confiscirte Spielgeräthschaften und des confiscirten Geldes 104; ebenso ¾ der Geldstrafen für Uebertretungen der Gesundheits-Polizei in Bezug auf Wohn-Gebäude 130, in Bezug auf Nahrungsmittel 131—134, in Bezug auf Beaufsichtigung der Hunde 142, in Bezug auf Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Gemeindestraßen 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf die Feuerpolizei und Brandversicherung 176, in Bezug auf Viktualienpolizei und Marktordnungen 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf die Feldpolizei 228; sie bezieht den Erlös für Wild, das zur Hegezeit zum Verkaufe gebracht wird 229.
Armenpflege, Arbeitsscheue der von derselben unterstützten Personen 87, 90.
Arreststrafe 4, deren Minimum und Maximum 5, 7, 20, 24, 38, deren Vollzug und Schärfung 5, 90, 94, 97, 98, 162, 214, Entlassung aus dem Arreste zur Nachtzeit 5, Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 7—9, 22, Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe wegen geminderter Zurechnungs-Fähigkeit des Thäters ꝛc. 20, wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21. Neben einer Verbrechensstrafe wird die Arreststrafe im Fall des Zusammenflusses strafbarer Handlungen nicht vollzogen 24, bei dem Zusammentreffen mit Gefängnißstrafen wird sie in Gefängniß umgewandelt 24, Zusammenfluß mehrerer Arrest-Strafen 24, Verjährung der A. 25—27.
Arreststrafe bis zu 42 Tagen: 46, 88, 112.
— bis zu 30 Tagen: 47, 52, 56, 58, 70, 87, 89, 94, 97, 109, 142, 149, 169.
— bis zu 14 Tagen: 48, 55, 59, 60, 70, 79, 84, 88, 94, 114, 115, 121, 138, 143, 150, 152, 165, 170, 174, 182, 185, 189, 192, 204, 208, 212.
— bis zu 8 Tagen: 59, 74, 77, 83, 87, 89, 95, 96, 98, 100, 110, 112, 120, 139, 144, 160, 162, 166, 168, 172, 175, 180, 206, 207, 210, 213, 214, 217, 231.
— bis zu 5 Tagen: 76, 78, 100.
— bis zu 3 Tagen: 49, 60, 71, 80, 91, 99, 107, 132, 133, 207, 211, 214.
Arzneimittel, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 115, 116.
Aerzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere in

Digitized by Google

Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.

Aerztliche Pfuscherei 112, ärztl. Beistand, Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf denselben 138.

Aufenthaltskarten 81.

Aufenthaltsverbote für die wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 12, 24.

Aufhebung orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Anordnungen 38, 41, 42, von Gesetzen, welche polizeiliche Vorschriften enthalten 45.

Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern 85, von Dienstboten 215.

Aufreizende Reden und Gesänge an öffentlichen Orten 58.

Aufrufe, unbefugte, zu Geld-Beiträgen ꝛc. 93.

Auffammeln von Waffen, verbotenes 47.

Aufsicht auf blödsinnige und geisteskranke Personen 137, 138, auf Thiere 140 — 143, auf Reitpferde und Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen 145, auf Vieh 222, 224, 228.

Aufsichtsperſonal auf Straßen, Bildung eines Unterstützungsfonds für dasselbe 159, über das Beschälwesen 220, über die Kanalschifffahrt 165.

Aufstellen, Aufhängen von Gegenständen an öffentlichen Orten mit Gefahr für Andere 146.

Ausdünstungen, schädliche, aus Fabriken und Werkstätten 129.

Ausgebrochene wilde Thiere 140.

Ausgießen aus Gebäuden 146.

Ausgraben von gefallenen Thieren und von Thierknochen 124.

Ausland, Bestrafung der in demselben begangenen Uebertretungen 3, verbotene Eheschließung in demselben 52, unbefugtes Reisen der Handwerks-Gesellen dahin 79.

Ausländer, deren Ausweisung an Stelle der Polizeiaufsicht 15, 24, deren Berechtigung zum Handel 209.

Auslegung polizeilicher Vorschriften 37, 44.

Ausrufen von Ankündigungen u. dgl. auf öffentlichen Plätzen und Straßen 68.

Ausspielungen, öffentliche, 101, 103, 104.

Außereheliche Geschlechtsverbindung, fortgesetzte 95.

Aussteueranstalten, unberechtigte 193.

Auswanderung, unerlaubte Beförderung derselben 51.

Auswärtige Uniformen, deren Anmaſſung 55, Lotterien ꝛc. 101, 102, 103, Feuerversicherungsanstalten 177—179.

Ausweichen beim Fahren und Reiten 145.

Ausweisloſe Personen, deren Beherbergung 84.

Ausweiſung der Ausländer 15, 24.

Auszug von Miethsleuten, Anzeige hierüber 86.

Digitized by Google

B.

Bäche, Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160, 163.
Bäcker 196—201, 203.
Badanstalten 127.
Baden an verbotenen Plätzen 136.
Bader, Uebertretungen derselben 112, 113.
Baucommission in München, ortspolizeiliche Vorschriften derselben 32, 34, 39—44.
Baumaterialien, deren Aufhäufung auf Straßen 153, 159.
Baumstämme, deren Schleifen auf Kunststraßen 157, 159.
Baupolizeiliche Bestimmungen, Uebertretung derselben 153, 159, 161, 163, 180—186.
Bauschutt, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 153, 159, 161, 163.
Bauten, Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchung derselben 184, Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten 182, 185, 186.
Bayerische Staatsangehörige, verbotene Eheschließung derselben im Ausland 52.
Beängstigung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Beaufsichtigung siehe: Aufsicht.
Beerdigung von Leichen vor Ausfertigung des Todtenscheins, bez. vor Ertheilung der Erlaubniß durch den Civilstandsbeamten 109, an anderen als den ordnungsmäßig dazu bestimmten Orten 110.
Befehl des Dienstvorgesetzten, Hausherrn, Arbeitsgebers ꝛc. zur Verübung einer Uebertretung 18.
Begünstigung von Uebertretungen 18.
Beherbergung siehe: Herberggeben.
Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen 40, 45, Bekanntmachungen von Privaten siehe: Ankündigungen.
Beleuchtung, Entfernung der zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Laternen 150, B. der auf öffentlichen Straßen stehen gebliebenen Baumaterialien, Fuhrwerke, der daselbst angelegten Gruben u. dgl. 153, 159.
Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht 11.
Bergwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.
Beschädigung durch Ausgießen, Werfen ꝛc. aus Gebäuden 146.
Beschälgeschäft, dessen Betrieb durch Private 220.
Beschlagnahme, vorläufige, durch die Polizeibehörde 30.
Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.
Besondere Gesetze über Polizeiübertretungen 1, 32—45.
Besorgnisse vor Gefahren, Noth und Unglücksfällen, Erregung derselben 58.
Besserung als Motiv für Kürzung der Polizeiaufsicht 13.
Bettel, Polizeiaufsicht auf die wegen desselben Verurtheilten 12, 24, Bestrafung desselben 89, 90, 92, Nachschlüssel im Besitz der wegen desselben Verurtheilten und unter Polizei-

Digitized by Google

Aufsicht stehenden Personen 90, 189.
Betten der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.
Bettler, deren Beherbergung 84, deren Bestrafung wegen Arbeitsscheue 87, 90.
Betrug, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87, 90.
Betrunkene, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselben 98, Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch dieselben 139, feuergefährliches Verfahren derselben 166, 176.
Bewaffnete Macht, Veranlassung einer Bewegung derselben 58.
Bier, Vorschriften über dessen Erzeugung und Verleitgabe 132, 134, 197—199, 203.
Bildung der Jugend, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107, 108.
Binsen in Fischwassern 231.
Blattern, natürliche 119, 126.
Blätter, öffentliche, Aufruf zu Geldbeiträgen in denselben 93, zu unerlaubten Lotterien 103, Ankündigung von kosmetischen und Geheimmitteln in denselben 116.
Blauer Montag 211.
Blödsinnige, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137, ihrer Pflege 138, Feuergefährliche Handlungen derselben 166, 176.
Bodenerzeugnisse, Handel mit denselben 209.
Böller, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168, 176.
Böschungen an Eisenbahnen 152, an Kunststraßen ꝛc. 156, 159.
Botenwesen 206.
Brand, Unterlassung der Anrufung öffentlicher Hilfe bei einem solchen 174, 176.
Brandversicherung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.
Brauer, Uebertretungen derselben 197—199, 203.
Brechwerkzeug im Besitze von Bettlern und Landstreichern 90.
Bremsvorrichtungen 145.
Brodhändler 196—201, 203.
Bruchtheile bei Umwandlung von Geldstrafen in Arrest 7.
Brücken, schnelles Fahren über dieselben 145, Eisenbahnbrücken 152, Instandhaltung der Brücken 154, 159, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158, 159, Sicherungs-Maßregeln bei Bauarbeiten an denselben 182, 186.
Brunnen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130, deren Bedeckung 147, deren Verunreinigung 160, 162, 163, deren Anlegung in der Nähe von Leichenäckern 181, 186, Sicherungsmaßregeln bei Vornahme von Bauarbeiten an denselben 182, 186.
Bürgermeister (in der Pfalz), deren Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 32, 34, 39—44.

C.

Carousselle, unbefugte Aufstellung eines solchen 63.
Cassen siehe: Rentencassen.
Civilstandsbeamte der Pfalz,

Digitized by Google

Erlaubnißertheilung zur Beerdigung von Leichen durch dieselben 109.
Collegium der Gemeindebevollmächtigten siehe: Gemeinde-Bevollmächtigte.
Concubinat 95.
Concessionirte Gewerbe, unbefugte Ausübung derselben 208.
Confiscation, deren Zulässigkeit im Allgemeinen, Erlös für confiscirte Gegenstände im Allgemeinen, Confiscation als Strafe 10, 24, 30, C. der unbefugt angeschafften Pläne von Festungen, militärischen Lagern ꝛc. 46, der unbefugt gesammelten Waffen und Munition 47, angemaßter Orden, Dienstzeichen ꝛc. 55, verbotener Verbindungsabzeichen 59, verbotener Waffen 70, 71, falscher Pässe, Waffen und sonstiger sicherheitsgefährlicher Werkzeuge der Bettler und Landstreicher 90, des Ergebnisses unerlaubter Sammlungen 92, der Werkzeuge für Gaukelei, Geisterbeschwörungen ꝛc. 94, von Spielgeräthschaften und Geld bei verbotenen Glücks-Spielen 104, unbefugt bereiteten und verkauften Giftes 114, verdorbener oder sonst verordnungswidriger Arzneien kosmetischer und Geheimmittel, vorschriftswidriger Maße, Gewichte und Waagen in Apotheken ꝛc. 115, der von Personen mit ansteckenden Uebeln benutzten Gegenstände 121, gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 132, 133, 134, unbefugt verfertigter und feilgehaltener feuergefährlicher Gegenstände 169, verordnungswidriger Gold- und Silber-Waaren 187, unbefugt verfertigter oder abgeänderter Schlüssel und Sperrwerkzeuge 189, von unrichtigem Maß und Gewicht 194, 195, nicht maß- und gewichthaltender Lebens-Mittel 196, 203, von Wild zur Hegezeit 229, der zum unbefugten Fisch- und Krebsfang verwendeten Geräthschaften, der nicht maß- oder gewichthaltenden Fische 231.

D.

Dämme an Eisenbahnen 152, an Kunststraßen 156, 159.
Dampfmaschinen 151.
Dampfschiffe 152.
Declamationen an öffentlichen Orten 64.
Denkmale, deren Verunreinigung 162, 163.
Diebstahl, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel im Besitz derselben 90, 189.
Dienerschaft des Königs, unbefugte Nachahmung ihrer Livree 55.
Dienst, Eintritt in einen solchen zur Abwendung der Strafe wegen Arbeitsscheue 87, 90.
Dienstboten, Haftung ihrer Dienstherren für ihre Uebertretungen 18, unbefugte Beherbergung derselben 84, unbefugte Beherbergung durch dieselben 214, 219, unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99, Vernachlässigung des Schulbesuchs durch dieselben 107, D.

Digitized by Google

mit ansteckenden Uebeln 120, feuergefährliche Handlungen derselben 166—176, siehe: Dienstbotenwesen.
Dienstbotenwesen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 214—219.
Dienstbücher, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Dienstherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Dienst-Leute 18, insbesondere in Bezug auf Reiten und Fähren 144, 145, deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirths-Hausbesuches ihrer Dienstleute 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuches durch die letzteren 107, deren Haftung für feuergefährliche Handlungen der Dienstleute 166, 176, siehe: Dienstbotenwesen.
Dienstvorgesetzte siehe: Befehl.
Dienstzeichen, auswärtige, deren Anmaßung 55.
Dietriche 90, 189.
Disciplinäre Bestrafung wegen Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel 50, wegen unterlassener Anzeigen von Geburts- und Todesfällen 53.
Distriktspolizeibehörde, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 11—13, 15, 24, der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 15, 24.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Erlassung und Aufhebung 33, 34, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches bestandenen d. Vorschriften 45, d. B. über Aufrechthaltung der Ordnung bei Ansammlung größerer Menschenmassen 76, über Aufrechthaltung der Ordnung auf Straßen u. dgl. 153, 158, über Feuerlöschordnungen 175, 176, über Dienstbotenwesen 215, über Feldpolizei 226—228, über Jagdpolizei 229, über Fischfang, Krebsfang, Fisch-Wasser ꝛc. 231.
Distriktsstraßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten an denselben 57, siehe: Straßen.
Distriktsversammlung, Distriktsrath, deren Vernehmung über distriktspolizeiliche Vorschriften 34, Beschwerden desselben über distriktspolizeiliche Anordnungen 43.
Doppelversicherung 179.
Drohungen der Bettler 90.
Droschkenführer ꝛc. 207.
Dunggruben 130.

E.

Eheschließung im Ausland, verbotene 52.
Ehrenvorzüge, deren Anmaßung 55.
Ehrenzeichen, deren Anmassung 55.
Eier gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.
Einfahren von Pferden an öffentlichen Orten 144.
Einfriedigung von Gruben u. dgl. 147, von Eisenbahnen, Bahnhöfen ꝛc. 152.
Einhebung, verbotene, von Geschenken zu Festzeiten 91.

Digitized by Google

Einhemmen der Fuhrwerke 145.
Einschreitung, vorläufige, der Polizeibehörde 30, siehe auch: Polizeibehörde.
Einstellung von Gewerben 16, des Vollzugs orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften 41—43, siehe auch: Polizeibehörde. E. von Bäcker-, Metzger-, Müller- und Bierwirthschaftsgewerben 199.
Einsturz drohende Gebäude 185, 186.
Einzelhut 225, 228.
Einziehung von Gewerben 16.
Einzug von Miethsleuten 86.
Eisablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Eisdecken, verbotenes Betreten derselben 136.
Eisenbahnen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 152.
Eisenbahnbauten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Eisketten an Fuhrwerken bei Glatteis 145.
Eltern, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Kinder 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches Seitens ihrer Kinder 99, wegen Vernachlässigung des Schul-Besuches ihrer Kinder 107, wegen unterlassener Schutzpocken-Impfung 117.
Entbindungen, Anzeigeerstattung hierüber 53.
Entbindungsanstalten 127.
Entlassung aus dem Arrest zur Nachtzeit 5, aus der Polizeianstalt als Anfangstermin der Jahresfrist beim Rückfall 23, E. von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen ꝛc., Anzeige hievon 85, von Dienstboten 215.
Entzündliche Stoffe 166, 167, 170, 176.
Erlös für confiscirte Gegenstände fließt in die Staatscasse 10, siehe jedoch Confiscation.
Erpressung, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel im Besitz dieser Personen 90, 189.
Erwerbsarten, die herumziehend betrieben werden 77, freie E. 208.
Erwerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 204—213.
Erziehung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107, 108, E. fremder Kinder unter acht Jahren 73.
Erziehungsanstalt, Unterbringung jugendlicher Bettler und Landstreicher in derselben 90, unberechtigte Erziehungs-Anstalten 108, Bestrafung der Vorsteher von E. wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.
Eßgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Eßwaaren, deren polizeiliche Beschau 131, sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132—137.
Explodirende Wurfgeschosse, Verfertigung und Führung derselben 70, expl. Stoffe, Sprengungen mit denselben 148, deren Aufbewahrung 169, 176.

Digitized by Google

Fabrikarbeiter, unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79, Anzeigeerstattung von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ihrer ansteckenden Uebel 120, Anfertigung von Schlüsseln u. dgl. 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, unzeitiges Feiern derselben von der Arbeit, unzeitiger Austritt derselben und sonstige Hand-Werksmißbräuche 211, 212.

Fabriken, gesundheitspolizeiliche Vorschriften für dieselben 128, 129, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Fähigkeit, geminderte, zur Selbstbestimmung 20.

Fahren und Reiten, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144, 145, 152, 156.

Fahrlässige Uebertretungen im Allgemeinen 19, f. Beschädigung der zur Hilfe in Noth-Fällen dienenden Geräthschaften, von Warnungszeichen, Straßenlaternen u. dgl. 150, f. Gefährdung von Leben und Eigenthum durch unterlassene Untersuchung von Bauten 184.

Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten 147.

Familienhaupt, Haftung für die von den Familienangehörigen verübten Uebertretungen 18, Abhaltung seiner Hausgenossenschaft vom Bettel 89, 90, unterlassene Anzeige des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Familie 119, dessen Haftung für feuergefährliche Handlungen seiner Angehörigen 166, 176.

Farben, gesundheitsgefährliche, für Wohnungen 133, 134.

Faschinen, deren Schleifen auf Kunststraßen 157, 159.

Fechtunterricht, unberechtigter 108.

Feierlichkeiten, Uebertretung der öffentlichen Ordnung in Ansehung derselben 76, Mitnahme von Hunden zu öffentlichen F. 142.

Feiertage, abgeschaffte, Arbeiten an denselben 214.

Feingehalt von Gold- und Silberwaaren 187.

Feldgeschworene, deren Vernehmung über zu erlassende ortspolizeiliche Vorschriften 32.

Feldpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 226—228.

Feldwege 227.

Festtage, Störung ihrer Feier 105.

Festungen, Pläne und Risse derselben 46.

Festzeiten, verbotene Einforderung von Geschenken während derselben 91.

Feuergewehre, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168, 176.

Feuerlöschordnungen, Feuerlöschgeräthschaften 175, 176, siehe: Geräthschaften.

Feuerpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 166—176, Uebertretungen feuerpol. Bestimmungen in Ansehung der Bauführung 180, 181.

Feuersgefahr, Verweigerung der Hilfe bei derselben 56.

Feuerversicherung, Ueber-

Digitized by Google

tretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.
Feuerwerke, unbefugte Veranstaltung derselben 63, siehe: Feuerpolizei.
Fiakerwesen 207.
Firmen, unbefugte Verwendung des Namens des Königs, der Königin oder eines Mitgliedes des königl. Hauses hiezu 55.
Fischfang, Fischwasser, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 231.
Fleischbänke, gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132, 134, Mitnahme von Hunden in dieselben 142, Feilhalten von Fleisch außerhalb derselben 200, 203.
Fleischbeschau 131.
Floßfahrt auf dem Ludwigs-Kanal u. dgl. 165.
Folgen der Strafe für eine Uebertretung 10—16, 24, insbesondere Confiscation 10, Polizeiaufsicht 11—13, 24, Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 24, Ausweisung der Ausländer 15, 24, andere polizeiliche Maßregeln 16.
Forstpolizei 230.
Frankenthaler Kanal 165.
Freie Erwerbsarbeiten 208.
Freiheit, geminderte, der Willensbestimmung 20.
Fremde Kinder, unberechtigte Annahme derselben 73.
Fremdenführer 207.
Fremdenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 81—85.
Friedhöfe, deren Verunreinigung 162, 163, siehe: Leichenacker.
Fuhrleute, deren Schlafen auf dem Fuhrwerk 145.
Fuhrwerke, Uebertretungen in Bezug auf Ausweichen, Bespannung, Beaufsichtigung derselben u. dgl. 145, Ueberschreiten von Eisenbahnen mit denselben 152, Versperrung öffentlicher Straßen durch dieselben 153, 159, Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden F. 155, 159.
Fußangeln 149.
Fußbänke an öffentlichen Straßen 156, 159.
Fußwege, unbefugtes Fahren und Reiten auf denselben 156, 159.

G.

Gastwirthe, Uebertretungen der Fremdenpolizei durch dieselben 82, 83, siehe: Wirthe.
Gaukelei 94.
Gebäude, Verletzung der hiefür bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften 130, Werfen, Gießen, Fallenlassen aus denselben 146, deren Verunreinigung 162, 163, deren Versicherung gegen Feuer 177.
Gebrauchsgegenstände, gesundheitsgefährliche 131—134.
Gebrechliche, Vernachlässigung der Pflege derselben 138.
Geburtsfälle, Anzeigeerstattung hierüber 53.
Geburtshilfliche Pfuscherei 112.
Gefahr für den Staat, für Leben, Gesundheit und Vermö-

Digitized by Google

gen der Staatsangehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Anordnungen 38, 39—44, öffentliche Gefahr, Verweigerung der Hilfeleistung in einer solchen 56, aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Gefahren 58, Hervorrufung von Gefahren durch Vernachlässigung der Aufsicht über Blödsinnige und Geisteskranke 137, Trunkenheit bei den mit G. für Leben und Gesundheit verbundenen Verrichtungen 139, Reizen und Hetzen von Hunden ꝛc. an Orten, wo es mit öffentlicher Gefahr verbunden ist 143, Herbeiführung von Gefahren durch schnelles Fahren und Reiten 144, durch Werfen auf öffentlichen Plätzen, aus Gebäuden, durch Ausgießen aus denselben ꝛc. 146, durch Sprengungen und Explosionen 148.

Gefahrdrohende Bauten, Unterlassung ihrer Untersuchung, Sicherung oder Entfernung 184, 185, 186.

Gefährliche wilde Thiere 140, g. Stellen, deren Sicherung durch Geländer ꝛc. 147, 150, 154.

Gefallene Thiere 122—126.

Gefangene, unerlaubter Verkehr mit denselben 49.

Gefängnißstrafe, deren Zusammentreffen mit Arrest 24.

Gegenseitigkeit als Vorbedingung für die Bestrafung der im Ausland begangenen Polizeiübertretungen 3.

Geheimmittel 115, 116.

Geisterbeschwörer 94.

Geisteskranke, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137, Vernachlässigung ihrer Pflege 138.

Geländer an Abhängen, Abgründen, Brücken u. dgl. 147, 150, 154, 159.

Geldsammlungen, unerlaubte 92, 93.

Geldstrafen 4, deren Maximum 6, 24, 38, sie fließen regelmäßig in die Staatscasse 6, Uneinbringlichkeit der Geld-Strafe, Umwandlung derselben in Arrest 7—9, 22, Umwandlung des Arrestes in Geldstrafe wegen geminderter Willensfreiheit, Jugend ꝛc. des Thäters 20, wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21, Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen 24, deren Verjährung 25—27, die Armencasse des Ortes der Uebertretung bezieht ⅓ der Geld-Strafen für Uebertretungen in Bezug auf Glücksspiele 104, in Bezug auf Gesundheitspolizei in Wohngebäuden 130, in Bezug auf Nahrungsmittel ꝛc. 131—134, in Bezug auf die Aufsicht über Hunde ꝛc. 142, in Bezug auf Sicherheitspolizei durch unterlassene Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Straßenpolizei 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf Feuerpolizei 176, in Bezug auf Brandversicherung (in der Pfalz) 177, in Bezug auf Markt- und Schrannen-Ordnungen, Viktualienpolizei ꝛc. 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken

Digitized by Google

und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf Feldpolizei 228, in Bezug auf jagdpolizeiliche Bestimmungen 229, die Geld-Strafen für Uebertretungen in Bezug auf Straßenpolizei werden verwendet zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal 159, in Bezug auf die Kanalpolizei für das Unterpersonal für die Kanalschifffahrt 165, die Geldstrafen für Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen werden zu Belohnungen des Aufsichtspersonals verwendet 220.

Geldstrafe bis zu 300 Gulden: 179.

— bis zu 150 Gulden: 46, 112, 114, 151, 188, 192.

— bis zu 100 Gulden: 47, 51, 52, 56, 70, 75, 101, 109, 113, 114, 115, 127, 129, 142, 169, 178, 193, 213.

— bis zu 50 Gulden: 48, 51, 55, 58, 59, 60, 70, 72, 75, 79, 84, 94, 103, 108, 112, 121, 125, 126, 128, 138, 143, 149, 150, 152, 165, 170, 174, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 197, 199, 201, 202, 204, 208, 212, 213, 220.

— bis zu 25 Gulden: 50, 53, 54, 59, 62, 63, 66, 71, 73, 74, 77, 83, 84, 92, 93, 95, 96, 100, 104, 105, 109, 110, 113, 116, 117, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 139, 140, 144, 147, 148, 153, 154, 160, 162, 166, 167, 168, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 182, 183, 189, 194, 196, 197, 198, 199, 202, 204, 205, 207, 208, 110, 217, 218, 231.

Geldstrafe bis zu 15 Gulden: 76, 78, 100, 106, 157, 195, 221.

— bis zu 10 Gulden: 49, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 82, 91, 99, 107, 109, 111, 118, 119, 120, 122, 124, 132, 141, 142, 145, 146, 150, 152, 153, 156, 158, 161, 181, 198, 200, 202, 207, 211, 214, 215, 216, 223, 224, 225, 226.

— bis zu 5 Gulden: 69, 85, 117, 215, 222, 227.

— bis zu 3 Gulden: 62, 68, 81, 82, 86, 136.

Gemälde, öffentliche, deren Verunreinigung 162, 163.

Gemeindebevollmächtigte, deren Vernehmung bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 34, Beschwerdeführung durch dieselben über polizeiliche Vorschriften 43.

Gemeindedienste (Wache, Arbeiten auf Gemeindewegen u. dgl.) Uebertretungen in Bezug auf dieselben 57.

Gemeinderath (in der Pfalz) 32, 43.

Gemeindeverwaltung, deren Antragstellung wegen Vernachlässigung der schuldigen Pflege erkrankter Personen ꝛc. 138.

Gemeindewege, Arbeiten auf denselben 57.

Geminderte Fähigkeit der Selbstbestimmung ꝛc. 20.

Gepäckträger 207.

Geräthschaften der Gaukler, Zauberer u. dgl. 94, für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150,

Digitized by Google

für Löschung von Bränden 175, 176, Spielgeräthschaften bei Glücksspielen 104, bei unbefugtem Fisch- und Krebsfang 231.

Gerichte, Mittheilung polizeilicher Verordnungen und Publikationsnachweise an dieselben 40.

Gesänge, aufreizende, an öffentlichen Orten 58, unbefugte öffentliche Produktion von Gesängen 64.

Geschenke, verbotene Einhebung von solchen zu Festzeiten 91.

Geschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Geschlechtsnamen, unbefugte Aenderung desselben 54.

Geschwefelter Hopfen 188.

Gesellen, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ansteckender Uebel durch dieselben 120, unbefugte Anfertigung von Schlüsseln 2c. 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit und sonstige Handwerksmißbräuche 211, 212, siehe: Handwerksgesellen.

Gesellige Zusammenkünfte, Geldsammlungen bei denselben 92.

Gesellschaften, geschlossene, Tanzmusik in denselben bei geschlossenen Zeiten 66, Geldsammlungen in denselben 92, G. für Feuerversicherung 2c. 177—179.

Gesetze, deren Aufhebung und Abänderung im Verordnungswege 45, Gesetze über Polizeiübertretungen 1, 32—45.

Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend 155, G. vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherung von Gebäuden betr. 177, G. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. 2c. 164, 205, G. vom 11. September 1825, Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, 208, 209,

Gesindeverdinger 218, 219.

Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, siehe: Gefahr.

Gesundheit und Leben, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 109—152.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften für Heil- und Badeanstalten 127, für Gewerbe und Fabriken 128, 129, in Bezug auf Gebäude 130, in Bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 131—134.

Getränke, deren Beschau 131, sonstige gesundheitspolizeiliche Vorschriften über dieselben 132—134.

Getreidefelder, Anmachen eines Feuers in der Nähe derselben 167, 176.

Getreidehandel 209.

Getreidemarktordnung 202, 203.

Getreidepreise, Uebertretungen in Bezug auf deren Ermittelung 201, 203.

Digitized by Google

Gewahrsam, polizeiliche, siehe: Betrunkene.
Gewerbe, deren Einstellung oder Einziehung 16, Vorschriften über herumziehend betriebene Gewerbe 77, Uebertretungen in Bezug auf gesundheitspolizeiliche Vorschriften über Gewerbe 128, 129, deren unbefugte Ausübung 208.
Gewerbsberechtigungen, deren Ueberschreitung 208, deren Beurtheilung 209.
Gewerbsgehilfen, deren Reiselegitimationen 78, unbefugte Reisen derselben ins Ausland 79, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ansteckender Uebel durch dieselben 120, unbefugte Anfertigung von Schlüsseln 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit, sonstige Handwerksmißbräuche derselben 211, 212.
Gewerbsherren, Gewerbs-Inhaber, Begünstigung von Arbeiten ihrer Gesellen für eigene Rechnung, Betheiligung derselben an Handwerksmißbräuchen 210, 212, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.
Gewerbsmäßige Unzucht, Polizeiaufsicht auf die wegen derselben Verurtheilten 12, 24, Arbeitsscheue der wegen derselben bestraften Personen 87, 90, deren Bestrafung 97, g. Leihen auf Pfänder 192, g. unbefugte Beherbergung 84, unbefugte Aufstellung von Transportmitteln 207, g. Gesindeverdingen 218, 219.
Gewerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 204—213.
Gewerbsprivilegien 208.
Gewerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.
Gewichte, vorschriftswidrige, bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115, Uebertretungen in Bezug auf die öffentlich vorgeschriebenen Gewichte 194, 195, insbesondere beim Handel mit Viktualien 196, Verkauf von Fischen unter dem vorgeschriebenen Gewicht 231.
Gift, Uebertretungen in Bezug auf Bereitung, Verwahrung und Verkauf derselben ꝛc. 114.
Glatteis, Sperren von Fuhrwerk bei demselben 145.
Glocken, Mißbrauch derselben zur öffentlichen Ruhestörung 58.
Glücksbuden, Glücksspiele 101—104.
Gold- und Silberwaaren, verordnungswidrige, 187.
Gottesdienstliche Handlungen, Störung derselben 106.
Gräben an Eisenbahnen 152, an Straßen 156.
Gräber, deren Anlegung, Tiefe u. dgl. 110.
Gruben, gefährliche, deren Anlegung ohne Erlaubniß 147, an Straßen u. dgl. 153.
Güterschaffner, Güterlader, Güterführer 207.
Gymnastische Vorstellungen, unbefugte Veranstaltung derselben 63.

Digitized by Google

H.

Hafenordnung, deren Uebertretung 205.
Handel mit Vieh, Getreide ꝛc. 209.
Handelsleute, unberechtigtes Aufsuchen von Bestellungen durch dieselben 204.
Handelsagenten 204.
Handlungen, welche als Polizeiübertretungen zu bestrafen sind 2, 3, Zusammenfluß strafbarer Handlungen 24.
Handlungsdiener, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.
Handlungsreisende 204.
Handwerksgesellen, deren Reiselegitimationen 78, unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79, unbefugte Beherbergung derselben 84, siehe: Gesellen.
Handwerksmißbräuche 212.
Hausbesitzer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Angehörigen ꝛc. 18, für Anzeige über Aus- und Einzug von Miethsleuten 86, deren Bestrafung wegen feuerpolizeilicher Uebertretungen 171—176, wegen Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Gebäude 185, 186.
Häuser, Werfen, Ausgießen, Fallenlassen aus denselben 146.
Hausherr siehe: Hausbesitzer.
Hausiren 204, insbesondere mit Lebensmitteln und Gegenständen des Marktverkehrs 202, 203.
Hauskind siehe: Familienhaupt.
Haussuchung bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden 12, 24.
Hausthiere, Abgabe von Arzneien für dieselben 115, deren Beschau 122.
Hebammen, Uebertretungen derselben 112, 113.
Hegezeit 229.
Hehlerei, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 189.
Heilanstalten 127.
Heilmittel, deren Bereitung und Abgabe 115, deren Ankündigung 116.
Heilung von Krankheiten, unbefugte Uebernahme derselben 112, H. von Personen mit ansteckenden Uebeln 120.
Heimatsbehörde, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 11—13, 24, der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 24.
Heimatsgemeinde, Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in derselben 12, 24.
Hemmen der Fuhrwerke 145.
Herberggeben, Uebertretung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen hierüber 82, 83, 84, insbesondere Herberggeben durch Dienstboten 214, 219.
Herkömmliche Geschenke zu Festzeiten, verbotenes Einsammeln derselben 91.
Herumtragen von Lebensmitteln 202, 203.

Digitized by Google

Herumziehende Gewerbe 77, siehe: Umherziehen.
Hetzen von Thieren an öffentlichen Orten 143.
Hilfe in Unglücksfällen, Verweigerung derselben 56, Verweigerung öffentlicher Hilfe 113, Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf ärztliche Hilfe 138, Geräthschaften für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150, Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden 174.
Hilflose Personen, Inverwahrnahme derselben 74, Vernachlässigung ihrer Pflege 138.
Hilfsarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.
Hirten, Viehweiden ohne einen solchen 224, 228.
Hohn siehe: Verhöhnung.
Holzmarkt 202, 203.
Hopfen, geschwefelter, 188.
Hopfenpreise, Uebertretung in Bezug auf deren Ermittelung 201, 203.
Hunde, Uebertretungen rücksichtlich ihrer Visitation, Führung, Beaufsichtigung u. dgl. 142, deren Hetzen auf Personen ꝛc. 143.
Hüttenwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

J.

Jagdpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 229.
Jagdrecht, Beschränkung der Ausübung in Hofräumen und Hausgärten aus Rücksichten der Feuerpolizei 168.
Jahrmärkte 202, 203.
Jauchenbehälter, deren Bedeckung 147.
Immobiliarbrandversicherungsanstalten 177.
Immobiliarversteigerungen 191.
Impfung (Schutzpockenimpfung) 117, 118.
Instanzenzug für Verwaltungssachen, dessen Einhaltung bei der Beschwerdeführung gegen polizeiliche Vorschriften 43.
Inverwahrnahme hilfloser Personen 74.
Irrenanstalt, Unterbringung blödsinniger und geisteskranker Personen daselbst 137.
Jugend des Thäters als Grund der Strafmilderung 20.
Jugendliche Personen, deren Bestrafung wegen Bettels und Landstreicherei 90, deren Verwendung in Fabriken und Gewerken 213.

K.

Kalkbehälter, deren Bedeckung und Verwahrung 147.
Kamine, Kaminkehrer 171, 172, 176.
Kanalschifffahrt 165.
Kanonenschläge an feuergefährlichen Orten 168, 176.
Kartenschlagen 94.
Kegelspielen über die Polizei-Stunde hinaus in Wirthschafts- und Privatgärten 65, siehe: Preiskegelschieben.
Kellerzugänge, Bedeckung und Umfriedung derselben 147.
Kiesgruben 147.
Kinder, Polizeiübertretungen derselben auf Befehl ihrer Eltern ꝛc. 18, unbefugte Aende-

Digitized by Google

rung ihres Geschlechtsnamens 54, Auffindung neugeborener 72, unberechtigte Aufnahme fremder K. 73, Aufnahme verirrter K. 2c. 74, Verwendung von K. zum Bettel 89, 90, unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99, Vernachlässigung des Schulbesuches 107, unterlassene Schutzpockenimpfung 117, 118, Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138, feuergefährliche Handlungen derselben 166, 176, deren Verwendung in Fabriken 2c. 213, deren Verwendung zur Viehhut 224.

Kinderspielwaaren, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Kirchen, Mitnahme von Hunden in dieselben 142.

Kleidungsstoffe, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Kleidungsstücke der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.

Kochgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.

König, Königin, Mitglieder des königlichen Hauses, unbefugte Benützung ihres Namens, Wappens u. dgl. zur Empfehlung einer Unternehmung, unbefugte Nachahmung der Livree ihrer Dienerschaft 2c. 55.

Königliche Verordnungen siehe: Verordnungen.

Kosmetische Mittel 115, 116.

Kosten, Haftung der Mitschuldigen für dieselben 18, K. für Ausführung dessen, was unter Androhung einer Polizeistrafe zu thun geboten ist 28, 30.

Kranke, Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138.

Krankheiten ansteckende 119—121, 126, ansteckende Thier-Krankheiten 122—126, siehe: Pfuscherei.

Krebsfang 231.

Kreisamtsblatt, Publikation der oberpolizeilichen Vorschriften in denselben 40.

Kreisverwaltungsstelle, deren Zuständigkeit rücksichtlich der Verwahrung Verurtheilter in einer Polizeianstalt 14, 24, rücksichtlich der Erlassung und Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Anordnungen 34, 39—44, rücksichtlich oberpolizeilicher Anordnungen 35, 39—44, Geltung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Vorschriften 45, Gestattung von Ausnahmen vom Verbot der Viehweide zur Nachtzeit 223.

Kunstgegenstände, öffentlich aufgestellte, deren Verunreinigung 162, 163.

Kunsthändler, Aufsuchung von Bestellungen 204.

Kunstreitervorstellungen ohne Erlaubniß 63.

Kunstsammlungen, unbefugte Schaustellung derselben 63, 64.

Kunststraßen, Gesetz über die Einrichtung des dieselben befahrenden Fuhrwerks 155, Vieh-Trieb, Fahren und Reiten auf Dämmen, Böschungen und in den Gräben derselben 156, 159, deren Beschädigung durch Schleifen von Baumstämmen, Faschinen u. dgl. 157, 159.

Digitized by Google

L.

Lager, militärische, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben 46.
Laichzeit 231.
Landbotenwesen 206.
Ländeordnung 205.
Landesherrliche Verordnung siehe: Verordnung.
Landesvertheidigung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 46.
Landesverweisung der Ausländer 15, 24.
Landgemeindeverwaltung siehe: Verwaltung.
Landstreicher, deren Beherbergung 84, deren Eintritt in einen Dienst oder sonst angemessene Arbeit 87, Bestrafung derselben 88, 90, Polizeiaufsicht über dieselben 12, 24, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz derselben 90, 189.
Landtag, dessen Mitwirkung bei Erlassung von Polizeivorschriften 38.
Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III. §. 33 über das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk 155.
Landwirthschaftspolizei 32, 39—44, 220—228.
Landwirthschaftliche Dienstboten 214, 219, landw. Fuhrwerke, deren Aneinanderhängen 145.
Lärm, unbefugter, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch 58, 60.
Lastträger 207.
Laternen für öffentliche Beleuchtung, deren Entfernung ꝛc. 150.
Leben und Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 109—152.
Lebensmittel, Uebertretungen in Bezug auf den Verkehr mit denselben 196—201, Hausiren mit denselben, deren Herumtragen 202, 203, Handel mit denselben in gewerbspolizeilicher Beziehung 209.
Legitimation der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen 78.
Legitimationslose Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc., deren Beherbergung 84.
Legitimationspapiere, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Lehmgruben 147.
Lehrherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Lehrlinge 18, deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirths-Hausbesuches ihrer Lehrlinge 99, Vernachlässigung des Schul-Besuchs der Lehrlinge 107.
Lehrlinge, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ansteckender Uebel 120, Anfertigung und Abänderung von Schlüsseln ꝛc. 189, siehe auch: Lehrherren.
Leichen, Entdeckung der Spuren von Verbrechen und verdächtigen Todesfällen beim Reinigen, Ankleiden, Oeffnen derselben und Anzeigeerstattung hierüber

Digitized by Google

75, Uebertretungen in Bezug auf Leichen 109—111, unberechtigter Erwerb durch unbefugtes Reinigen und Ankleiden von Leichen und durch Dienstleistungen bei deren Beerdigung 207.
Leichenacker, Leichenhof, Mitnahme von Hunden auf dieselben 142, Bauführung in der Nähe eines solchen 181, 186, siehe: Friedhöfe.
Leihgeschäfte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 192.
Leinenzeug der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen 121.
Leitungsröhren von Dampf-Maschinen 151, von Wasser 160, 162, 163.
Licenzscheine 208.
Licht siehe: Feuerpolizei.
Livree der königlichen Dienerschaft, Nachahmung derselben 55.
Lohnarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.
Lohnbediente 207.
Lohnkutscherordnungen 206.
Localbaucommission in München 32, 34, 39—44.
Loose von nicht erlaubten Lotterien 101, 103.
Losungsabzeichen 58, 59.
Lotterien, Lotterieanlehen 101, Spielen in auswärtigen Lotterien 102, Aufforderung hiezu 103.
Ludwigskanal 165.
Lustbarkeiten, öffentliche, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.

M.

Macht siehe: Bewaffnete Macht.
Magistrate, Erlassung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften durch dieselben 32, 33, 39—44.
Marionettenspiele an öffentlichen Orten 64.
Markt, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch seinen Magistrat 32, 34, 39—44.
Märkte, deren Besuch durch Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132, 134, Mitnahme von Hunden dahin 142, Vorfindung unrichtigen Maßes und Gewichtes auf denselben 194, 195, ob es zum Geschäftsbetrieb daselbst einer Licenz ꝛc. bedarf 209, Verkauf verbotswidriger Fische daselbst 231.
Marktordnung 202, 203, 209.
Markung der Landgemeinden 32, 34, 39—44, der Marktorte 202.
Maschinen, Uebertretungen der Sicherheitspolizei in Bezug auf dieselben 151.
Maskeraden 63, 67.
Maß und Gewicht, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 194, 195, insbesondere bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115, beim Handel mit Viktualien 196, beim Handel mit Fischen 231.
Maßregeln zum Vollzug von polizeilichen Urtheilen ꝛc. 28, 29, vorläufige Maßregeln der

Digitized by Google

Polizeibehörden 30, siehe: Polizeibehörde.
Maulkörbe für Hunde 142.
Medicinalbehörde, Ueberwachung der Apotheken durch dieselbe 115.
Medicinalpersonen, deren Uebertretungen 112, 113.
Medicinische Pfuscherei 112.
Mehlhändler 196—201, 203.
Meister siehe: Gesellen.
Menagerie 63.
Menschenmenge, Uebertretungen bei Ansammlung einer solchen 76, Werfen unter eine M. 146.
Mergelgruben 147.
Messen, Verkehr auf denselben 202, 203, 209.
Messer und Wäger 207.
Metzger 196 — 201, 203.
Miethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.
Miethbewohner, Uebertretung feuerpolizeilicher Bestimmungen durch dieselben 171, 174, 176.
Milderung der Strafe 20, 21.
Militärlager, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben ꝛc. 46.
Ministerium siehe: Staats-Ministerium.
Mitschuldige bei einer Polizei-Uebertretung, deren Bestrafung und Haftung für Schadenersatz und Kosten 18.
Mobiliarfeuerversicherungsanstalten 178, 179.
Mobiliarversteigerungen 191.
Montirungsstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.
Mühlen, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132, 134, Geschäftsbetrieb in Mühlen 199, 203.
München, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32 34, distriktspolizeilicher Vorschriften 33, 34, 39 — 44.
Mündel siehe: Familien-Haupt, Vormund.
Munition, verbotenes Sammeln derselben 47, unbefugter Erwerb derselben 48.
Musikalische Unterhaltungen in Privatgärten nach der Polizeistunde 65, Productionen berechtigter Musikgesellschaften in Wirthschaftslocalitäten ꝛc. 64, 65, unbefugte m. Productionen an öffentlichen Orten 64.
Musikstücke, aufreizende 58.

N.

Nachbier 197, 203.
Nachlese auf Feldern, in Weinbergen ꝛc. 227, 228.
Nachschlüssel 90, 189.
Nacht, Entlassung aus dem Arrest während derselben 5, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, während derselben ihre Wohnung zu verlassen 12, 24, Herumlaufen von Hunden während derselben 142, Beleuchtung und Verwahrung der bei Nacht auf der Straße bleibenden Gegenstände 153, Ausübung der Viehweide während derselben 223, 228.
Nachtmusiken 67.
Nachtruhe, Störung derselben 65.
Nahrungsmittel, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 131—134.

Digitized by Google

Namen, Anmassung eines solchen 55, unbefugte Veränderung desselben 54, N. des Königs, der Königin oder eines Mitglieds des königlichen Hauses, deren unbefugte Verwendung zur Empfehlung von Unternehmungen, zu Firmen u. dgl. 55, Angabe falscher Namen bei Eintragung in die Fremdenbücher der Gasthöfe ꝛc. 83.
Natürliche Blattern 119, 126.
Naturmerkwürdigkeiten, unerlaubtes öffentliches Schaustellen derselben 63, 64.
Nester, Nestbrut gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.
Neugeborene Kinder, Anzeige ihrer Auffindung 72.
Neujahr, Verbot der Einhebung hergebrachter Geschenke an demselben 91.
Normal-Maß und Gewicht von Fischen 231.
Noth, aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Noth 58.
Nothfälle, öffentliche, die zur Hilfe dabei dienenden Geräthschaften 150, 175, 176, unbefugte medicinische Hilfeleistung in Nothfällen 112, Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch Betrunkene in N. 139.
Nothhilfe, Verweigerung derselben 56.
Nothrufe, Nothsignale, falsche 58.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Erlassung und Aufhebung ꝛc. 35, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen 45, o. V. über das Auswandererwesen 51, in Bezug auf Gemeindedienste 57, über Maskeraden 67, über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Ansammlungen größerer Menschenmassen 76, über die Reiselegitimationen der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, über Fremden-Polizei 82, 83, über Todten-Schau 109, über Beerdigung von Leichen 110, über Visitation von Schafen und anderen Hausthieren 122, über die Behandlung gefallener Thiere 124, über Wasenmeisterei 125, über Gesundheitspolizei in Fabriken und Gewerben 128, über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 131—134, über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142, über Fahrordnungen 145, über Dampfschiffe und Eisenbahnen 152, über Ordnung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und in Bahnhöfen 152, über Straßen-Polizei 156—158, über Benützung des Wassers und Ufer-Schutz ꝛc. 164, über Kanal-Schifffahrt 165, über Feuerpolizei ꝛc. 170, über Bauwesen insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuersgefahr, auf Verschönerung ꝛc. ꝛc. 180, 181, über Trödlergeschäfte und Versteigerungsbureaux 190, über Maß und Gewicht 194, 195, über Verkauf von Nachbier 197, 203, über Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Wesen 206, über Gewerbswe-

Digitized by Google

sen 209, über Ausübung der Viehweide zur Nachtzeit 223, über Einzelhut 225, über Fisch- und Krebsfang 231.

Oeffentliche Verpflichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Oeffnung von Leichen vor der ersten Leichenschau 109, Entdeckung von Spuren gewaltsamer Todesarten hiebei 75.

Omnibusfahrten 207.

Orden, Anmassung eines solchen 55.

Ordnung, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 61—69, 76, Störung der Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106, Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für gewisse Dienstleistungen aufgestellten Personen 207.

Ordnungswidrige Baufführung in den Landestheilen dießseits des Rheins 180, 186, in der Pfalz 181, 186.

Operationspläne, militärische 46.

Ortspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Vorbehalt, Erlassung und Aufhebung 32—34, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetz-Buches bestandenen 45, o. V. in Bezug auf Gemeindedienste 57, in Bezug auf Polizeistunde 62, 65, über Nachtmusiken, Maskeraden 67, über Privat-Bekanntmachungen 68, in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei Volksfesten und sonstigen Ansammlungen von Menschen 76, über Fremdenpolizei 81, 82, 83, 85, über Wohnungs-Miethe 86, über Einhebung von Geschenken zu Festzeiten 91, über Sonntagsfeier 105, über Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106, über Leichen-Ordnungen 110, 111, über Gesundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude 130, über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Mühlen und Schlacht-Häuser 2c. 131—134, über Badeplätze, Betreten von Eisdecken u. dgl. 136, über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142, über Fahr-Ordnungen 145, über Straßen-Polizei 153, 156, 157, 158, über Ablagerung von Schutt, Schnee und Eis und über öffentliche Reinlichkeit überhaupt 161, über Benützung des Wassers, über Uferschutz u. dgl. 164, über Feuerpolizei 166—176, 180, 181, über Bauwesen 180—186, über Trödlergeschäfte und Versteigerungsbureaux 190, über Maß und Gewicht 194, 195, über Lebensmitteltaxen 2c. 198, 200, 201, über Markt-Ordnungen, Hausiren mit Lebensmitteln 2c. 202, über Hafen- und Ländeordnungen 205, über Fiaker-, Lohnkutscherwesen und sonstige Dienstleistungen im öffentlichen Interesse 207, über Dienstbotenwesen 215, 218, über Umherlaufen von Vieh 222, über Einzelhut 225, über Feld-Polizei 226, 227, über Fisch- und Krebsfang 231.

Digitized by Google

P.

Panoramen, unbefugte Schaustellung derselben 63.
Parteiabzeichen 58.
Paßkarten, falsche, der Bettler 2c. 90.
Pfalz, Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32, 34, Publication oberpolizeilicher Vorschriften daselbst 40, Regelung der Verpflichtung zu Gemeindediensten daselbst 57, Regelung der Bestimmungen über Leichenschau daselbst 109, Immobiliarfeuer-Versicherungen daselbst 177, baupolizeiliche Vorschriften für dieselbe 181, Verification von Maß und Gewicht allda 195, Bestrafung der Verletzung von Gewerbsprivilegien daselbst 208.
Pfänder, unberechtigtes Leihen auf solche 192.
Pferde, deren Zureiten und Einfahren an öffentlichen Orten 144, scheue, mit Fehlern behaftete Pferde 145.
Pferderennen, Mitnahme von Hunden zu denselben 142.
Pflege fremder Kinder unter acht Jahren 73, Vernachlässigung der Pflege der Kranken und Gebrechlichen 138.
Pflegebefohlene siehe: Familienhaupt, Pflegeeltern.
Pflegeeltern, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Pflegekinder 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshaus-Besuches 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs ihrer Pfleglinge 107, wegen unterlassener Schutzpockenimpfung 117.
Pfuscherei, medicinische 112.
Pläne von Festungen, militärischen Lagern 2c. 46.
Polizeianstalt, Verwahrung in einer solchen 14, insbesondere im Fall des Zusammenflusses von mehreren strafbaren Handlungen 24, an deren Stelle tritt bei Ausländern die Ausweisung 15, 24, Zeitpunkt der Entlassung aus derselben als Anfangstermin für Berechnung der einjährigen Frist beim Rückfall 23, Verwahrung in einer P. wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel 90, wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97.
Polizeiaufsicht, allgemeine Bestimmungen hierüber 11—13, 24, an ihre Stelle tritt bei Ausländern die Ausweisung 15, 24, Wirthshausbesuch der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 61, P. wegen gewerbsmäßiger unbefugter Beherbergung legitimationsloser Personen 84, Arbeitsscheue der unter P. stehenden Personen 87, 90, P. wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels 87, 90, wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97, Nachschlüssel 2c. im Besitz der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 189.
Polizeibehörde, Vollzugsmaßregeln derselben 28, insbesondere Schließung von Anstalten durch dieselbe 29, 30, 51, 108, vorläufige Einschreitung derselben 30, Erlassung polizeilicher Vor-

Digitized by Google

schriften durch dieselbe 32—34, 39—44, Anwendung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verfügungen 45, Einstellung unbefugter öffentlicher Lustbarkeiten ꝛc. durch dieselbe 63, 64, E. nächtlichen Kegelns und Musicirens innerhalb der Ortschaften 63, deren Anordnungen über die Räumung von Wohnungen 69, deren Zustimmung zur Annahme fremder Kinder unter acht Jahren 73, Vorschriften derselben über Reiserouten und Reisezeit 80, Absonderung von Personen mit ansteckenden Uebeln durch die P. 120, deren Verfügungen in Betreff der Vernichtung von Kleidern ꝛc. solcher Personen 121, in Betreff gemeinschädlicher Werkstätten, Fabriken u. dgl. 129, gesundheitspolizeiliche Anordnungen derselben in Bezug auf Wohngebäude 130, Einschaffung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten durch dieselbe 137, Anordnung der Tödtung entlaufener wilder Thiere 140, frei herumlaufender Hunde 142, deren Anordnungen über Sicherung von Abhängen ꝛc. 147, straßenpolizeiliche Anordnungen derselben 153, 154, Anordnungen auf Abstellung feuergefährlicher Zustände 171, deren Befugnisse in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen 186, Festsetzung von Taxen für gewisse Dienstleistungen, Lebensmittel u. dgl. 196, Einstellung unbefugten Gewerbebetriebs 208, Anhaltung von Gesellen, Fabrikarbeitern ꝛc. zur Arbeit 211, Anhaltung von Dienstboten zum Diensteintritt 214.

Polizeidirection in München 32—34, 39—44, 45.

Polizeilicher Gewahrsam siehe: Betrunkene, p. Einschreitung, vorläufige 30.

Polizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, Vorbehalt besonderer p. V. 32—44, Anwendung der vor Einführung des Polizeistrafgesetz-Buches erlassenen 45, deren Auslegung, im Fall sie eine Mehrheit von Anordnungen enthalten 37, siehe: orts-, distrikts- und oberpolizeiliche Vorschriften, Verordnungen.

Polizeimaßregeln in Folge Verurtheilung wegen einer Uebertretung 28, 29, vorläufige P. 30.

Polizeistrafen dürfen ohne vorherige legale Androhung nicht verhängt werden 2, 37, deren Arten 4—9, 38, 45, Confiscation als Strafe 10, Verwarnung als Strafe 20, Anrechnung der Untersuchungshaft 22, Zusammentreffen einer Polizei-Strafe mit anderen Strafen 24, Verjährung der P. 25—27.

Polizeistunde 62, 65.

Polizeitaxen 196—201, 203.

Polizeiübertretungen, was als solche anzusehen 1, 2, die im Ausland verübten 3, deren Versuch 17, Theilnahme an denselben, Begünstigung 18, deren Verübung aus Fahrlässigkeit 19, Zusammenfluß mehrerer P. 24, Verjährung 25—27, Anwen-

Digitized by Google

dung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf dieselben 31.
Prämien von Lotterieanlehen 101, 103.
Preiskegelschieben 63.
Privatbekanntmachungen 68.
Privatbeschälgeschäft 220.
Privatbildungsanstalten, Privatunterricht 108, Bestrafung der Vorsteher wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.
Privatentbindungsanstalten 127.
Privatgärten, Kegeln und Musiciren in denselben nach der Polizeistunde 65.
Privatgebäude, deren Verunreinigung 162, 163.
Privatheil- und Badeanstalten 127.
Privatleihanstalten 192.
Privatstraßen, kunstmäßig gebaute 156, 159.
Privilegien 208.
Probe bei Gold- und Silberwaaren 187, bei Maß und Gewicht 194.
Promessen von auswärtigen Lotterien 101, 103.

Q.

Quellen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130, Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160, 163.

R.

Radschleifsperren, Radschuh 145.
Raub, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden P. 87, 90, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 90, 189.
Rauchrohre, deren Reinigung 171, 176.
Raufringe 70, 71.
Räumung von Wohnungen, Uebertretung der polizeilichen Vorschriften hierüber 69.
Raupen, Raupennester 226. 228.
Redakteur öffentlicher Blätter, dessen Haftung für öffentliche Aufrufe zu Geldbeiträgen ꝛc. 93, für Ankündigung unerlaubter Lotterien 103, für Ankündigung von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Reden, aufreizende 58.
Regierungsbezirk, Erlassung polizeilicher Vorschriften für denselben 35, 39—44, 45.
Regierungsblatt, Publikation oberpolizeilicher Vorschriften in denselben 40, 45.
Regierungsrechte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46, 57.
Reibfeuerzeuge 170, 176.
Reinlichkeit, öffentliche, Uebertungen in Bezug auf dieselbe 132, 134, 146, 160—163.
Reisen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 77—80.
Reisende, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.
Reisepässe, falsche, der Landstreicher, Bettler ꝛc. 90.
Reiten und Fahren, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144, 145, 152, 156.
Recursfrist bei Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.

Digitized by Google

Religiöse Feierlichkeiten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76, Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen 105, 106.
Religionsunterricht, öffentlicher, fortgesetzte Versäumung desselben 107.
Rentencassen, unberechtigte 193.
Revision der bestehenden distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften 45.
Rindviehzucht 221—224, 228.
Risse von Festungen ꝛc. 46.
Rohre mit versteckten Schuß-Waffen 70, 71.
Rohstoffe, Handel mit denselben 202, 209.
Routen, Einhaltung der zwangsweise vorgeschriebenen 80.
Ruhe, öffentliche, deren Störung 58—60, 65, 76, 98.
Rückfall 23, 48, 71, 84, 87, 88, 89, 90, 94, 97, 98, 99, 110, 112, 114, 115, 117, 132, 133, 180, 192, 204, 207, 208, 210, 213, 215, 231.

S.

Sachverständige bei der Feuerschau 173, 176, bei der Bau-Polizei 184.
Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, unbefugte Schaustellung derselben 63, unerlaubte Sammlungen von Geld ꝛc. 92, 93.
Sandgruben 147.
Schadensersatz, Haftung der Mitschuldigen für denselben 18, im Fall des Vollzugs von Straf-Urtheilen durch die Polizeibehörden 28, Anspruch auf Schwegen ungerechtfertigter vorläufiger polizeilicher Verfügungen 30.
Schädliche Thiere, deren Vertilgung 226, 228.
Schafbeschau, Schafräude 122.
Schamhaftigkeit, öffentliche Verletzung derselben 96.
Schärfung der Arreststrafe 5, 90, 94, 97, 98, 162, 214.
Schätzer für Feuerversicherung 179.
Schatzgraben 94.
Schaubühnen, baupolizeiliche Vorschriften hierüber 182, 186.
Schaustellungen, unbefugte, 63—65, von Leichen 111.
Scheindienst 217, 219.
Scheinverträge über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201, 203.
Schießbaumwolle 169, 176.
Schießen, öffentliche, Veranstaltung derselben 63, Schießen an feuergefährlichen Orten 167, 176.
Schießpulver 169, 176.
Schießstätten, unbefugte, Errichtung derselben 135.
Schifffahrt auf dem Ludwigs-Kanal, Frankenthaler Kanal ꝛc. 165.
Schilfgewächse in Fischwassern 231.
Schlachthäuser, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich derselben 132—134, Schlachten außerhalb derselben 200, 203.
Schlachtordnungen 200, 203.
Schlachtvieh, dessen Beschau 131, Uebertretungen in Bezug

Digitized by Google

auf die Ermittelung der Preise desselben 201, 203.
Schlafen auf Fuhrwerken 145.
Schlageisen, Verfertigung und Führung derselben 70, 71, Legen von Schl. an begangenen Orten 149.
Schlagwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.
Schleifen von Baumstämmen, Faschinen ꝛc. auf Straßen 157, 159.
Schließung von unerlaubten Anstalten 29, 30, von unbefugten Auswandereragenturen 51, von unerlaubten Unterrichts- und Erziehungs-, Fecht-, Turn- und Schwimmanstalten 108, von Bade- und Heilanstalten 127, von Fabriken und Werkstätten mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129, von unberechtigten Feuerversicherungs-Agenturen 178, von unberechtigten Leihgeschäften 192, von unberechtigten Renten-, Wittwen- und Waisencassen 193, Schließung der Weinberge 226, 228.
Schlitten, aneinanderhängende, 145.
Schlösser, deren Aufsperren ꝛc. 189.
Schlüssel, unbefugte Verfertigung oder Abänderung derselben 189, deren Verkauf ohne das dazu gehörige Schloß 189.
Schneeablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Schranken an Uebergangsstellen der Eisenbahnen 152.
Schrannenordnung 202, 203.
Schreibmaterialienhändler, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.
Schröter 207.
Schulbesuch, Vernachlässigung desselben 107.
Schulpflichtige, deren Wirths-Hausbesuch 99, deren Verwendung zur Viehhut 224, 228.
Schußwaffen, unerlaubte Verfertigung und Führung derselben 70, 71.
Schützengesellschaften, deren Scheibenschießen 63.
Schutzmittel gegen Unglücks-Fälle, deren Entfernung 150, gegen Ueberschwemmungen 164.
Schutzpockenimpfung 117, 118.
Schwimmunterricht, unberechtigter, 108.
Selbstbestimmungsfähigkeit, deren Minderung 20.
Selbstgeschosse 149.
Seuchen 122—126.
Sicherheit des Staats und der Staatsangehörigen und deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Polizei-Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 46—57, öffentliche Sicherheit, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 70—76, deren Gefährdung durch Betrunkene 98, deren Gefährdung in Bade- und Heilanstalten 127, des Verkehrs auf Straßen ꝛc. 158, 159.
Sicherheitsgefährliche Werkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90, s. Maschinen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 151.

Digitized by Google

Sicherheitswache in Gemeinden 57.
Sicherungsmaßregeln bei den auf öffentlichen Orten stehen bleibenden Pferden und Fuhrwerken 145, bei Bauten 182, 186, bei gefahrdrohenden Gebäuden 185, 186.
Sicherungsmittel an Abgründen und anderen gefährlichen Stellen 147, 150, 154, 159.
Siebener, deren Vernehmung über ortspolizeiliche Vorschriften 32.
Siegel, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.
Silberwaaren, verordnungswidrige, 187.
Sittenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 95.
Sittlichkeit, öffentliche, Verletzung derselben 96, deren Gefährdung durch Privatbadeanstalten 127, durch Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke 137, durch unsittliche Bedingungen bei Annahme von Dienstboten 217.
Sitzbänke im Freien, deren Verunreinigung 162, 163.
Soldaten, Verkauf und Verpfändung von Munitions-, Montirungs- und Armatur-Stücken 48.
Solidarische Haftung der Mitschuldigen für Schadensersatz und Kosten 18.
Sonnenaufgang, Sonnen-Untergang, Viehweiden vor und nach demselben 223, 228.
Sonntagsfeier, Störung derselben 105.
Sonntagsschulbesuch 107.
Sonntagsschulpflichtige, Besuch von Tanzplätzen durch dieselben 99.
Sparcassen, unberechtigte, 193.
Spaziergänge, öffentliche, deren Verunreinigung 162, 163.
Sperrungszeichen zum Schutz gegen Unglücksfälle 150, als Zeichen, daß eine Straße nicht fahrbar ist 156.
Sperrwerkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90, Uebertretungen in Bezug auf Sp. 189.
Spielen in auswärtigen Lotterien 192, Aufforderung hiezu 103.
Spielgeräthschaften bei verbotenen Glücksspielen 104.
Sprengungen durch explodirende Stoffe 148.
Spuren eines Verbrechens an Leichen 75.
Staat, Gefahr für die Sicherheit desselben und seiner Angehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Uebertretungen in Bezug auf dessen Sicherheit 46—57.
Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9.
Staatseinrichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.
Staatsgebiet, Erlassung von Polizeivorschriften für dasselbe 35, 39—44, 45.
Staatscasse, dieselbe bezieht regelmäßig die Geldstrafen 6 (siehe jedoch: Armencasse), den Erlös für confiscirte Ge-

Digitized by Google

genstände 10 (siehe: Confiscation).
Staatsministerien, Erlassung und Aufhebung polizeilicher Vorschriften durch dieselben 35, 39—44, 45.
Staatsstraße siehe: Straße.
Staatsverträge über die im Ausland begangenen Uebertretungen 3.
Städte, Erlassung polizeilicher Anordnungen durch ihre Magistrate 32, 33, 34, 45, baupolizeiliche Vorschriften für dieselben aus Rücksichten der Verschönerung 180, 186.
Stadtthore, deren Verunreinigung 162, 163.
Standesvorzüge, Anmassung derselben. 55.
Statuen, deren Verunreinigung 162, 163.
Stege, deren Instandhaltung 154, 159, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158, 159.
Steinbrüche 147.
Stellwagenfahrten 206.
Stempel, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.
Sterbecassen unberechtigte 193.
Stockflinten, deren Verfertigung und Führung 70, 71.
Störung der Hilfeleistung bei Feuersgefahr 2c. 56, der öffentlichen Ruhe 58—60, 65, 76, 98, der Sonntagsfeier 105, gottesdienstlicher Handlungen 106.
Strafbare Handlung siehe: Handlung.
Strafbarkeit, mangelnde oder geminderte Erkenntniß derselben 20, 90, deren Verjährung 25—27.
Strafe siehe: Polizeistrafe.
Straffolgen siehe: Folgen.
Strafgesetzbuch, Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen auf Polizeiübertretungen 31.
Strafosigkeit wegen Unkunde von Polizeivorschriften 21, wegen mangelnder Willensfreiheit 20, 90, wegen Mangels einer Strafandrohung 2, 37, verbotener Eheschließung im Ausland 52.
Strafmilderung 20, 21.
Strafurtheil, Maßregeln zu dessen Vollzug 28, 29.
Strafzeit, deren Beendigung zur Nachtzeit 5, deren Ende als Anfangstermin der Polizeiaufsicht 11.
Straßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten auf denselben 57, Zureiten und Einfahren von Pferden auf öffentlichen Straßen, Vorbeifahren, Ausweichen auf denselben 2c. 144, 145, Werfen auf denselben 146, Anlegung von Gruben 2c. an denselben 147, Aufführung neuer Bauten an öffentlichen Straßen 181, 186.
Straßenpolizeiliche Bestimmungen 153—159.
Sudzeit 197.

T.

Tabak, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf denselben 133, 134.
Taglöhner, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.
Tanzmusiken an öffentlichen Orten 63, in Vereinen zu ge-

Digitized by Google

schlossenen Zeiten 66, unerlaubte Theilnahme an T. 99.
Tanzunterricht, unberechtigter 108.
Tapeten, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Taschenspielerproduktionen an öffentlichen Orten 64.
Tauben, deren Einsperrung zur Saatzeit ꝛc. 226, 228.
Taxen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 196—201, 203.
Theater, Mitnahme von Hunden in dasselbe 142.
Theatralische Aufführungen, unbefugte, an öffentlichen Orten, 63.
Theilnahme an Polizeiübertretungen 18.
Thierärzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126, thierärztliche Pfuscherei 112, 115.
Thiere, unbefugte öffentliche Vorzeigung derselben 63, 64, gefallene Thiere 124—126, Uebertretungen in Bezug auf die Aufsicht der Thiere 140—143, gemeinschaftliche Hilfe zur Vertilgung schädlicher Thiere 226, 228.
Thierkrankheiten, ansteckende 122—126.
Thierquälerei 100.
Titel, Anmassung eines solchen 55.
Thore, deren Verunreinigung 162, 163.
Todesfälle, Anzeigeerstattung hievon 53, insbesondere von verdächtigen Todesfällen 75.
Todtenbeschau 109.
Todtenbeschauer 75.
Todtengräber, Dienstwidrigkeiten derselben 110.
Todtenscheine 109.
Traumdeuten 94.
Trinkgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Trinkwasser, dessen Verunreinigung 160, 163.
Trödler, Verkauf von Sperrwerkzeugen, von Schlüsseln ohne das dazu gehörige Schloß ꝛc. 189, Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb 190.
Trommeln, deren Mißbrauch zur Ruhestörung 58.
Trottoirs 156, 159.
Trunkenheit, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselbe 98, T. bei gefährlichen Verrichtungen 139.
Truppenbewegung, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Tunnels an Eisenbahnen 152.
Turnunterricht, unberechtigter 108.

U.

Uebergangsbestimmungen bezüglich der Erlassung polizeilicher Anordnungen 45.
Uebergangsstellen an Eisenbahnen 152.
Ueberschwemmungen, Schutz gegen dieselben 164, 165.
Uebertretungen siehe: Polizeiübertretungen.
Ueberversicherung bei der Feuerversicherung 179.
Uferschutz, Schutz gegen Ueberschwemmungen 164.
Umherziehen ohne Arbeit und

Digitized by Google

Beschäftigung 88, 90, siehe auch: herumziehende Gewerbe.
Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9, 22, des Arrests in Geldstrafe 21.
Uneinbringlichkeit der Geld-Strafen 7—9.
Unfug, grober, an öffentlichen Orten 60, dessen Verübung durch Betrunkene 98.
Ungehorsam gegen Polizei-Urtheile 28, 29, 30.
Unglücksfälle, Verweigerung der Hilfe oder von Dienstleistungen bei denselben 56, aufreizende Erregung der Besorgniß von Unglücksfällen 58, U. in Steinbrüchen, Gruben ꝛc., Uebertretung der Vorschriften zur Vermeidung derselben 147, Erhaltung, Entfernung ꝛc. der zur Verhütung derselben angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen 147, 150, 154, 159.
Uniformen, auswärtige, deren Anmassung 55.
Unkunde von Polizeivorschriften 21.
Unrath, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Unsittliche Bedingungen bei Aufnahme von Dienstboten 217, 219, uns. Vorträge an öffentlichen Orten 96.
Unteragent für Auswanderungsangelegenheiten 51, für Feuerassekuranz-Gesellschaften 178.
Unterbrechung der Verjährung 27.
Untergebene, Einfluß der ihnen ertheilten Befehle zur Verübung von Polizeiübertretungen 18.
Unterlassungen, strafbare, 2, 37.
Unternehmer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.
Unterofficiere, Verkauf von Munition, Montirungs- und Armaturstücken 48.
Unterpersonal zur Beaufsichtigung des Beschälwesens, Belohnung desselben mit den Geld-Strafen wegen Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen 220, siehe: Unterstützungs-Fonds.
Unterrichtsanstalten, unberechtigte, 108, Aufnahme nicht geimpfter Kinder in dieselben 118.
Unterschriftensammlung, unerlaubte 92, 93.
Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal der Staats- und Distriktsstraßen 159, für das Kanalunterpersonal 165, siehe: Unterpersonal.
Untersuchung von Bauten, deren Unterlassung 184.
Untersuchungshaft, Anrechnung derselben 22.
Untersuchungskosten siehe: Kosten.
Unzucht, gewerbsmäßige 97, Arbeitsscheue der wegen derselben bestraften Personen 87, 90, Polizeiaufsicht auf die wegen derselben Verurtheilten 12, 24.
Unzüchtige Vorträge und Gesänge an öffentlichen Orten 96.
Unzurechnungsfähige Mitschuldige 18.
Urtheilskraft, geminderte 20.

Digitized by Google

V.

Verbindungszeichen, verbotene 59,
Verbotene Zeiten, Tanzmusik während derselben 66, Maskeraden während derselben 67, verbotene Waffen 70, 71.
Verbrechen, Spuren eines solchen an Leichen 75.
Verbrechensstrafe, neben ihr kann nicht auf Arrest erkannt werden 24.
Verdingen von Gesinde 218, 219.
Vereine, Tanzmusiken in denselben während der verbotenen Zeiten 66. Geldsammlungen in denselben 92.
Vereinigungszeichen, verbotene 59.
Vergehensstrafe, deren Zusammentreffen mit Uebertretungsstrafen 24.
Verheimlichung der Wirths-Hausgäste nach eingetretener Polizeistunde 62, ansteckender Uebel 120, der Kleider, Leinen-Stücke, Betten u. dgl. von den mit solchen Uebeln behafteten Personen 121, V. von Bränden 174, 176.
Verhöhnung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Verjährung 25—27, insbesondere der verbotenen Eheschließung im Ausland 52, der Uebertretungen in Bezug auf unbefugte Reisen ins Ausland 79.
Verification von Maß und Gewicht 195.
Verkleidungen der Bettler und Landstreicher 90.
Verleger, dessen Haftung für Aufrufe zu Geldbeiträgen 93, für Lotterieankündigungen 103, für Ankündigungen von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Verleitgabe von Bier 132, 134, 197—199, 203.
Vermögen, dessen Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Gefährdungen desselben 187—193.
Verordnungen 36—44, wieweit die vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs bestandenen Anwendung leiden, Aufhebung von Gesetzen durch V. 45, insbesondere V. über das Auswandererwesen 51, über Anzeige von Geburts- und Todes-Fällen 53, über Verbindungs-Abzeichen 59, über Polizeistunde 62, über Tanzmusik 66, über Führung von versteckten Waffen 2c. 70, 71, über herumziehende Gewerbe 77, über Reisekurkunden der Handwerksgesellen 2c. 78, über Reiseverbote in ausländische Staaten 79, über Anzeigeerstattung von Aufnahme und Entlassung von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern 2c. 85, gegen Thierquälerei 100, gegen Vogelfang 100, gegen Lotterien 104, über Sonntagsfeier 105, über Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten 108, über die Befugnisse der Medicinal-Personen 112, über Giftstoffe 114, über Arzneimittel, kosmetische und Geheimmittel 115, 116, über Schutzpockenimpfung 117, 118, über Anzeigeerstattung

Digitized by Google

in Betreff ansteckender Krankheiten 126, über Fabriken mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129, über Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebäude 130, über Prüfung, Aufstellung ꝛc. von Maschinen 151, über Benützung des Wassers, Uferschutz ꝛc. 164, über Benützung des Ludwigskanals 165, über Feuerpolizei 166—176, über Baupolizei insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuer, auf Verschönerung ꝛc. 180, 181, über Gold- und Silberwaaren 187, über Hopfenschwefeln 188, über Maß und Gewicht 194, 195, über Lebensmitteltaxen 196, über Sudzeit 197, über Handlungsreisende und Agenten und Aufsuchung von Bestellungen bei Consumenten 204, über Lohnkutscher, Boten- und Stell-Wagenwesen 206, über freie Erwerbsarten 208, über Gewerbspolizei überhaupt 209, über Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken und Gewerken 213, über das Privat-Beschälgeschäft 220, über Verwendung von Zuchtstieren 221, über Jagdpolizei 229.

Verpflichtungen, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Verrufserklärungen der Handwerksgesellen 212.

Verschönerung, baupolizeiliche Bestimmungen hierüber 180, 186.

Versicherung gegen Feuer, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.

Versicherungsanstalten, unberechtigte Errichtung derselben 193.

Versitzgruben 130.

Versteigerungen, ungesetzliche Vornahme derselben 191.

Versteigerungsbureaux 190.

Versuch der Polizeiübertretungen 17.

Verunreinigung siehe: Reinlichkeit.

Verwahrung in einer Irren-Anstalt 137, in einer Polizei-Anstalt siehe: Polizeianstalt.

Verwaltung der Landgemeinden, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch dieselbe 32, 34, 39—44, 45.

Verwaltungsbehörden, Austragung von Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften vor denselben 43.

Verwarnung als Strafe 20.

Verweigerung der Nothhilfe 56, ärztlicher Hilfe 113, der Abgabe von Lebensmitteln durch Bäcker, Metzger u. dgl. 199, 203.

Vieh, Umherlaufenlassen desselben 222, 228.

Viehbeschau 122, 131.

Viehhandel 209.

Viehheerden, Uebertretungen in Bezug auf das Treiben derselben auf Straßen ꝛc. 145, auf Eisenbahnübergängen, Böschungen, Dämmen der Eisenbahnen und Kunststraßen ꝛc. 152, 156, 159.

Viehmärkte 202, 203.

Viehseuchen 122—126.

Viehweide, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 223—225, 228.

Digitized by Google

Viehzucht 221—225, 228.
Viktualienmärkte, Viktualienhandel 202, 203, 209.
Viktualienpolizei 196—201, 203.
Vogelfang, unerlaubter 100.
Vollziehbarkeit polizeilicher Anordnungen 34, 43.
Vollzugsmaßregeln 28, 29.
Volksfeste, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Vorbeifahren auf öffentlichen Straßen und Wegen 144.
Vorbehalt polizeilicher Vorschriften 32—44.
Vorgesetzte siehe: Befehl.
Vorläufige polizeiliche Einschreitung, Beschlagnahme ꝛc. 30.
Vormünder, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Mündel 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs der Kinder 107, wegen unterlassener Schutz-Pockenimpfung 117.
Vorsätzliche Polizeiübertretungen 19.
Vorschriften, polizeiliche, siehe: Polizeiliche Vorschriften.
Vorstellungen, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.
Vorträge, unsittliche, an öffentlichen Orten 96.

W.

Waagen, ordnungswidrige 194, 195, insbesondere bei Zubereitung, Verkauf ꝛc. von Arzneien 115.
Wache in Gemeinden, Uebertretungen in Bezug hierauf 57.
Wachsfigurenkabinete 63.
Waffen, verbotenes Sammeln derselben 47, unerlaubte Führung derselben 70, 71, 229, W. im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90.
Wagen, aneinanderhängende, unbefugtes Fahren mit denselben 145, Stehenlassen von W. auf Straßen und Plätzen ꝛc. 153.
Wäger 207.
Wahnsinnige, Inverwahrnahme derselben 74, Vernachlässigung der Aufsicht auf dieselben in Bezug auf Feuer u. dgl. 166, 176.
Wahrsager 94.
Waisencassen, unberechtigte 193.
Wappen des königlichen Hauses, unbefugte Verwendung desselben zu Firmen ꝛc. 55.
Warnungszeichen zur Verhütung von Unglücksfällen, deren Entfernung ꝛc. 150, 154, bei Bauten 182, 186.
Wasenmeister 125.
Wasser zum Trinken, dessen Verunreinigung 160, 162, 163.
Wasserboten 206.
Wasserpflanzen in Fischwassern 231.
Wasserpolizeiliche Bestimmungen 164, 165, 231.
Wege, deren Erhaltung 154, 159, Verkehr auf denselben 158, 159.
Weibspersonen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben 97.
Weiden, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 223—225, 228, insbesondere Weiden von Vieh an Straßenböschungen, Dämmen u. dgl. 156, 159.

Digitized by Google

Weihnachten, verbotene Einhebung herkömmlicher Geschenke zu W. 91.
Weinberge, deren Schließung, Nachlese in denselben 226—228.
Weinhändler, Aufsuchen von Bestellungen 204.
Weinlese 226—228.
Werfen in fremde Höfe, auf Straßen, unter Menschen ꝛc. 146.
Werkstätten mit schädlichen Ausdünstungen ꝛc. 129.
Wettcomptoire 101.
Wild, dessen Erlegung und Verkauf zur Hegezeit 229.
Wilde Thiere 140.
Willensbestimmung, geminderte Freiheit derselben 20.
Winkelkneipen, Herumziehen der Dienstboten in denselben 214, 219.
Wirthe, deren Haftung für Entfernung der Reisewägen von der Straße zur Nachtzeit 153, 159, Uebertretung der Vorschriften über Verleitgabe von Bier durch dieselben 197, siehe: Wirthschaftslocalitäten Wirthshausbesuch.
Wirthschaftslocalitäten, Schaustellungen und Produktionen daselbst 64, Kegeln und Musiciren daselbst bis über die Polizeistunde 65 (siehe: Preiskegelschieben), Entfernung von Betrunkenen aus denselben 98, Gestattung von Glücksspielen daselbst 104, Mitnahme von Hunden dahin 142.
Wirthshausbesuch, verbotene Gestattung desselben 61, 99, dessen Ausdehnung über die Polizeistunde 62, Bestrafung wegen verbotenen Wirthshausbesuchs 99, W. der Dienstboten 214, 219.
Wittwencassen, unberechtigte 193.
Wochenmarktsverkehr 209.
Wohlthätigkeitsanstalten, Arbeitsscheue der von denselben unterstützten Personen 87, 90.
Wohngebäude, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 130, Anlegung von gefährlichen Gruben ꝛc. in denselben 147.
Wohnort, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, denselben Nachts zu verlassen 12, 24.
Wohnsitz, unbefugte Aenderung desselben durch Medicinalpersonen 113.
Wohnung, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, dieselbe Nachts zu verlassen 12, 24, gemeinschaftliche von Personen, die in außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft leben 95, Ausbruch ansteckender Krankheiten in einer W. 119, deren Bemalen mit gesundheitsgefährlichen Farben 133, 134, Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden in denselben 174, 176, deren Anlegung oder Erneuerung in der Nähe von Leichenäckern 181, 186.
Wohnungsmiethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.
Wohnungsräumung, Uebertretung der Vorschriften hierüber 69.
Wundärzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere

Digitized by Google

in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.
Wurfgeschosse, explodirende 70.
Wuth, Wahrnehmung von Kennzeichen derselben an Thieren 123, Vorsichtsmaßregeln gegen Ausbruch derselben an Hunden 142.

Z.

Zahlungsunfähigkeit des zu einer Geldstrafe Verurtheilten 7—9.
Zauberei 94.
Zeichendeuten 94.
Zisternen, Bedeckung derselben 147, Verunreinigung derselben 160, 163.
Zuchtstiere, unbefugte Verwendung derselben 221, 228.
Zureiten von Pferden an öffentlichen Orten 144.
Zusammenfluß 24.
Zusammenlauf an öffentlichen Orten, Veranlassung eines solchen 58, Besuch desselben mit verbotenen Verbindungsabzeichen 59.
Zuständigkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften 32, 34, von distriktspolizeilichen V. 33, 34, von oberpolizeilichen V. 35, zur Erlassung von Verordnungen 36—44, zur Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften 41, 42, von Gesetzen ꝛc. 45.
Zuwagen zum Fleisch 200, 203.
Zwangsvollzug 28, 29, 30.
Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen 44.
Zwischenhändler für Auswanderungsangelegenheiten 51, für Feuerversicherungsangelegenheiten 178.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Fünfter Band.

Inhalt:

1) Das Strafproceßgesetz vom 10. November 1848.
2) Der zweite Theil des Strafgesetzbuches von 1813 nach seiner jetzigen Geltung.
3) Anhang, einige Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, das Strafverfahren betr., enthaltend.
4) Das Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.
5) Das militärische Strafverfahren (allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856).
6) Verordnung vom 5. Januar 1862, Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.
7) Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen.
8) Einige Abänderungen im militärischen Strafverfahren.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Das

Strafverfahren

im

Königreiche Bayern.

Inhalt:

1) Das Strafproceßgesetz vom 10. November 1848.
2) Der zweite Theil des Strafgesetzbuches von 1813 nach seiner jetzigen Geltung.
3) Anhang, einige Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, das Strafverfahren betr., enthaltend.
4) Das Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.
5) Das militärische Strafverfahren (allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856).
6) Verordnung vom 5. Januar 1862, Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.
7) Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen.
8) Einige Abänderungen im militärischen Strafverfahren.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Bei der Herausgabe des vorliegenden Bandes der bayerischen Gesetze und Gesetzbücher, das Strafverfahren enthaltend, hat die Redaktion

1) als allein der Aufgabe des Werkes, welches eine Gesetzes*sammlung* und kein Commentar sein soll, entsprechend, den *vollständigen* Abdruck des Straf-Proceßgesetzes vom 10. November 1848 gegeben, und bei den Artikeln des zweiten Theiles des Strafgesetz-Buches von 1813 nur jene weggelassen, welche als aufgehoben im Einführungsgesetze *besonders* bezeichnet sind; dagegen
2) in einer Reihe von Anmerkungen alle jene Bestimmungen bezeichnet, welche ihr, als im Widerspruche mit den neuen Gesetzen stehend, ihre Geltung verloren zu haben scheinen. Bei diesen Anmerkungen war die sich mehrmals im Einführungsgesetze wiederholende ganz allgemeine Bestimmung, daß alle mit den neuen Gesetzen in Widerspruch stehenden älteren Strafbestimmungen aufgehoben seien, wie auch Art. 17 dieses Gesetzes besonders maßgebend ist. Endlich hat

Digitized by Google

3) die Redaktion in einem Anhange noch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über das Strafverfahren, welche nicht schon im Texte der beiden Proceßgesetze eingeschaltet werden konnten, beigefügt, damit in einem Bande alle über das Strafverfahren bestehenden Gesetze vollständig vereinigt vorliegen, wodurch nicht nur der Separatgebrauch dieses Bandes bedeutend erleichtert wird, sondern auch jene, welche denselben allein kaufen wollen, besonders Rücksicht fanden.

Digitized by Google

Systematisches Register

über

sämmtliche im V. Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

I.

Gesetz

vom 10. November 1848,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813

betreffend.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

	Art.	Seite
Führung der Voruntersuchung	1	1
Aufstellung und Substitution der Untersuchungsrichter	2	2
Competenzstreitigkeiten der Untersuchungsgerichte	3	2
Uebertragung der Voruntersuchung an andere als die zuständigen Gerichte	4. 5	2
Competenz zur Aburtheilung in Strafsachen	6—8. 11	2
Erledigung von Anfragen des Untersuchungsrichters und Bescheidung von Beschwerden gegen denselben	9	2

Digitized by Google

	Art.	Seite
Besetzung der Gerichte bei Aburtheilung von Strafsachen	10—15	3
Bildung der Schwurgerichte	16—18	4

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Aufstellung der Staatsanwälte	19	4
Unterordnung derselben	20	4
Deren Correspondenz	21	4
Monats- und Quartalsanzeigen der Staatsanwälte	22	5
Befugnisse der Staatsanwälte bei Kenntnißnahme strafbarer Handlungen	23	5
Weigerung des Untersuchungsrichters gegen Anträge der Staatsanwälte	24	5
Verzögerung und ordnungswidrige Behandlung von Voruntersuchungen durch Untersuchungsrichter	25	5
Durchführung der Anklage durch den Staatsanwalt	26	5
Berichterstattung der Staatsanwälte über den Zustand der Straf-Rechtspflege	27	6
Ernennung der Staatsanwälte	28	6
Substitution im Verhinderungsfalle	29	6

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Führung der Voruntersuchung	30	6
Pflichten des Untersuchungsrichters hiebei	31	6
Anordnung von Verhaftungen — Verhaftsbefehl	32	7
Aufnahme der Untersuchungsprotokolle	33	7
Vernehmung verdächtiger Personen	34	7
Forum domicilii	35	7
Art und Weise des Verhörs verdächtigter Personen	36—45	7
Unbeeidigt zu vernehmende Auskunftspersonen	46	9
Vorlage der Acten nach durchgeführter Voruntersuchung	47	9
Verweisungssenat und dessen Sitzung	47. 48	10
Beschlüsse des Verweisungssenates	49—55	10
Beschlußfassung gemischtgerichtlicher Senate	56	12
Inhalt der Beschlüsse des Verweisungssenates	57	12
Folgen eines Verweisungsbeschlusses	58. 59	12
Berufung gegen derartige Beschlüsse	60	13
Anmeldung der Berufung	61. 62	13
Verweisung vor das Schwurgericht	63	13
Zurückverweisung der Sache vom Appellationsgerichte an das Bezirks-Gericht	64	14
Fertigung der Anklageschrift	65	14
Nichtigkeitsbeschwerde gegen den appellationsgerichtlichen Beschluß	66—68	14
Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes	69	15
Verfahren bei Amtsverbrechen	70—73	15
Verhandlung einer Sache ohne vorhergegangene Voruntersuchung	74	16

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.
Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.
Von der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste.

	Art.	Seite
Befähigung zum Geschworenendienst	75	16
Unfähigkeit zu demselben	76	17
Ablehnung des Geschworenendienstes	77	17
Urliste der Geschworenen	78	17
Einsprache gegen die Richtigkeit derselben	79	18
Einsendung und weitere Behandlung der Urlisten	80. 81	18
Anfertigung der Kreisliste	82	19
Reduktion derselben durch den Landrath	83. 84	19
Bildung der Hauptliste	85	19
Rektifikationen der Urlisten	86—88	19
Ergänzung der Hauptlisten	89. 90	20

Zweiter Titel.
Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwur-Gerichtes.

Auslooſung der Geſchworenen für eine bevorſtehende Sitzung	91. 92	20
Reduktion der gezogenen Geſchworenen durch den Schwurgerichts-Präſidenten	93	21
Berufung der Geſchworenen durch den Regierungspräſidenten	94	21
Eintreten der Erſatzgeſchworenen	95	21
Strafen beim Ungehorſame der Geſchworenen	96. 97	21
Entſchuldigung wegen Ausbleibens derſelben	98	21
Folgen wirklich geleiſteter Geſchworenendienſte	99	22
Entſchädigung der Geſchworenen	100	22
Aufruf der Geſchworenen vor Beginn der Verhandlung einer neuen Strafſache	101	22
Zahl der Geſchworenen für die einzelnen Sitzungen	102	22
Ergänzungsgeſchworene	103	22
Ziehung der 12 Geſchworenen	104	22
Ablehnung der Geſchworenen	105—109	23
Beeidigung derſelben	110	23
Eröffnung der öffentlichen Verhandlung	111	24
Beſtechung der Geſchworenen	112	24

Dritter Titel.
Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erſtes Kapitel.
Allgemeine Beſtimmungen.

Anzahl der jährlichen Schwurgerichtsſitzungen	113	24
Ernennung des Schwurgerichtspräſidenten und deſſen Stellvertreters	114	24
Schluß der Schwurgerichtsſitzung	115	25

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

	Art.	Seite
Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.		
Absendung der Untersuchungsacten an die Schwurgerichtskanzlei und Ablieferung des Angeklagten in das Criminalgefängniß des Schwurgerichts	116	25
Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten	117	25
Präsidialverhör	118	25
Befugniß des Angeklagten, sich einen Vertheidiger zu wählen	119	26
Pflicht zur Uebernahme der Vertheidigung	120	26
Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen	121	26
Gemeinschaftliche Vertheidigung	122	26
Ablehnung der Vertheidigung	123	26
Pflichten und Rechte des Vertheidigers	124	26
Ersetzungsanträge der Vertheidiger	125	27
Entscheidungen über Ablehnungsgesuche bezüglich der Schwurgerichts-Mitglieder	126. 127	27
Festsetzung der einzelnen Verhandlungen durch den Schwurgerichts-Präsidenten	128	27
Mittheilung der Zeugenliste an den Angeklagten	128	27
Anträge des Angeklagten auf Vernehmung anderweiter Zeugen	129	27
Anträge auf Vernehmung von Sachverständigen	130	28
Eröffnung des Verhandlungstages für jede einzelne Straffache durch den Präsidenten	131	28
Vorladung der Zeugen	132	28
Mitglieder des königlichen Hauses als Zeugen in Straffachen	133	28
Einfluß des Zeugschaftsentschlagungsrechtes	134	28
Rechtzeitige Ladung der Zeugen	135	28
Mittheilung der Geschworenenliste an den Angeklagten	136	28
Vertagungsanträge und Entscheidung hierüber	137	28

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.		
Oeffentlichkeit des Verfahrens	138	28
Beschränkung der Oeffentlichkeit	139	29
Personen, die in Sitzungen mit beschränkter Oeffentlichkeit Zutritt haben	140	29
Wirkungskreis des Schwurgerichtspräsidenten	141	29
Polizeihandhabung in öffentlicher Sitzung	142	30
Erscheinen des Angeklagten in der Sitzung	143	30
Eröffnung der Schwurgerichtssitzung	144	30
Aushilfe bei unzureichender Zahl der Geschworenen und Ersatzgeschworenen	145	30
Platzeinnahme durch die Geschworenen	146	30
Stellung der Generalfragen an den Angeklagten	147	30
Beeidigung der Geschworenen	148	30
Bezeichnung der Beweismittel durch den Staatsanwalt und Vertheidiger	149	31

Digitized by Google

	Art.	Seite
Ablesung der Zeugenliste	150	31
Strafe ausgebliebener Zeugen	151	31
Realcitation derselben	151	31
Vertagung der Sitzung wegen Ausbleibens eines Zeugen	152	31
Einspruch der Zeugen wegen verhängter Strafen	153	31
Vertagungsanträge sind vor Beginn der Verhandlung zu stellen	154	31
Belehrung der Zeugen und sonstige auf diese bezüglichen Bestimmungen	155	31
Vernehmung des Angeklagten — Vorrufen der Zeugen	156	32
Zeugeneid — Eid der Sachverständigen	157	32
Einwendungen gegen die Beeidigung und Vernehmung der Zeugen	158	32
Zeugenvernehmung	159	32
Verweigerung der Aussage oder Ablegung des Zeugeneides	160	33
Verhalten des Zeugen nach seiner Vernehmung	161	33
Besondere Rechte und Pflichten des Präsidenten bei Vernehmung der Zeugen	162	33
Fragen an die Zeugen und den Angeklagten Seitens der Richter, Geschworenen und des Staatsanwalts	163	33
Fragen des Angeklagten und seines Vertheidigers	164	33
Verlesung der Thatbestandsprotokolle und der Gutachten der Sachverständigen — Vorlage der auf das Verbrechen bezüglichen Gegenstände	165	33
Fälle, in denen Zeugenaussagen verlesen werden dürfen	166. 167	34
Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen	168	34
Bestimmungen bezüglich der Sachverständigen	169	34
Vortrag des Staatsanwaltes und Vertheidigers	170	34
Anrede der Geschworenen durch den Präsidenten	171	35
Fragestellung an die Geschworenen	172—178	35
Hauptfragen	173	35
Eventuelle Fragen	174	35
Nebenfragen	177	36
Erinnerungen gegen die Fragestellung	179	36
Uebergabe der Frage und Acten an die Geschworenen	180	36
Berathung der Geschworenen	181	36
Besondere Bestimmungen.		
Vernehmung tauber und stummer Personen und solcher, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind	182	37
Weigerung des Angeklagten, Antwort zu geben	183	37
Ungeziemendes Benehmen des Angeklagten	184	37
Verletzung des Anstandes durch den Vertheidiger	185	37
Verfahren, wenn ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt hat	186	37
Verfahren, wenn während der Schwurgerichtssitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen wird	187	38
Bestimmungen für den Erkrankungsfall des Angeklagten	188	38
Dritter Abschnitt.		
Von dem Wahrspruche der Geschworenen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.		
Wahl des Obmannes und Berathung der Geschworenen	189	38
Abstimmung der Geschworenen	190. 191	39
Erforderliche Stimmenanzahl zur Bildung des Wahrspruchs	192	39

Digitized by Google

	Art.	Seite
Niederschreibung des Abstimmungsresultates	193	39
Eröffnung des Wahrspruches durch den Obmann	194	39
Uebergabe und Unterzeichnung des Wahrspruches	195	39
Verfahren bei unvollständigem und in sich widersprechendem Wahrspruche	196	39
Eröffnung des Wahrspruches an den Angeklagten	197	40
Wahrspruch auf „Nichtschuldig"	198	40
Wahrspruch auf „Schuldig" — Antrag des Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes	199	40
Berathung und Abstimmung des Schwurgerichtshofes . . 200.	201	40
Erkenntnisse desselben . . . . . 202.	203	40
Entscheidung im Kostenpunkte	204	40
Verfügung über die zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände	205	41
Verkündung des Erkenntnisses — Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen	206	41
Belehrung des Verurtheilten über das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde	207	41
Ununterbrochene Durchführung der öffentlichen Verhandlung	208	41
Führung des Sitzungsprotokolles	209	41
Reinschrift des Erkenntnisses, dessen Unterzeichnung und Aufbewahrung	210	41
Besondere Bestimmung bei Anklagen gegen öffentliche Beamte	211	41

Besondere Bestimmungen.

Verfahren, wenn die Geschworenen in der Hauptsache sich geirrt haben	212	42
Verfahren bei gegründetem Verdachte eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten	213	42

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse . . . . 214—216		42
Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse 217. 218		43

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwur-Gerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Im Allgemeinen	219	43
Vertheidiger von Amtswegen werden nicht aufgestellt	220	43
Abweichungen vom regelmäßigen Verfahren . . . . 221—225		43
Verfahren in Vergehensfällen ohne vorhergegangene Voruntersuchung	226	44
Bestimmungen bezüglich Beschuldigter, die auf freiem Fuße processirt wurden . . . . . 227—229		45

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwur-Gerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Kapitel.

	Art.	Seite
Von der Nichtigkeitsbeschwerde.		
Fälle der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde	230	45
Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formverletzung	231	45
Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes	232	47
Besondere Bestimmung bei Todesurtheilen	233	47
Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes bei Freisprechung des Beschuldigten	234	47
Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde	235. 236	47
Vormerkung der geschehenen Anmeldung und Mittheilung an den Angeklagten	237	48
Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde und Zurücknahme derselben	238	48
Ausführung der Beschwerdegründe in einer Denkschrift	239	48
Einsendung der Acten an den obersten Gerichtshof	240	48
Verfahren beim obersten Gerichtshofe	241—244	48
Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte	245	49
Strafe bei unbegründeter Nichtigkeitsbeschwerde wegen Vergehens- oder Polizeistrafen	246	50
Vernichtung des Urtheils bei begründeter Nichtigkeitsbeschwerde	247	50
Vernichtung des Urtheils wegen Formverletzungen	248	50
Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes	249	51
Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn von mehreren Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel ergriffen hat	250	51
Entscheidung der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes bei gleichlautender Entscheidung des Gerichtes, an welches die Sache wegen irriger Gesetzesanwendung zurückverwiesen wurde	251. 252	51
Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeits-Beschwerde erlassenen Urtheile	253	51

Zweites Kapitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.		
Fälle der Geltendmachung derselben	254. 255	52
Fristen zur Anmeldung und Ausführung dieser Beschwerde	256	52
Erhebung derselben durch den Generalstaatsanwalt von Amtswegen	257. 258	52
Verhandlung und Entscheidung	259. 260	52
Wirkungslosigkeit der Entscheidung auf den Angeklagten	261	53
Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes	262	53
Cassationshof		53

Drittes Kapitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.		
Unmöglichkeit derselben bei freisprechenden Urtheilen	263	61
Zulässigkeit derselben	264. 265	62

Digitized by Google

	Art.	Seite
Inhalt des Gesuches und Art seiner Einreichung	266	62
Behandlung der Wiederaufnahmsgesuche	267	62
Entscheidung des obersten Gerichtshofes	268—270	62
Wiederaufnahme von Amtswegen	271	63
Urtheilendes Gericht über das wieder aufgenommene Verfahren	272	63
Suspensiveffect des Wiederaufnahmsgesuches	273	63
Schlußbestimmung bezüglich des Kostenpunktes	274	64

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Mittel, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen	275	64
Voruntersuchung	276	64
Verweisung und Edictalladung des Angeschuldigten	277	64
Inhalt der Edictalladung	278	64
Bekanntmachung derselben	279. 280	65
Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe	281—286	65
Urtheilsfällung	287. 288	66
Rechtsmittel gegen das Urtheil	289	66
Freisprechung des Angeklagten	290	66
Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses	291	66
Verfahren bei Entfernung des Angeklagten während der Untersuchung	292	66
Verfahren bei Betretung des in contumaciam Verurtheilten	293—296	66

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Verfahren	297	67
Einspruch gegen das Urtheil	298—300	68
Wiederholte Verhandlung und Aburtheilung	301. 302	68

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Verfahren im Allgemeinen	303. 304	69
Verweisung wegen Verbrechens	305	69

Digitized by Google

	Art.	Seite
Vorladung des Beschuldigten zur Verhandlung	306	69
Verweisung wegen Vergehens	307	69
Zustellung der Ladung zur Verhandlung	308—310	70
Mittheilung der Zeugenliste an den Beschuldigten	311	70
Gesuche um Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes	312	70
Vertagung der Verhandlung	313	70
Gang der Verhandlung	314—318	70
Aussetzung der Verhandlung	319	71
Urtheile des Gerichtshofes	320—326	71
Belehrung des Angeschuldigten über das Rechtsmittel der Berufung	327	72

Zweiter Titel.
Von der Berufung.

Im Allgemeinen	328—330	72
Anberaumung des Verhandlungstages	331	73
Besetzung des Gerichtshofes	332	73
Gang der Verhandlung	333. 334	73
Entscheidungen des Appellationsgerichtes	335—338	73
Allgemeine Bestimmung	339	74

Dritter Titel.
Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.
Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1. Bei Verbrechen.

Im Allgemeinen	340	74
Erlassung einer Edictalladung	341. 342	74
Inhalt derselben	343	74
Betretung des Beschuldigten	344	75
Verhandlung im Ungehorsamsfalle des Beschuldigten	345	75
Bekanntmachung des Urtheils	346	75
Einspruch gegen das Contumacialurtheil	347—350	75
Verhandlung über den erhobenen Einspruch	351—355	75

2. Bei Vergehen.

Verfahren	356	76
Verkündung des Urtheils	357	76
Eintritt des Urtheils in Rechtskraft	358	76

Zweites Kapitel.
Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Verfahren	359	76
Einspruch gegen erlassene Urtheile	360	76
Schlussbestimmungen.		
Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in bezirksgerichtlichen Fällen	361	77
gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichtes	362	77
Verfahren und Entscheidung bei Nichtigkeitsbeschwerden	363	77
Zulässigkeit der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	364—366	77
Suspensiveffect der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde	367	77

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

	Art.	Seite
Aufhebung früherer Gesetzesvorschriften	368. 369	78
Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes	370	78
Rückwirkende Kraft des Gesetzes	371—375	78

II.

Zweiter Theil

des

Strafgesetzbuches vom Jahre 1813

für

das Königreich Bayern.

Von dem Processe in Strafsachen.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

I.	**Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.**		
	Voraussetzungen der Verhängung einer Strafe	1	80
	Verfahren der Strafgerichte von Amtswegen	2	80
II.	**Vom Verhältniß der Strafsachen zu andern, besonders Civilsachen.**		
	Dringlichkeit der Untersuchungssachen	3	80
	Einleitung einer Untersuchung von Amtswegen, wenn sich aus einer Civilsache Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt	4. 5	81
	Strafsachen und Civilrechtssachen können nicht zugleich behandelt werden — Ausnahme hievon	6. 7	81
	Einfluß strafrechtlicher Erkenntnisse auf Civilrechtsfragen	9	81
	Wirkungslosigkeit einer provocatio ex lege diffamari auf eine angefangene Untersuchung	10	82
III.	**Von der Strafgerichtsbarkeit.**		
	1) Von den untersuchenden Behörden	11	82
	2) Von urtheilenden Gerichten	12—15	82
IV.	**Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich.**		
	1) Der niedern zu den ihnen vorgesetzten	16	82
	2) Von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behörden zu einander	17	82
V.	**Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Strafgewalt.**		
	Verpflichtungen der Polizeibehörden in Criminalsachen	18. 19	82

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von dem Proceß bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Criminalgerichten.

Erstes Kapitel.

	Art.	Seite
Von der Zuständigkeit (Competenz) der Criminalgerichte.		
I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.		
Forum delicti commissi	22	84
Augenscheinseinnahme und Erhebung des Thatbestandes durch die Untersuchungsbehörde des Begehungsortes	23	84
Von dem Gerichtsstande der Gehilfen	24	85
Von dem zweifelhaften Gerichtsstande	25. 26	85
II. Von außerordentlichem Gerichtsstande.		
1) Wegen der Person — Militärpersonen	27. 28	85
2) Wegen Beschaffenheit der Sache	29	86
III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder der Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen begehen.		
Inländer, welche im Auslande Verbrechen begehen	30	86
Ausländer, welche außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig machen	31. 32	86
Von Ablehnung der Gerichtsperson.		
Ablehnung des Untersuchungsrichters	33—35	86
Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen	36	87

Zweites Kapitel.

Von den zur Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.		
I. Von Besetzung des untersuchenden Gerichtes	37. 38	87
II. Von dem Untersuchungsrichter.		
Führung der Voruntersuchungen durch denselben, seine Verantwortlichkeit	39	87
III. Amt des Actuars	40	87
Einrichtung der Protokolle	41—44	87
Von dem Tagebuche	45	88
Von der Acteneinrichtung	46	88
Strafe des Actuars	47	89
IV. Von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz	48—50	89

Drittes Kapitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.		
Von dem Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.		
Einrichtung desselben	51	89
Nahrung, Kleidung und Verpflegung daselbst	52	89

Digitized by Google

	Art.	Seite
Beschäftigung	53	89
Trennung der einzelnen Gefangenen	54	89
Verhalten der Gefangenwärter — Verbot der Besuche dritter Personen	55	89
Strafen bei ungebührlichem Betragen der Gefangenen und Gefangenwärter	56	90
Visitation der Gefängnisse	57. 58	90

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Anfange der Untersuchung und deren Veranlassung.

I.	Allgemeine Verfügung	59	90
II.	Von der Anzeige oder Denunciation.		
	Anbringung derselben	60	91
	Erfordernisse einer Anzeige, die zur Einleitung einer Untersuchung führen soll	61—63	91
	Vernehmung des Anzeigers vor Einleitung der Untersuchung	64. 65	91
III.	Von Gerüchten	66	92
IV.	Von Selbstanzeige des Thäters	67	92
V.	Von den auf der That ertappten Verbrechern	68	92
VI.	Von der Privatkenntniß des Untersuchungsrichters	69	92
VII.	Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition	70	93
VIII.	Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativobrigkeit	71	93

Zweites Kapitel.

Von der Generaluntersuchung.

I.	Von der Generaluntersuchung überhaupt	72. 73	93
II.	Von Erforschung der Spuren durch Augenschein (im Allgemeinen) besonders zur Berichtigung des Thatbestandes, und zwar:	74	94
	1) bei vorgefallener Tödtung	75—78	94
	2) bei Verwundungen und anderen Verletzungen	79	95
	3) bei heimlicher Geburt, Kindermord u. dgl.	80	95
	4) bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums	81	95
	5) bei Brandstiftungen	82	95
	Allgemeine Bestimmungen	83. 84	95
III.	Von Zeugenvernehmung	85—90	96
	Oeffentliche Aufforderung und Versprechung von Belohnungen für Entdeckung von Verbrechen	87	96
	Art und Weise der Zeugenvernehmung	88	96
	Beeidigung der Zeugen	89	96
IV.	Vom Schluß der Generaluntersuchung	91	96

Drittes Kapitel.

Von der Specialinquisition (aufgehoben) 92—112 97

Viertes Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung statt hat 113—117 97

Digitized by Google

	Art.	Seite
Auf welche Verdachtsgründe der Arrest statt findet	118	104
Wann provisorische Verhaftung stattfindet	119—123	104
Von Verhaftsbefehlen	124	104
Vollstreckbarkeit derselben	125	105
Fälle, in denen ohne Verhaftsbefehl eine Gefangennehmung statthaft ist	126—128	105
Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten	129—133	105
Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution	134—140	106

Fünftes Kapitel.

Von dem Beschlusse der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren (aufgehoben) . . . . . 141—149 106

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhöre des Angeschuldigten.

I.	Von dem Verhöre überhaupt	150	106
	Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Untersuchungsrichter	151	107
	Der verhaftete Angeschuldigte ist binnen 24 Stunden zu verhören	152. 153	107
	Recognition bei vorgefallenen Tödtungen durch den Angeschuldigten	154	107
II.	Von dem summarischen Verhöre (aufgehoben)	155—162	107
III.	Von dem ordentlichen Verhöre (aufgehoben)	163—170	107
IV.	Von dem Verfahren gegen leugnende Inquisiten (aufgehoben)	171—180	107
V.	Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses (aufgehoben)	181—186	107
VI.	Von Ungehorsamsstrafen (aufgehoben)	187—195	107
VII.	Von Verhörsprotokollen	196	108
VIII.	Von dem Verhöre der Tauben, Stummen ꝛc.	197. 198	108

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Allgemeine Bestimmungen	199. 200	108
Von der Vorladung der Zeugen	201	108
Zehrungs- und Versäumnißkosten der Zeugen	202	109
Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung	203	109
Befreiung von dieser Verbindlichkeit	204. 205	109
Strafen ungehorsamer Zeugen	206	109
Vernehmung der Zeugen	207	110
Stellung der Generalfragen	208	110
Beeidigung der Zeugen	209—211	110
Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache	212	110
Einrichtung der Fragen an die Zeugen	213. 214	111
Recognition des Angeschuldigten durch die Zeugen	215	111
Beobachtung des Benehmens der Zeugen während ihrer Vernehmung	216	111
Beschluß der Zeugenvernehmung	217	112
Benennung und Vorstellung der Zeugen dem Angeschuldigten gegenüber	218	112

Digitized by Google

	Art.	Seite
Drittes Kapitel.		
Von der Gegenstellung oder Confrontation.		
Wann die Confrontation stattfindet	219. 220	112
Von den Vorbereitungen zur Confrontation	221—225	112
Wie die Confrontation geschieht	226—230	113
Von dem Confrontationsprotokolle	231	113
Viertes Kapitel.		
Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.		
I. Allgemeine Grundsätze	232	114
Von wem Augenscheine vorgenommen werden dürfen	233. 234	114
Von den dabei nöthigen Personen	235	114
Insbesondere von Sachverständigen	236—240	114
Vom Augenscheinsprotokolle	241. 242	115
II. Insbesondere von dem Augenschein bei vorgefallener Tödtung.		
Beiziehung der Gerichtsärzte	243	116
Gerichtliche Obduktion	244	116
Gutachten des Gerichtsarztes	245	116
Fünftes Kapitel.		
Von dem Verfahren bei Urkunden.		
Allgemeine Bestimmungen	246. 247	117
Vom Verfahren bei Anerkennung der Urkunden	248—250	117
Sechstes Kapitel.		
Von der Hausuchung.		
I. Wann und wo eine Hausuchung stattfinde	251—253	118
II. Wie eine Hausuchung anzustellen	254—258	118
Vierter Titel.		
Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft (aufgehoben)	259—343	119
Fünfter Titel.		
Von dem Urtheile (aufgehoben)	344—378	121
Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse	379	122
Von Todesurtheilen	380—383	122
Von körperlicher Züchtigung (aufgehoben)	384	123
Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen	385	124
Strafen der muthwilligen Veranlassung einer Wiederaufnahme der Untersuchung	398	124
Nachträgliche Zuredestellung des Abgeurtheilten zur Entdeckung von Verbrechen	399. 400	124
Von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe	401	125
Von andern Wirkungen des Straferkenntnisses	402	125
Wann vorbemerkte nachtheilige Folgen aufhören	403	125
Von den Proceßkosten.		
Allgemeine Bestimmung	404	126
Proceßkosten bei lossprechenden Urtheilen	405—407	126
Wer aushilfsweise für die Proceßkosten haftet	408. 409	126

Digitized by Google

	Art.	Seite
Sechster Titel.		
Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.		
Allgemeine Bestimmung (aufgehoben)	410	126
Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen	411—418	126
Haussuchung	411	126
Hilfsschreiben (Requisitorialien)	412	127
Gerichtliche Nacheile	413	127
Steckbriefe	414—416	127
Sicheres Geleit	417. 418	128
Siebenter Titel.		
Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und anderen öffentlichen Diener.		
Erkenntniß auf Specialinquisition	434	129
Wirkung der Specialinquisition	437. 438	130
Wirkung der Endurtheile	439. 440	130
Achter Titel.		
Von dem Standrechte.		
In welchen Fällen das Standrecht eintreten kann	441	130
Rechtliche Wirkungen des Standrechtes	442	130
Von wem das Standrecht erklärt werden darf	443. 444	131
Von Besetzung des Standrechts	445—447	131
Feierliche Verkündung des Standrechts	448	132
Von dem standrechtlichen Verfahren	449. 450	132
Von dem standrechtlichen Urtheil	451—453	133
Verkündung und Vollstreckung des Urtheils	454	133
Protokolle über standrechtliche Verhandlungen	455	134
Aufhebung und Suspension des Standrechts	456	134
Zweites Buch.		
Von dem Proceß bei Vergehen.		
Erster Titel.		
Von der Generaluntersuchung	459	135
Untersuchungsarrest bei Vergehen ist Civilarrest	464	135
Allgemeine Bestimmungen	482	136
III.		
Anhang zum **Strafverfahren.** aus dem Einführungsgesetze.		
Zuständigkeit in Straffachen	31—34	137
Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen	53—57	139

Digitized by Google

	Art.	Seite
Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen	61—65	141
Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins	66—78	142
Allgemeine Bestimmung	66	142
Voruntersuchung findet nicht statt	67	142
Verfahren, wenn der Beschuldigte verhaftet ist	68	143
Vorladung des nicht verhafteten Beschuldigten zur Hauptverhandlung	69	143
Vertretung des Beschuldigten durch Bevollmächtigte	70	143
Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen	71	143
Verlesung von Actenstücken	71	143
Strafen beim Ungehorsame der Zeugen und Sachverständigen	72	144
Führung des Sitzungsprotokolles über die Hauptverhandlung	73	144
Niederschreibung und Verkündung der Urtheile	73	144
Ungehorsamsverfahren in Uebertretungssachen	74	144
Strafverfügung ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten	75	144
Inhalt dieser Strafverfügung	76	144
Berufung gegen die Urtheile erster Instanz	77	145
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens	78	145

IV.

Gesetz

vom 1. Juli 1856,

die gemischtgerichtlichen Untersuchungen

betreffend.

Führung der Voruntersuchung	1	146
Mittheilung der Civilgerichte an die Militärbehörden und umgekehrt im Falle des Vorhandenseins einer gemischtgerichtlichen Untersuchung	2	146
Mittheilung der Acten nach durchgeführter Voruntersuchung	3	147
Aburtheilung	4. 5	147
Nichtigkeit im Nichtbeachtungsfalle obiger Vorschriften	6	147
Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen	7	148
Anfangstermin der Geltung des Gesetzes	8	148

V.

Verordnung

vom 14. April 1856,

das militärische Strafverfahren

betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.		
Voruntersuchung und Aburtheilung nach den Normen der Novelle vom 10. Nov. 1848	1	149

Digitized by Google

	Art.	Seite
Competenzconflicte unter Militärbehörden	2	149
Militärbehörden im Verhältniß zu Civilstandspersonen	3	150
Hauptverhandlung	4	150
Besetzung des Gerichtes hiebei	5	150
Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes	6. 7	150
Besetzung des Gerichtes bei strafbaren Handlungen eines Militär-Beamten	8	150
Erhebung des Thatbestandes	9	150
Entscheidung nach fester Ueberzeugung	10	150
Beschlußfassung der Militärgerichte	11. 12	150
II. Von der Voruntersuchung.		
Anordnung der Untersuchung	13	151
Führung der Voruntersuchung	14. 15	151
Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitstellung ist unzulässig	16	151
Ueberwachung der Voruntersuchung	17	151
Besondere Bestimmungen bei Voruntersuchungen gegen Officiere und Militärbeamten	18—20	152
Anordnung von Ersetzungen	21	152
Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung	22	152
Verweisung an andere Behörden	23	152
Einstellung des Strafverfahrens	24	153
Unzulässigkeit der Rechtsmittel gegen Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung	25	153
Anklageschrift	26	153
Suspension und provisorischer Abzug der Gage bei Officieren und Militärbeamten	27	153
III. Von der Hauptverhandlung.		
Nothwendigkeit der Voruntersuchung	28	153
Kriegsgericht — Kriegscommission	29	153
Anberaumung der Sitzung	30	153
Besorgung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft	31. 32	154
Anfertigung der Zeugenliste	33	154
Mittheilung derselben an den funktionirenden Staatsanwalt und Beschuldigten	34—36	154
Beigebung eines Vertheidigers	37—39	154
Vertagung der Sitzung	40 41	155
Anwesenheit bei der Hauptverhandlung	42—44	155
Eröffnung der Hauptverhandlung	45	156
Verpflichtung der Gerichtsmitglieder	46—48	156
Verlesung des Verweisungsbeschlusses, oder der Anklageschrift und der Zeugenliste	49	156
Weiterer Gang der Hauptverhandlung	50	157
Thätigkeit des Auditors hiebei	51	157
Verlesung von Actenstücken	52—54	157
Handhabung der Ordnung während der Sitzung	55	158
Fragen an den Angeschuldigten und die Zeugen	56	158
Begründung der Anklage	57	158
Vertheidigung	58	158
Berathung und Urtheilsfällung	59—64	158
Abfassung der Urtheile	65	159
Verkündung derselben	66	159

Digitized by Google

	Art.	Seite
Belehrung über das Recht der Beschwerde	67	160
Sitzungsprotokoll	68	160
IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.		
Nothwendige Revision der Urtheile über Officiere und im Officiers-Range stehenden Militärbeamten	69	160
Einsendung der Acten an das Revisionsgericht	70. 71	160
Besetzung des Revisionsgerichtes	72	160
Prüfung der Acten	73	160
Entscheidung des Revisionsgerichtes	74—76	161
Neuerliche Verweisung der Sache an ein anderes Kriegsgericht	77	161
Wiederholte Vorlage zur Revision	78—81	161
V. Von dem Ungehorsamsverfahren	82. 83	162
VI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens	84—86	162
VII. Schlußbestimmung	87—91	163

VI.

Verordnung

vom 5. Januar 1862,

die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen

betreffend.

Reisekosten der Geschworenen	1	164
der Sachverständigen	2	165
der Zeugen	3	165
Berechnung der Bruchstunden	4	165
Entfernungstabelle	5	165
Versäumnißgebühren der Sachverständigen	6	165
der Zeugen	7	166
Einrechnung der Hin- und Rückreise	8	166
Uebernachten, Gebühren für dasselbe	9	166
Entschädigung in Activität stehender Staats- und öffentlicher Diener	10	166
Erhöhung der Gebühren	11	167
Entschädigung ausländischer Zeugen	12	167
Entscheidung über die Eigenschaft einer vernommenen Person als Sachverständiger oder Zeuge	13	167
Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung	14	167
Vorschuß der Reisekosten an bedürftige Personen	15	168
Anfangstermin der Wirksamkeit der Verordnung	16	168

Digitized by Google

I.

Gesetz

vom 10. November 1848,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813

betreffend.

(Gesetzblatt 1848. Nro. 25. Seite 233—384.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen dießseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Art. 1. Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen

Digitized by Google

Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtiget war, vorbehaltlich der durch Regierungs-Verordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Art. 2. Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt. *)

Art. 3. Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungs-Gerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Art. 4. Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22 und 24 Thl. II des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines andern Kreises aufgetragen werden.

Art. 5. Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Art. 6. Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwur-Gerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadt-Gerichte abgeurtheilt. **)

Art. 7. Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Straf-Sachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Art. 8. In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4 in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Art. 9. Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

*) Man sehe hiezu die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, Art. 32, 33, 34 u. 35.

**) Man sehe unten Anhang zum Strafverfahren, lit. a, über Zuständigkeit (Art. 31—34 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche).

Digitized by Google

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Art. 10. Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichts-Mitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadt-Gerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen. *)

Art. 11. Das Appellations-Gericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Art. 12. Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen. *)

Art. 13. Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Art. 14. Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Art. 15. Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Directorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß

*) Diese Bestimmungen über die Besetzung der Senate sind durch den Art. 31 des Einf. Gesetzes zum Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861 aufgehoben. Dieser Artikel, Abs. 1 u. 2, lautet:

Art. 31. Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Siehe hiezu noch Art. 36, 37 u. 44 des Ger. Vers. Ges. v. 10. Nov. 1861.

Digitized by Google

vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern. *)

Art. 16. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwur-Gerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8 der Plenar-Versammlung eines Appellations-Gerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwur-Gerichtshofes.

Art. 17. Der Schwurgerichts-Hof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Art. 18. Von dem Staats-Minister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadt-Gerichtes, bei welchem das Schwur-Gericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14 die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft **).

Art. 19. Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadt-Gerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Art. 20. Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Apellationsgerichte untergeordnet.

Art. 21. Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt

*) Art. 123 d. Einf. Ges. vom 10. Nov. 1861 bestimmt, daß der ständige Senat bei dem obersten Gerichtshofe aus sieben Mitgliedern besteht. (Siehe hiezu Gerichtsorganisationsgesetz Art. 49 Abs. 2, Art. 50 Abs. 4.)

**) Man sehe Ger. Vers. Ges. v. 10. Nov. 1861, III. Abtheilung: Von den Staatsanwälten, Art. 60—66.

Digitized by Google

ist, mit jener Behörde correspondirt.

Art. 22. Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Straf-Sachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Art. 23. Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II Art. 19 Ziff. 1—5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern. *)

Art. 24. Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staats-Anwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Art. 25. Findet der Staats-Anwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Art. 26. Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen

*) Das Ger. Verf. Ges. v. 10. Nov. 1861 bestimmt in Art. 64: Die Staats-Anwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Digitized by Google

Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staats-Anwalt abordnet.

Art. 27. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechts-Pflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetz-Gebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Art. 28. Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichts-Verfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Straf-Rechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

Art. 29. Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.*)

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 30. Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 31. Der Untersuchungs-Richter hat in der Voruntersuchung alle Umstände actenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte

*) Vergleiche Ger. Verf. Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 65 u. 66.

Digitized by Google

Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprocesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben.

Art. 32. Der Untersuchungs-Richter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Art. 33. Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Art. 34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Art. 35. Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreichs seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Art. 36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Digitized by Google

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 37. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Art. 39. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40. Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 42. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht blei-

Digitized by Google

ben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Art. 44. Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43 derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 45. Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängniß-Strafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Art. 46. Als Auskunfts-Personen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.*)

Art. 47. Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsacten dem für den Bezirk aufgestellten Staats-Anwalte am Kreis- und Stadt-Gerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Verhandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Acten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senats durch Einsicht der Acten und des vom Staats-

*) Siehe hiezu die Aufhebung der Eidesfähigkeit nach dem Strafgesetzbuche in den Art. 31, 192, 195, 201, 203, 258.

Digitized by Google

Anwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Art. 48. In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend sein.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Actenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokoll-Führer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Art. 49. Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Straf-Verfahrens. *)

---

*) 1) Siehe Strafgesetzbuch:

Art. 76. Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimatberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen,

Digitized by Google

Art. 50. (Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht soweit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31 bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Acten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Acten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Art. 51. (Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Acten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsacten angezeigten Straf-Schärfungsgrundes die Zuchthaus-Strafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsacten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Art. 98 und 99 Abs. 3 Thl. I des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden. *)

Art. 52. Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der von dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Art. 53. (Zu 3.) Wenn in

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der obenerwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten, noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatscasse zur Last.

2) Siehe hieher auch den Art. 58 des Einf. Ges. vom 10. Nov. 1861, welcher bestimmt, daß die in Art. 35 d. Str. Ges. angeordnete Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen auch von dem über die Verweisung entscheidenden Gerichte verfügt werden kann, wenn eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

*) An die Stelle der angeführten Artikel des Strafgesetzbuches von 1813 treten Art. 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches von 1861.

Digitized by Google

den Acten erhebliche Verdachts-Gründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Art. 51 und 52 bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Art. 54. (Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Art. 55. (Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50 bis 54 wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungs-Richter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Art. 56. Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27 Thl. II des Strafgesetz-Buches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im activen Dienste, noch auf pensionirte Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsacten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militär-Gericht abzugeben. *)

Art. 57. Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zuname und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Acten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als ein Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Straf-Bestimmung ausdrücklich angeführt.

Art. 58. Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet. **)

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Art. 59. Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines

*) Siehe Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr., Art. 7.

**) Siehe die bei Art. 113 ꝛc., Th. II d. Str. Ges. B. von 1813 folgenden Bestimmungen des Einf. Ges. v. 10. Nov. 1861 über Untersuchungshaft.

Digitized by Google

Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten.

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Art. 60. Gegen die in dem Art. 49 Ziff. 4 und 5 angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49 Ziff. 3 angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.

Art. 61. Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadt-Gerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet. *)

Art. 62. Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Art. 61 vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechts-Mittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Art. 63. Bezüglich der im Art. 51 und 52 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

*) Das Einführungsgesetz bestimmt in

Art. 24. Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung des Angeschuldigten, der zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung der letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47, 48 und 49 Ziff. 1 und Ziff. 3—5, dann der Art. 50 und 53—59 auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

Art. 64. Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadt-Gerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung sein.

Art. 65. Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammengestellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Art. 66. Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staats-Anwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Artikeln 8 und 64 enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziff. 1 bis 6 angeführ-

Digitized by Google

ten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei. *)

Art. 67. Die Vorschriften der Art. 61 und 62 hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwur-Gerichtshofes abgehalten wird. *)

Art. 68. Wenn der Staats-Anwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet. *)

Art. 69. Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziff. 1 und 2 des Art. 66 bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziff. 3 und 4 des Art. 66 bezeichneten Fällen die wiederholte Beschluß-Fassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
3) in den unter Ziff. 5 und 6 des Art. 66 bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziff. 5 zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziff. 6 zur Aburtheilung zu verweisen. *)

Art. 70. Wenn ein Amts-Verbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amts-Behörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungs-Richter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Art. 71. Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen un-

*) Man sehe hiezu die bei Abthl. III Tit. IV Kap. I u. II beigefügten Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, den Cassationshof betr.

Digitized by Google

gesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Art. 72. Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschluß-Fassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Art. 73. Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Artikel 72) findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 74. Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweis-Mittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste.

Art. 75. Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können vorbehaltlich der im Art. 76 festgesetzten Ausnahmen alle Staats-Bürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse der-

Digitized by Google

selben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 76. Geschworene können nicht sein:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten;
3) die Advocaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwur-Gerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen; endlich
6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind. *)

Art. 77. Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemein-

*) Abändernd bestimmt das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 in

Art. 21. Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 u. 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener, noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeinde-Bevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landraths sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl Theil nehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c des revidirten Gemeindeedicts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr., sind aufgehoben.

Art. 367 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß ein Geschworener, welcher sich in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, bestechen läßt, (nebst anderen Strafen) auch als unfähig zum Geschworenenamte zu erklären ist.

Digitized by Google

behause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizei-Behörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, einund auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 80. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruch-Zahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 81. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80 gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2 bezeichneten

Digitized by Google

fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworener auszuwählen.

Art. 82. Aus den in jedem Distriktspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80 und 81 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 83. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 84. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 85. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Haupt-Liste der bei den Schwurgerichts-Sitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todes-Fälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 86. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80 und 81 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 87. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungs-Präsidenten das Verzeichniß der-

Digitized by Google

jenigen Personen ihres Distriktspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80 und 81 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 80 Nr. 2 beziehungsweise Artikel 81 Abs. 2 bezeichneten Wahl-Männer fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;
2) in den Distriktspolizeibezirken nur für je zweitausend und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Art. 88. Die im Art. 80 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 89. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distriktspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 90. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Art. 91. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Land-Rathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

Art. 92. In gleicher Weise findet nach Beendigung der all-

Digitized by Google

gemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwur-Gerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 93. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwur-Gerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 94. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Artikel 96) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 95. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 96. Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Art. 97. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 98. Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheini-

Digitized by Google

gung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, die Strafe auszusprechen.

Art. 99. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 100. Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird. *)

Art. 101. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 95), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 102. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 103. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungs-Geschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 104. Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

*) Man sehe Verordnung vom 5. Januar 1862, Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. (am Ende dieses Bandes).

Digitized by Google

Art. 105. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staats-Anwalt abzulehnen.

Art. 106. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 107. Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staats-Anwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 108. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 109. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 110. Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschworenen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschworenen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworenen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir

Digitized by Google

begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen: „Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 111. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 112. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I Art. 355, 356, 443, 444, 446 und 448 zu beurtheilen. *)

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Art. 114. In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

*) An die Stelle dieses Artikels treten nunmehr die Bestimmungen des Art. 13, 367—370, 393—398 des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

Art. 115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Straffachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deshalb im Verhöre (Art. 118) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Artikel 66 eingeräumte Nichtigkeits-Beschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Art. 116. In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Art. 117. Nachdem auch die Untersuchungsacten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Art. 118. In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glau-

Digitized by Google

ben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwur-Gericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine desfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Act ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Art. 119. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechts-Anwälte und geprüfte Rechts-Candidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechts-Verständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Art. 120. Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtscandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Art. 121. Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Art. 122. Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Art. 123. Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120 bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124. Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsacten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Actenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Digitized by Google

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Actenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Art. 125. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Art. 126. Bringt der Angeklagte in der im Art. 118 Nr. 3 bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwur-Gerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwur-Gerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staats-Anwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungs-Gründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II Art. 33 Ziff. 1—4 anzuwenden.

Art. 127. Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Straffache Theil zu nehmen.

Art. 128. Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichts-Sitze gegenwärtig zu sein, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Straffache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Art. 129. Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Digitized by Google

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Art. 130. Wird vom Staats-Anwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141 Abs. 3 eingeräumten Befugniß.

Art. 131. Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staats-Anwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Art. 132. Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151 und 152) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugen-Gebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Art. 133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Art. 134. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Straf-Verfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Art. 135. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Art. 136. Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Straf-Sachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschworenen, sowie der Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Art. 137. Haben der Staats-Anwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Art. 138. Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

Digitized by Google

Art. 139. Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwur-Gerichtshof, nachdem die Anklage-Schrift vorgelesen worden ist (Artikel 148), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170) beschränkt sei.

Art. 140. Einer solchen Sitzung (Art. 139) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
4) sämmtliche einberufene Geschworene.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1—4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Art. 141. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staats-Anwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschworenen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu er-

Digitized by Google

warten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 142. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 143. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Art. 144. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort nach Vorschrift des Art. 101 und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Art. 145. Sollten von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungs-Orte wohnhaften, auf der Haupt-Liste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136 angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 146. Sobald die Geschworenen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Art. 147. Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Art. 148. Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschworenen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkennt-

Digitized by Google

niß auf Anklage und die Anklage-Schrift abzulesen.

Art. 149. Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalt frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Art. 150. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokoll-Führer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art. 151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Art. 152. Hält der Gerichts-Hof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichts-Sitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 153. Gegen die in Gemäßheit der Art. 151 und 152 ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwur-Gerichtshofe noch in der gegenwärtigen, und, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Art. 154. Hat der Staats-Anwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Art. 155. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides, und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Digitized by Google

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig- bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 156. Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Art. 157. Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 158. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128 und 129 anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Art. 159. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208 Th. II des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Digitized by Google

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Art. 160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Art. 161. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Art. 162 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Art. 162. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Art. 163. Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschworenen und der Staats-Anwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 164. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 165. Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er

Digitized by Google

fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Art. 166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsacten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Art. 167. Außer den in den Art. 133 und 166 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Art. 168. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwur-Gerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 169. Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Art. 170. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Digitized by Google

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Art. 171. Derselbe setzt zunächst den Geschworenen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschworenen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192 gegebenen Vorschriften zu richten, und
3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 172. Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173—178 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 173. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Art. 174. War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschworenen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Art. 175. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter

Digitized by Google

nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

Art. 176. Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Art. 177. Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualification des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Art. 178. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.*)

Art. 179. Sowohl die Geschworenen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Frage-Stellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Art. 180. Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschworenen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Acten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Art. 181. Hierauf begeben sich die Geschworenen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworene, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an

*) Das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmt in:

Art. 22. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten, die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage, und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafproceßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Digitized by Google

Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vier und zwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Art. 182. Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Art. 185. Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168 Absatz 3 bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Art. 186. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrecht-

Digitized by Google

lichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Art. 187. Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwur-Gerichtshofe ohne Zuziehung der Geschworenen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Art. 188. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwur-Gerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschworenen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 189. Sobald die Geschworenen in dem Berathungs-Zimmer angelangt sind, wählen

Digitized by Google

sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Haupt-Frage, so wie über die etwaigen Nebenfragen in Berathung.

Art. 190. Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschworenen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 191. Die Abstimmung der Geschworenen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworener eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Art. 192. Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungs-Gründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmen-Gleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung. *)

Art. 193. Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschworenen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Actenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Art. 194. Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die „Erklärung der Geschworenen „ist folgende."

Art. 195. Der Wahrspruch der Geschworenen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Art. 196. Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschworenen sich

*) Das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmt in

Art. 23. Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dieß bei ihrem Ausspruche angeben, und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieß geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschworenen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Art. 197. Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschworenen durch den Protokollführer vorlesen.

Art. 198. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwur-Gerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Art. 199. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Art. 200. Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Art. 201. Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Art. 202. Ist der Schwur-Gerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Art. 203. Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichts-Hof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschworenen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Art. 204. In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichts-Hof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198, 202), so kann er in die Tragung der Proceßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen

Digitized by Google

Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Art. 205. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civil-Gerichtes vorbehalten.

Art. 206. Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungs-Gründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Art. 207. Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Art. 208. Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Art. 209. Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichts-Hofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 210. Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Acten beizufügen.

Art. 211. War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

Art. 212. Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschworenen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschworenen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichts-Hof von Amtswegen die Urtheils-Fällung auszusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwur-Gericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschworenen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Art. 213. Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;
2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I Art. 109, 110) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann. *)

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 214. Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen

*) An die Stelle der citirten Artikel des früheren Strafgesetzbuches treten die Art. 84—87 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

Digitized by Google

gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Art. 215. Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Art. 216. Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214 und 215 bezeichneten Fällen der in der Zwischen-Zeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Artikel 59) wieder auf.

Art. 217. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379, 380 und 381 Abs. 2 Theil II des Strafgesetz-Buches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Art. 218. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 219. Ist bei dem Schwur-Gerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Art. 116 genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116 bis 218 enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 220. Bei den im Artikel 219 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

Art. 221. Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwur-Gericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222 bis 225) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Art. 222. I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungs-Erkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Digitized by Google

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Artikel 117 und 118 mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Art. 223. II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staats-Anwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtscandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes vorliegen.

Art. 224. III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichts-Hofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118 angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 225. IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Art. 226. Hat der Staats-Anwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staats-Anwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Artikels 223 Abs. 2 und 3 und Artikel 224 kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschworenen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Digitized by Google

Art. 227. Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 168 bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Art. 228. Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184 durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Art. 229. Ergibt sich der im Art. 188 bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 230. Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist; oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten That-Sachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II und III bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwur-Gerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. *)

Art. 231. Zu den im Artikel 230 bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungs-Handlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

*) Man sehe die Anmerkung zu Art. 61.

Digitized by Google

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;
4) wenn nicht alle Geschworene in Gemäßheit des Art. 110 in Pflicht genommen worden sind;
5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139 zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140 genannten Personen ausgeschlossen wurde;
6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;
7) wenn nicht alle Richter, Geschworene und der Protokoll-Führer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;
8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;
9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworene Theil genommen haben;
10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;
11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;
12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;
13) wenn bei der Verkündigung des Urtheils die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;
14) wenn in den in Art. 212, 248 und 272 bezeichneten Fällen ein Geschworener an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte:
15) wenn im Falle der Art. 248, 249 und 272 ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;
16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerde-Punktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 nicht Geschworener sein kann;

Digitized by Google

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschworenen mitzutheilen;
18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist.

Art. 232. Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwur-Gerichtshof:

1) auf einen von den Geschworenen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder
2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Straf-Gesetz bestimmt, so kann der Staats-Anwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Art. 233. Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden. *)

Art. 234. Ist ein von den Geschworenen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwur-Gerichtshofe um deswillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 235. Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu

*) Vergleiche Art. 124 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizei-Strafgesetzbuche.

Digitized by Google

begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Art. 236. Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeits-Beschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staats-Anwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Art. 237. Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238. Auf das Rechts-Mittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Artikel 233 bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 239. Der Beschwerde-Führer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichts-Hofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Art. 126 verfahren wird.

Art. 240. Sobald die in Art. 239 erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Acten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

Art. 241. Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Acten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Acten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Art. 242. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor, und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Art. 243. Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerde-Führers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 244. Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 245. In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Form-Verletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nr. I und II bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles

Digitized by Google

erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

Art. 246. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

Art. 247. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. 248 und 249 enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 248. Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Processes vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines anderen Appellationsgerichts-Bezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwur-Gerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschworenen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigen Falles zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichts-Sitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichts-Bezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellations-Gerichts-Bezirkes, so

Digitized by Google

kommt die unter Nr. 1 bezüglich der Zusammensetzung des Schwur-Gerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

Art. 249. Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.
2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nr. 2 des Art. 248 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 250. Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechts-Mittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Art. 251. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheil übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 252. Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeisbeschwerde erhoben werden.

Art. 253. Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeits-Beschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichts-Höfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so

Digitized by Google

ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Kapitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 254. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Art. 255. Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein, den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. I des Art. 230 bezeichneten Fällen zu.

Art. 256. Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Acten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Art. 257. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Acten in seine Hände gelangen (Art. 241), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Art. 258. Ebenso kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Art. 259. Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Art. 260. Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 261. Der Ausspruch, daß durch das Verfahren, oder durch das Urtheil das Gesetz ver-

Digitized by Google

letzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 262. So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861: *)

Cassationshof.

Art. 122. Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassations-Recurse), sowie in Bezug auf den Cassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeits-Beschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zulässt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Art. 123. Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrecurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr

*) Zur besseren Unterscheidung der verschiedenen Gesetzestexte wurden die einschlagenden Artikel des Einführungsgesetzes mit Lateinschrift abgedruckt.

Digitized by Google

neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. 124. Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Acten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Art. 125. Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniss Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Cassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privat-Interesse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in directer Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muss binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 126. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaats-Anwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. 127. Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeits-Beschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen

Digitized by Google

vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Acten ohne Verzögerung an das Oberappellations-Gericht einzusenden.

Art. 128. Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellations-Gerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 und 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechts-Verständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 129. Sobald die Acten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Ober-Appellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer lässt die Acten durch die Gerichts-Kanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muss wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichts-Kanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniss hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt, noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemässheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangs-Bescheinigung beziehungsweise der Post-Schein sind den Acten beizuheften.

Digitized by Google

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeits-Beschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellations-Gerichtes erklärt hat, dass er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmässig von der anberaumten Sitzung in Kenntniss gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Art. 130. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeits-Gründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131. Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeits-Beschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluss der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeusserung.

Art. 132. Die Sitzungen des Cassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Missfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungs-Saale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 133. Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichts-Hof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthi-

Digitized by Google

genfalls auch aus dem Sitzungs-Saale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetz-Buches zu abndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134. Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, dass die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniss ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat ausserdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 135. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreissig Tagen verurtheilt werden.

Art. 136. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemässheit der in den

Digitized by Google

folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 137. Wird ein Beschluss eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluss auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht, oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erlässt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung, auf die Voruntersuchung.
2) Wird der Beschluss als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluss gefasst hat, zur wiederholten Beschlussfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluss gefasst haben.
3) Wird der Beschluss vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.
4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, dass die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. 138. Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigen-

Digitized by Google

falls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichts-Hofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluss des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellations-Gerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwur-Gerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Abtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deswillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt, oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, dass die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Abtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139. Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen

Digitized by Google

Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche, oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senats-Vorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141. Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheiles verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Cassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. 142. Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diessseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof, beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 143. Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Cassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Art. 144. Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt

Digitized by Google

ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145. In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, dass der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erlässt er seinen Ausspruch dahin, dass in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 146. Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Tit. III Hauptstück 3, Tit. IV Hauptstück 3 und Tit. V Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprocessgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Cassationshofes geht an das Oberappellationsgericht, beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Straf-Sachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluss des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147. Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprocessgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von der Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens.

Art. 263. Ist ein Angeklagter von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechts-

Digitized by Google

Kraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 264. Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Art. 265. Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Artikel 264 erwähnten Voraussetzungen nicht blos von dessen Ehegatten, Verwandten, oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Art. 266. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Art. 267. Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Acten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241—244 aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 268. Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1 des Art. 264 bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und

Digitized by Google

Entscheidung an einen anderen Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Art. 269. Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2 des Artikels 264 bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichts-Sitzung.

Art. 270. In dem unter Nr. 3 des Art. 264 bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwur-Gerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahms-Gesuches.

Art. 271. In den in Art. 264 und 265 bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Art. 272. Was in Art. 248 Nr. 1 Abs. 2 und 3 bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269 und 270 die Verweisung an die nächste Schwurgerichts-Sitzung ausgesprochen wird.

Art. 273. Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß

Digitized by Google

aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheits-Strafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Art. 274. Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265 von seinem Stell-Vertreter) eingewendetes Rechts-Mittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatscasse getragen.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen.

Art. 275. Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411—418 Theil II des Straf-Gesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Art. 276. Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47 u. ff. zu verfahren.

Art. 277. Findet das Appellationsgericht die im Art. 63 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten.

Art. 278. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Mo-

Digitized by Google

naten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Art. 279. Die Edictalladung wird an dem Sitze des Schwur-Gerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthalts-Orte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Art. 280. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictal-Ladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Art. 281. Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschworenen geschritten.

Art. 282. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Actenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278 — 280 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Art. 283. Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280 zu verfahren.

Art. 284. Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Acte an wiederholt werde.

Art. 285. Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Digitized by Google

Art. 286. Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Acten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Art. 287. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Art. 288. Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206, 210 und 211 enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 289. Gegen das gefällte Urtheil können blos vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Art. 290. Ist der Angeklagte durch das Urtheil freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Art. 291. Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Art. 292. Die in den Artikeln 275 bis 291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Edictalladung zu erlassen.

Art. 293. Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Art. 294. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungs-Beweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des

Digitized by Google

Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Acten abzulesen. Eben so wird es mit allen anderen Actenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Art. 295. Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zu Last.

Art. 296. Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. *)

Art. 297. Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer

*) Das Einführungsgesetz vom 11. Nov. 1861 bestimmt:

Art. 60. Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Contumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:
1) in den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Edictalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;
2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafproceßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumazial-Urtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. Bei Vergehen:
1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;
2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;
3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;
4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumazial-Urtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Digitized by Google

geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschworenen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Art. 298. Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes, wo die Schwurgerichts-Sitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Art. 299. Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

Art. 300. Läßt der Verurtheilte die im Art. 298 bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwur-Gerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Art. 301. Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Art. 302. Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwur-Gerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Art. 303. Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119, 120, 121 Abs. 2, Art. 122—125, Art. 126 Abs. 2, Art. 128 Abs. 2, Art. 129—135, Art. 138—142, Art. 143 Abs. 2 und 3, Art. 149—153, Art. 155—157, Art. 158 Abs. 1, Art. 159—170, Art. 182—186, Art. 187 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 188, 201, 204—206, 209—211, 213, 216, Art. 218 Abs. 1, Art. 220, 224 und 227—229.

Art. 304. Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

Art. 305. Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

Art. 306. Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechts-Mittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Art. 307. Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306) zugestellt.

Digitized by Google

Art. 308. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Art. 310. In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Art. 311. In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Art. 312. Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichts nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Art. 313. Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309 Abs. 3 erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Art. 314. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung, von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Digitized by Google

Art. 315. Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147 bezeichneten Fragen.

Art. 316. Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Art. 317. Der Protokoll-Führer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senats-Vorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Art. 318. Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Acten beizulegen.

Art. 319. Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Art. 320. Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Art. 321. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwur-Gericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Digitized by Google

Art. 322. Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Art. 323. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171 Ziff. 1 ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 324. Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechts-Widrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Straf-Gesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Art. 325. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Art. 326. Dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

Art. 327. Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Art. 328. Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Art. 329. Gegen ein freisprechendes Urtheil kann blos von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu. *)

Art. 330. Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift

*) Man sehe Anmerkung zu Art. 61.

Digitized by Google

des Art. 129 Abs. 2 in analoge Anwendung.

Art. 331. Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309 zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Art. 332. Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Art. 333. Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315 bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Actenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317 und 318) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Art. 334. Hiernächst sind von dem Berurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Art. 335. Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadt-Gerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwur-Gerichtssitzung, oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungs-Richter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 336. Die Vorschrift des Art. 335 kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Art. 337. Außer den in den Art. 335 und 336 angeführten Fällen hat das Appellations-

Digitized by Google

Gericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Art. 338. Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Art. 339. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Artikel 235—240, Art. 241 Abs. 1, Art. 243, 244, 250, Art. 253 Abs. 1 und Art. 303—327 bei der Berufung in analoge Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1) Bei Verbrechen.

Art. 340. Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275 und 276.

Art. 341. Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungs-Beschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

Art. 342. Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114 Thl. II des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictal-Ladung zu erlassen.

Art. 343. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. 279 und 280 in analoge Anwendung.

Digitized by Google

Art. 344. Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Art. 345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staats-Anwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Art. 346. Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Edictal-Ladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechts-Kraft über.

Art. 347. Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Art. 348. Nach Ablauf der im Art. 347 bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Art. 349. Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Art. 350. Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Art. 351. Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129 Abs. 2 in analoge Anwendung.

Art. 352. Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den

Digitized by Google

Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317 und 318) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Art. 353. Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Art. 354. Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Art. 355. Ein in Gemäßheit der Art. 352 oder 354 erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Art. 356. Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Artikel 308) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345 verfahren.

Art. 357. Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308 bezeichnete Art.

Art. 358. Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348 Abs. 2 und der Art. 349–355 kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Art. 359. Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen sein — nach Art. 345 u. ff. verfahren.

Art. 360. Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen. *)

Art. 361. Eine Nichtigkeits-Beschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadt-Gerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231 Ziff. 2, 5—8, 11 und 18, Art. 332, Art. 335 Abs. 1 und Art. 336 Abs. 1 in analoge Anwendung.

Art. 362. Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein. **)

Art. 363. Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Art. 364. Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Art. 365. Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellations-Gerichte zu.

Art. 366. Im Uebrigen kommen die Art. 263—274 in analoge Anwendung.

Art. 367. Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273 bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379 Ziff. 1 und 2 Thl. II des St.-G.-B.) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

*) Man sehe die bei Abth. III Tit. IV Kap. I u. II beigefügten Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, den Cassationshof betr.

**) Man sehe Anmerkung zu Art. 61.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Art. 368. Die Art. 7 Ziff. 2, Art. 8, 12—16, 25, 26, 28, 34, 35, 37, 38, 48—50, 86, 91—112, 141—149, 155—195, Art. 196 Abs. 2, Art 200, 211, 219, 221, 225, Art. 226 Abs. 2, Art. 229, Art. 253 Abs. 2, Art. 259—378, 384, 386—397, Art. 398 Abs. 1 und 2, Art. 399, 405, 407, 410, 419—433, 435, 436, 440, 457, 458, 460, 462 und 465—481 Thl. II des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezüglichen Novellen sind aufgehoben.

Art. 369. In dem zweiten Absatze des Art. 27 Thl. II des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl" und „als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Artikel 152 Thl. II des Strafgesetz-Buches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder es sei schon die „Special-Inquisition wider „ihn verfügt"

und in dem Art. 251 Thl. II des Str.-G.-B. die Worte:

„entweder schon der Special-„Untersuchung unterworfen „oder"

gestrichen.

In dem Art. 381 Thl. II des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofes „dem Angeklagten durch ein „Mitglied des betreffenden „Kreis- und Stadtgerichtes „unter Beiziehung eines „Protokollführers",

desgleichen in dem Art. 417 Thl. II des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Criminalgerichtes" die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellations-„Gerichte"

zu setzen.

Art. 370. Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75—90 durch die Verordnung vom 3. August d. Js. geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Art. 371. Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Artikel 370 festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des

Digitized by Google

gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Art. 372. Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Artikel 370 festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Artikels 284 Abs. 3 Thl. II des Straf-Gesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Art. 373. Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn blos der Angeschuldigte sich des Rechts-Mittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil nicht weiter statt.

Art. 374. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Straf-Verfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Art. 375. Wer vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, sowie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Geb. v. Kobell.

Digitized by Google

II.

Zweiter Theil

des

Strafgesetzbuches vom Jahre 1813

für das Königreich Bayern.

Von dem Proceß in Strafsachen.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 1. Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

Art. 2. Die Strafgerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theiles bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetz-Buche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

II. Vom Verhältniß der Straf-Sachen zu andern, besonders Civilsachen.

Art. 3. Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien,

Digitized by Google

welcher Art sie sein mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechts-Sache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

Art. 4. Ergibt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsproceß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Straf-Rechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

Art. 5. Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Art. 6. So wenig sich die Civilgerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungs-Sache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7 verordnet ist.

Art. 7. Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

Abs. 2 des Art. 7 und **Art. 8** aufgehoben durch Art. 368 des Ges. v. 10. Nov. 1848.

Art. 9.*) Gleiches gilt in entgegengesetztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudicirt, ausgenommen:

*) Die Worte: „Gleiches gilt" beziehen sich auf den aufgehobenen Art. 8, welcher lautete:

Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile, wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprocesse zulässig sind.

Digitized by Google

1) wenn der Angeschuldigte blos von der Instanz entlassen worden ist, weßfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.
2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 10. Durch Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Untersuchungsproceß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

1) Von den untersuchenden Behörden.

Art. 11. Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

2) Von urtheilenden Gerichten.

Art. 12—15 aufgehoben.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich.

1) Der niedern zu den ihnen vorgesetzten.

Art. 16. aufgehoben.

2) Von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behörden zu einander.

Art. 17. Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hilfs- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich sein mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

V. Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Strafgewalt.

Art. 18. Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.

Art. 19. Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:
1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Ver-

Digitized by Google

gehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu sein; auch

6) in den in dieser Proceßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20. Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Noth-Fällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

Art. 21. Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19 Nr. 3 und Art. 20 vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich zu wiederholen. *)

*) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmt im

Art. 17. Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen, und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;

3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungs-Richters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von dem Proceß bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Criminalgerichten.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit (Competenz) der Criminalgerichte.

I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.

Art. 22. Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. (Forum delicti commissi.)

Ist das Verbrechen an einem andern Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, so ferne nicht von dem Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist.

Art. 23. Jede Untersuchungs-Behörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Acten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Criminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. 155) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet. *)

besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;

4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;

5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;

6) die dienstlichen Anfinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt, oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellte.

*) Der hier citirte Art. 155 ist aufgehoben und lautete: „Ein blos provisorisch Verhafteter, überhaupt derjenige, wider welchen noch nicht mit Special-

Digitized by Google

Von dem Gerichtsstande der Gehilfen.

Art. 24. Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupt-Urheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.

Von dem zweifelhaften Gerichtsstande.

Art. 25 und **26** aufgehoben.

II. Von außerordentlichem Gerichtsstande.

1) Wegen der Person.

Art. 27. Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird das untersuchende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt. *)

Art. 28 aufgehoben.

2) Wegen Beschaffenheit der Sache.

Art. 29. Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Mauthdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.

III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder der Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen begehen.

Art. 30. Kein bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch blos nach bayerischen Gesetzen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft. **)

Inquisition verfahren werden darf, desgleichen ein jeder, welcher vor eine Polizeibehörde gefänglich eingebracht worden, es sei wider denselben von seinem Richter bereits die Specialinquisition verfügt oder nicht, ist blos durch summarisches Verhör zu vernehmen."

*) Siehe Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr., Art. 7.

**) Dieser Artikel erscheint durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1861 aufgehoben. Dieses bestimmt in den Art. 10—14 Folgendes:

Art. 10. Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. 11. Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 12. Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung

Digitized by Google

Art. 31. Fremde, welche außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30 in Anwendung zu bringen sind.

Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der im Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 31 festgesetzten Strafen über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen. *)

Art. 32. Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31 zu beobachten ist.

Von Ablehnung der Gerichtsperson.

Art. 33. Der Untersuchte ist berechtiget, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn derselbe mit dem Be-

begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Art. 13. Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Art. 14. Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

*) An die Stelle des Art. 31 des Strafgesetzbuches von 1813 sind Art. 43 dann 145 und 146 des Strafgesetzbuches von 1861 getreten.

Digitized by Google

leidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;

3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich

5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Art. 34 und **35** aufgehoben.

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

Art. 36. In den Art. 33 Nr. 1—4 erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Zweites Kapitel.

Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

I. Von Besetzung des untersuchenden Gerichtes.

Art. 37 und **38** aufgehoben.

II. Von dem Untersuchungs-Richter.

Art. 39. Der Untersuchungs-Richter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Criminalgerichts zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, soferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

III. Amt des Aktuars.

Art. 40. Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Einrichtung der Protokolle.

Art. 41. Jedes vollständige

Digitized by Google

Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie

die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.

Art. 42. Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seiten-Hälfte des Protokolls die Fragen, und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Style in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

Art. 43. Alle Augenscheins- und Verhörsprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namens-Zuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Actuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Actuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

Art. 44. Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weißen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

Von dem Tagebuche.

Art. 45. Bei jeder Criminal-Untersuchung muß neben den Hauptacten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

Von der Acteneinrichtung.

Art. 46. Alle einzelnen, zu demselben Proceß gehörenden Producte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Acten vorzusetzenden Produktenverzeichnisse (Actendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

Digitized by Google

Strafe des Actuars.

Art. 47. Nachlässigkeiten des Actuars gegen vorstehende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungs-Strafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

IV. Von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz.

Art. 48—50 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.

Von dem Untersuchungs-Gefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.

Art. 51. Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet sein, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

Art. 52. Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mäßigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung und Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

Art. 53. Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

Art. 54. Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

Art. 55. Den Gefangen-Wärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, außer auf besondere Bewilligung

Digitized by Google

des Richters, in Gegenwart einer zum Criminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Art. 56. Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe, nach Erkenntniß des Untersuchungs-Richters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost (oder mit körperlicher Züchtigung) bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden. *)

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

Art. 57. Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungs-Richter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangen-Wärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

Von der Visitation der Untersuchungs-Gerichte und Gefängnisse.

Art. 58. Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zweck Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beisein des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Acten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäfts-Anzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

I. Allgemeine Verfügung.

Art. 59. Der Untersuchungs-Richter ist zur Eröffnung einer

*) Körperliche Züchtigung ist nach Art. 25 des Strafgesetzbuches von 1861 auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Digitized by Google

Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

II. Von der Anzeige oder Denunciation.

Art. 60. Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungs-Richter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61. Zu einer Anzeige (Denunciation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,
2) in sich selbst wahrscheinlich sei,
3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe, und
4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62. Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdieß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63. Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungs-Richter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Processes zu erhalten.

Art. 64. Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65. Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden.

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen,

Digitized by Google

oder Sicherheit zu leisten, oder die Proceßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

III. Von Gerüchten.

Art. 66. Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Acten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht sein.

IV. Von Selbstanzeige des Thäters.

Art. 67. Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Artikel 157*) bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und, je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

V. Von den auf der That ertappten Verbrechern.

Art. 68. Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizeiobrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht, oder vor die Polizeiobrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet sein können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

VI. Von der Privatkenntniß des Untersuchungs-Richters.

Art. 69. Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne außergerichtlich einen Um-

*) Art. 157, welcher übrigens durch Art. 368 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 als aufgehoben erklärt ist, lautet: „Hingegen ist derselbe (Verdächtige) zu befragen, um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Eltern und Geburtsort, über seinen Stand, sein Gewerbe und sein Vermögen, ob und mit wem er verheirathet sei? ob und wie viele Kinder er habe? ob er schon einmal verhaftet gewesen? wo und warum? welches sein Wohnort sei? wo er sich zuletzt aufgehalten habe?

Nach Beantwortung dieser persönlichen Fragen wird sodann der Verhörte befragt: ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sei?"

Digitized by Google

stand erfahren, welcher den Anfang eines Criminalprocesses begründet, so soll er seine Erfahrung in Beisein eines anderen Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

VII. Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition.

Art. 70. Ueber Alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden.

VIII. Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativobrigkeit.

Art. 71. Wenn ein Staats-Verrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorzukehrende politische Maßregel erforderlich ist, soll das General-Commissariat des Kreises (Regierung) von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Generaluntersuchung.

I. Von der Generaluntersuchung überhaupt.

Art. 72. Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Processes erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Acten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehilfen und Begünstiger, die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.

Art. 73. Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschließend auf den im vorhergehenden Art. 72 angegebenen Haupt-Zweck der Generaluntersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Acten zu bringen suchen.

Digitized by Google

II. Von Erforschung der Spuren durch Augenschein (im Allgemeinen).

Art. 74. Vor allen Dingen soll der Untersuchungsrichter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des That-Bestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III Cap. IV zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Processe unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Hausuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Kap. VI des Tit. III enthalten sind.

Besonders zur Berichtigung des Thatbestandes, und zwar:

1) Bei vorgefallener Tödtung.

Art. 75. Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorausgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Acten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76. Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.

Art. 77. Bei vorgefallener Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

Art. 78. Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in

Digitized by Google

dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

2) Bei Verwundungen und andern Verletzungen.

Art. 79. Desgleichen, wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt in Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

3) Bei heimlicher Geburt, Kindermord u. dgl.

Art. 80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

4) Bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums.

Art. 81. Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Dasein solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

5) Bei Brandstiftungen.

Art. 82. Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 83. Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

Art. 84. Der Untersuchungs-Richter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von

Digitized by Google

zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

III. Von Zeugenvernehmung.

Art. 85. Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich sein oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Art. 86 aufgehoben.

Art. 87. Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Criminalgerichts oder einer höhern Administrativ-Behörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden.

Art. 88. Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefordert, und, nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, blos im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sei? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche ebenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seien? und dergleichen.

Art. 89. Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208), sogleich vereidet werden.

Art. 90. Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Tit. III über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunst-Verständigen und andere Handlungen des Untersuchungs-Richters verordnet ist.

IV. Vom Schluß der Generaluntersuchung.

Art. 91 aufgehoben.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Specialinquisition.

Anfang der Specialuntersuchung.

Art. 92—96. aufgehoben.

Von wem die Specialinquisition verfügt werden kann.

Art. 97 und **98** aufgehoben.

Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten.

Art. 99 und **100** aufgehoben.

Von der Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Art. 101—104 aufgehoben.

Von amtlichen Berichten nach verfügter Specialinquisition oder Verhaftung.

Art. 105 aufgehoben.

Folgen der Specialinquisition.

Art. 106 aufgehoben.

Zweck und Mittel derselben.

Art. 107—109 aufgehoben.

Gegenstände derselben.

Art. 110—112 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung Statt hat.

Art. 113—114 aufgehoben.

Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861:

Untersuchungshaft.

Art. 38. Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Art. 39. Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fusse befindlichen Angeschuldigten und zwar selbst in dem Falle, dass während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Art. 40. Ausser den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungs-Haft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und ausserdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder

Digitized by Google

einer öffentlichen Corporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Art. 41. Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnissstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnissstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch ausser den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, dass sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. 42. In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung

Digitized by Google

desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 43. Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnissstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnissstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Grösse der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwur-Gerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirks-Gerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muss aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muss der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, dass er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. 44. Ausserdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muss ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund

Digitized by Google

nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über vier und zwanzig Stunden fortgesetzt werden.

Art. 45. Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnissstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Haupt-Sache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellations-Gericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluss die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemässheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 46. Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muss entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte

Digitized by Google

und, wenn die Untersuchungs-Haft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängniss-Strafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniss der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmasslichen Kosten und den etwaigen Schadens-Ersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluss, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, dass auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheits-Leistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniss, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine son-

Digitized by Google

stige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemässheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Art. 47. Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhaftsoder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Ausserdem ist das Bezirks-Gericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniss steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Eällen, in welchen nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muss, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Cassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniss vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Art. 48. In der Pfalz muss, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Die nach Massgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmassregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Digitized by Google

Art. 50. Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Ausserdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniss des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Art. 51. Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, dass der Beschädigte nicht als Civil-Partei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuss ist der Staatscasse verfallen.

Art. 52. Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprocessgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirks-Gericht die Mittheilung der Acten an den Generalstaats-Procurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Art. 115. In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldigte durch bloße Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichts-Bezirke aufhält, nach vorgängigen Hilfsschreiben (Requisitorialien),

Digitized by Google

durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Art. 115 Abs. 2 und **Art. 116** aufgehoben.

Art. 117. Ist im Falle des Art. 114 der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictalcitation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe oder entziehen wolle, wesfalls gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist. *)

Auf welche Verdachtsgründe der Arrest stattfindet.

Art. 118. Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, außer so ferne, gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels III (Art. 94 ff.) rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen: mit Ausnahme der in folgendem Art. 119 bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes. **)

Wann provisorische Verhaftung stattfindet.

Art. 119—122 aufgehoben.

Art. 123. Die provisorische Haft ist blos Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Criminal-Gefängniß verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden, außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit, oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

Von Verhaftsbefehlen.

Art. 124. Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß.

*) An die Stelle des hier erwähnten aufgehobenen Art. 114 ist Art. 40 und 41 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 getreten.

**) 1) Der hier zu Art. 118 citirte Art. 94, welcher durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848 aufgehoben ist, lautet: Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldigten insbesondere anbetrifft, so wird erfordert, daß derselbe entweder 1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder 2) daß er sich außergerichtlich der That schuldig bekannt hat, und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle, oder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Acten beurkundet ist; oder 3) daß wenigstens Ein vollgiltiger Zeuge, oder wenigstens zwei, wenn nicht ganz vollgiltige, doch in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen; oder endlich 4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein naher dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sei.

2) An die Stelle des hier allegirten §. 119 treten die Bestimmungen der oben angeführten Artikel des Einführungsgesetzes.

Digitized by Google

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterschreiben, und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

Art. 125. Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

Art. 126. Zur Gefangennehmung wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert:

1) wenn der Thäter sich selbst angibt;
2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;
3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120 enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden, von dem Vorfalle selbst an gerechnet, verfügt;*)
4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;
5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden.

Art. 127. In den Fällen des Art. 126 kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.**)

Art. 128. Jeder Gerichts- oder Polizeibeamte, jeder Gerichts- oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besondern Verhaftsbefehl ergreifen, und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte sogleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten.

Art. 129. Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der

*) Dieser durch Art. 52 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 aufgehobene Art. 120 lautet: Desgleichen sind bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen werden, ohne daß der wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel und alle einigermaßen verdächtige Anwesende provisorisch in Haft zu nehmen. Gleiches gilt von Aufrufe, Tumult, und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen.

**) Siehe oben die Anmerkung zu Art. 18—21 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813.

Digitized by Google

Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann, und blos in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdiener, Soldaten und Andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Art. 130. Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Acten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Acten zu beschreiben.

Art. 131. Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, sowie die Veranlassung derselben zum Protokoll zu bemerken.

Art. 132. Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeiobrigkeit oder an einen andern, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Artikeln 130 und 131 erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133. Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten, ist Art. 152 ff. verordnet.

Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution.

Art. 134—140 aufgehoben durch Art. 46 des Einführungs-Gesetzes zum Straf- und Polizei-Strafgesetzbuche; siehe oben zu Art. 113.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungs-Verfahren.

I. Von der Vertheidigung des Angeschuldeten überhaupt.

Art. 141—145 aufgehoben.

II. Von der Beschaffenheit des Schlußverfahrens selbst.

Art. 146—149 aufgehoben.

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhör des Angeschuldeten.

I. Von dem Verhör überhaupt.

Art. 150. Jeder Angeschuldete ist verbunden, die ihm vor-

Digitized by Google

gelegten Fragen mündlich zum Protokolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

Art. 151. Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen.

Art. 152. Jeder Gefangene soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört werden. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153. Vorstehender Artikel 152 ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungs-Richter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

Art. 154. Bei vorgefallener Tödtung soll wo möglich der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich, nach geschehener Vorzeigung, ein Verhör vorgenommen werden.

II. Von dem summarischen Verhöre.

Art. 155—162 aufgehoben.

III. Von dem ordentlichen Verhör des Beschuldeten.

Art. 163 aufgehoben.

1) Von dem ersten ordentlichen Verhör.

Art. 164—168 aufgehoben.

2) Von dem weiteren Verhör des Inquisiten.

Art. 169 und **170** aufgehoben.

IV. Von dem Verfahren gegen leugnende Inquisiten.

Art. 171—180 aufgehoben.

V. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses.

1) Betrügliche Versprechungen.

Art. 181 aufgehoben.

2) Verfängliche Fragen.

Art. 182 aufgehoben.

3) Unerlaubte Suggestionen.

Art. 183—185 aufgehoben.

4) Zwang zum Geständnisse.

Art. 186 aufgehoben.

VI. Von Ungehorsams-Strafen.

Art. 187—195 aufgehoben.

Digitized by Google

VII. Von Verhörsprotokollen.

Art. 196. In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörsprotokolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. 41 ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist. *)

VIII. Von dem Verhöre der Tauben, Stummen ꝛc.

Art. 197. Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm, und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

Art. 198. Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache des ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 199. In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen.

Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seien, erforderlich.

Art. 200 aufgehoben.

Von der Vorladung der Zeugen und deren Verbindlichkeit zur Zeugniß-Ablegung.

Art. 201. An die seiner

*) Abs. 2 dieses Artikels ist aufgehoben, und lautet: „Uebrigens soll der Untersuchungsrichter das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs sowohl überhaupt, als auch bei einzelnen Fragstücken sorgfältig beobachten, und seine Bemerkungen in dem Protokolle besonders aufnehmen."

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Andere werden nach vorgängigem Hilfsschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die dem Hilfsschreiben beizulegenden Verhörspunkte vernommen.

Art. 202. Die dem Zeugen zu vergütenden Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Proceßkosten trägt, sind jedoch dürftigen Personen von dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

Art. 203. Jedermann ist schuldig, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

Art. 204. Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79 *) des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind;
2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden;
3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind.

Art. 205. Jeder Zeuge ist auf Erfordern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie;
2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Classe der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen; wie auch
3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Art. 206. In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen.

*) An die Stelle des Art. 79 des Strafgesetzbuches von 1813 tritt der Art. 61 des Strafgesetzbuches von 1861. Derselbe lautet:

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

Digitized by Google

Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

Von der Zeugenvernehmung.

Art. 207. Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldeten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuvörderst ermahnt, über den Vorfall, worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Eidschwurs umständlich belehrt.

Art. 208. Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt oder mit besondern Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

Von Vereidung der Zeugen.

Art. 209. Nach Beantwortung vorgedachter persönlichen Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden.

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind blos ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 210. Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung, nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion ablegen.

Art. 211 aufgehoben.

Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache.

Art. 212. Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Er-

Digitized by Google

weisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

Art. 213. Die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen müssen:

1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2) bestimmt und deutlich abgefaßt,
3) nur auf einen einzigen That-Umstand gerichtet, überhaupt
4) unverfänglich sein, und
5) keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

Art. 214. Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge, von dem Vorfalle nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

Art. 215. Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen, und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hierbei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit, und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen, den Zeugen unbekannten Personen vorzustellen. Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

Art. 216. Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Erklärung ihrer Aussage auffordern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit oder sonst verdächti-

Digitized by Google

ges Benehmen äußern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Von dem Beschluß der Zeugen-Vernehmung.

Art. 217. Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätiget, auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen.

Art. 218. Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem leugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragen zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe?

Behauptet Inquisit, den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm auf sein Verlangen die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vorauszusehen ist, daß eine eigentliche Confrontation des Inquisiten mit dem benannten Zeugen (Kap. III) erforderlich sein dürfte, so ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Confrontation zu verbinden.

Drittes Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

Wann die Confrontation stattfindet.

Art. 219 aufgehoben.

Art. 220. Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Confrontation mit dem Angeschuldeten zu unterziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegenstellung weigert, so hat derselbe seine Weigerungsgründe anzugeben, welche sodann das Criminalgericht zu würdigen, und darüber zu erkennen hat.

Von den Vorbereitungen zur Confrontation.

Art. 221 aufgehoben.

Art. 222. Auch hat der Untersuchungsrichter den Confrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protokolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Confrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird (Art. 176, Nr. 3),

Digitized by Google

dem Confrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen. *)

Art. 223. Desgleichen kann zur Confrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Confrontanten insgeheim, gemäß Art. 215 vorgestellt, und jener von diesem recognoscirt worden ist.

Art. 224. Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeußerungen auf die bevorstehende Confrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

Art. 225 aufgehoben.

Wie die Confrontation geschieht.

Art. 226. Niemals kann zu gleicher Zeit mehr als eine Person dem Inquisiten entgegen gestellt werden.

Abs. 2 dieses Artikels ist aufgehoben.

Art. 227. Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert, und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne? wie dieser heiße? ob er dieselbe Person sei, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

Art. 228. Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Confrontanten durch die Vorlegung der Confrontations-Fragen, sein Zeugniß dem Angeschuldeten unter die Augen zu wiederholen, welches Alles, sammt den Antworten des Inquisiten getreu zum Protokoll zu verzeichnen ist.

Art. 229 aufgehoben.

Art. 230. Läßt sich der Inquisit während der Confrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protokolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Confrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt worden sind.

Von dem Confrontationsprotokolle.

Art. 231. Das Protokoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blattes, die Behauptungen des Confrontanten auf der einen, die Ant-

*) Die hier citirte Stelle Art. 176, Nr. 3, welcher Artikel aufgehoben ist, lautet: „Vor Allem aber soll 3) der Untersuchungsrichter beobachten, daß, zumal wo es außer dem Geständniß an andern Beweisen mangelt, nicht alle einzelnen Umstände der That selbst vollständig vorgehalten, sondern noch ein und anderer zurückbehalten werde, an welchen vorzüglich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geprüft werden kann."

Digitized by Google

worten des Confrontanten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des einen und des anderen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des Confrontanten und des Inquisiten und dergleichen, sorgfältig anzumerken.

Viertes Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 232. Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Processes denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Von wem Augenscheine vorgenommen werden dürfen.

Art. 233. Wenn der zuständige Untersuchungsrichter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person, wie auch unter den Art. 19 Nr. 3 bestimmten Voraussetzungen von einer Polizei-Behörde giltig vorgenommen werden.

Art. 234. Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei- oder Administrativ-Behörde gehörig vorgenommene Besichtigung, und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu.

Doch ist der Untersuchungs-Richter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachlässiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Von den dabei nöthigen Personen.

Art. 235. Die Vornahme eines Augenscheins erfordert

1) die Gegenwart des Richters,
2) eines vereideten Actuars, so wie
3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

Insbesondere von Sachverständigen.

Art. 236. Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

Digitized by Google

Art. 237. Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 238. Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beisein des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen, sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239. Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240. Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Vom Augenscheinsprotokolle.

Art. 241. Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, soweit dieselben irgend von Einfluß sein können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;
2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;
3) alle einigermassen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß sein können.

Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder

Digitized by Google

in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

Art. 242. Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

II. Insbesondere von dem Augenschein bei vorgefallener Tödtung.

Art. 243. Die Leichenbeschau erfordert, außer dem Richter und einem beeidigten Actuar, die Zuziehung des ordentlichen Gerichts-Arztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wund-Aerzten vorgenommen werden.

Art. 244. Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupt-Höhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245. Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?

Wenn über die erste Haupt-Frage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Ver-

Digitized by Google

letzungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;
3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 246. Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Dasein einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

Art. 247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter, wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Vom Verfahren bei Anerkennung der Urkunden.

Art. 248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupt-Urkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Correspondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Art. 249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250. Bekennt sich der Angeschuldigte zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Um-

Digitized by Google

ständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Haussuchung.

I. Wann und wo eine Haussuchung stattfinde.

Art. 251. Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich der That versehen kann.

Art. 252. In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungs-Gründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

Art. 253. Privatwohnungen können, außer dem Falle des Art. 251 nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Criminal-Gerichts durchsucht werden.

II. Wie eine Haussuchung anzustellen.

Art. 254. Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Actuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

Art. 255. In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

Art. 256. Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254 benannten Personen unter ein Couvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderem dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

Art. 257. Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiege-

Digitized by Google

lung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

Art. 258. Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

Vierter Titel.

Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Von den Gegenständen des Beweises.

Art. 259 und **260** aufgehoben.

Von den Beweismitteln. (Artikel 259 u. 260.)

Zweites Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

I. Von dem Augenschein.

Art. 261—262 aufgehoben.

II. Von Sachverständigen.

Art. 263—265 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldeten.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 266 aufgehoben.

II. Von dem gerichtlichen Geständnisse.

Art. 267—274 aufgehoben.

Was durch Geständniß bewiesen werden kann. (Art. 268—271.)

Von eingeschränkten Geständnissen. (Art. 272.)

Vom Widerruf eines Geständnisses. (Art. 273.)

Von mehreren Bekenntnissen. (Art. 274.)

III. Von außergerichtlichem Geständnisse.

Art. 275 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

I. Von der Giltigkeit der Zeugenaussagen überhaupt.

Art. 276—284 aufgehoben.

Von untüchtigen völlig unglaubwürdigen Zeugen. (Art. 278 und 279.)

Von verdächtigen Zeugen überhaupt. (Art. 280.)

Digitized by Google

Insbesondere von minderjährigen Zeugen. (Art. 281.)
Von dem Zeugnisse des Beleidigten. (Art. 282.)
Von dem Zeugnisse des Angebers. (Art. 283.)
Von dem Zeugnisse eines Mitschuldigen. (Art. 284.)

II. Von der Wirkung der Zeugenaussagen.

Art. 285—289 aufgehoben.

III. Was durch Zeugen erwiesen werden kann.

Art. 290 und **293** aufgehoben.
Insbesondere von dem Beweise des Thatbestandes (Art. 292 und 293.)

IV. Von der Collision der Zeugenaussagen.

Art. 294—297 aufgehoben.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 298 aufgehoben.

II. Vom Beweise des Urhebers der Urkunde.

Art. 299—301 aufgehoben.

III. Von der rechtlichen Wirkung und Beweiskraft der Urkunden.

Art. 302—307 aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Von Anzeigungen oder Indicien.

I. Von Anzeigungen überhaupt.

Art. 308 und **309** aufgehoben.

II. Allgemeine bestimmte Anzeigungen.

Art. 310—312 aufgehoben.
1) vorausgehende. (Art. 310.)
2) gleichzeitige. (Art. 311.)
3) nachfolgende. (Art. 312.)

III. Allgemeine unbestimmte oder bloß unterstützende Anzeigungen.

Art. 313 aufgehoben.

IV. Besondere Anzeigungen.

Art. 314—319 aufgehoben.
1) bei Diebstählen und anderen aus Eigennutz begangenen Verbrechen. (Art. 315.)
2) bei Verbrechen aus Haß und Rachsucht. (Art. 316.)
3) bei Staatsverrath, Conspiration u. dgl. (Art. 317.)
4) bei Mord, Todtschlag und Verwundung (Art. 318)
5) bei Kindermord u. dgl. (Artikel 319.)

V. Von Beurtheilung des Gewichts der Verdachts-Gründe.

Art. 320—325 aufgehoben.
1) Von Beschaffenheit der Indicien selbst. (Art. 321.)

Digitized by Google

2) Vom Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen. (Artikel 322.)
3) Von den Anzeigungen der Unschuld. (Art. 323 und 324.)
4) Von dem Beweise der Anzeigungen. (Art. 325.)

VI. Von der Ueberzeugungskraft der Anzeigungen.

Art. 326—328 aufgehoben.

1) Entfernte Anzeigungen. (Artikel 326.)
2) Nahe Anzeigungen. (Artikel 327.)
3) Gewißheit. (Art. 328.)

VII. Von den rechtlichen Wirkungen der Anzeigungen.

Art. 329 und **330** aufgehoben.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 331—335 aufgehoben.

Vom Zusammentreffen außergerichtlichen Geständnisses mit dem Zeugenbeweise. (Artikel 332 und 333.)
Vom Zusammentreffen der Anzeigungen mit außergerichtlichem Bekenntniß oder gerichtlichem Zeugniß. (Artikel 334.)
Erweiternder Zusatz. (Art. 335.)

Achtes Kapitel.

Vom Vertheidigungsbeweise.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 336 und **337** aufgehoben.

II. Arten des Vertheidigungsbeweises.

Art. 338 aufgehoben.

III. Von dem Verhältniß des Vertheidigungsbeweises zum Anschuldigungs-Beweis.

Art. 339—343 aufgehoben.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von Abfassung des Urtheils.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 344—359 aufgehoben.
Von Beschleunigung des Urtheils. (Art. 345.)
Von Vorlegung der Acten zum Spruche. (Art. 346.)
Pflichten des Referenten. (Artikel 347 und 348.)
Von den Gegenständen der Berathung und Abstimmung. (Art. 349—351.)
Von dem Urtheile überhaupt. (Art. 352.)
Insbesondere 1) vom Unschulds-Erkenntnisse. (Art. 353.)
2) Von der Lossprechung. (Artikel 354 und 355.)

Digitized by Google

3) Von der Einstellung des Verfahrens. (Art. 356 und 357.)
4) Von den verurtheilenden Erkenntnissen. (Art. 358 und 359.)

Zweites Kapitel.

Von Verkündung des Urtheils.

Art. 360–365 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln wider Criminalerkenntnisse.

I. Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse überhaupt und deren Einwendung.

Art. 366–372 aufgehoben.
1) Von der nothwendigen Revision. (Art. 366.)
2) Von der freiwilligen Revision. (Art. 367.)
3) Gegen den Angeschuldeten. (Art. 368—372.)

II. Von Ausführung der Rechtsmittel von Seite des Inculpaten.

Art. 373 aufgehoben.

III. Von dem Verfahren in zweiter und letzter Instanz.

Art. 374–376 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Von losprechenden Erkenntnissen.

Art. 377. aufgehoben.

Von der Entlassung von der Instanz.

Art. 378 aufgehoben.

Von verurtheilenden Erkenntnissen.

Art. 379. Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils darf nur alsdann verschoben werden:
1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist;
2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtet;
3) wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Von Todesurtheilen.

Art. 380. Jedes Todesurtheil ist, bevor dasselbe vollstreckt wird, mit sämmtlichen Acten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgerichte zum Justizministerium einzusenden. *)

*) Siehe Art. 124 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche.

Digitized by Google

Art. 381. Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil des obersten Gerichtshofes dem Angeklagten durch ein Mitglied des betr. Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) unter Beiziehung eines Protokollführers verkündet und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Urtheilsverkündung angerechnet, gestattet werden.

Art. 382. In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todesurtheils bis zu dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Niemand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen. *)

Ueber die Urtheilsvollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 383. Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche actenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Von körperlicher Züchtigung.

Art. 384 aufgehoben.

*) Art. 15 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtscommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtscommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichts-Commission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Digitized by Google

Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Art. 385. Ist ein Inquisit zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Straf-Ortes bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Acten gelegt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wieder-Aufnahme der Untersuchung.

I. Wirkungen lossprechender Erkenntnisse überhaupt.

Art. 386—389 aufgehoben.

Insbesondere rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung.

1) bei Unschulds-Erkenntnissen. (Art. 387.)
2) bei der Lossprechung. (Artikel 388.)

Zusätze zu den Art. 394 und 395. (Art. 389.)

II. Folgen der Entlassung von der Instanz.

Art. 390—395 aufgehoben.

1) rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit. (Art. 390—394.)
2) rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung. (Artikel 395.)

III. Von verurtheilenden Erkenntnissen.

1) Von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 396—397 aufgehoben.

Art. 398. Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geld-Summe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

(Abs. 1 und 2 dieses Artikels sind aufgehoben.)

Art. 399 aufgehoben.

Art. 400. Außer den im vorigen Art. 399 *) bestimmten

*) Der aufgehobene Art. 399 lautet: „Auch zum Nachtheile des Verurtheilten kann auf Verfügung des Criminalgerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden, jedoch nur in folgenden Fällen: 1) wenn derselbe blos wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerender Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermöge welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weshalb auf Zuchthaus- oder auf noch schwerere Strafe erkannt werden könnte; 2) wenn derselbe zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues, vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung sich entdeckt, weswegen, wenn es früher sich geoffenbart hätte, Inquisit, gemäß den Gesetzen über den Zusammenfluß der Verbrechen (Th. I Art. 105 ff.) entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre; gleiches ist 3) unter denselben Voraussetzungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beim ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, und sich gemäß Art. 388 neue Anzeigungen offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann."

Digitized by Google

Fällen kann der Abgeurtheilte jedesmal zur Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

2) Von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe.

Art. 401.*) Wer nach überstandener Strafe aus dem Zucht-Hause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizeilicher Aufsicht.

Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeiaufsicht nur alsdann statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weshalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizeiaufsicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Criminalgerichts.

3) Von andern Wirkungen des Straf-Erkenntnisses.

Art. 402. Was die Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide und andere Wirkungen eines Straferkenntnisses betrifft, so sind hierüber die Bestimmungen in dem Theile I dieses Gesetzbuches und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Wann vorbemerkte nachtheilige Folgen aufhören.

Art. 403. Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht, und anderer vorbemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392 und 394 verordnet ist.**)

---

*) An die Stelle dieser Artikel treten die Art. 28—46 (allgemeine Bestimmungen III. Hauptstück) des Strafgesetzbuches von 1861, besonders Art. 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 44. Dieser letztere bestimmt im 1. Absatze: Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zulässig.

**) Die hier citirten Art. 392 und 394, welche aufgehoben sind, lauten:

„**Art. 392.** Der von der Instanz Entlassene wird der besonderen Polizei-Aufsicht entlediget, die für ihn bestellte Sicherheit erlischt, und alle übrigen nachtheiligen Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freiheit, oder falls er seiner Freiheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses an gerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind."

„**Art. 394.** Es kann auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit (Art. 392 und 393) auf Antrag der geeigneten Polizeibehörde und nach Erkenntniß des Criminalgerichts, die besondere Polizeiaufsicht verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat."

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von den Proceßkosten.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 404. Für die Kosten eines Criminalprocesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Von den Proceßkosten bei lossprechenden Urtheilen.

Art. 405 aufgehoben.

Art. 406. Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Bezahlung aller Proceßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsatz oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte.

Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen.

Art. 407 aufgehoben.

Wer aushilfsweise für die Proceßkosten haftet.

Art. 408. Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidignng verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Artikel 75 f. *) zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Art. 409. Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Proceßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Proceßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 410 aufgehoben.

Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen.

1) Von der Haussuchung.

Art. 411. Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Ge-

*) An die Stelle der allegirten Bestimmung aus dem Strafgesetzbuche I. Th. von 1813 sind im Strafgesetzbuche von 1861 die Art. 62 und 63 getreten.

Digitized by Google

richtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

2) Von Hilfsschreiben.

Art. 412. Hält sich der Angeschuldete außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gerichte bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hilfs-Schreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthalts-Ortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hilfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hilfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachts-Gründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sei, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden; so wird das Hilfsschreiben blos darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

3) Von der gerichtlichen Nacheile.

Art. 413. Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhafts-Befehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht blos auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hilfreich beizustehen verpflichtet sind.

4) Von Steckbriefen.

Art. 414. Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen blos Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu

Digitized by Google

benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußeren Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

Art. 415. Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 416. Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Land-Gemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

5) Von dem sicheren Geleit.

Art. 417. Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B., daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, u. dgl.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

Art. 418. Ein Geleitsbrief äußert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf (Art. 140). *)

*) Der hier angezogene, durch das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 aufgehobene Art. 140 lautet:

Art. 140. Der für geleistete Sicherheit vom Gefängniß Befreite ist gefangen zu nehmen sogleich bei Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz; oder wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen oder Vergehen mißbraucht; oder wenn er auf eine an ihn ergangene richterliche Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten getroffen, oder auch die besonderen Bedingungen nicht erfüllt hat, unter welchen ihm gegen Sicherheitsleistung die Befreiung vom Gefängnisse gestattet worden ist.

Digitized by Google

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens.

Art. 419 aufgehoben.

Wann das Ungehorsamsverfahren nicht stattfindet.

Art. 420 aufgehoben.

Von der ersten öffentlichen Vorladung.

Art. 421 aufgehoben.

Von der zweiten öffentlichen Vorladung.

Art. 422 aufgehoben.

Von Vertheidigung des Abwesenden.

Art. 423 aufgehoben.

Von dem Ungehorsamserkenntnisse.

Art. 424 und **425** aufgehoben.

Von den Wirkungen des Ungehorsams und des Ungehorsamserkenntnisses.

Art. 426—428 aufgehoben.
Besonders 1) rücksichtlich der Güter des Ungehorsamen. (Art. 427.)
2) rücksichtlich des bürgerlichen Todes. (Art. 428.)

Was Rechtens, wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht gestellt wird.

Art. 429—431 aufgehoben.

Siebenter Titel.

Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.

Von der Generaluntersuchung.

Art. 432 und **433** aufgehoben.

Vom Erkenntniß auf Special-Inquisition.

Art. 434. Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art. 432) wider einen Staats-Beamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat, *) so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sei oder nicht?

Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

Art. 435 aufgehoben.

Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Art. 436 aufgehoben.

*) Der hier citirte, aber aufgehobene Art. 432 lautet: „Wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners kann die Generaluntersuchung nur von der vorgesetzten Amtsbehörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die Generaluntersuchung enthaltenen Vorschriften eröffnet und vollführt werden. — Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäftskreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt. Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, soweit es zur Begründung einer Specialinquisition nöthig ist, zu erforschen, die erforderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Acten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldigten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99 zu hören."

Digitized by Google

Wirkung der Specialinquisition.

Art. 437. Die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge.

Art. 438. Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Wirkung der Endurtheile.

Art. 439. Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Art. 440 aufgehoben.

Achter Titel.

Von dem Standrechte.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319),*) wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;
2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;
2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht

*) Das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmt in Art. 3 Ziff. 6: Aufrecht bleiben erhalten:

6) Die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann.

Digitized by Google

haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Stand-Rechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Straf-Gesetzbuche mit der Todes-Strafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Art. 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Commissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei.

Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Generalkreiscommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Von Besetzung des Standrechts.

Art. 445. Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Actuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Criminalrichteramte bewährte Männer aus einem k. Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446. Dem Standrechte wird ein Criminalfiscal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447. Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem Generalcommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellations-Gerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte

Digitized by Google

zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der Generalkreiscommissär mit dem nächsten Militärcommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Land-Richter des Ortes, wo das Stand-Recht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amts-Geräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Von feierlicher Verkündung des Stand-Rechts.

Art. 448. Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Stand-Recht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Stand-Recht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Art. 449. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;
2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten blos auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher
3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, als eine Haupt-Vertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe
4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Competenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;
5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Processes nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter

Digitized by Google

in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450. Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

Art. 451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

Art. 452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"
2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"
3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sei, durch das Wort: „Zweifelhaft."

Art. 453. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

Art. 454. Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich

Digitized by Google

verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

Art. 455. Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Stand-Rechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Criminal-Fiscal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende Generalcommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

Art. 456. Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Criminalfiscals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Criminalfiscals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von dem Proceß bei Vergehen.

Erster Titel.

Von der Untersuchung.

Vom Gerichtsstand der Vergehen.

Art. 457 aufgehoben.

Von Besetzung des Gerichts.

Art. 458 aufgehoben.

Von der Generaluntersuchung.

Art. 459. Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als bloßes Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sei.

Von der Ladung des Verdächtigen.

Art. 460 — 463*) aufgehoben.

Von dem Untersuchungsarrest.

Art. 464. Der Untersuchungs-Arrest bei Vergehen ist immer nur Civilarrest. Auch kommt hier vorzüglich Alles dasjenige in Anwendung, was im I. Buch Artikel 122**) verordnet ist.

Vom Verfahren gegen Abwesende.

Art. 465 u. 466 aufgehoben.

Von der Hauptuntersuchung.

Art. 467 aufgehoben.

Vom Verhör der Angeschuldeten,

Art. 468 aufgehoben.

und der Zeugen.

Art. 469 aufgehoben.

Vom Beweise.

Art. 470 u. 471 aufgehoben.

Was in dem Falle zu beobachten, wenn sich Verbrechen hervorthun.

Art. 472 aufgehoben.

Vom Beschluß der Untersuchung.

Art. 473 aufgehoben.

*) Art. 461 und 463 wurden durch Art. 52 des Einführungsgesetzes aufgehoben. An ihre Stelle treten die betr. Bestimmungen dieses Gesetzes über Untersuchungshaft, siehe bei Art. 113 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813.

**) Art. 122 ist aufgehoben, dafür die betr. Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes, besonders Art. 42.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Urtheil und den Rechts-Mitteln wider dasselbe.

Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.

Art. 474 aufgehoben.

Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint.

Art. 475 aufgehoben.

Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts.

Art. 476—479 aufgehoben.

Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit.

Art. 480 u. 481 aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 482. Soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsätze des ordentlichen Processes in Anwendung, welches auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener in Anwendung kommt.

Digitized by Google

III.

Anhang zum Strafverfahren,

enthaltend

die Bestimmungen des Einführungsgesetzes:

A. über Zuständigkeit,
B. über den Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen,
C. über Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen,
D. über das Verfahren in Uebertretungssachen.

A. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Art. 31. Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Straf-Gesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistraf-Gesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz

Digitized by Google

in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Cassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeinde-Bediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des dießseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Art. 32. Uebertretungen der das Postregal betreffenden Straf-Bestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33. Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Cassations-Recurs) an den Cassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassations-Hofe die von der betreffenden Zoll-

Digitized by Google

Verwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staats-Anwalt zu verfügen.

Art. 34. Von den in Artikel 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Artikel 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militär-Behörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art 31 keine Veränderung.

B. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Art. 53. Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Artikel 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. 54. Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. 55. Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezich-

Digitized by Google

tigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege, oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56. Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheits-Beweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprocurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen

Digitized by Google

läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafproceßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Actenstücken ist in den Landestheilen dießseits des Rheins durch den Gerichts-Vorsitzenden sowohl dem Staats-Anwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Art. 57. Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preß-Vergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

C. Strafverfolgung wegen Ehren-Kränkungen.

Art. 61. Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Straf-Gesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Straf-Gesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen dießseits des Rheins hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Caution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem Letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil

Digitized by Google

nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Art. 62. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetz-Buches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, anderfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last, und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechts-Kundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reisecentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Art. 63. Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Art. 64. Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Art. 65. Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen dießseits des Rheins verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

D. Verfahren in Uebertretungs-Sachen in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Art. 66. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen dießseits des Rheins das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 67. Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht

Digitized by Google

statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 68. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vier und zwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind die Schuld- und Vertheidigungs-Beweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Haupt-Verhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69. Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Edictalladungen findet nicht statt.

Art. 70. Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. 71. Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch

Digitized by Google

bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Actenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72. Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben, oder des Beschuldigten vor Gericht, kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geld-Strafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73. Ueber die Haupt-Verhandlung führt der Protokoll-Führer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. 74. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 75. In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76. Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer

Digitized by Google

Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Art. 77. Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheiles an.

Art. 78. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungs-Fällen nicht zulässig.

Digitized by Google

IV.

Gesetz

vom 1. Juli 1856,

die gemischtgerichtlichen Untersuchungen

betreffend.

(Gesetzblatt 1856. Nro. 24. S. 403—410.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafproceß-Vorschriften durch den zuständigen Civil-Untersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militär-Richter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civil-Untersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärpersonen durchzuführen berufen ist.

Art. 2. Ergibt sich der im Art. 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civil-Untersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprocurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht zu geben,

Digitized by Google

damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civil-Untersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein giltig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militär-Gerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Acten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civil-Untersuchungsgericht abzugeben.

Art. 3. Die Acten der nach den Bestimmungen des Art. 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichts Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Straf-Gerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichts eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens innerhalb acht Tagen, von Zustellung der Acten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Acten zu verbinden.

Art. 4. Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte bezüglich der mitbetheiligten Militär-Person aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

Art. 5. Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

Art. 6. Die Nichtbeachtung der in dem Art. 2 Abs. 1 und im Art. 3 enthaltenen Vorschrif-

Digitized by Google

ten hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlußfassung und Aburtheilung, soweit solche auf die mitangeschuldigte Militärperson erstreckt worden ist, zur Folge; doch kann diese Nichtigkeit dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

Art. 7. Die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Art. 56 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die „Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", sind aufgehoben.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Landestheilen dießseits des Rheins mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, in der Pfalz aber mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen ihren Anfang nimmt, in Geltung.

Dasselbe findet auf solche Straf-Sachen, bezüglich deren an dem besagten Tage bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

V.

Verordnung

vom 14. April 1856,

das militärische Strafverfahren

betreffend.

Militärverordnungsblatt 1856. Nro. 10. Seite 53 — 76. Nro. 3545.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften, welche auch bei den Militärgerichten nach den militärischen Dienstvorschriften zur Anwendung zu kommen haben, durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden sind, so haben Wir bezüglich der zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfälle beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Sowohl in der Voruntersuchung als bei der Aburtheilung haben sich die Militär-Gerichte nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 betr., zu richten, insoweit nicht in der gegenwärtigen Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbarten Bestimmungen der Dienstvorschriften ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 2. Wenn sich ein Anstand darüber ergibt, welcher von mehreren Militärbehörden die Führung der Voruntersuchung oder die Aburtheilung obliege, so steht hierüber dem Generalauditoriate die Entscheidung zu; auch ist dasselbe ermächtiget, die Führung

Digitized by Google

und Erledigung einer Untersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem ursprünglich zuständigen Gerichte aufzutragen.

Art. 3. Wenn in einer bei der Militärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen vom Civilstande vorzuladen oder Straf-Verfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, so ist die Vorladung sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen.

Gegen Militärpersonen tritt in solchen Fällen die Bestrafung durch die zuständige Disciplinar-Behörde ein, vorbehaltlich jedoch der weiteren Einschreitung, wenn in der Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthalten sind.

Art. 4. In allen Verbrechens- und Vergehensfällen soll der Aburtheilung eine mündliche Verhandlung (Hauptverhandlung) vor den erkennenden Richtern vorhergehen.

Art. 5. Der Commandant, welcher die größere Kriegscommission oder das Kriegsgericht zusammengesetzt hat, sowie diejenigen Officiere, welche bei dem Beschlusse auf Anordnung der Hauptverhandlung mitgestimmt haben, können nicht als Richter an dieser Hauptverhandlung selbst Theil nehmen.

Art. 6. Zur Ausübung des Richteramtes können nur großjährige Militärpersonen berufen werden.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen wird nebstdem noch erfordert, daß sie wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben.

Art. 7. Von der Theilnahme am Richteramte sind diejenigen Militärpersonen ausgeschlossen, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen, oder nach Inhalt der Grundliste mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung bezeichnet sind.

Art. 8. Bei strafbaren Handlungen eines Militärbeamten, welche dessen Amtsführung betreffen, sind zu dem Kriegsgerichte unter Hinweglassung der entsprechenden anderen Chargen, zwei Militärbeamte, wo möglich von dem Dienst-Zweige des Angeschuldigten, als Richter beizuziehen.

Ebenso hat unter gleicher Voraussetzung bei einer größeren Kriegscommission ein Militärbeamter als Richter einzutreten.

Art. 9. Sowohl in der Voruntersuchung als in der Haupt-Verhandlung und bei der Aburtheilung sollen die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben und berücksichtigt werden.

Art. 10. Die Militärgerichte entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen sei, nach der festen Ueberzeugung, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

Art. 11. Die Beschlußfassung der Militärgerichte und Commissionen erfolgt nach vorausgegan-

Digitized by Google

gener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim.

Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bei gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Art. 12. Theilen sich bei einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit sich ergibt.

Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sei, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

II. Von der Voruntersuchung.

Art. 13. Jeder Commandant, welchem durch die Dienstvorschriften die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit beigelegt ist, hat, sobald er auf was immer für eine Weise von der Verübung einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, nach Erhebung der etwa erforderlichen weiteren Erkundigungen und nach Anhörung des Auditors die Einleitung einer Voruntersuchung anzuordnen.

Inzwischen sind jedoch die im §. 521 der Dienstvorschriften genannten untergeordneten Commandanten, welche zuerst Kenntniß von der strafbaren That erlangt haben, zur Vornahme aller derjenigen Handlungen verpflichtet, durch deren Verzögerung der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt werden könnte.

Art. 14. Die Voruntersuchungen werden von dem Auditor mit Zuziehung eines Actuars geführt, zu dessen Funktion auch ein Unterofficier verwendet werden kann.

Art. 15. Bei denjenigen militärischen Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 467 Ziff. 1) kann von dem Commandanten statt des Auditors mit der Führung der Voruntersuchung ein dazu geeigneter Officier beauftragt werden, welchem sodann sowohl während der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung alle diejenigen Verrichtungen zukommen, welche dem für die Voruntersuchung zuständigen Auditor obliegen würden.

Art. 16. Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist in Untersuchungen gegen Militärpersonen nicht zulässig.

Art. 17. Eine Mitwirkung von Staatsanwälten findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Dagegen ist der im Art. 13 Abs. 1 bezeichnete Commandant

Digitized by Google

verpflichtet, den gesetzmäßigen Fortgang der Voruntersuchung zu überwachen.

Art. 18. Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Officier, Junker, oder einen im Officiers- oder Junkersrange stehenden Militärbeamten geht, die Acten dem betreffenden Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commando vorzulegen.

Die Beschlußfassung erfolgt hier durch eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commandanten aus einem von demselben zu bestimmenden Stabs-Officiere und dem Stabsauditor gebildet wird.

Der Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commandant kann sich im Vorsitze durch einen unter seinem Commando stehenden Generalmajor oder Stabsofficier vertreten lassen, und bei Verhinderung des Stabsauditors statt desselben einen andern Auditor zuziehen.

Außer den im Abs. 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Beschluß-Fassung durch eine nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Militärcommission.

Art. 19. Die Vorstände der im Art. 18 bezeichneten Commissionen können vor dem zur Berathung angesetzten Tage von den Acten Einsicht nehmen.

Art. 20. Bei der Berathung, welche der Beschlußfassung vorherzugehen hat, ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 durch den Stabsauditor und in den Fällen des Art. 18 Abs. 4 durch den Auditor über das Ergebniß der Voruntersuchung Vortrag zu erstatten.

Bei der Beschlußfassung steht dem letztgenannten Auditor blos eine berathende Stimme zu.

Art. 21. Wenn die Voruntersuchung nicht vollständig erschöpft ist, so werden die erforderlichen Ersetzungen angeordnet. Außerdem wird entweder

1) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, oder
2) die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde, oder
3) die Einstellung des Straf-Verfahrens beschlossen.

Art. 22. Die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung (Artikel 21 Ziff. 1) ist zu beschließen, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen.

In dem Beschlusse ist die That, wegen welcher die Hauptverhandlung angeordnet wird, genau zu bezeichnen.

Art. 23. Die Verweisung an eine andere Stelle oder Behörde (Art. 21 Ziff. 2) tritt ein, wenn diese als zuständig erscheint, insbesondere auch, wenn die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur disciplinären oder polizeilichen Aburtheilung eignet.

Digitized by Google

Art. 24. Die Einstellung des Verfahrens (Art. 21 Ziff. 3) ist zu beschließen:

1) wenn die zur Untersuchung gezogene That nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht hinreichend nachgewiesen ist;
2) wenn keine erheblichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen;
3) wenn der Beschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint;
4) wenn wegen Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde eine Verfolgung nicht statt hat.

Art. 25. Gegen die Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel statt.

Wenn jedoch in Fällen des Art. 18 Abs. 4 der Commandant, welcher die Militärcommission niedergesetzt hat, einen nach Art. 21 Ziff. 2 und 3 gefaßten Beschluß für unrichtig erachtet, so hat er dieß innerhalb dreier Tage von der ihm unverzüglich anzuzeigenden Beschlußfassung an gerechnet, actenmäßig zu machen, und die Acten an das betreffende Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commando einzusenden, damit der Beschluß unter Anwendung des Art. 18 Abs. 2 und 3 einer Revision unterstellt, und nach Befund der Sache abgeändert werde.

Art. 26. Wenn die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung in einem Falle beschlossen ist, in welchem auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der im Art. 20 bezeichnete Stabsauditor eine Anklageschrift zu fertigen, welche den zurückzusendenden Acten beizulegen ist.

Art. 27. Der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Officier oder Junker, oder gegen einen im Officiers- oder Junkersrange stehenden Militärbeamten hat in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und den provisorischen Abzug des dritten Theils seiner Gage zur Folge.

III. Von der Hauptverhandlung.

Art. 28. Die Hauptverhandlung setzt immer eine Voruntersuchung voraus.

Die Vorschriften der Art. 74 und 310 des Gesetzes vom 10. November 1848, wornach in einzelnen Fällen die Voruntersuchung unterlassen werden kann, kommen bei den Militärgerichten nicht zur Anwendung.

Art. 29. Die Hauptverhandlung wird in Verbrechensfällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegscommission gepflogen.

Art. 30. Der Commandant (Art. 13 Abs. 1) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusetzen und zugleich Vorsehung zu treffen, daß bei der Hauptverhandlung die Geschäfte eines Staatsanwaltes durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

Digitized by Google

Das Richterpersonal wird am Tage vor der Sitzung in derselben Weise, wie bisher, beordert.

Art. 31. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sollen:

1) bei Verfolgung derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 476 Ziff. 1), einem Officier,
2) in allen andern Fällen einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden.

Der Commandant ist indessen befugt, auch bei der Anschuldigung wegen anderer, als der unter Ziff. 1 genannten militärischen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft einem dazu geeigneten Officier aufzutragen, insoferne nicht Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Frage steht.

Art. 32. Wenn dem Commandanten ein für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft geeignetes Individuum nicht zur Verfügung steht, so hat er wegen Abordnung eines solchen mit einem anderen Militärcommando in das Benehmen zu treten.

Art. 33. Sobald der Tag der Hauptverhandlung bestimmt ist, hat der Auditor eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen anzufertigen, deren Vernehmung zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes erforderlich ist.

Art. 34. Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Acten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Art. 33) nachzutragen.

Art. 35. Dem Angeschuldigten ist unter Bekanntgebung des Verweisungsbeschlusses, sowie des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages eine Abschrift der Zeugenliste, und wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, auch eine Abschrift der letzteren mit dem Bedeuten zuzustellen, daß, wenn er die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen wünschen sollte, welche nicht bereits auf der ihm zugestellten Zeugenliste stehen, deren Vorladung von ihm binnen vier und zwanzig Stunden zu beantragen sei.

Art. 36. Wenn der Angeschuldigte von der im Art. 35 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben der Auditor und der funktionirende Staatsanwalt zu prüfen, ob die beantragte Vernehmung für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint, worauf der Commandant (Art. 13 Abs. 1) entscheidet, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen nachträglich auf die Zeugenliste zu setzen seien oder nicht.

Art. 37. In Verbrechensfällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet.

Dem Angeschuldigten ist in einem solchen Falle bei der Mit-

Digitized by Google

theilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sei, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen.

Geht die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohtes Verbrechen, so soll dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden.

Art. 38. In Vergehensfällen wird ein Vertheidiger nur dann zugelassen, wenn der Commandant (Art. 13 Abs. 1) es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Art. 39. Nur Officiere, im Officiersrange stehende Militär-Beamte und Auditoriatspraktikanten können als Vertheidiger bestellt werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 40. Wenn der funktionirende Staatsanwalt, oder der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger aus erheblichen Gründen für nothwendig erachten, daß die Verhandlung der Sache auf einen andern Sitzungstag verschoben werde, so haben sie vor dem Beginne der Hauptverhandlung ein Gesuch um Vertagung zu stellen, über welches der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat.

Art. 41. Nach dem Beginne der Hauptverhandlung kann eine Vertagung nur dann eintreten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungs-Grund ergibt.

Art. 42. Officiere und Junker, im Officiers- und Junkers-Range stehende Militärbeamte, dann Auditoriatspraktikanten können bei der Hauptverhandlung anwesend sein.

In wie ferne auch Unterofficieren oder Gemeinen der Zutritt zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Commandanten (Artikel 13 Abs. 1) überlassen.

Personen, welche dem Militärstande nicht angehören, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Art. 43. Die Vorschriften des Art. 42 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Anwesenheit dritter Personen unpassend erscheint.

In einem solchen Falle kann die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung sowohl von dem Commandanten (Art. 13 Abs. 1) als durch einen Gerichts-Beschluß, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag des funktionirenden Staatsanwaltes, oder eines Betheiligten verfügt werden.

Art. 44. Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Kann derselbe aus einem von dem Commandanten zu würdigenden Grunde an der Haupt-Verhandlung nicht Theil nehmen,

Digitized by Google

so ist er durch einen andern Auditor zu ersetzen.

Art. 45. Die Hauptverhandlung wird in der durch §. 530 Ziff. 2 und 3 Abs. 1 der Dienst-Vorschriften bestimmten Weise eröffnet, und nach Erledigung der etwa gestellten Ablehnungsgesuche zur Verpflichtung der Gerichts-Mitglieder geschritten.

Art. 46. Die Verpflichtung geschieht bei den Kriegsgerichten durch Beeidigung der einzelnen Gerichtsmitglieder, welche in nachstehender Weise vorgenommen wird:

Der Auditor hat vor einem auf dem Gerichtstische befindlichen Crucifixe bei brennendem doppelten Kerzenlichte den Gerichtsmitgliedern folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder Reichthum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß, über Dasjenige, was in diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen oder verhandelt werden, blos nach der festen Ueberzeugung, welche ich durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweise erlangt habe, und nach den vorgeschriebenen Gesetzen so sprechen will, wie ich es einst vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter und vor Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige verantworten kann."

„Auch schwöre ich, Alles, was die Berathung und Abstimmung bei dem gegenwärtigen Kriegs-Gerichte betrifft, geheim zu halten."

Nach Ablesung dieser Eides-Formel hat jedes Gerichtsmitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors unter Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittel-Fingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seiten-Gewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Art. 47. Bei den größeren Kriegscommissionen haben sämmtliche Richter die Erfüllung der Richterpflicht, wie dieselbe in der im Art. 46 enthaltenen Eides-Formel dargestellt ist, feierlich anzugeloben.

Art. 48. Nach erfolgter Verpflichtung der Richter wird denselben durch den Vorsitzenden eröffnet, daß es, um den Angeschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweis-Mitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, und daß sie, um zu einer festen Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gelangen, alle für und gegen den Angeschuldigten vorzubringenden Beweise gewissenhaft zu prüfen haben.

Art. 49. Hiernächst fordert der Vorsitzende den im Art. 44 bezeichneten Auditor zur Ausübung seines Amtes auf, worauf von demselben, oder nach dessen Anordnung von dem Actuar der

Digitized by Google

Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, und in Fällen, in welchen eine Anklageschrift gefertigt wurde, auch diese vorgelesen wird.

Nachdem dieses geschehen, wird die Zeugenliste verlesen, wobei die Aufgerufenen zu antworten und vorzutreten haben.

Art. 50. Der weitere Gang der Hauptverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche im Gesetze vom 10. November 1848 über das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen gegeben sind.

Hierbei wird vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 51—55 alles Dasjenige, was von dem kreis- und stadtgerichtlichen Senate gilt, auf die Kriegsgerichte und größeren Kriegscommissionen angewendet.

Art. 51. Dem im Art. 44 bezeichneten Auditor liegt die Leitung der Verhandlung in so weit ob, als es sich um die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie um Anwendung aller gesetzlichen Mittel handelt, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, gründlich zu erforschen.

Derselbe hat hierbei nach den für die Vorsitzenden der öffentlichen Gerichtssitzungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Art. 52. Im Laufe der Verhandlung können dienstliche Meldungen und Anzeigen, sodann die den Thatbestand betreffenden, und alle über eine Augenscheinsvornahme, eine Haussuchung, Durchsuchung von Papieren oder über eine Beschlagnahme errichteten Protokolle, und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Ebenso kann der verhandelnde Auditor verfügen, daß die Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten, oder eines früheren Mitbeschuldigten, oder eines nicht gegenwärtigen Mitbeschuldigten aus den Untersuchungs-Acten vorgelesen werden.

Art. 53. Leumunds- und Vermögenszeugnisse, welche von militärischen oder andern Behörden ausgestellt sind, dienstliche Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtsscheine und andere ähnliche Urkunden sind abzulesen.

Art. 54. Sind Zeugen, oder Sachverständige, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder konnte ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, großer Entfernung, oder irgend eines andern erheblichen Grundes nicht füglich bewerkstelligt werden, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungsacten abgelesen werden, wenn es von dem funktionirenden Staatsanwalte oder von dem Angeschuldigten beantragt, oder von dem verhandelnden Auditor für nöthig erachtet wird.

Dasselbe gilt von den Aussagen solcher Militärpersonen, wel-

Digitized by Google

che im Felde oder auf Cantonnirung abwesend sind.

Art. 55. Die Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu.

An diesen hat sich der verhandelnde Auditor zu wenden, wenn während der Verhandlung selbst Zeugen vorzuladen, vorzuführen, oder aus dem Sitzungszimmer zu entfernen sind, desgleichen wenn eine Maßregel zur Verhinderung des Verkehrs der Zeugen mit dritten Personen nothwendig wird, oder der Angeschuldigte aus dem Sitzungszimmer hinwegzuführen ist.

Art. 56. Außer dem verhandelnden Auditor können auch der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der funktionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge unmittelbar Fragen an den Angeschuldigten, sowie an die Zeugen oder Sachverständigen stellen.

Jedoch darf dadurch der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung nicht unterbrochen werden.

Art. 57. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der funktionirende Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln; hiermit verbindet derselbe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Art. 58. Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) steht das Recht zu, auf die Erörterung des funktionirenden Staatsanwaltes zu antworten.

Dem funktionirenden Staats-Anwalte steht frei, das Wort nochmals zu ergreifen.

Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) gebührt jedenfalls das letzte Wort.

Nachdem der Angeschuldigte zuletzt befragt worden ist, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende auf Anregung des verhandelnden Auditors die Verhandlung für geschlossen.

Art. 59. Nach dem Schlusse der Verhandlung und nachdem der Vorsitzende die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt hat, begeben sich die Richter mit dem verhandelnden Auditor und dem Actuar zur Urtheils-Fällung an den Berathungsort.

Art. 60. In denjenigen Fällen, in welchen Unterofficiere und Gemeine zu einem Kriegs-Gerichte commandirt sind, geschieht die Berathung in zwei Abtheilungen in der Art, daß die Officiere unter sich berathen, und die Unterofficiere und Gemeinen zur gesonderten Berathung zusammentreten. Der verhandelnde Auditor hat in einem solchen Falle zuerst bei der Berathung der Unterofficiere und Gemeinen und dann bei jener der Officiere anwesend zu sein.

Art. 61. Der verhandelnde Auditor hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

Digitized by Google

Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Die Richter können bei der Berathung sowohl von den Acten der Voruntersuchung als von den während der Sitzung niedergeschriebenen Vormerkungen Einsicht nehmen.

Art. 62. In den Fällen des Art. 60 treten — wenn die Berathung in den beiden Abtheilungen gepflogen ist — die Mitglieder des Kriegsgerichts zusammen, und geben einzeln nach der Vorschrift der Art. 11 und 12 ihre Stimme ab.

Art. 63. Ueberzeugt sich die größere Kriegscommission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sei, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Außerdem sind bei der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der Art. 323—325 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung zu bringen, und der Umstand, daß die That sich in der Hauptverhandlung anders herausstellt, als dieselbe in dem Beschlusse auf Hauptverhandlung bezeichnet ist, steht der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Jedoch kann auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, sowie auf einen höheren Grad oder eine schwerere Qualification desselben Verbrechens oder Vergehens nur dann erkannt werden, wenn der funktionirende Staats-Anwalt hierauf die Anklage während der Verhandlung ausdrücklich erstreckt hat.

Art. 64. In jedem Endurtheile ist zugleich

1) über den Kostenpunkt, sowie geeigneten Falles
2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung, und
3) über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu erkennen.

Außer den in Ziff. 2 bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

Art. 65. Die Abfassung der Urtheile mit kurzen Entscheidungs-Gründen geschieht durch den verhandelnden Auditor.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zwischenurtheile können in das Sitzungsprotokoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

Art. 66. Das Urtheil ist von dem verhandelnden Auditor, oder nach dessen Anordnung von dem Protokollführer in der Gerichtssitzung und zwar soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme fest-

Digitized by Google

setzt, in Gegenwart des Angeschuldigten durch wortdeutliches Ablesen zu verkünden.

Art. 67. In denjenigen Fällen, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, hat der verhandelnde Auditor den Angeschuldigten hiervon unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung in Kenntniß zu setzen.

Ist auf eine Strafe erkannt, so hat der Auditor zugleich dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß wenn er sich durch das Urtheil beschwert erachte, ihm unbenommen sei, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Gründe seiner Beschwerde zu Protokoll zu geben, auch etwaige neue Thatsachen oder Beweise geltend zu machen.

Art. 68. Das über die Haupt-Verhandlung aufzunehmende Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.

Art. 69. Die Vorschrift (§. 514 Ziff. 9 und 11, und §. 515 Ziff. 2 und 3 der Dienstvorschriften), wornach alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile der größeren Kriegscommissionen über Officiere oder im Officiersrange stehende Militärbeamte einer Revision unterstellt werden, bleibt auch ferner in Wirksamkeit, und findet gleichmäßige Anwendung auf die Urtheile der größeren Kriegscommissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militärbeamte. Hierbei wird nach folgenden Bestimmungen (Art. 70 bis 80) verfahren.

Art. 70. Die kriegsgerichtlichen Urtheile werden mit den Acten an das Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commando eingesendet und von diesem dem Generalauditoriate vorgelegt.

Art. 71. Bei dem General-Auditoriate wird, wenn das kriegsgerichtliche Urtheil ein militärisches Verbrechen betrifft, auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten in einem Senate abgeurtheilt, welcher aus einem Vorstande, zwei Stabsofficieren und zwei Oberauditoren zusammengesetzt ist. (Revisions-Gericht.)

Bei gemeinen Verbrechen besteht der Senat aus einem Vorstande und vier Oberauditoren.

Art. 72. Wenn Todes- oder Kettenstrafe in Frage steht, so ist der betreffende Senat neben dem Vorstande bei militärischen Verbrechen aus drei Stabsofficieren und drei Oberauditoren, und bei gemeinen Verbrechen aus sechs Oberauditoren zusammenzusetzen.

Art. 73. Das Generalauditoriat prüft auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten

1) ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Processes beobachtet wurden,
2) ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld nach Lage der Acten gerechtfertigt erscheine,

Digitized by Google

3) ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe richtig festgestellt worden sei.

Art. 74. Werden die im Art. 73 aufgeführten drei Fragen von dem Generalauditoriate bejaht, so wird das Urtheil des Kriegsgerichts bestätigt.

Art. 75. Wird von dem Generalauditoriate die erste und zweite der im Art. 73 bezeichneten Fragen bejaht, die dritte Frage aber verneint, so wird von dem Generalauditoriate das Urtheil im Schuldausspruche bestätigt, und zugleich auf die dem Gesetze entsprechende Strafe erkannt.

Art. 76. Wenn von dem Generalauditoriate die erste oder zweite der im Art. 73 bezeichneten Fragen verneint wird, so wird das kriegsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers verwiesen.

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegs-Gericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordnet werden kann, welcher bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als funktionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bei demselben funktionirenden Staatsanwalt und den Actuar findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Art. 77. Vor dem Kriegs-Gerichte, an welches im Falle des Art. 76 die Sache verwiesen wird, ist die Hauptverhandlung von Neuem zu pflegen, und hierauf das Urtheil zu fällen.

Art. 78. Das nach Art. 77 gefällte Urtheil ist durch das Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commando dem Generalauditoriate zur Revision neuerdings in Vorlage zu bringen.

Art. 79. Bei dieser Revision richtet sich das Verfahren nach den in den Art. 71—76 enthaltenen Vorschriften. Jedoch ist, wenn das erste kriegsgerichtliche Urtheil wegen nicht gefertigten Ausspruches über Schuld oder Nichtschuld (Art. 73 Ziff. 2) aufgehoben worden war, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zulässig.

Art. 80. Bezüglich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen über Officiere oder Junker, oder über im Officiers- oder Junkersrange stehende Militärbeamte bildet das Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commando die Revisionsinstanz.

In einer unter dem Vorsitze des Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus drei von demselben zu bestimmenden Stabsofficieren und dem Stabs-Auditor gebildeten Commission wird von dem letztern über die im Art. 73 bezeichneten Punkte Vortrag erstattet und es kommen hiernächst die Vorschriften der Artikel 74—79 in Anwendung.

Dem Armeedivisions- (Artilleriecorps-) Commandanten stehen auch hier die im Art. 18 Abs. 3 bezeichneten Befugnisse zu.

Digitized by Google

Art. 81. Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen über Unterofficiere oder Gemeine hat es bei der Bestimmung des §. 514 Ziff. 9 Abs. 1 und §. 515 Ziff. 2 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

V. Von dem Ungehorsamsverfahren.

Art. 82. Ist ein der Desertion oder eines militärischen Vergehens (Art. 31 Ziff. 1) Beschuldigter landesabwesend oder dessen Aufenthaltsort unbekannt, so sollen zwar, in so weit es angemessen erscheint, die gesetzlichen Mittel, um denselben vor Gericht zu stellen, angewendet, und jedenfalls diejenigen Handlungen der Voruntersuchung, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, gepflogen werden, dagegen ist das weitere Verfahren gegen einen solchen Beschuldigten durch besonderen Beschluß der Untersuchungsbehörde auf solange einzustellen, bis der Beschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Bezüglich der Desertion selbst hat es bei dem durch das Heer-Ergänzungsgesetz und die Vollzugsvorschriften vorgezeichneten Verfahren sein Verbleiben.

Art. 83. In allen Verbrechens- und Vergehensfällen, welche nicht zu den im Art. 82 bezeichneten gehören, kommen, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, die Vorschriften der Artikel 340—358 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung.

VI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 84. Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei demjenigen Militär-Commando, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und wenn es beim Vorsteher einer Gefangenanstalt vorgebracht wurde, dem erwähnten Commando zuzuschicken.

Der betreffende Commandant hat dasselbe mit seinen etwaigen Erinnerungen zu den Acten längstens acht Tage nach dem Empfange dem Generalauditoriate vorzulegen.

Art. 85. Wenn die Wieder-Aufnahme auf den Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse (Art. 264 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848) nachgesucht wird, und das Generalauditoriat findet, daß sich die Urtheile nicht vereinigen lassen, so hat es das von dem Militärgerichte erlassene Urtheil, und wenn das andere Urtheil gleichfalls von einem Militärgerichte ausgegangen ist, beide Urtheile zu vernichten.

Art. 86. Wenn die Beschluß-Fassung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch vorherige Feststellung des Zeitpunktes einer angeblich erfolgten Tödtung oder durch vorherige Erledigung einer wegen falschen Zeugnisses anhängigen Untersuchung bedingt ist (Art. 264 Ziff. 2 und 3, Art. 269 und 270 des Gesetzes vom 10. November 1848), so ist im ersten Falle eine größere

Digitized by Google

Kriegscommission mit Feststellung des Zeitpunktes durch ein Urtheil zu beauftragen, im zweiten Falle aber zu veranlassen, daß das seiner Zeit zu erlassende Urtheil dem Generalauditoriate vorgelegt werde.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 87. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind diejenigen Bestimmungen der Dienst-Vorschriften, welche nicht mit gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, sowie die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Kriegs-Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1845, Nr. 11,755, aufgehoben.

Art. 88. Eine Untersuchung, über welche vor dem im Art. 87 bezeichneten Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Special- oder Hauptuntersuchung bereits durchgeführt ist, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Art. 89. Ist ein Angeschuldigter vor dem oben bezeichneten Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf Grund des Art. 284 Abs. 3 Th. II des Strafgesetz-Buches von 1813 ausgesetzt worden, so sind bei der Entscheidung über den Letzteren die früheren Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Art. 90. Hat ein Urtheil, welches vor dem oben bezeichneten Tage gefällt worden ist, noch der Revision zu unterliegen (Dienst-Vorschriften, §. 514 Ziff. 9 Abs. 2, §. 515 Ziff. 2 und 3), so richtet sich das Verfahren und die zweitrichterliche Entscheidung nach den früheren Vorschriften.

Art. 91. Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem oben bezeichneten Tage erlassenes Urtheil finden die Art. 374 und 375 des Gesetzes vom 10. November 1848 Anwendung.

München, den 14. April 1856.

Max.

v. Manz.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
v. Gönner.

Digitized by Google

VI.

Verordnung

vom 5. Januar 1862,

Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen

betreffend.

(Regierungsblatt 1862. Nro. 2. Seite 17—28.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben eine Revision Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1848 über die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Straf-Sachen vornehmen lassen und finden Uns unter Aufhebung der gedachten Verordnung bewogen, bezüglich der Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfälle für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Entschädigung für die Reisekosten, welche den Geschworenen auf ihr Verlangen, und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100 des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. — zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin- als der Rückreise, dreißig Kreuzer.

Soweit jedoch, um zum Gerichtssitze zu gelangen, von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden kann, werden nur achtzehn Kreuzer für die

Digitized by Google

Post- oder die Eisenbahnstunde vergütet.

Art. 2. Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und andere Sachverständige mit Ausnahme einfacher Schätzleute erhalten unter den im Art. 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Reisekosten von achtzehn Kreuzern für die geometrische Stunde, und, soweit sie die Eisenbahn benützen können, von zwölf Kreuzern für die Eisenbahnstunde.

Einfachen Schätzleuten werden nur die nachstehenden im Art. 3 für die Zeugen festgesetzten Reiseentschädigungsgebühren bezahlt.

Art. 3. Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Orte ihrer Vernehmung entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung für die Reisekosten neun Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

Art. 4. Bruchstunden sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen (Art. 1—3) nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben.

Art. 5. Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Land-, Bezirks- und Appellations-Gerichts angeordnet und ein Exemplar dieser Tabelle bei jedem dieser Gerichte hinterlegt werden.

Art. 6. Sachverständige — mit Ausnahme der einfachen Schätzleute —, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. 10 auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von einem Gulden täglich.

Geschieht die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so ist denselben neben der Entschädigung für die Reisekosten auf Verlangen eine Taggebühr von zwei Gulden auszuzahlen.

Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen diese Taggebühr mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse derselben, die größere Schwierigkeit des Geschäftes und die etwa erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen nach dem Ermessen des die Vernehmung leitenden Gerichtsmitgliedes bis auf fünf Gulden täglich erhöht werden.

Einfache Schätzleute erhalten auf Verlangen bei Vernehmungen an ihrem Wohnort für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern täglich. Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes wird denselben außer der Reisekosten-Entschädigung eine Taggebühr

Digitized by Google

von acht und vierzig Kreuzern bezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend in Abs. 1—4 erwähnten Gebühren vergütet.

Art. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. 10 auf Verlangen eine Entschädigung für Versäumniß und zwar die männlichen Zeugen im Betrage von sechs und dreißig Kreuzern, die weiblichen Zeugen im Betrage von vier und zwanzig Kreuzern täglich.

Kinder unter fünfzehn Jahren haben auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes erhalten auf Verlangen die männlichen Zeugen acht und vierzig Kreuzer, die weiblichen Zeugen sechs und dreißig Kreuzer, Kinder unter fünfzehn Jahren vier und zwanzig Kreuzer als Taggebühr neben der Reisekosten-Entschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend unter Abs. 1 und 3 bestimmten Gebühren ausbezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde, so findet kein Anspruch auf diese Gebühren statt.

Art. 8. Bei Berechnung der in Art. 6 und 7 festgesetzten Gebühren wird in den Zeitaufwand außer der Dauer der Vernehmung jene der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Art. 9. Sind Sachverständige oder Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes vernommen werden, genöthigt, am Gerichts-Sitze oder auf der Reise zu übernachten, so erhalten für jedes Uebernachten die Sachverständigen mit Ausnahme der einfachen Schätzleute einen Gulden, die einfachen Schätzleute und die Zeugen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts vier und zwanzig Kreuzer.

Art. 10. In Activität stehende Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehaltes oder sonstigen fortlaufenden Bezuges befinden, haben bei Vernehmungen als Sachverständige oder Zeugen an ihrem Wohnorte auf die in Art. 6 und 7 bezeichnete Entschädigung für Versäumniß keinen Anspruch, wenn sie nicht glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entganges eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Bestimmungen der Art. 2, 3, 6—9 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Soferne jedoch Staats- und öffentliche Diener außerhalb ihres Wohnortes über Gegenstände ihres dienstlichen Wirkungskreises als Zeugen vernommen werden, erhalten dieselben, mit Ausnahme der unterge-

Digitized by Google

ordneten Vollzugsorgane, statt der Zeugengebühren die in Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 5, dann Art. 9 für die Sachverständigen bestimmten Entschädigungs-Gebühren.

Art. 11. Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen als den in vorstehenden Artikeln bezeichneten, genöthigt, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters zu ihrem Schutze oder zu ihrer Beaufsichtigung der Begleitung einer erwachsenen Person bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, welche sie bei eigener Vernehmung als Zeuge zu empfangen hätte.

Art. 12. Ausländische Zeugen empfangen die gleichen Entschädigungen, wie die inländischen.

Ausnahmsweise ist denselben ein höherer Betrag zu bewilligen, wenn der Anspruch darauf durch Staatsvertrag oder nach den im Heimatland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet ist.

Art. 13. Ueber die Eigenschaft einer vernommenen Person — als Sachverständiger oder Zeuge — und über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 6 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, sowie über die Größe der nach Art. 6 Abs. 3 den Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung zukommenden Gebühren entscheidet derjenige Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Sitzung geleitet hat.

Gegen diesen Ausspruch ist keine Reclamation zulässig.

Art. 14. Der Betrag der in den Art. 1—12 bezeichneten Entschädigungen ist von dem Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Secretär oder den Gerichtsschreiber zur Zahlung anzuweisen, worauf diese sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamt geleistet wird.

Findet das auszahlende Rentamt die von dem Richter angewiesenen Gebühren unrichtig berechnet oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung verstoßend, so hat es die Anweisung dem Richter zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben und die Auszahlung vorerst, bis zur definitiven Entscheidung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen dem Rentamt und dem anweisenden Richter besteht.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise aus den Targefällen des treffenden Gerichtes zu leisten und mit dem Rentamt abzurechnen.

Digitized by Google

Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt es überlassen, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die vorschußweise Zahlung aus den Targefällen auch für solche Gerichte anzuordnen, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet.

Art. 15. Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. Der Rentbeamte ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die vorgeschossene Summe auf dem Ladungszettel vorzumerken und dem Rentamte, in dessen Bezirke die Vernehmung des Zeugen zu pflegen ist, unverzüglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Kein Beamter darf bei persönlicher Haftung die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren auszahlen, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für Verbrechens- und Vergehensfälle, sowie für diejenigen Uebertretungsfälle, welche jetzt schon zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, mit dem 1. Februar 1862, für die übrigen Uebertretungsfälle aber im strafrechtlichen, wie polizeilichen Gebiete mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 5. Januar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Digitized by Google

(Beilage.)

Tabellarische

Zusammenstellung der Entschädigungen

für

Geschworene, Sachverständige und Zeugen

in Strafsachen

nach der

k. Verordnung vom 5. Januar 1862.

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene.				für Sachverständige.				für Zeugen und einfache Schätzleute.			
	Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	—	30	—	18	—	18	—	12	—	9	—	6
1	1	—	—	36	—	36	—	24	—	18	—	12
1½	1	30	—	54	—	54	—	36	—	27	—	18
2	2	—	1	12	1	12	—	48	—	36	—	24
2½	2	30	1	30	1	30	1	—	—	45	—	30
3	3	—	1	48	1	48	1	12	—	54	—	36
3½	3	30	2	6	2	6	1	24	1	3	—	42
4	4	—	2	24	2	24	1	36	1	12	—	48
4½	4	30	2	42	2	42	1	48	1	21	—	54
5	5	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—
5½	5	30	3	18	3	18	2	12	1	39	1	6

Anmerkungen. 1) Bruchstunden sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben. (Art. IV.)

2) Wenn die Entfernung vom Gerichts- oder Amtssitze nur 2 geom. Stunden beträgt, wird keine Entschädigung für Reisekosten berechnet. (Art. I und III Abs. 1.)

Digitized by Google

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene.				für Sachverständige.				für Zeugen und einfache Schätzleute.			
	Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	6	—	3	36	3	36	2	24	1	48	1	12
6½	6	30	3	54	3	54	2	36	1	57	1	18
7	7	—	4	12	4	12	2	48	2	6	1	24
7½	7	30	4	30	4	30	3	—	2	15	1	30
8	8	—	4	48	4	48	3	12	2	24	1	36
8½	8	30	5	6	5	6	3	24	2	33	1	42
9	9	—	5	24	5	24	3	36	2	42	1	48
9½	9	30	5	42	5	42	3	48	2	51	1	54
10	10	—	6	—	6	—	4	—	3	—	2	—
10½	10	30	6	18	6	18	4	12	3	9	2	6
11	11	—	6	36	6	36	4	24	3	18	2	12
11½	11	30	6	54	6	54	4	36	3	27	2	18
12	12	—	7	12	7	12	4	48	3	36	2	24
12½	12	30	7	30	7	30	5	—	3	45	2	30
13	13	—	7	48	7	48	5	12	3	54	2	36
13½	13	30	8	6	8	6	5	24	4	3	2	42
14	14	—	8	24	8	24	5	36	4	12	2	48
14½	14	30	8	42	8	42	5	48	4	21	2	54
15	15	—	9	—	9	—	6	—	4	30	3	—
15½	15	30	9	18	9	18	6	12	4	39	3	6
16	16	—	9	36	9	36	6	24	4	48	3	12
16½	16	30	9	54	9	54	6	36	4	57	3	18
17	17	—	10	12	10	12	6	48	5	6	3	24
17½	17	30	10	30	10	30	7	—	5	15	3	30
18	18	—	10	48	10	48	7	12	5	24	3	36
18½	18	30	11	6	11	6	7	24	5	33	3	42
19	19	—	11	24	11	24	7	36	5	42	3	48
19½	19	30	11	42	11	42	7	48	5	51	3	54
20	20	—	12	—	12	—	8	—	6	—	4	—
20½	20	30	12	18	12	18	8	12	6	9	4	6
21	21	—	12	36	12	36	8	24	6	18	4	12
21½	21	30	12	54	12	54	8	36	6	27	4	18
22	22	—	13	12	13	12	8	48	6	36	4	24
22½	22	30	13	30	13	30	9	—	6	45	4	30

Digitized by Google

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene.				für Sachverständige.				für Zeugen und einfache Schätzleute.			
	Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23	23	—	13	48	13	48	9	12	6	54	4	36
23½	23	30	14	6	14	6	9	24	7	3	4	42
24	24	—	14	24	14	24	9	36	7	12	4	48
24½	24	30	14	42	14	42	9	48	7	21	4	54
25	25	—	15	—	15	—	10	—	7	30	5	—
25½	25	30	15	18	15	18	10	12	7	39	5	6
26	26	—	15	36	15	36	10	24	7	48	5	12
26½	26	30	15	54	15	54	10	36	7	57	5	18
27	27	—	16	12	16	12	10	48	8	6	5	24
27½	27	30	16	30	16	30	11	—	8	15	5	30
28	28	—	16	48	16	48	11	12	8	24	5	36
28½	28	30	17	6	17	6	11	24	8	33	5	42
29	29	—	17	24	17	24	11	36	8	42	5	48
29½	29	30	17	42	17	42	11	48	8	51	5	54
30	30	—	18	—	18	—	12	—	9	—	6	—
30½	30	30	18	18	18	18	12	12	9	9	6	6
31	31	—	18	36	18	36	12	24	9	18	6	12
31½	31	30	18	54	18	54	12	36	9	27	6	18
32	32	—	19	12	19	12	12	48	9	36	6	24
32½	32	30	19	30	19	30	13	—	9	45	6	30
33	33	—	19	48	19	48	13	12	9	54	6	36
33½	33	30	20	6	20	6	13	24	10	3	6	42
34	34	—	20	24	20	24	13	36	10	12	6	48
34½	34	30	20	42	20	42	13	48	10	21	6	54
35	35	—	21	—	21	—	14	—	10	30	7	—
35½	35	30	21	18	21	18	14	12	10	39	7	6
36	36	—	21	36	21	36	14	24	10	48	7	12
36½	36	30	21	54	21	54	14	36	11	57	7	18
37	37	—	22	12	22	12	14	48	11	6	7	24
37½	37	30	22	30	22	30	15	—	11	15	7	30
38	38	—	22	48	22	48	15	12	11	24	7	36
38½	38	30	23	6	23	6	15	24	11	33	7	42
39	39	—	23	24	23	24	15	36	11	42	7	48
39½	39	30	23	42	23	42	15	48	11	51	7	54

Digitized by Google

III. Zeitversäumniß. *)

Tage	Zeitversäumniß bei Vernehmungen im Wohnort. Sachverständige fl.	kr.	Einfache Schätzleute fl.	kr.	Zeugen vom 15. Lebensjahre an männl. fl.	kr.	weibl. fl.	kr.	außerhalb des Wohnortes. Sachverständige fl.	kr.	Einfache Schätzleute fl.	kr.	Zeugen männl. fl.	kr.	weibl. fl.	kr.	unter 15 Jahr. fl.	kr.
1	1	—	—	36	—	36	—	24	2	—	—	48	—	48	—	36	—	24
2	2	—	1	12	1	12	—	48	4	—	1	36	1	36	1	12	—	48
3	3	—	1	48	1	48	1	12	6	—	2	24	2	24	1	48	1	12
4	4	—	2	24	2	24	1	36	8	—	3	12	3	12	2	24	1	36
5	5	—	3	—	3	—	2	—	10	—	4	—	4	—	3	—	2	—
6	6	—	3	36	3	36	2	24	12	—	4	48	4	48	3	36	2	24
7	7	—	4	12	4	12	2	48	14	—	5	36	5	36	4	12	2	48
8	8	—	4	48	4	48	3	12	16	—	6	24	6	24	4	48	3	12
9	9	—	5	24	5	24	3	36	18	—	7	12	7	12	5	24	3	36
10	10	—	6	—	6	—	4	—	20	—	8	—	8	—	6	—	4	—

III. Uebernachten.

Nächte.	Für Uebernachten erhalten: Sachverständ. fl.	Einf. Schätzleute und Zeugen ohne Unterschied. fl.	kr.	Nächte.	Sachverständ. fl.	Einf. Schätzleute und Zeugen ohne Unterschied. fl.	kr.
1	1	—	24	11	11	4	24
2	2	—	48	12	12	4	48
3	3	1	12	13	13	5	12
4	4	1	36	14	14	5	36
5	5	2	—	15	15	6	—
6	6	2	24	16	16	6	24
7	7	2	48	17	17	6	48
8	8	3	12	18	18	7	12
9	9	3	36	19	19	7	36
10	10	4	—	20	20	8	—

*) Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so erhalten die Sachverständigen, einfachen Schätzleute und Zeugen nur die Hälfte der Gebühren für Zeitversäumniß und zwar die Sachverständigen und Schätzleute auch dann, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde beträgt, die Zeugen dagegen haben für Zeitversäumniß von nur einer Stunde und darunter keinen Entschädigungsanspruch.

Digitized by Google

Vorschriften

für die

Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen

bei den

königl. bayerischen Stadt- und Landgerichten

in den Landestheilen diesseits des Rheins

vom 26. Mai 1862.

Erster Abschnitt.

Von der Erstattung und Behandlung der Anzeigen.

§. 1. Die Verfolgung der Uebertretungen, welche in erster Instanz von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen sind, liegt den Vertretern der Staats-Anwaltschaft bei diesen Gerichten ob.

Diese Uebertretungen werden in den gegenwärtigen Vorschriften lediglich als „Uebertretungen" bezeichnet — im Gegensatz zu denjenigen Uebertretungen, welche gemäß Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Straf-Gesetzbüchern in erster Instanz von den Bezirksgerichten in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden. Für Uebertretungen dieser letzteren Art ist der Ausdruck „höher strafbare Uebertretungen" gebraucht.

§. 2. Die Anzeigen von Uebertretungen sind stets an die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu richten.

Gelangen dieselben an andere Behörden, so sind sie von kurzer Hand an die Vertreter der Staats-Anwaltschaft abzugeben.

In gleicher Weise ist auch, wenn sich bei der Prüfung des Ergebnisses einer wegen Verbrechens, Vergehens oder einer höher straf-

Digitized by Google

baren Uebertretung eingeleiteten Voruntersuchung ergibt, daß lediglich der Thatbestand einer Uebertretung vorliege, die Mittheilung der Acten an die Vertreter der Staatsanwaltschaft anstatt der bisherigen Verweisung der Sache an die Polizeibehörde zu beschließen. Der Vollzug eines solchen Beschlusses liegt dem Staatsanwalte des Beschluß fassenden Gerichts ob.

§. 3. Die Anzeigen von Uebertretungen können mündlich oder schriftlich geschehen.

Ueber mündlich angebrachte Anzeigen nimmt der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine kurz gefaßte Vormerkung auf, welche von dem Anzeiger zu unterzeichnen ist.

Gehört der Anzeiger nicht zu denjenigen Personen, welche zur Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtet sind, so ist er über den Beweggrund der Anzeige geeignet zu befragen, und seine desfallsige Angabe in die zu errichtende Vormerkung aufzunehmen.

Obrigkeitliche, zur Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtete Personen haben bei der Erstattung solcher Anzeigen ihre besonderen Dienstesvorschriften genau zu beachten.

§. 4. Die Anzeigen werden von dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft unmittelbar nach Empfang in das nach der Anlage **Formular I** einzurichtende Anzeigeverzeichniß eingetragen und im Verlaufe des weiteren Verfahrens durchgeführt. Hiebei sind die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Sind bei einem Gerichte ständig mehrere Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt, so führt jeder derselben ein eigenes Anzeigeverzeichniß. Die Verzeichnisse sind in diesem Falle auf der Titelseite mit A, B, C u. s. w. zu bezeichnen, und es ist der betreffende Buchstabe, wenn in einem Actenstücke auf die einschlägige Ziffer des Anzeigeverzeichnisses Bezug genommen wird, dieser Ziffer jedesmal vorzusetzen.

§. 5. Beim Eingange jeder Anzeige hat der Vertreter der Staats-Anwaltschaft zunächst zu prüfen, ob er zur Behandlung der Sache zuständig sei. Hält er eine andere Behörde für zuständig, so hat er die Anzeige mittels einfacher, den Grund der Abgabe kurz andeutender Note an diese Behörde abzugeben.

Bestreitet die letztere ihre Zuständigkeit, so ist durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt Bericht zu erstatten.

§. 6. Wenn insbesondere die angezeigte That nach der Ansicht des Vertreters der Staatsanwaltschaft ein Verbrechen, Vergehen oder eine höher strafbare Uebertretung bildet, so ist die Anzeige, soferne die Voraussetzungen des Art. 17 Ziff. 2 bis 5 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. November 1861 zutreffen, ungesäumt an das für den ersten Angriff zuständige Stadt- oder Landgericht

Digitized by Google

abzugeben, außerdem aber dem Staatsanwalte vorzulegen.

Lehnt das Stadt- oder Land-Gericht den ihm angesonnenen ersten Angriff aus dem Grunde ab, weil nur eine Uebertretung vorliege, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn er nach wiederholter sorgfältiger Prüfung auf seiner früheren Ansicht verharrt, unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt zu berichten, in dringenden Fällen aber gleichzeitig behufs der Erhaltung der Spuren der strafbaren That das Unaufschiebliche bei der Polizei-Behörde zu veranlassen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn von dem Stadt- oder Landgerichte an den Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Sache zur Verfolgung abgegeben wird, in welcher er den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben erachtet.

§. 7. Ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, die wegen Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung in Untersuchung sich befindet oder wegen einer solchen That nach Begehung der neu angezeigten Uebertretung bereits verurtheilt wurde, so ist die Anzeige dem Staatsanwalte bei demjenigen Bezirksgerichte vorzulegen, bei welchem die Untersuchung anhängig, beziehungsweise diese Verurtheilung erfolgt ist.

Der Staatsanwalt hat alsdann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 84—87 des Strafgesetzbuches und des Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches zu erwägen, ob und bei welcher Behörde die Anzeige zu verfolgen ist, und hienach das Weitere zu verfügen.

§. 8. Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft, daß die Thatsachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht.

In denjenigen Fällen, in welchen die angezeigte Uebertretung nur auf Antrag einer Privatperson verfolgt werden kann, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, insolange ein solcher Antrag nicht vorliegt, gegen den der Uebertretung Verdächtigen nicht weiter vorzuschreiten.

§. 9. Erscheint behufs der Bemessung des weiter einzuschlagenden Verfahrens eine Ergänzung der Anzeige oder eine sonstige Aufklärung der Sache nothwendig, und kann diesem Mangel nicht durch mündliche Erkundigungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft abgeholfen werden, so hat derselbe auf dem kürzesten Wege, namentlich durch die Orts- und Distriktspolizei-Behörden und die Gendarmerie, die Vervollständigung der Anzeige, die Befragung der Auskunftspersonen u. s. w. zu veranlassen. Späheverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind von dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft selbst zu erlassen und

Digitized by Google

in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Bei diesen Ermittelungen ist stets im Auge zu behalten, daß in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet. Die amtliche Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft hat sich daher im Vorbereitungsverfahren der Regel nach auf die Erforschung der Beweis-Mittel sowie, wenn die Erholung von Ueberführungsgegenständen oder schriftlichen Beweis-Stücken veranlaßt erscheint, auf deren Herbeischaffung zu beschränken, während die Erhebung des Beweises der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten ist.

§. 10. Ergibt sich aus der Anzeige oder aus den stattgehabten Ermittelungen, daß ausreichende Gründe für die Beschuldigung einer bestimmten Person nicht vorliegen, so erklärt der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anzeige als beruhend.

Die als beruhend erklärten Anzeigen sind — soferne sie nicht zugleich auf eine erhobene Beschuldigung Bezug haben und deshalb zu den einschlägigen Acten-Stücken gelegt, oder mit den von anderen Behörden allenfalls mitgetheilten Acten an diese Behörden zurückgesendet werden — quartalsweise nach der Zeit-Folge des Einlaufs geordnet in einem besonderen Umschlage (**Formular II**) aufzubewahren und nach Ablauf des Quartals bei der Einsendung des Anzeigeverzeichnisses an den Staatsanwalt (§. 76) mit vorzulegen. Der Staatsanwalt kann nach Umständen die Vorlage dieser Anzeigen auch in kürzeren Fristen z. B. monatweise anordnen.

Der Staatsanwalt prüft die Anzeigen und beauftragt gegebenen Falles den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit deren nachträglicher Verfolgung.

§. 11. Erscheint dagegen die Anzeige geeignet, um Beschuldigung gegen eine bestimmte Person zu erheben, so ist bei Gericht entweder

a) auf Erlassung schriftlicher Strafverfügung (sog. Mandatsverfahren) oder
b) auf Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung (ordentliches Verfahren) anzutragen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Mandatsverfahren.

§. 12. Das Mandatsverfahren ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

Außer diesem Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft das ordentliche Verfahren stets dann zu beantragen:

1) wenn die Beschuldigung wegen einer im Strafgesetz-Buche vorgesehenen Uebertretung erhoben wird, soferne es sich nicht gemäß Art. 284, 289, 345, 311 Abs. 1, Art. 342 Abs 1 und Art. 344 des Straf-Gesetzbuches um geringfügige Felddiebstähle, Fischerei- und Feldfrevel und um leichtere

Digitized by Google

Fälle von Eigenthumsbeschädigungen handelt; und

2) wenn die Bestrafung auf Grund der Art. 87—90, 94, 97 und 189 des Polizeistrafgesetzbuches wegen Arbeitsscheue, Bettelns, Landstreicherei, Gaukelei, gewerbsmäßiger Unzucht oder einer Uebertretung in Bezug auf Sperrwerkzeuge beantragt wird, sowie überhaupt in allen Fällen, in welchen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt oder Landesverweisung ausgesprochen werden kann.

§. 13. Abgesehen von den im vorhergehenden §. vorgesehenen Fällen liegt es in dem freien Ermessen des Vertreters der Staatsanwaltschaft, ob er das Mandatsverfahren oder das ordentliche Verfahren beantragen will.

Er wird jedoch das erstere nur dann wählen, wenn anzunehmen ist, daß der Beschuldigte der schriftlichen Strafverfügung sich unterwerfen werde, andererseits aber stets das ordentliche Verfahren beantragen, wenn behufs der gehörigen Aufklärung der Sache oder aus sonstigen Gründen die mündliche Verhandlung als zweckmäßig sich darstellt.

§. 14. Zu dem Antrage auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft des **Formulars III** (oder in den hiezu geeigneten Fällen des **Formulars IVa**) sich zu bedienen und bei der Ausfüllung desselben die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Sind diese Vorschriften nicht beachtet, so kann das Gericht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag von kurzer Hand zur Vervollständigung zurückstellen, die sofort zu geschehen hat.

§. 15. Die Verfügung, welche das Gericht nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der mitgetheilten Actenstücke für gesetzlich begründet erachtet, ist, wenn der Antrag unter Anwendung des **Formulars III** gestellt wurde, in die Spalte VIII des Formulars einzutragen.

Von der Befugniß, Aufschlüsse oder Erhebungen von den Polizeibehörden und der Gendarmerie zu erholen, soll das Gericht im Mandatsverfahren nicht Gebrauch machen, sondern, wenn es solche weitere Erhebungen nothwendig findet, die Erlassung der Strafverfügung einfach verweigern.

§. 16. Lehnt das Gericht — sei es, weil es sich nicht für zuständig, die angezeigte That für straflos oder die Bescheinigung der Uebertretung nicht für genügend erachtet, oder aus einem sonstigen Grunde — die Erlassung der Strafverfügung ab, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, welchem unter Rückleitung des Antrags hievon ungesäumt Kenntniß zu geben ist, den gestellten Antrag einfach zurückzunehmen und, soferne er nach wieder-

Digitized by Google

holter Prüfung dafür hält, daß eine durch ihn zu verfolgende Uebertretung vorliege, sofort das ordentliche Verfahren zu beantragen.

§. 17. Enthält die vom Gerichte als angemessen erachtete Strafverfügung in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten Ausspruch, so ist, bevor die Ausfertigung der Strafverfügung angeordnet wird, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft der gestellte Antrag zur Erklärung über dieselbe zurückzuleiten.

Findet der Vertreter der Staats-Anwaltschaft gegen die Ausfertigung nichts zu erinnern, so erklärt er seine Zustimmung und erneuert, beziehungsweise ändert hienach seinen früheren Antrag.

Hegt er gegen die Ausfertigung Bedenken, so hat er den Antrag auf Erlassung der schriftlichen Strafverfügung einfach zurückzunehmen und geeigneten Falles das ordentliche Verfahren zu beantragen.

§. 18. Wenn die vom Gerichte als angemessen erachtete Strafverfügung mit dem Antrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft in allen Punkten übereinstimmt, so verordnet das Gericht sogleich die Ausfertigung der Straf-Verfügung und gibt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach geschehener Ausfertigung hievon unter Vorzeigung der desfallsigen Verfügung Kenntniß.

§. 19. Die Strafverfügung ist, wenn sich der Beschuldigte innerhalb des Gerichtssprengels aufhält, nach **Formular V**, gegen die auswärts wohnenden Beschuldigten nach **Formular VI** auszufertigen.

Die Ausfertigung liegt binnen 24 Stunden dem Gerichtsschreiber ob, welcher aus den einzelnen Spalten des **Formulars III** die entsprechenden Einträge in das Formular der Strafverfügung überträgt und dieselbe sodann dem Richter zur Unterschrift vorlegt.

Die Strafverfügung ist, soferne nicht das **Formular IVb** in Anwendung kommt, für jeden Beschuldigten besonders auszufertigen. Dieselbe kann gleichzeitig den Ausspruch enthalten, daß eine weitere Person als civilverantwortlich für Geldbuße und Kosten erklärt werde.

§. 20. Von der Strafverfügung ist dem Beschuldigten Abschrift nach **Formular VII** zuzustellen.

Der Gerichtsschreiber hat binnen weiterer 24 Stunden nach der Unterzeichnung der Strafverfügung durch den Richter die Abschrift zu fertigen, durch seine Unterschrift zu beglaubigen und entweder dem Gerichtsboten zu übergeben, oder, soferne die Straf-Verfügung nach **Formular VI** ausgefertigt wurde, sammt dieser an das um Zustellung ersuchte Gericht abzusenden.

Wird in der Strafverfügung eine Person zugleich als civilverantwortlich erklärt, so ist die betreffende Abschrift vor der Zustellung an den Beschuldigten dieser Person unter Vorzeigung ge-

Digitized by Google

gen Unterschrift zu eröffnen. Der Gerichtsschreiber hat bei der Ausfüllung des **Formulars VII** hierauf durch Beisetzung der Worte: „vorgezeigt dem civilverantwortlich erklärten NN. am . . .“ Bedacht zu nehmen.

§. 21. Die der Strafverfügung beigefügte Quittung ist, bevor die Strafverfügung dem Gerichtsboten mit dem Zustellungsbefehle ausgehändigt beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgesendet wird, vom Gerichtsschreiber vollständig auszufertigen und zu unterzeichnen. Wird der Straf- und Kostenbetrag sogleich an den Gerichtsboten bezahlt oder noch vor Erlassung des Zahlungsbefehles auf der Gerichtsschreiberei erlegt, so ist dem Zahlenden die Quittung auszuhändigen und auf der Rückseite derselben vorzumerken, wann und an wen die Zahlung erfolgte.

Die also eingegangenen Geld-Beträge hat der Gerichtsschreiber sofort im Einzugsverzeichnisse desjenigen Monats, in welchem die Bezahlung geschehen ist (vergl. §. 58) vorzutragen und zu verrechnen. Auf der Strafverfügung selbst ist hievon unter Hinweisung auf die betreffende Ziffer des Einzugsverzeichnisses Vormerkung zu machen, und dieselbe sodann dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme zuzuleiten.

§. 22. Wird die gesetzliche Frist zur Anmeldung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt, so ist hievon nach Ablauf der Frist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft behufs Stellung des Antrags auf Strafvollzug ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Strafverfügung als nicht erlassen zu betrachten. In diesem Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, soferne ihm nicht inzwischen Umstände bekannt geworden sind, aus denen erhellt, daß dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht zur Last liegt, sofort das ordentliche Verfahren gegen denselben zu beantragen.

In der weiteren Verfolgung der Sache ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den früher gestellten Strafantrag nicht mehr gebunden.

Dritter Abschnitt.

Vom ordentlichen Verfahren.

§. 23. Die Stadt- und Landgerichte haben zur öffentlichen Verhandlung der Uebertretungs-Sachen in jeder Woche mindestens **einen** ständigen Sitzungstag zu bestimmen, an welchem mit den Verhandlungen Vormittags und zwar in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober pünktlich um 8 Uhr, außerdem aber um ½ 9 Uhr zu beginnen und so lange fortzufahren ist, bis sämmtliche zum Aufrufe bestimmte Sachen verhandelt sind.

Sind bei einem Stadt- und Landgerichte zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Weise aufgestellt, daß dem einen die Verfolgung der im Stadtbezirke, dem anderen die Verfolgung der im

Digitized by Google

Landgerichtsbezirke verübten Uebertretungen obliegt, so ist zur Verhandlung über die von jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft verfolgten Uebertretungen in jeder Woche je ein besonderer ordentlicher Sitzungstag festzusetzen.

Die ständigen Sitzungstage sind, namentlich auf dem Lande, thunlichst so zu wählen, daß die Bevölkerung durch die Vorladungen hiezu nicht in der Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte z. B. im Besuche von Schrannen, Märkten u. dgl. gestört wird. Angrenzende Landgerichte haben sich über die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage zu verständigen, damit durch die gleichzeitige Vorladung von öffentlichen Bediensteten an verschiedene Gerichte keine Störungen eintreten.

§. 24. In dringlichen Fällen, insbesondere bei der Verhaftung der Beschuldigten, ist die öffentliche Sitzung, wenn thunlich, sogleich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf, soferne nicht besondere, auf den betreffenden Actenstücken vorzumerkende Hinderungsursachen bestehen, die öffentliche Sitzung auf weiter als zehn Tage, vom Eingange der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung an gerechnet, hinausverlegt werden.

Für Sachen, deren Verhandlung voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt, sind außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 25. Der Antrag auf Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung kann, wenn der verhaftete Beschuldigte dem Richter sogleich vorgeführt, oder aus anderen Gründen sofort zur Verhandlung geschritten wird, mündlich geschehen; außerdem stellt der Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Regel schriftlichen Antrag.

§. 26. Zu diesem Antrage auf Vorladung der Beschuldigten, dann der Zeugen, Sachverständigen, civilverantwortlichen Personen, hat sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft des **Formulars VIII** zu bedienen und bei der Ausfüllung desselben die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Das Gericht kann mangelhafte Anträge von kurzer Hand zur Vervollständigung zurückgeben.

§. 27. Die Vorladung der Personen, welche vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt wird, hat durch das Gericht selbst dann zu geschehen, wenn das Gericht die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung für straflos oder sich zur Aburtheilung der Sache nicht für zuständig hält.

Das Gericht kann, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des §. 24 Abs. 2, die Vorladung auf einen anderen Sitzungstag anordnen, als beantragt wurde.

§. 28. Das Gericht ist befugt, in der Zeit zwischen der Vorladung bis zur öffentlichen Verhandlung in Gemäßheit des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern und

Digitized by Google

unter Beachtung der Vorschriften des §. 9 weitere Erkundigungen über die erhobene Beschuldigung einzuziehen und, soferne es aus Anlaß des staatsanwaltschaftlichen Antrags oder der inzwischen stattgehabten Ermittelungen die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen nothwendig erachtet, gleichfalls deren Ladung zu verfügen.

Das Gericht setzt in einem solchen Falle dem staatsanwaltschaftlichen Antrage unter Voraussschickung der Bemerkung:

„Vom Gerichte beigesetzt"

und unter Ausfüllung der betreffenden Spalten die Namen dieser Zeugen und Sachverständigen nachträglich bei und gibt hievon unter Vorzeigung des Antrags und gleichzeitiger Mittheilung der inzwischen gepflogenen Erhebungen dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft ungesäumt Kenntniß.

§. 29. Bei der Vorladung sind die über Ladung obrigkeitlicher Personen (der Gendarmen, Forst- und Polizei-Bediensteten u. s. w.) gegebenen besondern Vorschriften genau zu beachten.

Hat die Vorladung der betreffenden Personen zu geschehen

a) durch die vorgesetzte Dienstes-Behörde derselben, so ist das **Formular IX** oder

b) durch ein anderes Gericht, so ist das **Formular X**

hiezu zu verwenden.

§. 30. Für jede der vorzuladenden Personen ist, soferne die Vorladung nicht durch die vorgesetzte Dienstesbehörde geschieht, eine besondere schriftliche Vorladung und zwar

1) für die Zeugen und Sachverständigen nach **Formular XI**,
2) für die Beschuldigten und civilverantwortlichen Personen
   a) zur erstmaligen Verhandlung nach **Formular XII**,
   b) zur Verhandlung über erhobenen Einspruch nach **Formular XIII**

auszufertigen.

Der Gerichtsschreiber hat diese Vorladungen, indem er aus den einzelnen Spalten des Antrages (**Formular VIII**) die entsprechenden Einträge in die Vorladungs-Formulare überträgt, binnen 24 Stunden nach Erlassung der die Ladung anordnenden Verfügung zu fertigen und entweder dem Gerichtsboten zur Zustellung zu übergeben oder als Beilagen der nach **Formular X** ausgefertigten Ersuchschreiben mit diesen an das um Vorladung ersuchte Gericht abzusenden.

§. 31. Kann die Vorladung einer Person nicht oder nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden, so ist hievon dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ungesäumt Kenntniß zu geben, und von diesem das weiter Geeignete zu beantragen.

§. 32. In der öffentlichen Sitzung ist die gleichzeitige Anwesenheit des Richters, des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers erforderlich. Der Vertreter der Staats-

Digitized by Google

Anwaltschaft hat an der Nebenseite des Tisches rechts, der Gerichtsschreiber an der Nebenseite des Tisches links vom Richter; die Beschuldigten haben dem Richter gegenüber, die Rechtsbeistände in der Nähe der Beschuldigten an einem besonderen Tische Platz zu nehmen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft hat der Gerichtsvorstand in Gemäßheit des Art. 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 zu verfahren.

Die Stelle des Gerichtsschreibers kann auf Anordnung des Gerichtsvorstandes durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten oder Tagschreiber versehen werden.

§. 33. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Vorladung zur festgesetzten Stunde weder persönlich noch durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheint, so hat der Vertreter der Staats-Anwaltschaft darauf anzutragen, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen werde.

Ein Vertheidiger ist im Ungehorsamsverfahren nicht zuzulassen (Art. 70 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern).

§. 34. In den öffentlichen Sitzungen führt der Gerichts-Schreiber über die sämmtlichen gepflogenen Verhandlungen ein das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufendes Protokoll, welches jedesmal nach Beendigung der Sitzung von ihm und dem Richter zu unterzeichnen ist.

Zu diesem Protokolle sind Hefte von je 10 Bogen gewöhnlichen Conceptpapieres zu verwenden. Die einzelnen Hefte werden, sobald sie ausgefüllt sind, nach fortlaufendem Texte an einander gereiht, in einem Umschlage nach **Formular XIV** gesammelt und am Schlusse des Geschäfts-Jahres je nach ihrem Umfange in einen oder in mehrere Bände zusammengeheftet.

§. 35. Der Inhalt des Protokolls hat sich auf möglichst kurz gefaßte Vormerkungen über den Gang der öffentlichen Verhandlung, hinsichtlich der Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen insbesondere neben den Antworten auf die Generalfragen nur auf das für die Beurtheilung der Sache Wesentliche zu beschränken.

Bei jeder einzelnen Verhandlung ist, wenn dieselbe länger als eine Viertelstunde währt, deren Dauer im Sitzungsprotokolle zu bemerken.

Der Gerichtsschreiber darf sich bei der Führung des Protokolls leicht verständlicher Abkürzungen und sonst üblicher Schriftzeichen bedienen. Er haftet aber, wenn behufs der Verhandlung in zweiter Instanz ein Auszug aus dem Protokolle nothwendig wird, für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszugs, zu dessen Fertigung das **Formular XV** zu verwenden ist.

§. 36. Die Urtheile sind in der Regel unmittelbar nach

Digitized by Google

gepflogener Verhandlung — unter geeigneter Belehrung des Verurtheilten über das Recht, die gesetzliche Frist und die Form der Berufungsanmeldung — zu verkünden.

Wenn besondere, im Sitzungsprotokolle jedesmal ausdrücklich zu erwähnende, Umstände die sofortige Verkündung unthunlich erscheinen lassen, so ist den erschienenen Beschuldigten sogleich am Schlusse der Verhandlung die Stunde der Urtheilsverkündung, welche niemals über 3 Tage verschoben werden darf, unter der Eröffnung bekannt zu geben, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens die Verkündung des Urtheils mit der nämlichen Wirkung, als ob sie gegenwärtig wären, stattfinden werde, daß daher die Anmeldung einer etwaigen Berufung binnen der auf den Tag dieser Verkündung nächstfolgenden acht Tage zu geschehen habe.

§. 37. Die in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheile und sonstigen Beschlüsse z. B. auf Vertagung u. dgl. werden sogleich in fortlaufende Register niedergeschrieben.

Zu den Urtheilen sind der Regel nach die **Formulare XVI** a und b zu verwenden.

Die sämmtlichen in einer Sitzung verkündeten Urtheile sind in der Weise zusammenzuheften, daß das Urtheil im **Formular XVI** a (dieses Formular kommt bei jeder Sitzung nur einmal in Anwendung) das erste Blatt bildet. Die einzelnen Hefte sind nach der Reihenfolge der Sitzungen in einem Umschlage nach **Formular XVII** zu sammeln und am Schlusse des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfang in einem oder in mehreren Bänden zu vereinigen.

§. 38. Sind bei einem Gerichte für die Aburtheilung von Uebertretungen ständig mehrere Richter aufgestellt, so ist für jeden derselben ein eigenes Sitzungs-Protokoll und Urtheilsregister anzulegen.

Die Protokolle und Register sind in diesem Falle auf dem Umschlage mit A, B, C u. s. w. zu bezeichnen, und auf Auszügen aus denselben diese Buchstaben mitanzuführen.

§. 39. Die Urtheile, die schon während der Verhandlung niedergeschrieben, beziehungsweise dem Gerichtsschreiber in die Feder diktirt werden können, müssen jedenfalls 24 Stunden nach Beendigung der Sitzung, in welcher sie verkündet wurden, gefertigt, geheftet und vom Richter unterzeichnet sein.

In denselben ist, neben dem Schuld- und Strafausspruche und der Entscheidung im Kostenpunkte, in thunlichster Kürze stets anzuführen:

1) welche Thatsachen vom Richter als festgestellt erachtet, und
2) welche Gesetzes- und sonstige Vorschriften angewendet wurden.

Die Strafausmessungsgründe sind nur anzudeuten, wenn besondere Veranlassung hiezu gegeben ist.

Digitized by Google

§. 40. Von den ergangenen Urtheilen ist nur dann Abschrift zu den betreffenden Actenstücken zu fertigen, wenn solche behufs der Verhandlung der Sache in zweiter Instanz dem Bezirksgerichte vorgelegt werden.

Zu solchen Abschriften hat sich der Gerichtsschreiber des **Formulars XVIII** zu bedienen. Wenn im Urtheile auf orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften Bezug genommen ist, so sind unter der Urtheilsfertigung die betreffenden Stellen der Amtsblätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, vom Gerichtsschreiber anzuführen.

§. 41. Den in der öffentlichen Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienenen Beschuldigten und als civilverantwortlich erklärten Personen ist Abschrift des wider sie ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses nach **Formular XIX** zuzustellen.

Zu diesem Behufe hat das Gericht binnen vier und zwanzig Stunden nach der Urtheilsverkündung entweder,

1) wenn die verurtheilte Person innerhalb des Gerichtssprengels sich aufhält, Zustellungs-Befehl an den Gerichtsboten nach **Formular XX**,

2) andernfalls aber Ersuchschreiben an das Gericht ihres Wohnortes nach **Formular XXI**

zu erlassen.

Die Urtheilsabschriften müssen binnen acht und vierzig Stunden nach der Urtheilsverkündung vom Gerichtsschreiber ausgefertigt und dem Gerichtsboten zur Zustellung übergeben, beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgesendet werden.

§. 42. Wird Vertagung beschlossen, so ist in der Regel die Zeit zur Fortsetzung der Verhandlung sogleich zu bestimmen und den erschienenen Beschuldigten statt weiterer Vorladung bekannt zu geben; wird aus besonderen Gründen Vertagung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, so sind die Beschuldigten zur Fortsetzung der Verhandlung förmlich zu laden.

Ein Rechtsmittel findet gegen Vertagungsbeschlüsse nicht statt.

§. 43. Erklärt sich das Gericht nach gepflogener Verhandlung zur Aburtheilung der Sache — sei es aus dem Grunde, weil es den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben oder, weil es zur Aburtheilung der vorliegenden Uebertretung ein anderes Stadt- oder Landgericht oder eine andere Behörde für zuständig erachtet, oder aus einem sonstigen Grunde — nicht zuständig, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn er nach reiflicher Erwägung diese Entscheidung für gesetzlich nicht gerechtfertigt hält, Berufung zu ergreifen, außerdem aber nach §§. 5—7 gegenwärtiger Vorschriften zu verfahren.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anmeldung der Berufung und des Einspruchs.

§. 44. Die Berufung kann sowohl von dem Verurtheilten als dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung angemeldet werden. Wenn dieß geschieht, so ist im Sitzungsprotokolle hievon gehörige Vormerkung zu machen, und diese Vormerkung von dem die Berufung Anmeldenden unterzeichnen zu lassen.

§. 45. Außer dem im vorigen §. erwähnten Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Berufung in der Regel schriftlich anzumelden.

Bei jeder Berufungsanmeldung sind die Beschwerdegründe von dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft genau zu bezeichnen und, wenn besondere Veranlassung hiezu gegeben ist, näher auszuführen.

§. 46. Wird bei Gericht Einspruch oder Berufung von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten angemeldet, so hat der Gerichtsschreiber oder ein vom Gerichtsvorstande hiezu beauftragter verpflichteter Rechtspraktikant oder, wenn kein solcher anwesend ist, der Richter selbst — unter wörtlicher Beisetzung des Tages und der Stunde der Anmeldung — die Erklärung hierüber aufzunehmen und dieselbe, nach geschehener Unterzeichnung durch den das Rechtsmittel Anmeldenden, mit seiner Unterschrift zu versehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so ist dessen Vollmacht zu Gerichtshanden zu nehmen und der Erklärung als Anlage beizuheften.

§. 47. Die Erklärungen über Berufungs- oder Einspruchsanmeldung sind in der Regel nicht auf besondern Blättern aufzunehmen, sondern, soferne nicht bereits die anzuwendenden Formulare einen hiefür besonders bestimmten Raum enthalten, thunlichst auf einem der in der betreffenden Sache bereits erwachsenen Actenstücke niederzuschreiben.

§. 48. Jede solche vom Gerichtsschreiber oder dessen Stell-Vertreter aufgenommene Erklärung, ebenso jede schriftliche Eingabe, durch welche Einspruch oder Berufung angemeldet wird, ist unmittelbar nach dem Eingange und jedenfalls vor dem Ablaufe der gesetzlichen Nothfrist dem Richter vorzulegen, welcher diesen Schriftstücken den Tag und die Stunde der an ihn geschehenen Vorlage beizusetzen hat.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist von jeder Berufungs- und Einspruchsanmeldung ungesäumt Kenntniß zu geben.

§. 49. Die Vorlage der Acten an das Bezirksgericht wird nicht durch das Gericht unmittelbar bethätigt, sondern von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vermittelt.

Zum Zwecke dieser Vorlage sind daher die betreffenden Acten-Stücke in gehörig geordnetem

Digitized by Google

Zustande und mit den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsacten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von kurzer Hand mitzutheilen, von welchem sie, wenn zu besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben ist, mit Bericht, außerdem aber mittels einfacher Note dem Staats-Anwalte vorgelegt werden.

Der Letztere läßt dieselben sofort mit dem geeigneten Antrage an das Gericht gelangen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Vollzuge der Urtheile.

§. 50. Der Vollzug der ergangenen Urtheile wird auf Antrag des Vertreters der Staats-Anwaltschaft vom Gerichte verfügt und bethätigt, soweit es sich

1) um die Vollstreckung erkannter Arreststrafen in den Polizeigerichtsgefängnissen,
2) um die Aufforderung der Verurtheilten zur Zahlung der gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen und der ihnen überbürdeten Kosten, und
3) um die Verwirklichung einer ausgesprochenen Confiscation

handelt.

Confiscirte Gegenstände sind, soferne nicht zugleich deren Vernichtung verfügt wurde, an das Rentamt abzugeben.

Die entsprechende weitere Verfügung hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der vom Gerichte in einzelnen Fällen als zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Landesverweisung, Schließung von Anstalten u. dgl.) liegt den Polizeibehörden von Amtswegen ob. Der Vertreter der Staats-Anwaltschaft hat daher keinen besonderen Antrag hierauf zu stellen, sondern sich lediglich auf die Mittheilung der desfallsigen Urtheile an die Polizeibehörden zu beschränken. Diese Mittheilung hat auch in allen Fällen zu erfolgen, in welchen den Polizeibehörden der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung gesetzlich überwiesen ist, insbesondere in dem Falle des Artikels 90 Abs. 4, Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches u. s. w.

§. 51. Die im §. 50 Abs. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen haben von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Urtheils zu geschehen und zwar

1) bei der Verurtheilung von Inländern an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde,
2) bei den Verurtheilungen von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels.

§. 52. Wird in denjenigen Fällen, in welchen im Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen wurde, die Verwahrung von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde angeordnet und erbietet sich diese Behörde vor Beginn des Vollzuges der erkannten Arreststrafe oder während der Strafhaft zur Ueber-

Digitized by Google

nahme des betreffenden Verurtheilten in die Polizeianstalt, so ist vom Gerichte diesem Ansinnen in den hiezu geeigneten Fällen stattzugeben, und der Vollzug der Arreststrafe, beziehungsweise des Strafrestes der Distriktsverwaltungsbehörde — gegen seinerzeitige Mittheilung des Strafvollzugsnachweises — zu überlassen.

§. 53. Befinden sich Ausländer, gegen welche im Straf-Urtheile die Zulässigkeit der Landesverweisung, oder Inländer, gegen welche die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen wurde, in Haft, so sind dieselben nach bethätigtem Strafvollzuge nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern sogleich nach verbüßter Strafe durch die Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der einschlägigen polizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere der bestehenden Bestimmungen über das Schubwesen, an die Verwaltungsbehörden abzugeben.

Der Zeitpunkt, in welchem diese Abgabe eines verhafteten Verurtheilten an die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt, ist der Letzteren von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich bei der in Gemäßheit des §. 50 Abs. 3 und §. 51 zu machenden Mittheilung im Voraus genau bekannt zu geben.

§. 54. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat jedesmal sogleich am Schlusse der öffentlichen Sitzung:

„für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der verkündeten Strafurtheile, deren Vollzug im Straf- und Kostenpunkte"

zu beantragen, damit das Gericht, sobald ein Urtheil zum Vollzuge bereift ist, ohne weiteres Benehmen mit dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft den Vollzug bethätigen kann. Der Antrag ist im Sitzungsprotokolle vorzumerken. Kann dieser Antrag gegen einzelne Verurtheilte besonderer Umstände wegen nicht sogleich in der öffentlichen Sitzung gestellt werden, so hat der Vertreter der Staats-Anwaltschaft sich hiewegen besondere Vormerkung zu machen, damit nach Beseitigung jener Hinderungsursachen — deren Hinwegfall dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft vom Gerichte jedesmal sogleich bekannt zu geben ist — die Antragstellung ungesäumt geschehe.

Jede bezüglich der Vollstreckung des Urtheils im Straf- oder Kostenpunkte ergehende gerichtliche Verfügung ist dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft sofort zur Kenntnißnahme vorzuzeigen.

§. 55. Behufs der Vollstreckung der Arreststrafen hat das Gericht und zwar

1) wenn der Verurtheilte verhaftet ist oder sich, vor ergangener Aufforderung hiezu, zum Strafantritte stellt, nach **Formular XXII**,
2) wenn er sich innerhalb des Gerichtssprengels auf freiem Fuße befindet, nach **Formular XXIII**,

Digitized by Google

3) wenn er sich außerhalb des Gerichts-Sprengels aufhält, nach **Formular XXIV** Vollzugsbefehl, beziehungsweise Ersuchschreiben an das betreffende Gericht zu erlassen.

§. 56. Zur gehörigen Ueberwachung des Vollzugs der Arrest-Strafen führt das Gericht eine Vormerkungsliste nach **Formular XXV.**

Eine zweite Vormerkungsliste nach **Formular XXVI** ist zugleich von dem Gefängnißwärter des Gerichts zu führen.

In diese Vormerkungslisten sind vom Gerichte alle auf Vollstreckung von Arreststrafen erlassene Befehle oder desfallsige Ersuchschreiben an andere Gerichte, von dem Gefängnißwärter aber nur die von ihm zu vollziehenden Befehle einzutragen, und hiebei die auf der Titelseite der Verzeichnisse enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 57. Behufs der Beitreibung der erkannten Geldbußen und zum Vollzuge der Urtheile im Kostenpunkte werden vom Gerichte Zahlungsbefehle und zwar

1) wenn die zahlungspflichtigen Personen innerhalb des Gerichtssprengels wohnen, nach **Formular XXVII,**
2) an die auswärts befindlichen Zahlungspflichtigen aber nach **Formular XXVIII** erlassen.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Rückseite des Zahlungsbefehles die erwachsenen Kosten umständlich zu verzeichnen.

Bezüglich der den Zahlungs-Befehlen beigefügten Quittungen sind die Vorschriften des §. 21 Abs. 1 zu beachten.

Die Zahlungsbefehle sind den Pflichtigen lediglich unter Vorzeigung gegen Unterschrift zu eröffnen.

§. 58. Die Geldbußen und Kostenbeträge, behufs deren Zahlung Befehl erlassen wurde, sind sogleich nach Erlassung des Befehls vom Gerichtsschreiber in dem nach **Formular XXIX** einzurichtenden Einzugsverzeichnisse desjenigen Monats vorzutragen und durchzuführen, in welchem der Befehl ergangen ist.

Wurden erkannte Geldbußen oder den Verurtheilten überbürdete Kosten von denselben ohne vorgängige Aufforderung bezahlt, so sind diese Zahlungen gleichfalls in dem Einzugsverzeichnisse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgte, vorzutragen und zu verrechnen.

Bei diesen Einträgen sind die von den Finanzbehörden hierüber ertheilten Vorschriften zu beachten.

§. 59. Wird die Zahlung innerhalb der vorgesetzten Fristen nicht geleistet, so sind die erlassenen Zahlungsbefehle behufs zwangsweiser Beitreibung der Geldstrafen und Kosten an das Rentamt abzugeben.

Die zwangsweise Beitreibung hat längstens binnen sechs Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle an das Rentamt zu geschehen.

Sogleich nach Ablauf dieser Frist bringt das Rentamt diejenigen Verurtheilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht

Digitized by Google

beigetrieben werden können, in ein nach **Formular XXX** einzurichtendes Verzeichniß und theilt dieses sammt etwaigen Belegen von kurzer Hand dem Vertreter der Staatsanwaltschaft mit, welcher sofort die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen und deren Vollzug zu beantragen hat.

Von den beim Rentamte erfolgten Zahlungen ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gleichfalls, behufs der Vormerkung im Anzeigeverzeichnisse, auf dem kürzesten Wege Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von der Führung der Strafliſten und den Mittheilungen der Straf-Urtheile an andere Behörden.

§. 60. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, sobald eine Person — welche in dem Sprengel des Gerichts, bei welchem sie aufgestellt sind, ihre Heimat hat — wegen einer der im nächstfolgenden §. bezeichneten Handlungen verurtheilt wird, für dieselbe eine Strafliste nach **Formular XXXI** anzulegen und fortzuführen. Bei den Einträgen in die Strafliste sind die auf der Rück-Seite des Formulars enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Die Strafliſten sind von den Vertretern der Staatsanwaltschaft, nach der Reihenfolge der Anfangs-Buchstaben der Zunamen der bestraften Personen geordnet, in besonderen Umschlägen aufzubewahren.

§. 61. In die Strafliſten sind — gleichviel ob die Verurtheilung im In- oder Auslande erfolgte — einzutragen:

1) alle verurtheilenden Erkenntnisse wegen Verbrechens, Vergehens oder einer im Straf-Gesetzbuche behandelten Uebertretung, soferne die Uebertretung nicht blos aus Fahrlässigkeit begangen wurde;
2) die Strafurtheile wegen der im Polizeistrafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen jedoch nur in dem Falle, wenn die fragliche Uebertretung für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der betreffenden Person in ihrer besonderen Berufsstellung von Bedeutung ist.

§. 62. Wird eine Person bei einem anderen Stadt- oder Landgerichte als demjenigen, in dessen Sprengel sie ihre Heimat hat, wegen einer der im vorstehenden §. bezeichneten Uebertretungen verurtheilt, so ist hievon behufs der Vormerkung in der Straf-Liste dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei dem Gerichte ihrer Heimat Kenntniß zu geben. Zu diesen Mittheilungen haben sich die Vertreter der Staatsanwaltschaft des **Formular XXXII** zu bedienen.

In gleicher Weise wird dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von den bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten

Digitized by Google

Aburtheilungen durch die betreffenden Staatsanwälte, von den im Auslande erfolgten aber durch die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde, jedesmal sogleich nach Empfang der desfallsigen Mittheilungen von Seite der ausländischen Behörden, Kenntniß gegeben.

§. 63. Da übrigens die Straflisten in derselben Weise wie von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft auch von der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat der verurtheilten Personen geführt werden, so sind die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft angelegten Straflisten jedesmal nach Ablauf des Quartals an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der hier geführten Listen von kurzer Hand und gegen möglichst zu beschleunigende Rückleitung abzugeben.

Die in der Zwischenzeit veranlaßten Einträge hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft gehörig vorzumerken und nach Rückempfang der Strafliste sofort zu bethätigen.

§. 64. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben ferner von den gegen Inländer erlassenen Strafurtheilen

1) wenn ein Beamter oder öffentlich Bediensteter wegen einer im §. 61 bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, der nächstvorgesetzten Dienstesbehörde oder Stelle des Verurtheilten;
2) wenn ein Studirender der Universität, ein Zögling der polytechnischen Schule oder ein Schüler des Gymnasiums wegen einer Uebertretung verurtheilt wird, welche zugleich Veranlassung zu disciplinärer Einschreitung bietet, dem betreffenden Rektorate;
3) wenn praktische Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangenen Uebertretung verurtheilt werden, dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte —

Kenntniß zu geben.

Von den wegen Uebertretungen gegen Ausländer erlassenen Strafurtheilen ist den Heimatspolizeibehörden derselben nur dann Mittheilung zu machen, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung erfolgt ist. Diese Mittheilungen liegen gleichfalls den Vertretern der Staatsanwaltschaft, wenn jedoch gegen die Verurtheilten zugleich Landesverweisung ausgesprochen wurde, derjenigen Polizeibehörde ob, welche in Bezug auf diesen Ausspruch das Weitere zu verfügen hat.

§. 65. Die Vormerkungen in den Straflisten, ebenso die in den §§. 62 und 64 angeordneten Mittheilungen an andere Behörden haben sogleich nach eingetre-

Digitized by Google

tener Rechtskraft der Strafurtheile zu geschehen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Acten.

§. 66. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben den eingehenden Anzeigen sowie allen weiteren Einläufen sogleich nach Empfang diejenige Ziffer beizusetzen, unter welcher die betreffende Sache im Anzeigeverzeichnisse (§. 4) vorgetragen ist. Sind bei der hier vorgetragenen Sache mehrere Personen als Beschuldigte betheiligt, so ist, wenn das betreffende Actenstück sich nur auf eine dieser Personen bezieht, hinter der Sachziffer (wie bereits unter Ziff. 4 der auf der Rückseite des **Formulars III** enthaltenen Vorschriften angeordnet ist) auch die einschlägige Personenziffer in der dort bezeichneten Weise anzufügen.

Die sich also ergebende Ziffer bildet für das ganze Verfahren die ständige Geschäfts-Ziffer für jedes bei der Verfolgung eines einzelnen Beschuldigten erwachsende Actenstück und ist demgemäß von den Vertretern der Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Gerichten jedem Acten-Stücke unmittelbar nach dem Einlaufe oder bei Erlaß der betreffenden Verfügung und zwar, wenn in den angeordneten Formularen nicht ein anderer Raum hiefür bestimmt ist, oben rechts beizusetzen.

Die in Uebertretungssachen erwachsenden Actenstücke sind in den Ein- und Auslaufjournalen nicht vorzutragen. — Wohl aber sind die zum Auslaufe bestimmten Actenstücke bei der Aushändigung an die Gerichts- oder Amtsboten von diesen sogleich in die vorschriftsmäßig zu führenden Zustellungs- und Postbücher einzutragen, in welchen auch über die geschehene Zustellung oder Aufgabe auf die Post Vormerkung zu machen ist. Auf Grund dieser Vormerkungen werden sodann von den Boten die Vollzugsanzeigen über geschehene Vorladungen und Zustellungen erstattet.

§. 67. Den Gerichtsvorständen und beziehungsweise den Vertretern der Staats-Anwaltschaft liegt ob, behufs der gehörigen Aufbewahrung der Actenstücke die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hiebei sind jedoch zur Erzielung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens — neben den bereits in den §§. 10, 34, 37 und 60 gegebenen Vorschriften — folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1) Die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen sind für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der erlassenen Straf-Verfügung geordnet, in einem Umschlage nach **Formular XXXIII**,
2) die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge auf Vorladung von

Digitized by Google

Beschuldigten, Zeugen u. s. w. und die von dem Gerichte behufs der Vorladung erlassenen Ersuchschreiben sind gleichfalls für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der betreffenden öffentlichen Sitzung geordnet, in einem Umschlage nach **Formular XXXIV** zu sammeln und aufzubewahren.

3) Alle sonstigen Actenstücke, welche sich auf eine noch im Laufe befindliche Sache beziehen, sind nach der Geschäftsziffer geordnet in den Handregistraturen aufzubewahren. Die zu einer und derselben Sache gehörigen Actenstücke sind alsbald in gleicher Weise, wie dieß hinsichtlich der Untersuchungsacten in Verbrechens- und Vergehensfällen vorgeschrieben ist, zusammenzuheften, mit einem eigenen Umschlage — nach **Formular XXXV** — jedoch nur dann zu versehen, wenn die Acten dem Bezirksgerichte vorgelegt werden.

4) Die Actenstücke über vollständig erledigte Sachen sind sogleich nach der Erledigung in die Repositur des Gerichts abzugeben und daselbst, nach einzelnen Jahrgängen ausgeschieden und nach der Reihenfolge der Geschäftsziffern geordnet, aufzubewahren.

Wenn bei einem Gerichte zur Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretungen ständig mehrere Vertreter der Staatsanwaltschaft beziehungsweise mehrere Richter aufgestellt sind, so kommen hinsichtlich der Bezeichnung und Aufbewahrung der Actenstücke die Vorschriften des §. 4 Abs. 2 und des §. 38 zur analogen Anwendung.

Zu den Umschlägen über die Acten in Uebertretungssachen ist Papier von röthlich-grauer Farbe zu verwenden.

§. 68. Die Anzeigeverzeichnisse und Urtheilsregister sind 15 Jahre, die Sitzungsprotokolle und die im §. 67 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Actenstücke drei Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres;

die Strafliſten sind nach Ableben der betreffenden Person oder, wenn hievon nichts bekannt geworden ist, mit Ablauf ihres achtzigsten Lebensjahres;

alle übrigen in Uebertretungs-Sachen erwachsenen Actenstücke aber zwei Jahre nach Hinterlegung derselben in der Repositur an das einschlägige Rentamt behufs der Veräußerung (welche unter der Bedingung des Einstampfens zu geschehen hat) abzugeben.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 69. Die Erledigung der Uebertretungssachen ist möglichst zu beschleunigen.

Digitized by Google

Jede vom Vertreter der Staats-Anwaltschaft oder vom Gerichte zu pflegende Amtshandlung muß in der Regel binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem sich Anlaß hiezu ergeben hat, in dringlichen Fällen selbst an Sonn- und Feiertagen vorgenommen beziehungsweise angeordnet, und letzteren Falles die Anordnung unverzüglich ausgeführt werden.

§. 70. Mit den am Sitze des Gerichts befindlichen Behörden ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mündlich zu verkehren. Ebenso sollen Aufträge an obrigkeitliche Diener (Gendarmen, Flurwächter, Boten u. s. w.), soferne nicht in einzelnen Fällen durch die gegenwärtigen Vorschriften etwas Anderes verordnet ist, in der Regel mündlich ertheilt werden.

Ersuchschreiben, Anfragen und sonstige Mittheilungen zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und anderen Behörden sind der Regel nach nicht vorerst zu entwerfen, sondern sofort und zwar thunlichst auf den Rand des Actenstücks, welches hiezu Anlaß gibt, in's Reine zu schreiben und gegen Rückleitung — welche bei der Beantwortung niemals zu unterlassen ist — alsbald an die betreffenden Behörden abzugeben. In gleicher Weise ist auch bei der Erledigung der Ersuchschreiben, Beantwortung der Anfragen u. dgl. sowie im Geschäftsverkehr zwischen dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft und dem Staatsanwalte zu verfahren.

§. 71. Der schriftliche Verkehr zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, hat sich nur auf einfache in Urschrift gegenseitig mitzutheilende Anträge und Noten, aus denen alles Unwesentliche wegzulassen ist, zu beschränken.

Rechtsausführungen finden hiebei ohne alle Ausnahme nicht statt, solche sind vielmehr entweder dem staatsanwaltschaftlichen Vortrage und beziehungsweise der richterlichen Entscheidung in der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten oder, wenn eine solche Verhandlung nicht mehr stattfindet, im persönlichen Verkehre zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Richter mündlich auszutauschen.

Derartige Besprechungen werden zum Zwecke möglichst rascher und entsprechender Sacherledigung und zur Abschneidung von Weitwendigkeiten den Vertretern der Staatsanwaltschaft wie den Richtern in allen Fällen zur Pflicht gemacht, in denen es sich um die Entscheidung zweifelhafter Fragen handelt; sie werden am förderlichsten sein, wenn sie vom Vertreter der Staatsanwaltschaft schon vor der Antragstellung, vom Richter vor Erlassung der zu treffenden Verfügung eingeleitet werden.

Findet sich in Folge des stattgehabten Meinungs-Austausches der Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme oder Aenderung eines bereits gestellten schriftlichen Antrages veranlaßt, so

Digitized by Google

ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft der Antrag, soferne die Entscheidung hierauf nicht bereits ergangen und dem Beschuldigten bekannt gegeben ist, auf Verlangen von kurzer Hand zurückzugeben. In gleicher Weise steht auch dem Richter unbedenklich die Abänderung der getroffenen Entscheidung insolange zu, als die Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung oder deren Bekanntgabe an den Beschuldigten nicht stattgefunden hat.

§. 72. Bei dem Verkehre mit ausländischen Gerichten und Behörden sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 73. Zur Vorkehrung vorübergehender Maßregeln ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft in derselben Weise befugt, wie diese Befugniß den Polizeibehörden und den in Straffällen zur Anzeige und Einschreitung verpflichteten obrigkeitlichen Dienern zusteht.

Er soll jedoch von dieser Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn die Polizeibehörden am Einschreiten verhindert sind.

§. 74. Die bei der Verfolgung und Aburtheilung von Uebertretungen bei Gericht erlaufenden baaren Auslagen werden vom Richter, die bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft erwachsenden von dem Letzteren sogleich dem Rentamte zur Zahlung angewiesen.

§. 75. Aufgaben auf die Post sind portofrei zu behandeln, vorbehaltlich der nachträglichen Erhebung des Porto in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Porto verurtheilt wird.

Behufs dieser portofreien Behandlung sind die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel zu verschließen, auf der Adresse mit dem Namen der absendenden Behörde und mit der Geschäftsziffer zu versehen, und als R. S. (Regierungssache) zu bezeichnen.

§. 76. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben die Anzeigeverzeichnisse längstens vier Wochen nach Ablauf des Quartals (zu der von dem Staatsanwalte jedem Vertreter der Staats-Anwaltschaft hiefür besonders zu bestimmenden Zeit) dem Staats-Anwalte vorzulegen. Der Staats-Anwalt hat die Einträge zu prüfen und die Verzeichniße sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

In der Zwischenzeit haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft diejenigen Vorkommnisse, welche zu Einträgen in den vorgelegten Anzeigeverzeichnissen Anlaß geben, sich vorzumerken, nach Rückempfang der Verzeichnisse aber die Einträge sofort nachträglich zu bethätigen.

§. 77. Gleichzeitig mit der Vorlage der Anzeigeverzeichnisse des letztverflossenen Quartals ist von den Vertretern der Staats-

Digitized by Google

Anwaltschaft auch ein Rückstandsverzeichniß über diejenigen Uebertretungssachen mitverzulegen, welche in dem der Einsendung vorhergehenden vorletzten Quartale zur Anzeige gekommen und noch nicht — sei es durch Vollzug der ergangenen Strafurtheile im Straf- und Kostenpunkte, Freisprechung oder Tod des Beschuldigten oder auf sonstige Art — vollständig erledigt sind.

Die Rückstands-Verzeichnisse sind nach **Formular XXXVI** unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften, anzufertigen und sammt den einschlägigen Anzeigeverzeichnissen dem Staatsanwalte nach Ablauf jedes weiteren Quartals (soferne der Staatsanwalt nicht die frühere Wiedervorlage anordnet) insolange immer wieder vorzulegen, bis die sämmtlichen darin vorgetragenen Sachen vollständig erledigt sind.

Der Staatsanwalt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge des Rückstandsverzeichnisses durch Vergleichung mit den Einträgen des betreffenden Anzeigeverzeichnisses zu prüfen und sodann das Verzeichniß sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen, welche in die Spalte VI des Verzeichnisses einzutragen sind, sowie unter Bestimmung des Zeitpunktes der Wiedervorlage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzusenden.

§. 78. Da die in Uebertretungssachen anfallenden Geldstrafen, Taxen und Gebühren nunmehr von dem k. Aerar vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge der gegenwärtigen Vorschriften erforderlichen Druckformulare von dem k. Aerar zu bestreiten.

Die Oberstaatsanwälte haben daher für die Anschaffung dieser Formulare um einen möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Stadt- und Landgerichte, die Vertreter der Staatsanwälte bei diesen Gerichten und an die Rentämter abgeben zu lassen.

Die Kostenverzeichnisse hierüber sammt Belegen sind der kgl. Regierungsfinanzkammer des Kreises mitzutheilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung bei dem Rentamte der Kreishauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Verrechnung auf indirekte Staatsauflagen eingewiesen werden.

§. 79. Gegenwärtige, zum Vollzuge der Art. 66—78 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetz-Buches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend" gegebene Vorschriften finden auf die Geschäftsbehandlung in Forststrafsachen keine Anwendung; in denjenigen Uebertretungs-Sachen, für welche Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten des Verfahrens vor-

Digitized by Google

schreiben, sind die gegenwärtigen Vorschriften nur insoweit anwendbar, als in jenen Special-Gesetzen und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist.

München, den 26. Mai 1862.

Die Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Digitized by Google

Formular I.

Verzeichniß

über die

dem Vertreter der Staatsanwaltschaft

bei dem k. gerichte

im ten Quartale

des

Geschäftsjahres 186 /6

zur Anzeige gekommenen

Uebertretungen.

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer der Sache.	Tag und Monat des Einlaufs der Anzeige.	Der Angezeigten **Name, Stand, Wohnort.**	**Inhalt der Anzeigen.** (Kurze Bezeichnung der Uebertretungen.)	Beruhend erklärt am	An **andere Behörden** abgegeben (wann und wohin).
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses.

1) Alle eingehenden Anzeigen, soferne sie nicht auf eine bereits anhängige Sache Bezug haben, sind — gleichviel ob dieselben vom Vertreter der Staatsanwaltschaft weiter verfolgt, beruhend erklärt oder an andere Behörden abgegeben werden — unmittelbar nach dem Eingange und längstens binnen 24 Stunden **der Zeitfolge nach** unter sofortiger Ausfüllung der Spalten I—IV, soweit dieß nach dem Inhalte der Anzeige sogleich geschehen kann, in das Verzeichniß desjenigen Quartals einzutragen, in welchem sie eingehen

2) Jede Uebertretungssache erhält eine besondere — das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufende — Ziffer (Spalte I) und eine eigene Querspalte. — Sind bei der nämlichen Sache mehrere Personen betheiligt, so sind diese in der Spalte III unter Vorsetzung einer die Reihenfolge der zusammenbetheiligten Personen

Digitized by Google

Tag und Monat des Antrages auf		Tag und Monat			Das rechtskräftige Urtheil lautet auf		Strafvollzug		Eintrag in die Strafliste oder deshalfige Mittheilung an die betreff. Behörde geschehen am	Bemerkungen.
Strafverfügung	Verhandlung	der Strafverfügung	des Urtheils I. Instanz	des Urtheils II. Instanz	Arrest Tage	Geldbuße. fl. | kr.	verfügt durch a. Arrest- b. Zahlbefehl am	vollständig bethätigt zu a. zu b. am		
VII.		VIII.			IX.		X.		XI.	XII

angebenden Ziffer sämmtlich aufzuführen. In diesem Falle ist zwar, da das Verzeichniß den Gang des Verfahrens in der Richtung gegen jeden einzelnen Beschuldigten ausweisen muß, für jede Person eine eigene Querspalte zu verwenden; zur Raumersparung kann indeß die gedruckte Querspalte des Formulars in der Mitte durch Ziehung einer weiteren die Spalte I, II und IV nicht durchschneidenden Querlinie abgetheilt werden.

3) Bei der Ausfüllung der Spalte IV ist der Inhalt der Anzeige kurz anzuführen und hiebei, wo thunlich, die in den einschlägigen Strafgesetzbüchern angenommene Randbezeichnung der fraglichen Uebertretung zu gebrauchen.

4) Im weitern Verfahren sind die Spalten V bis XI den Ueberschriften entsprechend auszufüllen. Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung bietet, damit zu jeder Zeit die Lage der Sache aus dem Verzeichnisse entnommen werden kann.

Digitized by Google

5) In der Spalte VI ist die Abgabe an eine andere Behörde nur dann vorzutragen, wenn durch diese Abgabe die amtliche Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die eingegangene Anzeige definitiv beendigt wird. Geschieht die Abgabe an eine andere Behörde nur vorübergehend, so ist dieß (vgl. unten 7 am Ende) in der Spalte XII vorzumerken.

6) Der Eintrag in der Spalte IX geschieht erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils beziehungsweise dann, wenn die ergangene Strafverfügung durch Versäumniß der Einspruchserhebung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt hat. — Bei freisprechenden Urtheilen ist das Wort „Freisprechung" quer über die drei Zwischenspalten zu setzen, bei Strafurtheilen aber unter der Zahl der Tage der Arreststrafe und der Beträge der Geldbuße auch die Entscheidung im Kostenpunkte **dann** vorzumerken, wenn der betr. Beschuldigte zu gänzlicher oder theilweiser Kostentragung verurtheilt wird. Dieser Eintrag hat zu lauten: a) bei der Verurtheilung in sämmtliche Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs: „alle Kosten"; b) bei der Ueberbürdung der Kosten in der Art, wie sie das Aerar zu tragen pflegt: „Ersatz der Baarauslagen"; und c) im Falle lediglich die Arrest-Verpflegungskosten überbürdet werden: „Verpflegungskosten".

7) Die Spalte XII soll neben anderen wissenswerthen Aufschlüssen insbesondere enthalten: die kurze Vormerkung über die Gründe, weshalb eine Sache als beruhend erklärt oder an andere Behörden abgegeben wurde; über die Hindernisse, welche der rascheren Erledigung der Sache entgegenstehen; über erwirkten Strafnachlaß oder Aufschub; über nachträgliche Umwandlung erkannter Geldbuße in Arrest; über etwaige im Urtheile ausgesprochene Straffolgen. Werden im Laufe des Verfahrens die Anzeigen oder darauf bezügliche Actenstücke vorübergehend an andere Behörden mitgetheilt, Ersuchschreiben erlassen, Berichte erstattet u. dgl., so ist dieß behufs der Ueberwachung des rechtzeitigen Wiedereinlaufs der abgesendeten Actenstücke, beziehungsweise der gehörigen Beantwortung der Ersuchschreiben und Berichte u. s. w. gleichfalls in der Spalte XII vorzumerken, jedoch nur mittelst Bleistifteinzeichnung, damit eine solche Vormerkung, sobald sie entbehrlich wird, wieder entfernt und der Raum der Spalte anderweitig verwendet werden kann.

Digitized by Google

Formular II.

Acten

des k. gerichts

enthaltend

die im ten Quartale des Geschäftsjahres 186 /6

in Uebertretungssachen

eingegangenen,

vom Vertreter der Staatsanwaltschaft als beruhend erklärten

Anzeigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular III.

Tag der erlassenen schriftlichen Strafverfügungen.

An das k. gericht

Antrag auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen.

Unter Bezugnahme auf Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, beantragt der unterzeichnete Vertreter der Staatsanwaltschaft die Verurtheilung der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen mittelst schriftlicher Strafverfügung zu den im Verzeichnisse bemerkten Strafen sowie zur Tragung der jeden einzelnen Beschuldigten treffenden Kosten.

Die betreffenden Anzeigen liegen bei.

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Geht mit Bezugnahme auf die Einträge in Spalte VIII vorerst von kurzer Hand zurück an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und weiteren Erklärung.

den ten 186

Königl. gericht

Mit beigefügter Erklärung von kurzer Hand zurück an das k. gericht unter Erneuerung des hienach modificirten Antrags.

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Die beantragten Strafverfügungen sind

a) gegen die unter fortl. Ziffer

des Verzeichnisses aufgeführten, innerhalb des Gerichtssprengels wohnenden Personen nach Formular V,

b) gegen die unter fortl. Ziffer

aufgeführten, außerhalb des Gerichtssprengels wohnenden Personen nach Formular VI auszufertigen.

den ten 186

Königl. gericht

Ausgefertigt am / 186

Der Gerichtsschreiber:

Gesehen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft

am / 186

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeige-verzeichnisses.	Der Beschuldigten Name, Stand, Wohnort.	Der Anzeiger Name, Stand. Tag und Monat der Anzeige (Bezeichnung sonstiger Beweismittel).	Kurze und deutliche Bezeichnung der den Gegenstand der Anzeige bildenden Uebertretungen (des Ortes, der Zeit, der That des Verletzten, Werthes ꝛc).
I.	II.	III.	IV.	V.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars.

1) Das Formular ist anzuwenden, gleichviel ob der Antrag nur gegen eine oder gegen mehrere beschuldigte Personen gerichtet ist. Es erscheint zweckmäßig, die Anträge gegen verschiedene Beschuldigte zusammen zu fassen, soweit dieß ohne Sachverzögerung geschehen kann.
2) Für jeden Beschuldigten ist eine eigene Querspalte zu verwenden.
3) Jeder Antrag beginnt in der Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4) In die Spalte II ist die Sachziffer (I. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses und, wenn bei der unter der einschlägigen Ziffer vorgetragenen Sache mehrere Beschuldigte betheiliget sind, auch

Digitized by Google

Zur Anwendung zu bringende **Strafvorschriften.**	**Strafantrag** des Vertreters der Staatsanwaltschaft.	Strafrichterliche **Verfügung.**	**Erklärung** des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf diese Verfügung.	**Bemerkungen.**
VI.	VII.	VIII.	IX.	X.

die betreffende Personenziffer (aus der III. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses in der Art einzutragen, daß zuerst die Sachziffer und dann, durch ein „,“ getrennt die Personenziffer eingeschrieben wird. Dieser Eintrag hat beispielsweise, wenn bei der unter Ziff. 46 des Anzeigeverzeichnisses vorgetragenen Sache drei Personen betheiligt sind und gegen die (in der III. Spalte) des Anzeigeverzeichnisses unter Ziff. 2 aufgeführte Person die Straf-Verfügung beantragt wird, zu lauten **46,2.**

5) Die Einträge in Spalte V haben den Vorschriften des Art. 77 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern entsprechend die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Uebertretungsfalles zu enthalten und

Digitized by Google

[illegible] zu [illegible]. daß [illegible] vom Gerichtsschreiber ohne [illegible] Abänderung in die zu erlassende Strafverfügung nach der Worte: „ist beschuldigt“ übergetragen werden können. Hienach hat der Eintrag beispielsweise zu lauten: „am 3. März l. Js. Abends 5 Uhr mit einem Lichte in den gefüllten Getreideboden seines Dienstherrn, des Wirthes N. zu X., gegangen zu sein.“

In Spalte V sind gegebenen Falls auch die besonderen Strafausmessungsgründe kurz anzudeuten; namentlich ist bei Rückfälligen hiervon Hinzuweisen.

6) In Spalte VI sind lediglich die einschlägigen Artikel der zweiten Abtheilung der Strafgesetzbücher, bei der Uebertretung von orts-, district- und oberpolizeilichen Vorschriften aber neben den einschlägigen Paragraphen auch die betreffenden Stellen der Amtsblätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, anzuführen. Für diese Einträge hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft thunlichst nur einen Theil der Spalte zu verwenden, damit der Richter bei theilweise abweichender Ansicht die hienach in die Strafverfügung aufzunehmenden Vorschriften gleichfalls in dieser Spalte vortragen kann.

7) Die Spalte VII hat zu enthalten den Antrag auf eine bestimmte nach Art und Höhe genau zu bezeichnende Strafe.

8) In Spalte VIII wird vom Richter, wenn er den Antrag ablehnt, das Wort: „abgelehnt“ unter kurzer Andeutung des Grundes der Ablehnung, außerdem aber der Ausspruch im Straf- und Kostenpunkte eingetragen, welchen er als gesetzlich begründet erachtet.

9) Die Erklärung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in Spalte IX hat sich, wenn er mit der beabsichtigten richterlichen Verfügung nicht einverstanden ist, auf das Wort: „zurückgenommen“, sofern er aber gegen die Ausfertigung der Strafverfügung nichts zu erinnern hat, auf den Eintrag: „einverstanden“ zu beschränken.

10) Wenn das Gericht sogleich die Ausfertigung der Strafverfügung anordnet (§. 18), so sind die beiden Noten auf der Vorderseite des Formulars mit einer senkrechten Linie zu durchstreichen.

Digitized by Google

Formular IV a.

Ziff. des Anz. Verz._____

(Tag der erlassenen schriftlichen Strafverfügungen.)

An das k. gericht

Antrag auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen sind inhaltlich der anruhend beigefügten Anzeigen **beschuldigt**, am

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben.

Unter Bezugnahme auf Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., beantragt der unterzeichnete Vertreter der Staatsanwaltschaft die Verurtheilung der im Verzeichnisse aufgeführten Personen

in eine Geldbuße von je Gulden Kreuzern

sowie zur Tragung der jeden einzelnen Beschuldigten treffenden Kosten.

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der beschuldigten Personen			Die Strafverfügung lautet auf Geldstrafe und Kosten im Betrage von:
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.	
I.	II.	III.			IV.

Vorschriften für den Gebrauch des Formulars.

Das Formular ist anzuwenden, wenn die Beschuldigung wegen der nämlichen Uebertretung zugleich gegen mehrere innerhalb des Gerichtssprengels wohnende Personen gerichtet, und gegen sämmtliche Beschuldigte der gleiche Strafausspruch in Haupt- und Nebensache zu beantragen ist. Das Formular wird daher nur in größeren Städten und nur ausnahmsweise bei einzelnen Arten von Polizei-Uebertretungen, z. B. der Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, Anwendung finden können.

Bei der Ausfüllung des Formulars sind die Vorschriften für

Digitized by Google

Bescheinigung des Gerichtsboten über **Zustellung der Strafverfügung** unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Strafverfügung zugestellt, und ob sogleich gezahlt wurde.	Vormerkung des Gerichtsschreibers über **angemeldeten Einspruch oder empfangene Zahlung.** (Letzteren Falls unter Angabe der Ziffer des Einzugsverzeichnisses.)
V.	VI.

die Ausfüllung des Formulars III sorgfältig zu beachten, soweit sie hieher anwendbar sind.

Das Gericht verfügt auf den vorstehenden Antrag unter Anwendung des Formulars IV b, welches sogleich bei Erlassung der Verfügung dem Antrage beizuheften ist.

In der Spalte VI ist vom Gerichtsschreiber unter jedesmaliger Beisetzung seiner Unterschrift sowohl die Vormerkung über schriftlich angemeldeten Einspruch als auch bei mündlicher Anmeldung die desfallsige Erklärung des Beschuldigten oder seines Bevollmächtigten unter genauer Angabe der Stunde der Anmeldung niederzuschreiben. Der Einspruchanmeldende hat in der betr. Spalte die Erklärung gleichfalls zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Formular IV b.

Ziff. d. Anz. Verz._____

Strafverfügung.

Die im beigehefteten Verzeichnisse aufgeführten Personen sind inhaltlich der betreffenden Anzeigen **beschuldigt,**

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. — Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetz-Buches betr., gegen **jede** der obenbezeichneten Personen — unter gleichzeitiger Verurtheilung **jeder derselben** in die sie treffenden Kosten —

eine Geldbuße von **Gulden** **Kreuzern**

ausgesprochen

Zustellungsbefehl.

Die bezüglichen Abschriften sammt den betreffenden Quittungen erhalten

am 186

Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, den oben bezeichneten Beschuldigten die bezüglichen Abschriften der vorstehenden Verfügung nach Form. VII zuzustellen, und dem beigehefteten Verzeichnisse die betreffende Vollzugsbescheinigung beizusetzen.

den ten 186

Königl. _gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

Die empfangenen Beträge, wie in der Spalte VI vorgemerkt, in Einnahme gestellt, die betreffenden übrigen Quittungen zurückerhalten

am 186

Der Gerichtsschreiber:

Den vorstehenden Befehl habe ich, wie in der Spalte V des Verzeichnisses vorgetragen ist, vollzogen.

Die hienach eingehobenen Geld-Beträge habe ich an die Gerichtsschreiberei abgeliefert, die betreffenden übrigen mir behändigten Quittungen aber zurückgestellt.

den ten 186

Der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchsanmeldung endet für sämmtliche Beschuldigte mit dem

ten 186

Der Gerichtsschreiber:

Geht, nachdem die Frist zur Einspruchsanmeldung abgelaufen ist, unter Bezugnahme auf die Einträge in Spalte V und VI von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und weiteren Antragstellung.

den ten 186

Königl. gericht

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular V.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Strafverfügung.

wohnhaft in
ist inhaltlich einer Anzeige des
vom ten Mts. **beschuldigt,**

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des St.-G.-B. und Pol.-St.-G.-B. betr., sowie in Anbetracht, daß obengenannte Person die erwähnten Vorschriften übertreten hat, gegen dieselbe unter gleichzeitiger Verurtheilung in die nachstehend verzeichneten Kosten

eine Geldbuße von Gulden Kreuzern

ausgesprochen.

Zustellungsbefehl.

Die Abschrift erhalten
am | 186
Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, der obengenannten beschuldigten Person Abschrift vorstehender Verfügung nach Formular VII zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.
den ten 186
Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

In Gemäßheit des vorstehenden Befehls habe ich die mir behändigte Abschrift der Strafverfügung an die obengenannte Person am
eintausend achthundert sechzig und
redend in mit
zugestellt. Der Straf- und Kostenbetrag wurde mir bezahlt.
Der Gerichtsbote:

Kostenverzeichniß:

fl. kr.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Quittung.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von **Gulden Kreuzern** von

wohnhaft in
in Gemäßheit der unterm ten 186 gegen die obengenannte Person ergangenen Strafverfügung an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.
Den ten 186
Der Gerichtsschreiber des k. gerichts
Vorstehend

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der Beschuldigten Name, Stand, Wohnort.	Der Anzeiger Name, Stand. Tag und Monat der Anzeige (Bezeichnung sonstiger Beweismittel).	Kurze und deutliche Bezeichnung der den Gegenstand der Anzeige bildenden Uebertretungen (des Ortes, der Zeit, der That des Verletzten, Werthes ꝛc).
I.	II.	III.	IV.	V.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars.

1) Das Formular ist anzuwenden, gleichviel ob der Antrag nur gegen eine oder gegen mehrere beschuldigte Personen gerichtet ist. Es erscheint zweckmäßig, die Anträge gegen verschiedene Beschuldigte zusammen zu fassen, soweit dieß ohne Sachverzögerung geschehen kann.
2) Für jeden Beschuldigten ist eine eigene Querspalte zu verwenden.
3) Jeder Antrag beginnt in der Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4) In die Spalte II ist die Sachziffer (I. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses und, wenn bei der unter der einschlägigen Ziffer vorgetragenen Sache mehrere Beschuldigte betheiliget sind, auch

Digitized by Google

Zur Anwendung zu bringende **Strafvorschriften.**	**Strafantrag** des Vertreters der Staatsanwaltschaft.	Strafrichterliche **Verfügung.**	**Erklärung** des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf diese Verfügung.	**Bemerkungen.**
VI.	VII.	VIII.	IX.	X.

die betreffende Personenziffer (aus der III. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses in der Art einzutragen, daß zuerst die Sachziffer und dann, durch ein „," getrennt die Personenziffer eingeschrieben wird. Dieser Eintrag hat beispielsweise, wenn bei der unter Ziff. 46 des Anzeigeverzeichnisses vorgetragenen Sache drei Personen betheiligt sind und gegen die (in der III. Spalte) des Anzeigeverzeichnisses unter Ziff. 2 aufgeführte Person die Straf-Verfügung beantragt wird, zu lauten **46,2.**

5) Die Einträge in Spalte V haben den Vorschriften des Art. 77 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern entsprechend die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Uebertretungsfalles zu enthalten und

Digitized by Google

sind stets so zu fassen, daß sie vom Gerichtsschreiber ohne alle Abänderung in die zu erlassende Strafverfügung nach den Worten: „**ist beschuldigt**“ übergetragen werden können. Hienach hat der Eintrag beispielsweise zu lauten: „am 3. März l. Js. Abends 8 Uhr mit offenem Lichte in den gefüllten Getreidespeicher seines Dienstherrn, des Wirthes N. zu X., gegangen zu sein.“

In Spalte V sind gegebenen Falls auch die besonderen Strafausmessungsgründe kurz anzudeuten; namentlich ist bei Rückfälligen hierauf hinzuweisen.

6) In Spalte VI sind lediglich die einschlägigen Artikel der **zweiten** Abtheilung der Strafgesetzbücher, bei der Uebertretung von orts-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften aber neben den einschlägigen Paragraphen auch die betreffenden Stellen der Amts-Blätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, anzuführen. Für diese Einträge hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft thunlichst nur einen Theil der Spalte zu verwenden, damit der Richter bei theilweise abweichender Ansicht die hienach in die Strafverfügung aufzunehmenden Vorschriften gleichfalls in dieser Spalte vortragen kann.

7) Die Spalte VII hat zu enthalten den Antrag auf eine bestimmte nach Art und Höhe genau zu bezeichnende Strafe.

8) In Spalte VIII wird vom Richter, wenn er den Antrag ablehnt, das Wort: „abgelehnt“ unter kurzer Andeutung des Grundes der Ablehnung, außerdem aber der Ausspruch im Straf- und Kostenpunkte eingetragen, welchen er als gesetzlich begründet erachtet.

9) Die Erklärung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in Spalte IX hat sich, wenn er mit der beabsichtigten richterlichen Verfügung nicht einverstanden ist, auf das Wort: „zurückgenommen“, sofern er aber gegen die Ausfertigung der Strafverfügung nichts zu erinnern hat, auf den Eintrag: „einverstanden“ zu beschränken.

10) Wenn das Gericht sogleich die Ausfertigung der Strafverfügung anordnet (§. 18), so sind die beiden Noten auf der Vorderseite des Formulars mit einer senkrechten Linie zu durchstreichen.

Digitized by Google

Formular IV a.

Ziff. des Anz. Verz._____

(Tag der erlassenen schriftlichen Strafverfügungen.)

An das k. gericht

Antrag auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen sind inhaltlich der anruhend beigefügten Anzeigen **beschuldigt**, am

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben.

Unter Bezugnahme auf Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., beantragt der unterzeichnete Vertreter der Staatsanwaltschaft die Verurtheilung der im Verzeichnisse aufgeführten Personen

in eine Geldbuße von je Gulden Kreuzern

sowie zur Tragung der jeden einzelnen Beschuldigten treffenden Kosten.

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der beschuldigten Personen			Die Strafverfügung lautet auf Geldstrafe und Kosten im Betrage von:
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.	
I.	II.	III.			IV.

Vorschriften für den Gebrauch des Formulars.

Das Formular ist anzuwenden, wenn die Beschuldigung wegen der nämlichen Uebertretung zugleich gegen mehrere innerhalb des Gerichtssprengels wohnende Personen gerichtet, und gegen sämmtliche Beschuldigte der gleiche Strafausspruch in Haupt- und Nebensache zu beantragen ist. Das Formular wird daher nur in größeren Städten und nur ausnahmsweise bei einzelnen Arten von Polizei-Uebertretungen, z. B. der Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, Anwendung finden können.

Bei der Ausfüllung des Formulars sind die Vorschriften für

Digitized by Google

Bescheinigung des Gerichtsboten über **Zustellung der Strafverfügung** unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Strafverfügung zugestellt, und ob sogleich gezahlt wurde.	Vormerkung des Gerichtsschreibers über **angemeldeten Einspruch oder empfangene Zahlung.** (Letzteren Falls unter Angabe der Ziffer des Einzugsverzeichnisses.)
V.	VI.

die Ausfüllung des Formulars III sorgfältig zu beachten, soweit sie hieher anwendbar sind.

Das Gericht verfügt auf den vorstehenden Antrag unter Anwendung des Formulars IV b, welches sogleich bei Erlassung der Verfügung dem Antrage beizuheften ist.

In der Spalte VI ist vom Gerichtsschreiber unter jedesmaliger Beisetzung seiner Unterschrift sowohl die Vormerkung über schriftlich angemeldeten Einspruch als auch bei mündlicher Anmeldung die desfallsige Erklärung des Beschuldigten oder seines Bevollmächtigten unter genauer Angabe der Stunde der Anmeldung niederzuschreiben. Der Einspruchanmeldende hat in der betr. Spalte die Erklärung gleichfalls zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Formular IV b.

Ziff. d. Anz. Verz._____

Strafverfügung.

Die im beigehefteten Verzeichnisse aufgeführten Personen sind inhaltlich der betreffenden Anzeigen **beschuldigt,**

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. — Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetz-Buches betr., gegen **jede** der obenbezeichneten Personen — unter gleichzeitiger Verurtheilung **jeder derselben** in die sie treffenden Kosten —

eine Geldbuße von **Gulden** **Kreuzern**

ausgesprochen

Zustellungsbefehl.

Die bezüglichen Abschriften sammt den betreffenden Quittungen erhalten 186
am
Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, den oben bezeichneten Beschuldigten die bezüglichen Abschriften der vorstehenden Verfügung nach Form. VII zuzustellen, und dem beigehefteten Verzeichnisse die betreffende Vollzugsbescheinigung beizusetzen.

den ten 186

Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

Die empfangenen Beträge, wie in der Spalte VI vorgemerkt, in Einnahme gestellt, die betreffenden übrigen Quittungen zurückerhalten
am 186
Der Gerichtsschreiber:

Den vorstehenden Befehl habe ich, wie in der Spalte V des Verzeichnisses vorgetragen ist, vollzogen.

Die hienach eingehobenen Geld-Beträge habe ich an die Gerichtsschreiberei abgeliefert, die betreffenden übrigen mir behändigten Quittungen aber zurückgestellt.

den ten 186

Der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchsanmeldung endet für sämmtliche Beschuldigte mit dem

ten 186

Der Gerichtsschreiber:

Geht, nachdem die Frist zur Einspruchsanmeldung abgelaufen ist, unter Bezugnahme auf die Einträge in Spalte V und VI von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und weiteren Antragstellung.

den ten 186

Königl. gericht

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular V.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Strafverfügung.

wohnhaft in
ist inhaltlich einer Anzeige des
vom ten Mts. **beschuldigt,**

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des St.-G.-B. und Pol.-St.-G.-B. betr., sowie in Anbetracht, daß obengenannte Person die erwähnten Vorschriften übertreten hat, gegen dieselbe unter gleichzeitiger Verurtheilung in die nachstehend verzeichneten Kosten

eine Geldbuße von Gulden Kreuzern

ausgesprochen.

Zustellungsbefehl.

Die Abschrift erhalten
am / 186
Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, der obengenannten beschuldigten Person Abschrift vorstehender Verfügung nach Formular VII zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

In Gemäßheit des vorstehenden Befehls habe ich die mir behändigte Abschrift der Strafverfügung an die obengenannte Person am
eintausend achthundert sechzig und
redend in mit
zugestellt. Der Straf- und Kostenbetrag wurde mir bezahlt.

Der Gerichtsbote:

Kostenverzeichniß:

fl. kr.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Quittung.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von **Gulden Kreuzern** von

wohnhaft in
in Gemäßheit der unterm ten 186 gegen die obengenannte Person ergangenen Strafverfügung an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts
Vorstehend

Digitized by Google

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchsanmeldung endet mit dem ten lfd. Js.

Der Gerichtsschreiber:

Verrechnet im Einzugsverzeichnisse des lauf. Mts. unter Ziff.
den 186
Der Gerichtsschreiber:

Anmeldung des Einspruchs.

Gegen die vorstehende Strafverfügung wurde heute den eintausend achthundert sechzig und von

Einspruch angemeldet. Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

Geht von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft, nachdem gegen die vorstehende Strafverfügung Einspruch angemeldet wurde.

den ten 186

Königl. gericht.

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

bezeichnete Beträge wurden gegen Aushändigung dieser Quittung am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt. Der Gerichts

Digitized by Google

Formular VI.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Strafverfügung.

wohnhaft in
ist inhaltlich einer Anzeige des
vom ten Mts. **beschuldigt,**

und dadurch sich gegen die Vorschriften des

verfehlt zu haben. Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des St.-G.-B. und Pol.-St.-G.-B. betr., sowie in Anbetracht, daß obengenannte Person die erwähnten Vorschriften übertreten hat, gegen dieselbe unter gleichzeitiger Verurtheilung in die nachstehend verzeichneten Kosten

eine Geldbuße von Gulden Kreuzern

ausgesprochen.

Geht von kurzer Hand an das k. gericht mit dem Ersuchen, die anruhend beigefügte nach Formular VII gefertigte Abschrift der vorstehenden Strafverfügung der darin genannten beschuldigten Person zustellen und Vollzugsbescheinigung anher gelangen zu lassen.

./.

den ten 186

Königl. gericht

Zustellungsbefehl.

Die Abschrift erhalten
am / 186
Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, der obengenannten Person die mitgetheilte Abschrift der vorstehenden Verfügung nach Maßgabe des Formulars zuzustellen und Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Kostenverzeichniß:

fl. kr.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Quittung

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von **Gulden Kreuzern** von

wohnhaft in
in Gemäßheit der unterm ten 186 gegen die obengenannte Person ergangenen Strafverfügung an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts
Vorstehend

Digitized by Google

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

In Gemäßheit des vorstehenden Befehls habe ich die mir behändigte Abschrift der Strafverfügung an die obengenannte Person am eintausend achthundert sechzig und
redend in mit
zugestellt.

Der Straf- und Kostenbetrag wurde mir bezahlt.

Der Gerichtsbote:

Geht unter Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtsboten von kurzer Hand zurück an das k. gericht . Die eingehobenen Beträge liegen an.

den ten 186

Königl. gericht

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchsanmeldung endet mit dem ten lfd. Js.

Der Gerichtsschreiber:

Verrechnet im Einzugsverzeichnisse des lauf. Mts. unter Ziff.
den 186
Der Gerichtsschreiber:

Anmeldung des Einspruchs.

Gegen die vorstehende Strafverfügung wurde heute den eintausend achthundert sechzig und von Einspruch angemeldet. Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

Geht von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft, nachdem gegen die vorstehende Strafverfügung Einspruch angemeldet wurde.

den ten 186

Königl. gericht

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

bezeichnete Beträge wurden gegen Aushändigung dieser Quittung am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Digitized by Google

Formular VII.

Ziff. des Anz.-Verz._____

Zustellung der Strafverfügung.

Strafverfügung. (Abschrift).

_____

wohnhaft in

ist inhaltlich einer Anzeige des

vom Mts. beschuldigt

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. — Auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird deshalb auf Grund der angeführten Strafvorschriften und in Anwendung der Art. 75 und 76 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Str.-G.-B. und Pol.-Str.-G.-B. betr., sowie in Anbetracht, daß die obengenannte Person die erwähnten Vorschriften übertreten hat, gegen dieselbe — unter gleichzeitiger Verurtheilung in die nachstehend verzeichneten Kosten —

eine Geldbuße von Gulden Kreuzern

ausgesprochen.

den ten 186

Königl. gericht

gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

In Gemäßheit

Digitized by Google

In Gemäßheit eines von dem k. gerichte unter'm . Mts. erlassenen Befehles **stelle ich** unterzeichneter Gerichtsbote die vorstehende Abschrift der Strafverfügung der darin genannten beschuldigten Person zu und **eröffne** ihr zugleich, daß sie, soferne sie sich durch die vorstehende Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage **bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft dieser Verfügung** Einspruch gegen dieselbe bei dem k. gerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich ihre allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel anzugeben habe.

Zugestellt an die obengenannte Person am

eintausend achthundert sechzig und redend in

mit

Unterschrift des Empfängers: Urkundlich dessen der Gerichtsbote:

Geldstrafe	fl.	kr.
Kosten	fl.	kr.
Gesammtbetrag:	fl.	kr.

Digitized by Google

Formular VIII.

(Tag der öffentlichen Sitzung.)

An das k. gericht

Antrag.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der nebst den einschlägigen Beilagen anruhend beigefügten schriftlichen Anzeigen und in Anwendung der Art. 69 ff. des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., beantragt der unterzeichnete Vertreter der Staatsanwaltschaft, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen in der dort bemerkten Eigenschaft in die öffentliche Sitzung vom

ten 186 mittags Uhr

vorladen zu lassen.

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Behufs Vorladung der unter fortl. Ziff. des Verzeichnisses

186 aufgeführten, außerhalb des Gerichtssprengels

Geschehen am wohnenden Personen ist Ersuchschreiben an die

Der Gerichtsschreiber: betreffenden Gerichte, bezüglich der unter fortl.

Ziffer aufgeführten Personen Ersuchschreiben an die betr. Behörden zu erlassen.

Vorladungsbefehl.

Die betreffenden Ladungsformulare erhalten am 186

Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten innerhalb des Gerichtssprengels wohnenden Personen, wie oben beantragt, vorzuladen, über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Beschuldigten vorschriftsmäßig Erkundigung einzuziehen und längstens drei Tage vor dem oben bezeichneten Sitzungstage dem Verzeichnisse Vollzugsbescheinigung beizusetzen.

den ten 186

Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

Den vorstehenden Befehl habe ich, wie in der Spalte VII des Verzeichnisses vorgetragen ist, vollzogen.

Zugleich bestätige ich auf Dienstpflicht, daß die Einträge in der Spalte VIII des Verzeichnisses auf Grund der vorschriftsmäßig erholten Aufschlüsse wahrheitsgetreu niedergeschrieben wurden.

den ten 186

Der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der vorzuladenden Personen Zu- und Vorname	Stand	Wohnort (Gericht oder vorgesetzte Dienstesbehörde).	Vorzuladen in der Eigenschaft als: (Beschuldigter, civilverantwortlich, Zeuge, Sachverständiger).	Mittels Vorladungs-Formulars №
I.	II.	III.			IV.	V.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars.

1) Die Anträge auf Vorladung der sämmtlichen auf einen Sitzungstag zu ladenden Personen sind thunlichst zusammen zu fassen.
2) Für jede der vorzuladenden Personen ist eine eigene Querspalte zu verwenden.
3) Bezieht sich der Antrag auf Vorladung hinsichtlich mehrerer Personen auf eine und dieselbe Sache, so ist dieß durch eine nach den fortlaufenden Ziffern in der Spalte I anzubringende Verbindungsklammer „}“ anzudeuten, hiebei sind aber die Beschuldigten stets voranzusetzen.
4) In der Spalte II ist hinsichtlich der Beschuldigten die Sach- und Personenziffer (vgl. die Vorschriften unter 4 auf der Rückseite des Formulars III), hinsichtlich der übrigen vorzuladenden Personen aber nur die Sachziffer des Anzeigeverzeichnisses vorzutragen.
5) Der Eintrag in Spalte IV hat, wenn der betreffende Beschuldigte zur Verhandlung über den von ihm gegen ein Urtheil erhobenen Einspruch geladen werden soll, zu lauten: „Als Beschuldigter zur Einspruchsverhandlung“.
6) In der Spalte „Wohnort“ ist neben dem Wohnorte bei den durch Ersuchschreiben an ein anderes Gericht vorzuladenden

Digitized by Google

Kurze und deutliche Bezeichnung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Uebertretungen. (Des Ortes und der Zeit der That, des Verletzten, Werthes ꝛc. ꝛc.)	Vorladungsbescheinigung des Gerichtsboten unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Vorladung behändigt wurde.	Allgem. Bemerkungen, insbesondere Anzeige des Gerichtsboten über die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten.
VI.	VII.	VIII.

Personen dieses Gericht, und bei denjenigen obrigkeitlichen Personen, welche durch die vorgesetzte Dienstesbehörde zu laden sind, diese Behörde mitanzugeben.

7) In der Spalte V sind, zur Erleichterung des Gerichtsschreibers bei Ausfertigung der Vorladungen, die anzuwendenden Vorladungsformulare (Formular XI, XII, XIII) zu bezeichnen.

8) Der Vortrag in Spalte VI ist hinsichtlich der Beschuldigten gerade so zu fassen, wie der Eintrag in Spalte V des Formulars III (vgl. die Vorschriften für dieses Formular unter 5 [Seite 205]), hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen genügt die kurze Andeutung, in welcher Sache sie zu vernehmen sind, also z. B. „gegen J. N. aus X. und Genossen wegen Körperverletzung".

9) Die Anzeige des Gerichtsboten über die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten hat sich — geeigneten Falls unter kurzer Hinweisung auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse — auf die Angabe zu beschränken, wie viel Vermögen nach Abrechnung der Schulden der Beschuldigte besitze; z. B. „an Grundstücken und Mobilien 600 fl., 5 unmündige Kinder".

Sind die Vermögensverhältnisse dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft oder dem Gerichte bereits bekannt, so ist dieß in der Spalte VIII mit den Worten „Vermögensverhältnisse bekannt" anzudeuten, damit der Gerichtsbote mit weiteren Erkundigungen hierüber keine Zeit verliere.

Digitized by Google

Formular IX.

(Tag der öffentl. Sitzung.)

Das k. gericht

stellt an

das k.

das Ersuchen, die nachgenannte Person zur zeugschaftlichen Vernehmung in die auf den ten 186 mittags Uhr dahier anberaumte Sitzung vorladen und Bescheinigung hierüber rechtzeitig anher gelangen zu lassen.

Vorzuladende Personen:

1)

den ten 186

Digitized by Google

Formular X.

Ziff. d. Anz.-Verz._____

(Tag der öffentl. Sitzung.)

Das k. gericht

stellt an

das k. gericht

das Ersuchen, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen in der dort bemerkten Eigenschaft mittels der anruhend beigefügten Ladungsformulare in die auf

den ten 186 mittags Uhr

dahier anberaumte öffentliche Sitzung vorladen und Bescheinigung hierüber rechtzeitig anher gelangen zu lassen.

Gleichzeitig wolle über die Vermögensverhältnisse und den Leumund der im Verzeichnisse aufgeführten Beschuldigten Aufschluß ertheilt werden.

den ten 186

Vorladungsbefehl.

Der Gerichtsbote wird beauftragt, die im nachstehenden Verzeichnisse benannten Personen, wie oben bemerkt ist, vorzuladen, über die Vermögensverhältnisse der im Verzeichnisse aufgeführten Beschuldigten vorschriftsmäßig Erkundigung einzuziehen und längstens bis zum Mts. dem Verzeichnisse die Vollzugsbescheinigung beizusetzen.

den ten 186

Königl. gericht

Digitized by Google

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

Die betr. Ladungsformulare erhalten am 186
Der Gerichtsbote:

Den vorstehenden Befehl habe ich, wie in der Spalte V des Verzeichnisses vorgetragen ist, vollzogen.

Zugleich bestätige ich auf Dienst-Pflicht, daß die Einträge in der Spalte VI des Verzeichnisses auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Aufschlüsse wahrheitsgetreu niedergeschrieben wurden.

den ten 186

Der Gerichtsbote:

Geht unter Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtsboten von kurzer Hand zurück an

das k. gericht

mit dem Bemerken

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses.	Der vorzuladenden Personen			Vorzuladen in der Eigenschaft als: (Beschuldigter, civilverantwortlich, Zeuge, Sachverständiger).	Vorladungs-Bescheinigung der Gerichtsboten unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Vorladung behändigt wurde.	Allgemeine Bemerkungen, insbesondere Anzeige des Gerichtsboten über die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.			
I.	II.	III.			IV.	V.	VI.

Digitized by Google

Formular XI.

Ziff. d. Anz.-Verz._____

Vorladung des Zeugen

_____

wohnhaft in

In Gemäßheit eines von dem k. gerichte unter'm Mts. erlassenen Vorladungsbefehles **lade ich** unterzeichneter Gerichtsbote **die obengenannte Person hiermit vor**, am

den ten 186 mittags Uhr

pünktlich bei dem k. gerichte in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um hinsichtlich der Beschuldigung gegen von wegen

Zeugniß abzulegen. — Zugleich **eröffne** ich der obengenannten Person, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, und daß ein auf die geschehene Vorladung nicht rechtzeitig erscheinender Zeuge oder Sachverständige die Verurtheilung in eine Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder eine Geldbuße bis zu zehn Gulden, sowie die Erlassung eines Vorführungsbefehles und, wenn seines Ausbleibens wegen eine Vertagung der Sache nothwendig werden sollte, auch die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung zu gewärtigen habe. Endlich erinnere ich daran, daß die vorstehende Ladung in die obenbezeichnete Gerichtssitzung **mitzubringen** ist, da die Auszahlung der Zeugengebühren nicht stattfindet, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

Zugestellt an die obengenannte Person am

eintausend achthundert sechzig und rebend in

mit

Unterschrift des Empfängers: Urkundlich dessen der **Gerichtsbote**:

Digitized by Google

Formular XII.

Ziff. d. Anz.-Verz.

Vorladung de Beschuldigten

wohnhaft in

In Gemäßheit eines von dem k. gerichte unter'm Mts. erlassenen Vorladungsbefehles **lade ich** unterzeichneter Gerichtsbote **die obengenannte Person hiermit vor,** am

den ten 186 mittags Uhr

pünktlich bei dem k. gerichte in dessen Sitzungs-Saale zu erscheinen, um sich hinsichtlich der gegen sie erhobenen Beschuldigung, dahin gehend, daß

zu **verantworten.** — Zugleich **eröffne** ich der obengenannten Person:

1) daß es ihr freistehe, ihre allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel in die öffentliche Sitzung mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können, und
2) daß im Falle ihres Nichterscheinens in der öffentlichen Sitzung die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Zugestellt an die obengenannte Person am

eintausend achthundert sechzig und redend in

mit

Unterschrift des Empfängers: Urkundlich dessen der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Formular XIII.

Ziff. d. Anz.-Verz. _____

Vorladung de Beschuldigten

(nach erhobenem Einspruche)

_____

wohnhaft in

In Gemäßheit eines von dem k. gerichte unter'm Mts. erlassenen Vorladungsbefehles **lade ich** unterzeichneter Gerichtsbote **die obengenannte Person hiemit vor,** am

den ten 186 mittags Uhr

pünktlich bei dem k. gerichte in dessen Sitzungs-Saale zu **erscheinen und den von ihr** gegen das Urtheil dieses Gerichts vom ten 186 **erhobenen Einspruch zu begründen,** widrigenfalls sie — neben der Verurtheilung in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten — auch Erkenntniß dahin zu gewärtigen habe, daß es bei dem wider sie erlassenen Urtheile **verbleibe.**

Zugestellt an die obengenannte Person am

eintausend achthundert sechzig und redend in

mit

Unterschrift des Empfängers: Urkundlich dessen der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Formular XIV.

Protokoll,

geführt

in den öffentlichen Sitzungen

des

k. gerichts

über die Verhandlungen

in

Uebertretungssachen.

Geschäftsjahr 186 /6

Band

Digitized by Google

Formular XV.

Auszug

aus dem

Protokolle des k. gerichts

geführt

in der öffentlichen Sitzung vom ten 186, wobei zugegen waren

der k. richter:

der Vertreter der k. Staatsanwaltschaft:

der Gerichtsschreiber:

---

te Verhandlung,

betreffend die Beschuldigung gegen

D Beschuldigte war erschienen

De en Erklärung auf die Beschuldigung lautete

D vernommene Zeuge und Sachverständige sagten aus, und zwar

1)

Digitized by Google

Die Zeugen und Sachverständigen wurden vor ihrer Vernehmung zur Angabe der reinen Wahrheit ermahnt und die Ziffer aufgeführten verhandgelübdet, die Ziffer aufgeführten an ihren Diensteid erinnert.

Verlesen wurde außer den bereits im Urtheile angeführten Acten-Stücken:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte

Das erlassene Urtheil (Ziffer des Registers) wurde verkündigt am

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

Digitized by Google

Formular XVI a.

Dauer der Sitzung Stunden.

te Sitzung.

Das königliche gericht

hat — als Strafgericht erster Instanz in Uebertretungssachen — in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 186,
wobei zugegen waren:
Der k. richter:
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:
Der Gerichtsschreiber:
folgende Urtheile erlassen

Urtheil Ziffer _____

betreffend die Beschuldigung gegen

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige, erstattet durch d vom ten 186 wonach de Beschuldigten zur Last gelegt wird,

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige des Gerichts-Boten über die de Beschuldigten unterm ten 186 gehörig zugestellte Vorladung;
Nach Vernehmung de in der heutigen Sitzung erschienenen Zeugen, nämlich

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in seinem Antrage und de erschienenen Beschuldigten in der Vertheidigung;

In der Erwägung, daß

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

das k. gericht d Beschuldigte

und verurtheilt sonach

in eine **Geldbuße** von Gulden Kreuzern

eine **Arreststrafe** von Tagen, geschärft mittels

sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs

Also geurtheilt in Anwendung d

und verkündet in öffentlicher Sitzung zu den ten
186

Kostenverzeichniß.

	fl.	kr.

Digitized by Google

Formular XVI b.

Urtheil Ziffer_____

betreffend die Beschuldigung gegen

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige, erstattet durch d vom ten 186, wornach de Beschuldigten zur Last gelegt wird,

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige des Gerichtsboten über die de Beschuldigten unterm ten 186 gehörig zugestellte Vorladung;

Nach Vernehmung de in der heutigen Sitzung erschienenen Zeugen, nämlich:

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in seinem Antrage und de erschienenen Beschuldigten in der Vertheidigung;

In der Erwägung, daß

Aus diesen Gründen
das k. gericht d Beschuldigte

und verurtheilt sonach

in eine **Geldbuße** von Gulden Kreuzern
eine **Arreststrafe** von Tagen, geschärft mittels

Kostenverzeichniß. fl. kr.

sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs

Also geurtheilt in Anwendung d

und verkündet in öffentlicher Sitzung zu
den ten 186

Digitized by Google

Formular XVII.

Urtheilsregister

des

k. gerichts

in

Uebertretungssachen.

Geschäftsjahr 186 /6

Band

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XVIII.

Ziffer d. Anz.-Verz. _____

Auszug

aus dem

Urtheilsregister des k. gerichts .

Geschäftsjahr 186 /6

Urtheil Ziff. _____

betreffend die Beschuldigung gegen

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige, erstattet durch d

vom ten 186 , wonach de Beschuldigten zur Last gelegt wird,

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige des Gerichtsboten über die de Beschuldigten unterm ten 186 gehörig zugestellte Ladung;

Nach Vernehmung de in der heutigen Sitzung erschienenen Zeugen, nämlich

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in seinem Antrage und de erschienenen Beschuldigten in der Vertheidigung;

In der Erwägung, daß

Digitized by Google

aus diesen Gründen

das k. gericht de Beschuldigten

und verurtheilt sonach

in eine **Geldbuße** von Gulden Kreuzern
in eine **Arreststrafe** von Tagen, geschärft mittels

sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs

Alles dieses in Anwendung des

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung

zu den ten 186

gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber

NB. Die zur Anwendung gekommenen orts-, (*1) distrikts- (*2) und oberpolizeilichen (*3) Vorschriften sind abgedruckt

zu (*1)
zu (*2)
zu (*3)

Der Gerichtsschreiber:

Digitized by Google

Formular XIX.

Ziff. des Anz.-Verz. _____

Auszug

aus dem

Urtheilsregister des k. gerichts

Geschäftsjahr 186 /6 .

Urtheil Ziff. _____

betreffend die Beschuldigung gegen

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige, erstattet durch d

vom ten 186 , wonach de Beschuldigten zur Last gelegt wird,

Nach Ansicht und Verlesung der Anzeige des Gerichtsboten über die de Beschuldigten unter'm ten 186 gehörig zugestellte Ladung;

Nach Vernehmung de in der heutigen Sitzung erschienenen Zeugen, nämlich

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in seinem Antrage und de erschienenen Beschuldigten in der Vertheidigung;

In der Erwägung, daß

Digitized by Google

aus diesen Gründen

das k. gericht de Beschuldigten

und verurtheilt sonach

in eine **Geldbuße** von Gulden Kreuzern

in eine **Arreststrafe** von Tagen

sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs

Alles dieses in Anwendung d

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung

zu den ten 186

gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

In Gemäßheit eines von dem k. gerichte unter'm ten Mts. erlassenen Befehles stelle ich unterzeichneter Gerichtsbote die vorstehende Urtheilsabschrift der unten genannten Person hiemit zu und **eröffne** ihr zugleich:

1) daß es ihr freistehe, innerhalb der auf den Tag dieser Zustellung zunächst folgenden acht Tage **bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils** Einspruch oder Berufung gegen dasselbe anzumelden und auszuführen;
2) daß diese Anmeldung auf der Gerichtsschreiberei des aburtheilenden Gerichtes persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu Protokoll oder auch mittelst schriftlicher Eingabe geschehen könne;
3) daß jedoch eine solche Anmeldung, wenn sie durch einen **Bevollmächtigten** geschieht, nur dann Berücksichtigung finde, wenn der Bevollmächtigte mit einer auf die Befugniß der Einspruchs- oder Berufungsanmeldung ausdrücklich lautenden, entweder von einem Notare oder vom Gemeindevorstande beglaubigten Vollmacht versehen ist.

Zugestellt am eintausend achthundert sechzig und

an d Beschuldigte

---

wohnhaft redend in

mit

Unterschrift des Empfängers: Urkundlich dessen der Gerichtsbote:

Digitized by Google

Formular XX.

(Tag der betr. öffentl. Sitzung.)

Ziff. des Anz.-Verz._____

Befehl.

Der Gerichtsbote wird beauftragt, de in der öffentlichen Sitzung vom ten Mts. nicht erschienenen Beschuldigten

_____

wohnhaft in

das ergangene Urtheil (Ziff. des laufenden Urtheilsregisters) in beglaubigter Abschrift nach Formular XIX zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

Die Urtheilsabschrift erhalten den ten 186

am 186 Der Gerichtsbote:

Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

In Gemäßheit des vorstehenden Befehls habe ich die mir behändigte Urtheilsabschrift an die obengenannte Person am eintausend achthundert sechzig und redend in mit zugestellt.

Der Gerichtsbote:

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchs- oder Berufungsanmeldung endet mit dem ten lfd. Js.

Der Gerichtsschreiber:

Anmeldung de

Gegen das oben bezeichnete Urtheil wurde heute den eintausend achthundert sechzig und von

das Rechtsmittel de angemeldet.

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

Digitized by Google

Geht von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft, nachdem gegen das besagte Urtheil angemeldet wurde.

den ten 186

königl. gericht

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

Digitized by Google

Formular XXI.

Ziff. des Anz.-Verz. _____

Das k. gericht

stellt, an

das k. gericht

das Ersuchen, de in der öffentlichen Sitzung vom ten Mts. nicht erschienenen Beschuldigten

_____

wohnhaft

die anruhend beigefügte, nach Formular XIX gefertigte Abschrift des ergangenen Urtheils (Ziffer des laufenden Urtheilsregisters) durch den Gerichtsboten nach Maßgabe des Formulars zustellen und Vollzugsbescheinigung anher gelangen zu lassen.

den ten 186

Zustellungsbefehl.

Die Urtheilsabschrift erhalten am 186 Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote wird beauftragt, die mitgetheilte Urtheilsabschrift, wie oben bemerkt ist, zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Vollzugsanzeige des Gerichtsboten.

In Gemäßheit des vorstehenden Befehls habe ich die mir behändigte Urtheilsabschrift an die obengenannte Person am eintausend achthundert sechzig und

redend in mit

zugestellt.

Der Gerichtsbote:

Geht unter Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtsboten von kurzer Hand zurück an

das k. gericht

den ten 186

Königl. gericht

Digitized by Google

Vormerkung: Die achttägige Frist zur Einspruchs- oder Berufungs-Anmeldung endet mit dem ten lfd. Js.

Der Gerichtsschreiber:

Anmeldung de

Gegen das obenbezeichnete Urtheil wurde heute den eintausend achthundert sechzig und von

das Rechtsmittel de angemeldet.

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber:

Geht von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft, nachdem gegen das besagte Urtheil angemeldet wurde.

den ten 186

Königl. gericht

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage

Digitized by Google

Formular XXII.

Ziffer $\frac{\text{des Anzeige-Verzeichnisses}}{\text{der Vormerkungsliste}}$

Strafvollzugsbefehl

gegen

d verhaftete zum Strafantritt sich meldende

aus

Der Gefängnißwärter wird beauftragt, die gegen die obengenannte Person ausgesprochene

tägige Arreststrafe

sofort zu vollstrecken. Es berechnet sich der Strafzeit

Anfang auf den ten 186 mittags Uhr,

Ende auf den ten 186 mittags Uhr.

Der Gefängnißwärter hat die Entlassung rechtzeitig zu bethätigen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Die Verpflegungskosten trägt d

Gesehen am 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

den ten 186

Königl. gericht

Anzeige des Gefängnißwärters über Straf-Vollstreckung.

Den vorstehenden Befehl habe ich vollzogen und die obengenannte Person am ten 186 mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Die Verwahrung fand statt im Arrestlokale Ziff.

Die Verpflegungskosten sind nachstehend verzeichnet.

Der Gefängnißwärter:

Nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme.

den ten 186

Königl. gericht

Gesehen am 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Die Verpflegungskosten betragen:

	fl.	kr.	dl.
im Monate			
(Fortl. Ziff. d. Mts. Verz.)			
im Monate			
(Fortl. Ziff. d. Mts. Verz.)			
zusammen			

Digitized by Google

Formular XXIII.

Ziffer { des Anzeige-Verzeichnisses: / der Vormerkungsliste:

Strafvollzugsbefehl.

gegen

(d auf freiem Fuße befindliche)

wohnhaft in geboren im Jahre 18 .

Die obengenannte Person erhält andurch den Befehl, zur Antretung der vom k. gerichte unter'm ten 186 wegen gegen sie ausgesprochenen

tägigen **Arreststrafe**

binnen **drei Tagen** von Eröffnung dieses Befehles an **bei Vermeidung zwangsweiser Vorführung** in dem Polizeigerichtsgefängnisse zu sich zu stellen.

Der Gerichtsbote wird angewiesen, vorstehenden Befehl der obengenannten Person — unter Vorzeigung gegen Unterschrift — zu eröffnen und, soferne sich dieselbe zum Strafantritte nicht rechtzeitig einstellt, unter wiederholter Vorzeigung dieses Befehls die zwangsweise Vorführung derselben zu bethätigen. — Die k. Gendarmerie wird nöthigenfalls behufs der Vorführung hiemit requirirt.

Gesehen am / 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Der Gefängnißwärter erhält den Auftrag, die Arreststrafe zu vollstrecken und vom erfolgten Strafantritte dem unterfertigten Gerichte **unverzüglich** Anzeige zu erstatten.

Die Verpflegungskosten trägt de

Eingetragen in der Vormerkungsliste den / 186
Der Gefängnißwärter:

den ten. 186

Königl. gericht

Vorstehender Befehl wurde der obengenannten Person vorgezeigt und eröffnet am eintausend achthundert sechzig und
redend in mit

Unterschrift der Person, an welche die Eröffnung geschehen ist:

Unterschrift des Gerichtsboten:

Digitized by Google

Anzeige des Gefängnißwärters über erfolgten Strafantritt.

Heute den ten eintausend achthundert sechzig und mittags Uhr habe ich unterzeichneter Gefängniß-wärter d

welche sich zum Strafantritte meldete, behufs der Strafvollstreckung in's Arrestlokal Ziff. aufgenommen (Ziffer des Tagebuchs).

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß d Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafhaft zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit **endet** am ten 186 mittags Uhr.

Der Gefängnißwärter:

Nach geschehener Vormerkung zurück an den Gefängnißwärter mit der Weisung, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Anzeige des Gefängnißwärters über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 186 mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Die Verpflegungskosten sind nachstehend verzeichnet.

Der Gefängnißwärter:

Nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme

den ten 186

Königl. gericht

Gesehen 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Die Verpflegungskosten betragen:

	fl.	kr.	dl.
im Monate			
(Fortl. Ziff. des Mts.-Verz.)			
im Monate			
(Fortl. Ziff. des Mts.-Verz.)			
zusammen			

Digitized by Google

Formular XXIV.

Ziffer des Anzeige-Verz.
der Vormerkungsliste
des aburtheilenden Gerichts.

Strafantretungsbefehl.

wohnhaft in , geboren im Jahre 18 ,
erhält andurch den Befehl, zur Antretung der vom k. gerichte
unterm ten 186 wegen

gegen ausgesprochenen
tägigen **Arreststrafe**

binnen **drei Tagen** von Eröffnung dieses Befehles an **bei Vermeidung zwangsweiser Vorführung** in dem Polizeigerichtsgefängnisse zu
sich zu stellen.
Die Verpflegungskosten trägt de
Geht von kurzer Hand an das k. gericht mit dem Ersuchen, den vorstehenden Befehl der obengenannten Person eröffnen, die gegen dieselbe ausgesprochene Arreststrafe im jenseitigen Polizeigerichtsgefängnisse vollstrecken und sodann den Befehl sammt Vollzugsbescheinigung anher gelangen zu lassen.

den ten 186

Gesehen am | 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Königl. gericht

Befehl.

Eingetragen in der diesgerichtlichen Vormerkungsliste unter Ziffer:
Der Gerichtsschreiber:

Der Gerichtsbote wird angewiesen, vorstehenden Strafantretungsbefehl der obengenannten Person — unter Vorzeigung gegen Unterschrift — zu eröffnen und, soferne sich dieselbe zum Strafantritte nicht rechtzeitig einstellt, unter wiederholter Vorzeigung des Befehls die zwangsweise Vorführung derselben zu bethätigen. Die k. Gendarmerie wird nöthigenfalls behufs der Vorführung hiemit requirirt.

Eingetragen unter derselben Ziffer in der Liste des Gefängnißwärters
am | 186
Der Gefängnißwärter:

Der Gefängnißwärter erhält den Auftrag, die Arreststrafe zu vollstrecken und vom erfolgten Strafantritte dem unterfertigten Gerichte **unverzüglich** Anzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Vorstehender Befehl wurde der obengenannten Person vorgezeigt und eröffnet
am eintausend achthundert sechzig und rebend in
mit

Unterschrift der Person, an welche die Eröffnung geschehen ist:

Unterschrift des Gerichtsboten:

Digitized by Google

Anzeige des Gefängnißwärters über erfolgten Strafantritt.

Heute den eintausend achthundert sechzig und
mittags Uhr habe ich unterzeichneter Gefängniß-
Wärter d

welche sich zum Strafantritte meldete, behufs der Strafvollstreckung in's Arrestlokal Ziff. aufgenommen (Ziffer des Tagebuchs).

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß d Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafzeit zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit **endet** am ten 186 mittags Uhr.

Der Gefängnißwärter:

Nach geschehener Vormerkung zurück an den Gefängnißwärter mit der Weisung, die oben genannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Anzeige des Gefängnißwärters über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 186
mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.
Die Verpflegungskosten sind nachstehend verzeichnet.

Der Gefängnißwärter:

Geht unter Beglaubigung der Unterschrift des Gefängnißwärters von kurzer Hand zurück an

das k. gericht

den ten 186

Königl. gericht

Nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme.

den ten 186

Königl. gericht

Die Verpflegungskosten betragen:

	fl.	kr.	dl.
im Monate			
(Fortl. Ziff. des Mts.-Verz.)			
im Monate			
(Fortl. Ziff. des Mts.-Verz.)			
zusammen			

Gesehen am 186 Staats-
Der Vertreter der Anwaltschaft:

Digitized by Google

Formular XXV.

Vormer-

üb=

den Vollzug

im Geschäfts=

geführt

dem k.

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der verurtheilten Personen		Kurze Bezeichnung der Uebertretung.	Dauer (etwaige Schärfung) der zu erstehenden Arrest-Strafe.
		Zu- und Vorname.	Wohnort. (Gerichts-Sprengel.)		
I.	II.	III.		IV.	V.

Vorschriften für die Führung der Liste.

1) In die Liste sind alle vom Gericht — sei es in eigener Zuständigkeit oder auf desfallsiges Ersuchschreiben — erlassenen Befehle auf Vollzug von Arreststrafen, sowie alle desfallsigen Ersuchschreiben an andere Gerichte einzutragen. Der Eintrag hat unmittelbar nach Erlassung des Befehls oder Ersuchschreibens zu geschehen. Die einzelnen Spalten müssen jedesmal, sobald es möglich ist, ausgefüllt werden.
2) Für jeden Verurtheilten ist eine besondere Querspalte zu verwenden.
3) Die Ziffer in Spalte I lauft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort.
4) In Spalte II ist die Sach- und Personenziffer (vgl. die Vorschriften für das Formular III unter 4 [Seite 205]) einzutragen.

Digitized by Google

kungsliste

er

von Arreststrafen

Jahre 186 /6

von

gerichte

Tag und Monat des Strafvollzugs-Befehls oder desfalls erlassenen Ersuchschreibens.	Der Strafzeit				Die Entlassung aus der Strafhaft fand statt am:		Bemerkungen (insbes. Hinweisung auf erstandene Untersuchungshaft).
	Anfang.		Ende.				
	Tag und Monat:	Stunde:	Tag und Monat:	Stunde:	Tag und Monat:	Stunde:	
VI.	VII.				VIII.		IX.

5) In Spalte IX ist neben der Hinweisung auf erstandene Untersuchungshaft gegebenen Falls namentlich vorzumerken:
   a) daß der Verurtheilte durch Erlegung eines Theils der Geldstrafe die frühere Entlassung aus dem Arreste erwirkt habe;
   b) ob und an welchem Tage das Ersuchschreiben um Straf-Vollzug in Erinnerung gebracht wurde.
6) Jedesmal beim Beginne des Geschäftsjahres ist eine neue Liste anzulegen.
7) Es wird vom Gerichte und beziehungsweise vom Gefängniß-Wärter nur eine Liste geführt auch dann, wenn bei dem Gerichte zur Aburtheilung von Uebertretungen mehrere Richter aufgestellt sind.

Digitized by Google

Formular XXVI.

Vormer-

üb-

den Vollzug

im Geschäfts-

geführt

dem Gefäng-

des

k.

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der verurtheilten Personen		Kurze Bezeichnung der Uebertretung.	Dauer (etwaige Schärfung) der zu erstehenden Arreststrafe.
		Zu- u. Vorname.	Wohnort.		
I.	II.	III.		IV.	V.

Vorschriften für die Führung der Liste.

Der Gefängnißwärter hat, sobald ihm der Befehl auf Vollzug einer Arreststrafe zukommt, denselben sogleich — unter Ausfüllung der betreffenden Spalten der Liste — in der Liste vorzumerken und zwar unter derselben fortlaufenden Ziffer, unter welcher der Befehl in der Vormerkungsliste des Gerichtes eingetragen ist, damit beide Vormerkungslisten zusammenstimmen.

Digitized by Google

kungsliste

er

von Arreststrafen

Jahre 186 /6

von

nißwärter

gerichtes

Tag und Monat des Strafvollzugs-Befehls	Der Strafzeit				Die Entlassung aus der Strafhaft fand statt am:		Bemerkungen (insbes. Hinweisung auf erstandene Untersuchungshaft).
	Anfang.		Ende.				
	Tag und Monat:	Stunde:	Tag und Monat:	Stunde:	Tag und Monat:	Stunde:	
VI.	VII.				VIII.		IX.

Da übrigens diejenigen Spalten der gerichtlichen Vormerkungsliste, welche sich auf erlassene Ersuchschreiben um Strafvollzug beziehen, in der Vormerkungsliste des Gefängnißwärters leer bleiben, so sind in dieser letzteren Vormerkungsliste die einzelnen Querspalten immer im Voraus mit fortlaufenden Ziffern insoweit zu versehen, als nothwendig ist, um den Befehl in der betreffenden Querspalte unter derselben fortlaufenden Ziffer einzutragen, unter welcher er in der Vormerkungsliste des Gerichts eingetragen ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XXVII.

Ziff. des Anz.-Verz.
Ziff. des Einzugs-Verz.

Zahlungsbefehl

gegen

wohnhaft in
Die obengenannte Person erhält hiemit den Befehl, die wegen

gegen sie ausgesprochene

Geldbuße von Gulden Kreuzern

sammt den ihr überbürdeten, auf der Rückseite verzeichneten Kosten im Betrage von Gulden Kreuzern Pfennigen gegen Empfangnahme der unten beigefügten Quittung entweder sofort an den mit Vorzeigung dieses Befehls beauftragten Gerichtsboten zu bezahlen oder längstens bis zum 5ten künftigen Monats auf der Gerichtsschreiberei des unterfertigten Gerichts zu erlegen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung dieser Beträge durch das k. Rentamt erfolgen wird.

Gesehen am 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Erhalten am 186
Der Gerichtsbote:

Der Gerichtsbote hat vorstehenden Befehl der obengenannten Person — unter Vorzeigung gegen Unterschrift — zu eröffnen und Anzeige hierüber zu erstatten.

den ten 186

Königl. gericht

Vorstehender Befehl wurde der obengenannten Person vorgezeigt und eröffnet am eintausend achthundert sechzig und redend in mit

Der Straf- und Kostenbetrag wurde mir bezahlt.
Unterschrift der Person, an welche die Eröffnung geschehen ist:
Unterschrift des Gerichtsboten:

Ziff. des Anz.-Verz.

Quittung.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von **Gulden Kreuzern** von

wohnhaft in
in Gemäßheit des unterm ten 186 gegen die obengenannte Person ergangenen Zahlungsbefehles an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts

Vorstehend

Digitized by Google

Kostenverzeichniss.

Fortlaufende Ziffer.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Strafe.			Taxen.			Stempel.			Sonstige Gebühren.				Gesammt-Betrag.		
											Betrag.			Bezeichnung.			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

bezeichnete Beträge wurden gegen Aushändigung dieser Quittung am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Digitized by Google

Formular XXVIII.

Ziff. des Anz.-Verz.
Ziff. des Einzugs-Verz.

Zahlungsbefehl

gegen

wohnhaft in

Die obengenannte Person erhält hiemit den Befehl, die wegen

gegen sie ausgesprochene

Geldbuße von Gulden Kreuzern

sammt den ihr überbürdeten, auf der Rückseite verzeichneten Kosten im Betrage von Gulden Kreuzern Pfennigen gegen Empfangnahme der unten beigefügten Quittung entweder sofort an den mit Vorzeigung dieses Befehls beauftragten Gerichtsboten zu bezahlen oder längstens bis zum 5ten künftigen Monats auf der Gerichtsschreiberei des unterfertigten Gerichts zu erlegen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung dieser Beträge durch das k. Rentamt erfolgen wird.

Geht von kurzer Hand an das k. gericht mit dem Ersuchen, den vorstehenden Befehl der obengenannten Person eröffnen und den Befehl sammt Eröffnungsnachweis unter Anfügung der allenfalls eingehobenen Geldbeträge anher zurückgelangen zu lassen.

Gesehen am / 186 den ten 186
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft: Königl. gericht

Befehl.

Der Gerichtsbote erhält den Auftrag, den vorstehenden Befehl der obengenannten Person — unter Vorzeigung gegen Unterschrift — zu eröffnen und Anzeige hierüber zu erstatten.

Erhalten am / 186 den ten 186
Der Gerichtsbote: Königl. gericht

Ziff. des Anz.-Verz.

Quittung

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von **Gulden Kreuzern** von

wohnhaft in
in Gemäßheit des unterm ten 186 gegen die obengenannte Person ergangenen Zahlungsbefehles an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts

Vorstehend

Digitized by Google

Vorstehender Befehl wurde der obengenannten Person vorgezeigt und eröffnet am eintausend achthundert sechzig und
redend in mit
Der Straf- und Kostenbetrag wurde mir
bezahlt.
Unterschrift der Person, an welche die Eröffnung geschehen ist: Unterschrift des Gerichtsboten:

Geht unter Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtsboten von kurzer Hand zurück an das k. gericht

Die eingehobenen Beträge liegen bei.

den ten 186

Königl. gericht

Kostenverzeichniss.

Fortlaufende Ziffer.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Strafe. fl.	kr.	dl.	Taxen. fl.	kr.	dl.	Stempel. fl.	kr.	dl.	Sonstige Gebühren. Betrag. fl.	kr.	dl.	Bezeichnung.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	dl.

bezeichnete Beträge wurden gegen Aushändigung dieser Quittung am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Digitized by Google

Formular XXIX.

Einzugsverzeichniß

über die

bei dem k. gerichte

in Uebertretungssachen

angefallenen

Geldstrafen und Kosten,

deren Bezahlung

im Monate des Geschäftsjahres 186 /6

den Pflichtigen aufgetragen oder von denselben ohne diesen Auftrag geleistet wurde.

Anmerkung. Zu diesen Einzugsverzeichnissen ist Papier von entsprechend größerem Formate zu verwenden.

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses.	Der verurtheilten Personen Zu- u. Vorname, Stand, Wohnort (Gerichts-Sprengel).	Kurze Bezeichnung der Uebertretung.	Tag und Monat des erlassenen Zahlbefehls oder der ohne solchen erfolgten Zahlung.	Zu erhebende Taxen. 1.			Zu erhebende ärarialische Strafen. 2.			Zu erhebende Gesammtbetrag dieser Taxen und Strafen. 3.		
I.	II.	III.	IV.	V.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Beträge.						Vom Gerichtsschreiber wurden erhoben:			Vom Gerichts-Schreiber wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt:		
Durchlaufende Posten.											
Stempel.	Postporti.	Vorlad- und Zustell-Gebühren.	Sonstige durchlaufende Posten.		Gesammtsumme der durchlaufenden Posten.	ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung u. Ziffer des Belegs.	Betrag.	Bemerkungen.
			Gattung u. Name des Empfängers.	Betrag.							
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
VI.						VII.			VIII.		IX.
fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.		fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.			fl. kr. dl.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XXX.

Das k. Rentamt

an den

Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. gericht

Nachstehend folgt das Verzeichniß derjenigen durch Befehl des obengenannten Gerichts

im Monate des Geschäftsjahres 186 /6

zur Zahlung der wider sie ausgesprochenen Geldstrafen aufgeforderten Personen, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten.

den ten 186

Geht von kurzer Hand an das k. gericht mit dem Antrage, die erkannten Geldbußen gemäß Art. 26 des St.-G.-B. beziehungsweise Art. 7 des Polizei-St.-G.-B. **in Arreststrafen umzuwandeln.**

den ten 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft

Verfügung.

Die Umwandlung der erkannten Geldbußen in Arreststrafen wird, wie in der Spalte VII vorgemerkt ist, hiemit verfügt und zugleich die Ausfertigung der Strafvollzugsbefehle und zwar

1) gegen die unter Ziffer aufgeführten, innerhalb des Gerichtssprengels wohnenden Personen nach Formular XXIII,

2) gegen die unter Ziffer aufgeführten, außerhalb des Gerichtssprengels wohnenden Personen nach Formular XXIV angeordnet.

den ten 186

Königl. gericht

Ausgefertigt am / 186
Der Gerichtsschreiber:

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Der verurtheilten Personen			Kurze Bezeichnung der Uebertretung.	Tag und Monat des erlassenen Zahlbefehls.
		Zu- und Vorname.	Stand	Wohnort (Gerichtssprengel).		
I.	II.	III.			IV.	V.

Digitized by Google

Betrag der erkannten Geldbuße.		Dauer der Arreststrafe, in welche die erkannte Geldbuße umgewandelt wird.	Bemerkungen.
VI.		VII.	VIII.
fl.	kr.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular XXXI.

Buchstabe _____ Kgl. _____ gericht

Strafliste

für

Stand und Gewerbe:

Glaubensbekenntniß: | Geburtsjahr: 18

Wohnort, Heimat, Stadt- u. Landgerichtsbezirk:

war, ohne daß Verurtheilung erfolgte, in **strafrechtlichen Untersuchungen** befangen:					Allgemeine **Bemerkungen** über die **Persönlichkeit.**
im **Jahre.**	bei **dem Untersuchungs-Gerichte:**	wegen **Vergehens:**	wegen **Verbrechens:**	Das **Erkenntniß** lautet auf:	

Vorschriften für die Führung der Strafliste.

1) Die Titelseite der Strafliste ist bestimmt:
   a) zum Eintrage des Zu- und Vornamens, Standes, Alters, Glaubensbekenntnisses, des Wohnorts und der Heimat der betreffenden Person;
   b) zu Vormerkungen über gegen dieselbe wegen Verbrechens oder Vergehens geführte Untersuchungen, welche nicht mit Freisprechung, sondern mit Einstellung, beziehungsweise nach dem früheren Verfahren mit Instanzentlassung oder Aufhebung der Untersuchung endigten; und
   c) zu Bemerkungen über solche dem Vertreter der Staatsan-

Digitized by Google

Seite				Strafurtheile sind gegen die	
Fortl. Ziffer.	Jahr des Urtheils.	Tag und Monat des Urtheils.	Aburtheilendes Gericht.	Uebertretungen.	Vergehen.

waltschaft amtlich bekannt gewordene Umstände, welche für die Beurtheilung der Persönlichkeit der Verurtheilten von besonderer Bedeutung sind, also namentlich zu Bemerkungen über: Erziehung und Bildung, über Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, über körperliche Beschaffenheit und Geistesanlagen, über besonders hervorgetretene schlimme Leidenschaften, über (vor dem 1. Juli 1862) bereits erlittene Verwahrung in einer Correktionsanstalt u. dgl. — Diese Einträge haben hienach beispielsweise zu lauten: „Erziehung gänzlich vernachläßigt“ — „stammt aus einer berüchtigten Diebsfamilie“ — „gänzlich vermögenslos, hat auch künftig kein Vermögen zu erwarten“ — „wegen seiner Gebrechlichkeit, gelähmt am rechten Arme, erwerbsbeschränkt“ — „von guten (sehr geringen) Geistesanlagen“ — „dem Trunke und Spiele sehr ergeben“ — „arbeitsscheu“ — „gleich seinen Familienangehörigen ein Gewohnheitsforstfrevler“ — „ein gefährlicher Wilddieb“ — „dem Feldfrevel sehr ergeben“

Digitized by Google

außenbenannte Person ergangen: Seite

Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Bemerkungen.

— „befand sich dreimal, im Jahre 1857 auf 2, 1858 auf 4, 1861 auf 6 Monate in der Zwangsarbeitsanstalt“ u. s. f.

2) In die Strafliste selbst sind — nach der Zeitfolge der Urtheile — alle Verurtheilungen wegen der im §. 61 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten strafbaren Handlungen unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils, beziehungsweise nach Empfang der desfallsigen Mittheilungen anderer Behörden einzutragen.

3) Für jedes Strafurtheil, mag dasselbe auf eine oder mehrere strafbare Handlungen sich beziehen ist nur eine Querspalte zu verwenden.

4) In der letzten Spalte der Strafliste „Bemerkungen“ ist insbesondere anzuführen: die in Bezug auf das Urtheil allenfalls erwirkte gänzliche oder theilweise Begnadigung, sowie der erfolgte Vollzug der in dem betreffenden Urtheile als zulässig erklärten polizeilichen Maßregel (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Schließung einer Anstalt u. dgl.) und so weiter.

Digitized by Google

Formular XXXII.

Ziff. des Anz.-Verz. _____

An den
Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft
bei dem k. gerichte

---

geboren 18
wurde von dem k. gerichte
unter'm / l. Js. — Urtheilsbuch Ziff. —
verurtheilt wegen

Behufs der Vormerkung in der Strafliste der obengenannten Person gebe ich hievon Kenntniß.

Den / 186

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
bei dem k. gerichte

Digitized by Google

Formular XXXIII.

Acten

des k. gerichts

enthaltend

die im Geschäftsjahre 186 /6

in Uebertretungssachen

gestellten

Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen.

Digitized by Google

Formular XXXIV.

Acten
des k. gerichts
enthaltend
die im Geschäftsjahre 186 \6
in Uebertretungssachen
gestellten
Anträge auf Vorladung
von Beschuldigten, Zeugen ꝛc. ꝛc.
und die desfalls erlassenen
Ersuchschreiben.

Formular XXXV.

Geschäftsjahr 186 \6
Ziff. des Anz. Verz.

Acten
des k. gerichts
in Uebertretungssachen.

Betreffend die Beschuldigung
gegen

Digitized by Google

Formular XXXVI.

Rückstandsverzeichniß

über die

dem Vertreter der Staatsanwaltschaft

bei dem

k. gerichte

im ten Quartale

des

Geschäftsjahres 186 /6

zur Anzeige gekommenen

noch unerledigten Uebertretungssachen.

Vorgelegt L. am

Wiedervorzulegen L. am

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer.	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses.	Gegenwärtige Lage der Sache; insbesondere Angabe der Gründe, wodurch die Erledigung der Sache aufgehalten ist.	Tag, Monat, Jahr und Art der inzwischen erfolgten Erledigung.
I.	II.	III.	IV.

Digitized by Google

(Bei wiederholter Vorlage.) Gegenwärtige Lage der Sache; insbesondere Angabe der Gründe, wodurch die Erledigung der Sache aufgehalten ist.	Bemerkungen und Weisungen des Staatsanwaltes.
V.	VI.

Digitized by Google

Vorschriften für die Führung des Rückstands-Verzeichnisses.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat behufs Anfertigung des Rückstandsverzeichnisses die sämmtlichen Einträge in dem Anzeigeverzeichnisse des der Einsendung vorhergehenden **vorletzten** Quartals genau zu durchgehen und die Ziffern aller derjenigen Sachen, welche nicht vollständig erledigt sind, nach der Reihenfolge der Ziffern in das Rückstandsverzeichniß überzutragen, sodann aber neben jeder Ziffer in der Spalte III die durch die Ueberschrift dieser Spalte vorgezeichneten Bemerkungen beizufügen.

Die Spalten IV und V sind erst dann entsprechend auszufüllen, wenn das Rückstandsverzeichniß zum zweiten und öfteren Male in Vorlage gebracht wird.

In Spalte VI sind vom Staatsanwalte die durch die einzelnen Rückstände veranlaßten Bemerkungen und Weisungen einzutragen. Bei diesen Einträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der entsprechende Raum für spätere Bemerkungen und Weisungen bei wiederholter Vorlage des Verzeichnisses offen bleibe.

Bei der Rückgabe des Verzeichnisses bestimmt der Staatsanwalt, wie dieß bereits auf der Titelseite des Formulars angedeutet ist, den Zeitpunkt der Wiedervorlage des Rückstandsverzeichnisses. Eine solche Wiedervorlage binnen kürzerer Frist als nach Ablauf eines Monats soll vom Staatsanwalte nur dann angeordnet werden, wenn besonders dringende Veranlassung hiezu besteht.

Digitized by Google

Allerhöchste Verordnung
vom 7. Juli 1862,
einige Abänderungen im militärischen Strafverfahren
betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der neuen Strafgesetzgebung und bei deren Einfluß auf das militärgerichtliche Strafverfahren haben Wir Unsere allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856, „das militärische Strafverfahren betreffend", hinsichtlich der hiedurch bedingten und auch sonst als zweckmäßig erscheinenden Abänderungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen hiermit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in den Artikeln 31 — 78 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend" (Gesetzblatt Nr. 23), enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens-, Vergehens- und nach den Grund-Sätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungssachen haben auch bei den Militär-Gerichten in Anwendung zu kommen, insoweit dieses mit den über das militärgerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen bestehenden Vorschriften vereinbar ist, und weder die noch geltenden Bestimmungen der Dienstvorschriften,

Digitized by Google

nach die Verordnung vom 14. April 1856 oder die nachfolgenden Artikel etwas Anderes verfügen.

Art. 2. Die Verbescheidung der Anträge auf Delegation eines anderen, als des ursprünglich zuständigen Gerichts zur Führung und Erledigung einer Untersuchung (Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1856) erfolgt in einem aus dem Vorstande und vier Oberauditoren bestehenden Senate des Generalauditoriats.

II. Von der Voruntersuchung.

Art. 3. Unterofficiere und Gemeine dürfen während der Untersuchungshaft nur dann mit Fesseln belegt werden, wenn sie durch ihr Betragen im Arrest eine solche zur Zuständigkeit des Commandanten gehörige Maßregel nothwendig machen.

Art. 4. Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und gemeinen Vergehensfällen, dann in denjenigen militärischen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Officier, Junker oder einen im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten gerichtet ist, die Acten dem betreffenden General- (Artillerie-Corps) Commando zur Beschluß-Fassung vorzulegen.

Art. 5. Wenn die nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung vom 14. April 1856 zur Beschluß-Fassung auf die Voruntersuchung angeordnete Commission die von dem Untersuchungsgericht verfügte Untersuchungshaft nicht für gerechtfertigt hält, so ist sie befugt, dieselbe aufzuheben.

Art. 6. Wird gegen einen Unterofficier oder Gemeinen auf Verweisung zur Hauptverhandlung wegen eines mit Gefängniß von wenigstens zwei Jahren bedrohten gemeinen Vergehens erkannt, so ist zugleich mit der Verweisung die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Art. 7. Das in Verbrechensfällen der Unterofficiere und Gemeinen zur Hauptverhandlung zu commandirende Kriegsgerichts-Personal hat von nun an zu bestehen:

a) gegen Unterofficiere aus:
1) einem Major als Vorstand,
2) zwei Hauptleuten oder Ritt-Meistern,
3) zwei Oberlieutenants,
4) zwei Unterlieutenants,
5) zwei Feldwebeln, ersten Wachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Oberjägern oder Obermeistern,
6) zwei Sergeanten, zweiten Wachtmeistern, Feuerwerkern oder Untermeistern,
7) zwei Korporälen;

b) gegen Gemeine:
1) aus dem unter a 1—5 aufgeführten Personale,
2) zwei Korporälen,
3) zwei Gemeinen.

Art. 8. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei Verfolgung der im Art. 31 Ziff. 1 der Verordnung vom 14. April 1856 bezeichneten militärischen Verbrechen

Digitized by Google

und Vergehen können ausnahmsweise auch einem Auditor oder Auditoriatspraktikanten übertragen werden.

Art. 9. Die Zuziehung eines Vertheidigers ist auch in gemeinen Vergehensfällen gestattet, und findet in dieser Beziehung der zweite Absatz des Art. 37 der erwähnten Verordnung gleichmäßige Anwendung.

Art. 10. Bei gemeinen Verbrechen ist der Angeschuldigte in Friedenszeiten befugt, sich auch durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär (Art. 119 des Straf-Proceßgesetzes vom 10. Nov. 1848) vertheidigen zu lassen, insoferne der Commandant gegen die Wahl kein Bedenken findet.

Jedoch hat in keinem Falle das Militärärar die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Art. 11. Der Hauptverhandlung können Verwandte, Verschwägerte und Vormünder des Angeschuldigten beiwohnen.

IV. Von der Revision.

Art. 12. Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen in militärischen Vergehenssachen der Unterofficiere und Gemeinen hat es bei der Bestimmung des §. 514 Ziff. 9 Abs. 1 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

Art. 13. Freisprechende Urtheile der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkersrang stehenden Militär-Beamten, dann in gemeinen Vergehenssachen der Unterofficiere und Soldaten angeordneten größeren Kriegscommissionen sollen nur auf Antrag des Commandanten oder des funktionirenden Staats-Anwalts in Revision genommen werden.

Art. 14. Alle verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegscommissionen unterliegen der nothwendigen Revision.

Art. 15. In gemeinen Vergehenssachen der Unterofficiere und Soldaten ist eine Revision der verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen gestattet, wenn sie vom Commandanten, oder vom funktionirenden Staatsanwalte oder vom Beschuldigten beantragt wird.

Art. 16. Wenn der Commandant den Antrag auf Revision stellen will, so hat er dieses innerhalb der ersten 24 Stunden nach der ihm unverzüglich anzuzeigenden Publikation des gemäß §. 529 Ziff. 5 und §. 530 Ziff. 13 der Dienstesvorschriften ihm zugleich zu übergebenden Urtheils actenmäßig zu machen und im Einsendungsberichte die Gründe, welche ihn zum Antrag auf Revision des Urtheils bestimmen, auseinander zu setzen.

Art. 17. Will der funktionirende Staatsanwalt den Antrag auf Revision des Urtheils stellen, so hat er dieses binnen 24 Stunden von der Erkenntnißpublikation an gerechnet zu thun, und zugleich

Digitized by Google

die Gründe seines desfallsigen Antrags auszuführen.

Art. 18. Ist gegen das Urtheil eine freiwillige Revision (Art. 13 und 15 gegenwärtiger Verordnung) zulässig, so hat der Auditor dem Angeschuldigten im Falle der Freisprechung bei der Urtheilsverkündung zu eröffnen, daß dem Commandanten und dem funktionirenden Staatsanwalt die Befugniß zustehe, binnen 24stündiger Frist auf Revision des Urtheils anzutragen.

Im Falle der Verurtheilung ist unter obiger Voraussetzung der Angeschuldigte davon in Kenntniß zu setzen, daß die erwähnte Befugniß nicht nur dem Commandanten und dem funktionirenden Staatsanwalt, sondern auch ihm zukomme, und es ihm, wenn er von derselben Gebrauch machen wolle, unbenommen sei, die Gründe seines Antrags auf Revision innerhalb des gedachten Termines auszuführen, daß aber, wenn auch nur er allein die Revision des Urtheils nachsuchen sollte, gleichwohl das Resultat der oberstrichterlichen Prüfung ein für ihn nachtheiliges sein könne.

Art. 19. Wird innerhalb der mehrerwähnten 24stündigen Frist von keiner Seite eine Revision des verurtheilenden Erkenntnisses der größeren Kriegscommission beantragt, so ist dasselbe sofort zu vollziehen.

Art. 20. Sowohl im Falle der nothwendigen als der freiwilligen Revision (Art. 13 — 15 gegenwärtiger Verordnung) sind die Urtheile der Kriegsgerichte und der größeren Kriegscommissionen mit den Acten an das General-(Artilleriecorps) Commando einzusenden und von diesem dem Generalauditoriat zur oberstrichterlichen Prüfung vorzulegen.

V. Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz.

Art. 21. Bei dem General-Auditoriat werden die Senate in militärischen Vergehensfällen (Art. 4 gegenwärtiger Verordnung) nach Art. 71 Abs. 1, in gemeinen Vergehenssachen nach Art. 71 Abs. 2 und in gemeinen Verbrechensfällen, wenn lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, nach Art. 72 der Verordnung vom 14. April 1856 zusammengesetzt.

Art. 22. Auch in dem Falle der freiwilligen Revision ist das Generalauditoriat bei der Prüfung des Urtheils nicht auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte beschränkt, sondern hat hiebei die in Art. 73 der letzterwähnten Verordnung aufgezählten drei Fragen zu Grunde zu legen.

Art. 23. Für das weitere Verfahren bei der Revision in Vergehenssachen sind die Vorschriften der Art. 74 — 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 maßgebend, wenn jedoch in gemeinen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten das Urtheil der größeren Kriegscommission auf Grund des Art. 76 der citirten Verordnung aufgehoben wird, so ist die Sache zur zweitmaligen Aburtheilung in

Digitized by Google

der Regel an eine andere größere Kriegscommission desselben Truppenkörpers zu verweisen.

Art. 24. Die nach Art. 77 der Verordnung vom 14. April 1856 gefällten verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte, und der über Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkersrang stehende Militärbeamte angeordneten größeren Kriegscommissionen sind durch das General- (Artillerie-Corps) Commando dem General-Auditoriat neuerdings zur Revision in Vorlage zu bringen, andere Urtheile aber nur unter den in den Artikeln 13 beziehungsweise 15 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Voraussetzungen.

Art. 25. Bei der Revision der in vorstehendem Artikel erwähnten Urtheile richtet sich das Verfahren nach den in den Artikeln 71 — 76 der Verordnung vom 14. April 1856 und in den Artikeln 21 — 23 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften.

Jedoch ist, wenn das erste Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld aufgehoben worden war, und das zweite Urtheil in dieser Beziehung mit dem früheren auf übereinstimmende Weise lautet, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zulässig.

Art. 26. Das Generalauditoriat kann, wenn es ein zur Revision vorgelegtes Urtheil aufhebt, zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft von Amtswegen verfügen, insoferne es die Belassung in derselben unter den eingetretenen Verhältnissen oder nach den bestehenden Vorschriften nicht für gerechtfertigt hält.

VI. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Art. 27. Wird gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil von dem Commandanten oder von dem funktionirenden Staatsanwalt die Revision beantragt, und zugleich von dem Angeschuldigten Einspruch erhoben, so hat die Revision bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens zu beruhen.

Art. 28. Wenn auf Grund des Artikels 348 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 nach Ablauf der in den Artikeln 347 und 358 dieses Gesetzes bestimmten Frist gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so steht in dem Falle, daß der Einspruch gegen das Urtheil einer größeren Kriegscommission geltend gemacht wird, die Entscheidung über dessen formelle Zulässigkeit dem Commandanten nach Anhörung des Auditors zu.

Ist der Einspruch gegen ein oberstrichterliches Erkenntniß gerichtet, so hat das Generalauditoriat darüber zu entscheiden, ob der Einspruch ungeachtet des Ablaufs der zur Geltendmachung desselben bestimmten Frist noch zulässig ist, und im bejahenden

Digitized by Google

Falle die wiederholte Verhandlung der Sache anzuordnen.

VII. Von dem Verfahren in den nach dem Strafgesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretungssachen.

Art. 29. Das Verfahren in Uebertretungssachen der Militär-Personen hat sich unter Beobachtung der in Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschrift und vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln 30—33 gegebenen besonderen Bestimmungen nach den für das militärische Verfahren in gemeinen Vergehenssachen vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 30. Der Beschluß auf die Voruntersuchung in Uebertretungsfällen der Unterofficiere und Gemeinen hat durch eine gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung vom 14. April 1856 nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Commission zu erfolgen und findet bezüglich solcher Beschlüsse der Art. 25 Abs. 2 der erwähnten Verordnung Anwendung.

Art. 31. In Uebertretungs-Sachen wird ein Vertheidiger nur unter der Voraussetzung des Art. 38 der Verordnung vom 14. April 1856 zugelassen.

Art. 32. Wenn bei der Hauptverhandlung sich herausstellt, daß die im Verweisungs-Beschluß als Uebertretung bezeichnete That ein gemeines Vergehen sei, und der funktionirende Staats-Anwalt die Anklage hierauf gerichtet hat, so ist die größere Kriegs-Commission sofort zur Aburtheilung der in Frage stehenden That als Vergehen zuständig.

Art. 33. Eine Revision der in Uebertretungssachen ergehenden Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen greift nicht Platz.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die mit derselben nicht vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften, dann die Artikel 18 Abs. 1, 69, 70 und 78—81 der Verordnung vom 14. April 1856, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zu erwähnter Verordnung aufgehoben.

Art. 35. Diejenigen Fälle, welche vor dem 1. Juli 1862 bereits zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen sind, werden von diesem abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, nach Maßgabe der neuen Gesetz-Bücher nicht mehr als Verbrechen zu bestrafen wäre.

Hinsichtlich der Revision der in solchen Fällen ergehenden Kriegsgerichtsurtheile sind die Artikel 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Art. 36. Wird eine vor dem 1. Juli 1862 zur Hauptverhandlung vor eine größere Kriegs-Commission verwiesene That auf Grund der neuen Strafgesetze le-

Digitized by Google

diglich als Uebertretung abgeurtheilt, so ist hiedurch die Zulässigkeit einer Revision ausgeschlossen.

Art. 37. Alle vor dem in Artikel 34 bezeichneten Tage ergangenen und noch nicht revidirten auf Freisprechung lautenden Urtheile des Kriegsgerichts und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegscommissionen unterliegen noch der nothwendigen Revision.

Art. 38. Die auf Grund der Art. 69 und 80 der Verordnung vom 14. April 1856 zur oberrichterlichen Prüfung an das General- (Artilleriecorps) Commando eingesendeten, dort aber bis zum Tage der Giltigkeit dieser Verordnung noch nicht revidirten Urtheile sind nebst den Acten dem Generalauditoriat behufs der Revision vorzulegen.

München, den 7. Juli 1862.

Max.

v. Spies.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
v. Gönner.

Digitized by Google

Bamberger Volksausgaben neuer bayerischer Gesetze.

Soeben erschien in der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** und ist durch alle bayer. Buchhandlungen zu beziehen:

Das Polizeistrafgesetzbuch

für das Königreich Bayern.

Mit ergänzenden Anmerkungen und einer Uebersicht über das Verfahren bei Polizeiübertretungen zur Benützung für Jedermann herausgegeben von einem Fachmanne.

2r, mit genauen systematischen und alphabetischen Registern versehener Abdruck.

12 Bogen Taschenformat. Eleg. broschirt, Preis nur **36** kr.

Von dieser sehr deutlich gedruckten und praktisch eingerichteten Bamberger Volksausgabe wurden binnen 4 Wochen nicht weniger als *5000* Exemplare abgesetzt.

Das Strafgesetzbuch

für das Königreich Bayern.

Mit **genauen alphabetischen** und **systematischen Registern** nebst ergänzenden Anmerkungen aus dem **Einführungsgesetze** zum Strafgesetzbuch und einem Anhange der **vorzüglichsten Gesetze strafrechtlichen Inhalts** zur Benützung für Jedermann, insbesondere auch **für Geschworene**, herausgegeben von einem **Juristen**.

16 Bogen Taschenformat. Eleg. broschirt. Preis nur 48 kr.

Zu einer Volksausgabe gehört vor Allem ein **deutlicher, gut lesbarer Druck**, wie ihn der Gesetzestext der vorliegenden **Bamberger** Volksausgaben hat, wobei noch dazu **sehr nützliche, vollständige Anmerkungen, nicht bloße Hinweisungen auf Gesetze und Amtsblätter**, die im Besitze des größeren Publikums ohnedies nicht sind. Man wolle daher dieselben nicht mit anderen, s. g. Volks-Ausgaben mit **kleiner, für den Bürger und Landmann schwer lesbarer** Schrift verwechseln, sondern in den Buchhandlungen stets die **Bamberger Volksausgaben** des **Strafgesetzbuches** und **Polizeistrafgesetzbuches** u. s. w. verlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Sechster Band.

Inhalt:

Die neben dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche fortbestehenden Specialgesetze.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Die

neben dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche

fortbestehenden

Spezialgesetze

für

das Königreich Bayern.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

I. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr.

II. Gesetz über den Staatsgerichtshof und die Verantwortlichkeit der Minister.

III. Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Gewalt bei Aufständen betr.

IV. Gesetz, die Verpflichtung zum Schadensersatze bei Aufläufen dießseits des Rheins betr.

V. Das Forstgesetz.

VI. Gesetz, die Ausübung der Jagd betr.

VII. Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.

VIII. Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr.

IX. Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr.

X. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

XI. Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

XII. Das Zollstrafgesetz.

XIII. Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr.

XIV. Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807.

Digitized by Google

XV. Verordnung, die Erhöhung des Malzaufschlags betr.

XVI. Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr.

XVII. §. 30 des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr.

XVIII. Gesetz, den Schutz des literarischen Eigenthums betr.

XIX. Gesetz, Aufhebung der Straffolgen betr.

XX. Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.

XXI. Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundes-Gebiete betr.

XXII. Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken dießseits des Rheins betr.

XXIII. Anhang: Einige allgemeine Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, die Wirksamkeit der Special-Gesetze betr.

Digitized by Google

Systematisches Register

über

die im VI. Bande enthaltenen Gesetze.

I.

Gesetz

vom 4. Juni 1848,

die Verantwortlichkeit der Minister

betreffend.

	Art.	Seite
Befähigung zur Führung eines Ministeriums	1	1
Vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Ministeriums	2	2
Enthebung eines Staatsministers von seiner Stelle auf gestellte Bitte	3	2
Gegenzeichnung (Contrasignation) der Minister	4	2
Vollzug einer Regierungsanordnung ohne Gegenzeichnung	5	2
Verantwortlichkeit für königliche Entschließungen nach erfolgter Gegenzeichnung	6	2
Verweigerung der Gegenzeichnung	7	2
Rechenschaftsablage über die Amtsverwaltung eines Ministers	8	2
Bestrafung begangener Pflichtverletzungen	9	2
Vorläufige Suspension des Angeklagten	10	2
Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe	11	3
Ausschluß der Begnadigung	12	3
Concurrenz gemeiner oder Amtsverbrechen oder Vergehen — Verfolgung der Entschädigungsansprüche	13	3
Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes	14	3

Digitized by Google

II.

Gesetz

vom 30. März 1850,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister

betreffend.

	Art.	Seite
Bildung des Staatsgerichtshofes	1	4
Prüfung der Anklagepunkte durch die Kammern	2	5
Beschluß der Kammern	3	5
Wahl der Geschworenen zum Schwurgerichte	4	5
Besondere Bestimmung für die Pfalz	5	6
Mittheilung der Geschworenenliste an den Appellationsgerichtspräsidenten — Ziehung der Geschworenen	6	6
Zustellung der Geschworenenliste an den Anklagebevollmächtigten und Angeklagten	7	6
Zustellung des Verzeichnisses der Mitglieder des obersten Gerichtshofes an beide	8	6
Ablehnung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes	9	6
Bestimmung, wenn der Präsident selbst abgelehnt wird	10	6
Besetzung des Staatsgerichtshofes	11	6
Wahl der Vertheidiger	12	7
Stellung des Anklagebevollmächtigten	13	7
Vorbereitungen zur Gerichtssitzung	14	7
Ladung der Zeugen und Sachverständigen	15	7
Ungehorsamsverfahren	16	7
Vertagung der Sitzung beim Mangel der gehörigen Anzahl von Geschworenen	17	7
Strafen für nichterschienene Geschworene	18	7
Behandlung der erwachsenen Acten nach der Entscheidung	19	7
Verzicht auf die Anklage	20	8
Wirkungslosigkeit der Vertagung oder Auflösung des Landtages auf die Anklage	21	8
Ausschluß der Rechtsmittel gegen Urtheile des Staatsgerichtshofes	22	8

III.

Gesetz

vom 4. Mai 1851,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung

betreffend.

Art und Weise des Aufgebotes der bewaffneten Macht	1	9
Bestimmung ihrer Stärke durch die Militärbehörde	2	9

Digitized by Google

	Art.	Seite
Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen vor Einschreitung der bewaffneten Macht	3	9
Art und Dauer der bewaffneten Einschreitung	4	10
Fälle, in denen ohne Signal und Aufforderung mit Waffen eingeschritten werden kann	5. 6	10
Allgemeine Bestimmung	7	10
Thätigkeit der bewaffneten Macht nach hergestellter Ordnung	8	10
Strafen der Theilnehmer an der Zusammenrottung	9—11	10
Confiscation der Waffen	12	11
Strafen der Zuschauer, welche sich trotz der dritten Aufforderung nicht entfernten	13	11
Kosten bei Einschreitung der bewaffneten Macht	14	11
Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes	15	11

IV.

Gesetz

vom 12. März 1850,

Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen dießseits des Rheins verursachten Schadens

betreffend.

Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Schadensersatz	1	12
Ausnahmen hievon	2	12
Verpflichtungen der Distriktspolizeibehörden bei derartigen Beschädigungen	3	13
Gütliche Uebereinkunft der haftbaren Gemeinde mit dem Beschädigten	4	13
Anstellung der Klage auf Schadensersatz	5	13
Richterliches Verfahren auf die Klage	6	13
Berufung gegen erstrichterliche Entscheidungen	7	14
Betreiben des Schadensersatzvollzuges durch die Verwaltungsbehörden	8	14
Erhebung von Umlagen zur Deckung der für Schadensersatz und Kosten erforderlichen Mittel	9	14
Vertheilung der Umlagen	10. 11	14
Zwangsweise Beitreibung der Umlagen	12	15
Vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen	13	15
Regreßansprüche der Gemeinden oder des Staates gegen die Anstifter und Theilnehmer der Zusammenrottung	14	15
Allgemeine Bestimmung	15	15
Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes	16	15

Digitized by Google

V.

Forstgesetz

vom 28. März 1852.

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmung	1	16
II. Besondere Bestimmungen.		
1. In Ansehung der Staatswaldungen.		
Obsorge für die Nachhaltigkeit der Nutzungen	2	16
Beförderung der höchst möglichen Produktion	3	16
Einschränkung der Nebennutzungen	4	16
Rücksichtsnahme auf Bedürfnisse der Landwirthschaft und Gewerbe	5	17
2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.		
Oberaufsicht der Staatsregierung über dieselben	6	17
Herstellung von Wirthschaftsplänen	7	17
Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen durch Förster oder andere der Forstwirthschaft kundige Personen	8. 9	17
Aufstellung des Schutzpersonales zur Handhabung des Forstschutzes	10	17
Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze bei kleineren Waldungen	11	17
Besondere Bestimmungen bezüglich des Betriebs- und Forstschutz-Personales	12. 13	17
Ausübung der Oberaufsicht durch die kgl. Forstämter	14	18
Tragung der Kosten des Betriebes und der Handhabung des Forst-Schutzes, sowie der Oberaufsicht	15	18
Bestimmung bezüglich des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg	16	18
Verfügungen über Erträgnisse der Gemeindewaldungen — Vertheilung der Gemeindewaldungen	17	18
Körperschaftswaldungen	18	18
3. In Ansehung der Privatwaldungen.		
Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen	19	18
Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen	20	18
Lehenwaldungen	21. 22	19

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen	23	19
Einfluß der Forstberechtigungen auf die Bewirthschaftung des Waldes	24	19
Ermäßigung der Forstberechtigungen	25	19
Verpflichtung des Waldbesitzers bei Abänderung der Holz- oder Betriebsart dem Forstberechtigten gegenüber	26	20
Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene	27	20

Digitized by Google

	Art.	Seite
Bauholzberechtigungen	28	21
Umwandlung einer Forstberechtigung in Geldleistung	29	21
Ablösbarkeit nicht in Geldleistungen umgewandelter Forstberechtigungen	30	21
Klagestellung auf Ablösung	31	22
Umwandlung der Natural-, Holz- oder Waldfrohnen in Geld	32	22
Betretung des Rechtsweges nach erfolgter Entscheidung der Forst-Polizeibehörde	33	23
Ausschluß neuer Forstberechtigungen	34	23

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Fälle, in denen Robungen (Ausstockungen) erlaubt sind	35	23
Verbot der Robung von Schutzwaldungen — Begriff derselben	36	23
Verfahren bei Robungsgesuchen	37	24
Verpflichtung des Robenden nach erlangter Erlaubniß	38	24
Robung von Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen	39	24
Verbot des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen	40	24
Verbot der Abschwendung eines Waldes	41	24
Aufforstung von Waldblößen	42	24
Ausübung der Weide in Waldungen	43	24
Alpenweide	44	25
Feuermachen in Waldungen	45	25
Vertilgung schädlicher Insekten	46	25
Errichtung feuergefährlicher Anlagen in der Nähe von Waldungen	47	25

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Forstpolizeiübertretungen	48	25
Begriff der Forstfrevel	49	25
Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Bestrafung beider	50	26
Geldstrafe bei Forstfreveln	51	26
Arreststrafe bei solchen	52	26
Umwandlung der Geldstrafen in Arrest	53	26
Erstehung der Arreststrafe	54	26
Verübung von Forstfreveln durch Zusammenwirken mehrerer Personen	55	26
Desgleichen bei Forstpolizeiübertretungen	56	27
Bestrafung mehrerer noch nicht abgeurtheilter Forstfrevel und Forst-Polizeiübertretungen	57	27
Strafschärfungsgründe bei Forstfreveln	58	27
Wirkung eines oder mehrerer Strafschärfungsgründe	59	28
Forstfrevel, begangen in Nothfällen	60	28
Schadensersatz und Ersatz des Werthes durch den Straffälligen	61. 62	28
Verfolgung der Entschädigungsansprüche	63	29
Werthbestimmungstabellen zur Bestimmung des Werths- und Schadensersatzes und der Geldstrafen	64	29
Ersatz bei Forstfreveln durch Entwendung	65	29
Vorbehalt der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Rechtswege	66	29

Digitized by Google

	Art.	Seite
Verurtheilung des Straffälligen in die Kosten	67	29
Civilverantwortliche Personen bei Forstfrevels	68	29
bei Forstpolizeiübertretungen	69	30
Uebergang der Zahlungsverbindlichkeit der Geldstrafen auf den Nachlaß des inzwischen verstorbenen Schuldigen	70	30
Verjährung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel	71	30
Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung und Forstfrevels erkannten Strafe	72	30
Unterbrechung der Verjährung der Strafe	73	31

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Bestrafung von Rodungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung — des kahlen Abtriebes von Schutzwaldungen und der Abschwendung	74	31
Bestrafung der Unterlassung der Culturen	75	31
Bestrafung unterlassener Aufforstung und unterlassener Vertilgung schädlicher Insekten	76	31
Einstellung verbotwidriger Waldbehandlung durch die Forststraf-Gerichte	77	31

B. Forstfrevel.

1. Forstfrevel durch Entwendung.

Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze	78	31
von Windbrüchen und abgestorbenem Holze	79	32
an aufgearbeiteten, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze	80	32
an Holzpflänzlingen	81	32
Bestrafung wegen Schälens der Bäume zur Gewinnung von Lohrinde	82	32
Unbefugtes Sammeln von dürrem Holze	83	33
Unbefugtes Sammeln von Laub, Nadeln oder Moos	84	33
Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsamen	85	33
Unbefugtes Pecheln	86	33

2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Strafen für rechtswidriges Hüten oder Weiden im Walde	87. 88	33
Strafen für Sammeln von Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk außer der festgesetzten Zeit	89. 90	34
Strafbestimmungen für sonstige Forstfrevel	91—96	35
Bestrafung der Käufer gefrevelter Walderzeugnisse	97. 99	37
Strafen der Veräußerer	98	37

3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Ausgezeichnete Rückfälle	100	38
Bestrafung derselben	101. 102	38
Gewohnheitsfrevler	103	39
Bestrafung derselben	104	39

4. Besondere Bestimmungen.

Ueberhandnahme von Forstfrevels durch Entwendung — anzuwendende Maßregeln hiegegen	105—107	39

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

	Art.	Seite
I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.		
Competente Behörden zur Ausübung der Forstpolizei . . 108.	109	40
Ausschluß von Schriftenwechsel — Zulassung von Rechtsanwälten bei den Verhandlungen	110	40
Wahl der Sachverständigen	111	40
Verhältniß der kgl. Forstämter gegenüber den Forstpolizeibehörden	112	41
Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei	113	41
II. In Ansehung der Forststrafgerichte.		
Aburtheilende Gerichte der Forstpolizeiübertretungen . . .	114	41
Begründung der Zuständigkeit des Gerichtes	115	41
Stellung der kgl. Forstämter zu den Forststrafgerichten . .	116	41
Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit	117	41
Befähigung der Forstschutzbediensteten	118	41
Verpflichtung derselben	119	41
Forstrügeverzeichniß — Anlage und Führung desselben . 120—	122	42
Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen . 123.	124	43
Verfahren gegen unbekannte Personen, die von dem Hilfspersonale bei Verübung einer Forstpolizeiübertretung betroffen werden . . . . . 125—	128	43
Confiscationen durch das Hilfspersonal . . . 129—131.	135	44
Zurückgabe confiscirter Gegenstände	132	44
Ausschluß der Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Gerichte über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme	133	44
Versteigerung confiscirter Gegenstände	134	44
Confiscation von Werkzeugen	135	45
Nachsuchungen nach entwendeten Forstproducten durch das Hilfs-Personal	136	45
Unterstützung hiebei durch Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung	137	45
Oeffnung verschlossener Thüren bei Nachsuchungen . . .	138	45
Vortragung der entdeckten entwendeten Gegenstände in einem Protokolle	139	45
Abschluß der monatlichen Forstrügeverzeichnisse und Einsendung derselben an das Forstamt	140	46
Zurücksendung derselben an das Forststrafgericht	141	46
Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen	142	46
Forstpolizeiübertretung und Forstfrevel unter gewissen Umständen werden nicht von dem Forststrafgerichtssitzungen abgeurtheilt	143	46
Anwohnung der Forstbediensteten bei der Verhandlung und Aburtheilung	144	46
Zeugengebühren für das Hilfspersonal	145	47
Vorladung der Beschuldigten, civilverantwortlichen Personen und Zeugen . . . . . 146—	149	47
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung und Aburtheilung	150	48
Handhabung der Polizei während der Sitzung	151	48
Beweiskraft der Angaben des verpflichteten Hilfspersonales . .	152	48
Beurtheilung der Beweiskraft der übrigen Beweismittel . .	153	48
Befugnisse der bei der Verhandlung anwesenden Forstbediensteten	154	48

Digitized by Google

	Art.	Seite
Antragstellung derselben und Vertheidigung hiegegen	155	48
Verkündung des Urtheils	156	48
Alphabetisches Verzeichniß der Forstfrevler	157	48
Anordnung von Ergänzungen	158	49
Verfahren, wenn der Beschuldigte Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützt	159	49
Einflußlosigkeit hierauf bezüglicher Entscheidungen durch die Forststrafgerichte auf das Civilrechtserkenntniß	160	50
Wiederholte Betretung desjenigen, welcher Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützt	161	50
Contumacialverfahren	162	50
Rechtsmittel des Einspruches	163	50
Berufung gegen Urtheile des Forststrafgerichtes	164	51
Anmeldung der Berufung	165	51
Verfahren in zweiter Instanz	166	51
Ungehorsamsverfahren in zweiter Instanz	167	51
Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde	168	51
Vollzug rechtskräftiger Urtheile	169—171	51
Einzugsverzeichnisse — Uebersendung derselben durch die Forststrafgerichte an die Rentämter	172	52
Einbringung der Beträge, zu deren Bezahlung der Angeschuldigte verurtheilt wurde	173—176	52
Behandlung confiscirter Gegenstände bei Nichtentdeckung des Frevlers	177. 178	52
Allgemeine Bestimmung über das Verfahren	179	53

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Transitorische Bestimmungen	180—183	53

VI.

Gesetz

vom 30. März 1850,

die Ausübung der Jagd

betreffend.

Berechtigung zur Jagd überhaupt	1	55
In welchen Fällen Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst zulässig ist	2	55
Ausübung des Jagdrechtes auf sogenannte Inclaven	3	56
Ausübung des Jagdrechtes durch die politische Gemeinde mittelst Verpachtung	4	56
Bildung der einzelnen Jagdbezirke	5. 6	56
Verfahren bei der Verpachtung des Jagdrechtes	7—10	56
Selbstverwaltung des Jagdrechtes durch die Gemeinden	11	57
Zulässigkeit der Uebertragung des Jagdpachtes	12	57
Einhaltung der polizeilichen Vorschriften durch die Pächter bei Ausübung der Jagd	13	57

Digitized by Google

	Art.	Seite
Lösung der Jagdkarten	14	57
Ausstellen derselben	15	57
Geltung der Jagdkarten	16	58
Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über Ausstellung derselben	17	58
Fälle, in denen Jagdkarten verweigert werden müssen	18	58
Fälle, in denen Jagdkarten verweigert werden können	19	58
Einziehung der Jagdkarten	20	58
Berufungen gegen Beschlüsse wegen Verweigerung oder Einziehung der Jagdkarten	21	58
Auflösung des Jagdpachtvertrages beim Einziehen der Jagdkarte	22	58
Bestrafung von Handlungen, welche den Bestimmungen bezüglich der Jagdausübung zuwiderlaufen	23	59
Transitorische Bestimmung	24	59

VII.

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die Bestrafung der Jagdfrevel

betreffend.

	Art.	Seite
Thatbestand des Jagdfrevels im Allgemeinen	1	61
Jagdfrevel als Polizeiübertretung	2	62
dessen Bestrafung	3	62
Jagdfrevel als Vergehen — Bestrafung	4	62
Jagdfrevel verbunden mit gefährlichen Drohungen und Gewalt	5	63
Bestrafung des Versuchs, der Hilfeleistung und Begünstigung bei Jagdfreveln	6	63
Confiscation der gebrauchten Werkzeuge und Schießgewehre	7	63
Concurrenz von Jagdfreveln mit Uebertretungen des Jagdausübungs-Gesetzes	8	63
Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Jagdfrevel	9	64
Transitorische Bestimmungen	10. 11	64

VIII.

Gesetz

vom 15. Juni 1850,

den Ersatz des Wildschadens

betreffend.

	Art.	Seite
Wer zum Ersatze verpflichtet sei	1	65
Solidarische Haftung mehrerer Grundeigenthümer	2	65
Haftung der Gemeindecassen für Schaden- und Kostenersatz	3	66

Digitized by Google

	Art.	Seite
Schadensersatzanspruch ist unabhängig von einem Verschulden des Jagdausübenden	4	66
Grundeigenthümer sind nicht zum Schutze ihres Grundeigenthums gegen Wildschaden verbunden	5	66
Nichtvergütung des durch Federwild verursachten Schadens	6	66
Beschädigung von Getreid und ähnlichen Erzeugnissen	7	66
Abschätzung des Schadens	8	66
Zuständiges Gericht für Klagen auf Ersatz des Wildschadens	9	66
Subjective Klagenhäufung	10	66
Verfahren und Instanzenzug	11	67
Transitorische Bestimmungen	12	67

IX.

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

die Versammlungen und Vereine

betreffend.

Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen.

Allgemeines Recht, Versammlungen abzuhalten	1	68
Beschränkungen dieses Rechtes bei Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten	2	68
Versammlungen unter freiem Himmel	3	69
Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen insbesondere	4	69
Verpflichtungen der Ordner und Leiter einer Versammlung	5	69
Verbot der Abordnung von Petitionen in Masse	6	69
Befugnisse der Polizeibehörden bei Abhaltung von Versammlungen	7. 8	69
Auflösung der Versammlungen durch die Polizeibehörde	9	69
Verbot von Volksversammlungen in der Nähe des Landtagssitzes	10	70

Zweiter Abschnitt.

Von den Vereinen.

1. Von den Vereinen im Allgemeinen.		
Allgemeines Recht zur Bildung von Vereinen	11	70
2. Von den nichtpolitischen Vereinen.		
Verpflichtungen solcher Vereine	12	70
Uebergang derselben in politische Vereine	13	70
3. Von den politischen Vereinen.		
Verpflichtungen derselben	14	70
Ausschluß der Frauenspersonen und Minderjährigen	15	70
Bestimmungen rücksichtlich der Versammlungen politischer Vereine	16	70
Verbot der Vereinigung mehrerer politischer Vereine zu einem gegliederten Ganzen	17	70

Digitized by Google

	Art.	Seite
Verbot der Erlassung von Beschlüssen in der Form von Gesetzen und Verordnungen	18	70
Schließung der Vereine durch die Polizeibehörden	19	71

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Geldstrafen bis zu hundert Gulden	20	71
Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre — bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu hundert Gulden	21	71
Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten — Geldstrafe bis zu hundert Gulden	22	72
Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen dieses Gesetzes	23	72
Vorläufige und definitive Schließung eines Vereines	24	72
Zuwendung der Geldstrafen	25	72

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Versammlungen und Vereine, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen	26	72
Geltung des Gesetzes für Militärpersonen	27	73
für Staatsbeamte und öffentliche Diener	28	73
Bestimmung bezüglich der Tax- und Stempelpflichtigkeit	29	73
Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes	29	73

X.

Edict

vom 4. Juni 1848

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

	§.	Seite
Freiheit der Presse und des Verlages	1	74
Ausschluß obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung	2	74
Schutz erworbener Eigenthumsrechte an Schriften	3	75
Beschränkungen rücksichtlich der Staatsdiener	4	75
Ausschluß der Beschränkungen der Preßfreiheit im Verwaltungs-Wege	5	75
Entscheidung der Schwurgerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen	6	75
Aburtheilung von Preßpolizeiübertretungen steht den Gerichten zu	7	75
Polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen	8	75
Analoge Ausdehnung der Bestimmungen über Preßerzeugnisse auf sonstige Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum	9	75
Transitorische Bestimmungen	10. 11	75

Digitized by Google

XI.

Gesetz

vom 17. März 1850

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Erster Titel.

	Art.	Seite
Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preß-Vergehen.		
Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift	1	78
Verbreitung, Druck, Verlag, Herausgabe als sträflich erkannter Schriften — Strafen	3	78
Einflußlosigkeit der Strafe auf die Civilklage	8	80
Civilverantwortlichkeit des Verlegers und Druckers nicht periodischer Schriften	9	80

Zweiter Titel.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen (aufgehoben)	10—34	80

Dritter Titel.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.		
Strafen für Hervorbringung von Schriften mittelst einer Privat-Presse ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit	37	80
Unbefugtes Handeln und Hausiren mit Schriften	38	81
Verpflichtungen des Druckers oder Verlegers bei Herausgabe von Schriften	39—41	81
Confiscation von Schriften	42	81
Redaktion von Zeitungen und periodischen Schriften	43	81
Verpflichtung zur Hinterlegung von Pflichtexemplaren	44	82
Verpflichtung des Verlegers oder Druckers zur Nennung des Verfassers einer nicht periodischen Schrift	45	82
Allgemeine Bestimmung — Zusammenfluß — Rückfall	46	83
Verpflichtung der Herausgeber oder Verleger periodischer Schriften zur unentgeltlichen Aufnahme von Berichtigungen	47	83
Verpflichtung derselben zur Aufnahme gegen sie erlassener verurtheilender Erkenntnisse in ihren periodischen Schriften	48	83
Schlußbestimmungen.		
Einziehung der Gewerbsbefugniß	51	83
Zuwendung der Geldstrafen	52	84
Unzulässigkeit der Eidesleistung zur Ausmittelung civilrechtlicher Entschädigungssummen	53	84
Einfluß des Vorhandenseins mildernder Umstände auf das Straf-Urtheil	54	84
Transitorische Bestimmung	55	84

Digitized by Google

XII.

Zollstrafgesetz

vom 17. November 1837.

		§.	Seite
I.	**Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung.**		
a.	Strafe der Contrebande	1	85
b.	Strafe der Zolldefraudation	2	86
aa.	Strafe des ersten Rückfalles	3	86
bb.	Strafe des ferneren Rückfalles	4. 5	86
cc.	Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird	6—10	87
dd.	Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen	11—15	89
ee.	Strafe der Theilnehmer	16	90
c.	Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften	17	91
d.	Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe	18	91
e.	Vertretungsverbindlichkeit	19	91
f.	Bestimmungen wegen der Confiscation	20. 21	92
g.	Zusammentreffen mit anderen Vergehen und Verbrechen	22. 23	92
h.	Strafe der Bestechung	24	92
i.	Strafe der Widersetzlichkeit	25	92
k.	Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze	26	93
l.	Verjährung	27	93
II.	**Strafverfahren.**		
1.	Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung	28. 29	93
2.	Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände	30	94
3.	Competenz und Verfahren der Gerichte	31. 32	94
4.	Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege	33	96
5.	Entscheidung	34	96
6.	Kosten	35	97
7.	Rechtsmittel	36	97
8.	Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände	37	98
9.	Verfahren gegen Abwesende	38. 39	98
10.	Strafantheile der Denuncianten	40	98
11.	Hinweisung des Zollpersonales auf seine Amtspflicht	41	98
12.	Transitorische Bestimmungen	42. 43	98

XIII.

Gesetz

vom 10. Januar 1856,

die Bestrafung der Contrebande mit Salz

betreffend.

	Art.	Seite
Strafen	1	100
Transitorische Bestimmungen	2	100

Digitized by Google

XIV.

Aufschlagsmandat

vom 28. Juli 1807,

die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge

betreffend.

	§.	Seite
Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen	1	103
Größe des Malzaufschlages	2	103
Nothwendigkeit der Entrichtung desselben	3	104
Aufschlagsberechnung bei Braunbier	4	104
bei Branntwein	5	104
Erhebung und Einbringung des Malzaufschlages	6	105
Belehrung der betheiligten Personen über die Bestimmungen des Mandates	7	106
Erneuerung dieser Belehrung	8	107
Verbot der Particularmalzmühlen	9	107
Malzbrechen auf ausländischen Mühlen	10	107
Verpflichtungen der Unteraufschläger	11—13	107
Entrichtung des Malzaufschlages	14. 15	108
Nachlaß am Malzaufschlag findet nicht statt	16	109
Aufschlagsverweigerung	17	109
Ablieferung dieser Gefälle durch die Unteraufschläger	18	109
Strafen bei Malzaufschlagsdefraudationen	19	110
A. der Bräuhausinhaber	19	110
B. herrschaftlicher Verwalter	20	110
C. der Müller	21	111
D. der Aufschlagsbeamten	22	111
Umwandlung der Geldstrafen in Arrest	23	112
Belohnung der Anzeiger	24. 25	112
Judicatur und Verfahren in Defraudationsfällen	26	112
Verfahren bei Aufschlagsausständen	27	113
Bestimmung bezüglich der Bierbrauer	28	113
Transitorische Bestimmungen	29—33	113

XV.

Verordnung

vom 11. Februar 1811,

die Erhöhung des Malzaufschlages

betreffend.

Betrag der Erhöhung	1. 2	115
Erhöhung der Bierpreise	3	116

Digitized by Google

	§.	Seite
Aufhebung verschiedener Consumtionsauflagen	4	116
Allgemeine Bestimmungen	5. 6	116

XVI.

Gesetz

vom 10. November 1848,

Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen

betreffend.

	Art.	Seite
Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen	1	118
Antragstellung auf Untersuchung und Bestrafung	2	119
Bestimmungen bezüglich des Verfahrens und der Urtheilsfällung	3—5	119
Berufung gegen erstrichterliche Urtheile	6	119
Ausdehnung des Gesetzes auf Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle	7	119
Transitorische Bestimmung	8	120

XVII.

Bestimmungen

des

Landtagsabschiedes vom 10. November 1861

bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen . . . 121

XVIII.

Gesetz

vom 15. April 1840,

den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck

betreffend.

Verbot des Nachdruckes	1	123
Ausnahmen vom Nachdrucksverbote	2	124

Digitized by Google

	Art.	Seite
Erlöschung des Autorrechtes	3	124
Ertheilung von Privilegien	4	125
Ablieferung von Freiexemplaren an das kgl. Ministerium	5	125
Strafen des Nachdrucks — Entschädigung des Beeinträchtigten	6	125
Berechnung des Betrages der Entschädigung	7	126
Strafen der Verkäufer von Nachdrucksachen	8	126
Einleitung der Untersuchung	9	126
Untersuchungsverfahren	10	126
Verwendung der Geldbußen	11	127
Schutz ausländischer Preßerzeugnisse	12	127
Transitorische Bestimmungen	13	127

XIX.

Gesetz

vom 10. Juli 1861,

die Aufhebung der Straffolgen

betreffend.

Wiedereinsetzung in verlorne bürgerliche oder politische Rechte	1	128
Wirksamkeit der Wiedereinsetzung — Beschränkungen derselben	2	128
Erneuerung abgewiesener Gesuche	3	129
Transitorische Bestimmung	4	129

XX.

Gesetz

vom 10. November 1861,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft

betreffend.

Anwendung der Einzelnhaft — Zellengefängnisse	1	130
Personen, welche in die Zellengefängnisse nicht aufgenommen werden können	2	130
Bestimmungen bezüglich der Verwahrung in der Zelle	3	131
Beschäftigung der Sträflinge	4	131
Besuch der Sträflinge	5	131
Bewegung im Freien	6	131
Vermeidung der Berührung der Sträflinge unter sich	7	131
Spätere Verwendung zu gemeinschaftlichen Arbeiten	8	131
Unterbrechung der Einzelnhaft durch Krankheit	9	131
Behandlung der Sträflinge	10	132
Aenderung der Einzelnhaft in gemeinsame Haft während des Strafvollzuges	11	132
Anrechnung der Einzelnhaft bezüglich der Strafdauer	12	133

Digitized by Google

	Art.	Seite
Auswahl der in Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge	13	132
Einrichtung von Einzelhaftslocalen in den gewöhnlichen Gefängnissen	14	132
Transitorische Bestimmung	15	133

XXI.

Bundesbeschluss

vom 26. Januar 1854,

gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete

betreffend.

	Art.	Seite
Gegenseitige Verpflichtung zur Auslieferung — Ausnahmen	1. 2	135
Was mit dem Verbrecher auszuliefern sei	3	136
Vollzug der Auslieferung	4	136
Bestimmung, wenn mehrere Staaten die Auslieferung verlangen	5	136
Ersatz der Ergreifungs- und Unterhaltskosten des Verbrechers durch das die Ablieferung nachsuchende Gericht	6	136
Transport der auszuliefernden Verbrecher	7	136
Deren Verpflegung und Behandlung auf dem Transporte — Vergütung hiefür	8	136
Transportkosten	9	137
Transitorische Bestimmungen	10	136

XXII.

Gesetz

vom 1. Juli 1856,

die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins

betreffend.

	Art.	Seite
Aufhebung des Bergzehent, beziehungsweise Zwanzigsten roher Mineral-Produkte	1	138
Abgaben der Bergwerkseigenthümer	2	139
Feststellung des abgabepflichtigen Ertrages	3	139
Uebergabe der Jahresrechnung durch den Bergwerkseigenthümer	4	139
Einwendungen gegen bergamtliche Beschlüsse bezüglich der Rechnungslegung	5	140
Festsetzung der Abgaben durch das Bergamt bei unterlassener Rechnungslegung	6	140
Strafen bei wissentlich unrichtiger Rechnungsstellung	7	140
Umwandlung der Abgabe in eine jährliche Bauschsumme	8	140

Digitized by Google

	Art.	Seite
Bezahlung der Abgaben	9	141
Nachlässe, theilweise und gänzliche Befreiung von Bezahlung der Abgaben	10	141
Aufgehobene Abgaben	11	141
Reduktion des früheren Quatembergeldes auf die Hälfte	12	141
Abgabenerhebung für Erbstollen	13	141
Taxen im Bereiche der Bergwerksverwaltung	14	142
Erlöschung der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur Stellung von Quartalrechnungen	15	142

XXIII.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen des Einführungsgesetzes bezüglich der in Wirksamkeit bleibenden Specialgesetze 139

Digitized by Google

I.

Gesetz

vom 4. Juni 1848,

die Verantwortlichkeit der Minister

betreffend.

(Gesetzblatt 1848. Nro. 10. Seite 69—76.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstesverhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staats-Ministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staats-Rath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staats-Minister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Digitized by Google

Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungsbeilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. 4. Der König wird Seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. 6. Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerialverfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. 7. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungsbeilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstesentsetzung — Cassation — bestraft werden.

Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben,

Digitized by Google

und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Ministerstellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X §. 6 Abs. I und II der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungsbeilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12. Bezüglich der im Art. IX vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten

nicht ausgeschlossen.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

II.

Gesetz

vom 30. März 1850,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nro. 13. Seite 134—143.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. 11 Abs. 4 nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Art. 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Straf-Processes, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist. *)

*) Art. 34 des Einführungsgesetzes bestimmt: Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche

Digitized by Google

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. 9 und 10 des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staats-Ministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammer-Beschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Land-Rathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen, welche

dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Digitized by Google

gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können.*)

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Straf-Verfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichts-Hofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschworenenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschworenen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklagevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichts-Hofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen

*) Vergleiche Art. 85—121 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizei-Strafgesetzbuche.

Digitized by Google

die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12. Der Angeklagte, und wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklage-Bevollmächtigte gegenüberstehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschworenen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschworenen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschworenen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18 bestimmten Geld-Strafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworene, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geld-Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19. Die erwachsenen Acten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungs-Anspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Acten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichts-Hofes Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staats-Gerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

III.

Gesetz

vom 4. Mai 1851,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung

betreffend.

(Gesetzblatt 18 5 1/5 2. Nr. 3. S. 9—16.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich swiederholt werden.

Art. 2. Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffen-Gattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civil-Behörde soll in seiner Amtstracht

Digitized by Google

erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen.

Art. 5. Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6. Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8. Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9. Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Artikel 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10. Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaff-

Digitized by Google

neten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11. Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12. Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13. Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu hundert Gulden zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 12 des Einführungsgesetzes:

Art. 12. Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizei-Uebertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 14. Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen dießseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV zur Anwendung.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

IV.

Gesetz

vom 12. März 1850,

Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens

betreffend.

(Gesetzblatt 1849/50. Nr. 10. Seite 73—82.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen

Digitized by Google

sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1 und 2 bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeinde-Versammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, sowie der

Digitized by Google

beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Acten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Acten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Artikel 2) und über die Proceß-Kosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweis-Regeln gebunden zu sein, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechts-Mittel zulässig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungs-Behörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte erster Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten directen Steuern erhoben werden.

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeinde-Versammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause be-

Digitized by Google

kannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde, sowie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, insoferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatscassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6) eingelegte Streit-Verkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4—7 incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

V.

Forstgesetz

vom 28. Mai 1852.

(Gesetzblatt 1851/52. Nro. 13. S. 69 – 127.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staats-Waldungen.

Art. 2. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelung zu stützen.

Art. 3. Ihre Aufgabe ist es, die höchst mögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Digitized by Google

Art. 5. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Artikel 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forst-Polizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschafts-Plänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforst-Dienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forst-Polizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung practisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der k. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschafts-Pläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizei-Stelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zu-

Digitized by Google

stimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Artikel 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizei-Stelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staats-Mitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatscasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie über die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen, richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Art. 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschafts-Waldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19. Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Digitized by Google

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21. Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehens-Verbandes betreffend, von der Allodification ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privat-Waldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edicts über die Lehensverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22. Die Bestimmungen des Art. 21 gelten auch von andern Lehenwaldungen, in so lange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodificirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23. Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechts-Weges, insoferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24. Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und climatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25. Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet blos dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Wald-Besitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forst-Berechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in

Digitized by Google

derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26. Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und soweit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 des Art. 25 auch hier Anwendung.

Art. 27. Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forst-Polizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungs-Nachweisungen, insofeme dieselben von keinem Betheiligten beanstandet, oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

   Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forst-Polizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der

Digitized by Google

Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28. Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Art. 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Art. 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forst-Strafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29. Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Art. 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30. Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

Digitized by Google

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grund-Lasten betr.“, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Capitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Capitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezugs sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Art. 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Art. 27 in eine bestimmte jährliche Geld-Abgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungscapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forst-Berechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31. Im Falle des Artikels 30 Ziff. 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holz-Berechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet sein müssen.

Im Falle des Art. 30 Ziff. 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Art. 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32. Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abge-

Digitized by Google

lösste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermanglung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geld-Abgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hierbei nach den Bestimmungen des Art. 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Wald-Frohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33. In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Art. 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechts-Wegs bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34. Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 35 Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhen-Zügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Berg-

Digitized by Google

Stürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturm-Winden Eingang verschafft würde;

3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Culturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Art. 35—38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40. In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und culturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Culturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Culturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holz-Anflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnenunter-

Digitized by Google

gang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpenängern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 35—37 zur Anwendung.

Art. 45. Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichts-Maßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46. Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheits-Maßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forst-Amtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forst-Polizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74—77 zu bestrafen.

Art. 49. Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Art. 78—104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und

Digitized by Google

den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50. Wegen Forstpolizei-Uebertretungen kann nur auf Geld-Strafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51. Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzer betragen.

Art. 52. Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden), und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Straf-Maßes nicht überschritten werden.

Art. 53. Die wegen Forst-Frevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungs-Beamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Art. 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) An die Stelle von Geld-Strafen bis zu einem Gulden tritt vier und zwanzigstündiger Arrest;
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden;

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kommt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geld-Strafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54. Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hierzu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55. Wird ein Forst-Frevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die

Digitized by Google

volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadenersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 68 Ziff. 1—5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren oder einen zweiräderigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Art. 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100—104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56. Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen.

Art. 57. Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Art. 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58. Bei Forstfreveln ist es, vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Art bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Artikel 113 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder

Digitized by Google

hierüber eine falsche Angabe macht;

8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;

9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;

10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Culturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;

11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;

12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungs-Grund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forst-Frevel von was immer für einer Art begeht;

13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forst-Frevel zusammentreffender Straf-Schärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 52 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geld-Strafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60. Ist jemand durch einen im Wald oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Wald-Besitzer anzeigt.

Art. 61. Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62. In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz

Digitized by Google

des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63. Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64. Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Localpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungsfinanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Straf-Urtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65. Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66. Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadenersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67. Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungs-Wege zu erlassen.

Art. 68. Als civilverantwortlich sind außer dem Forst-Frevler vorzuladen, und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;

Digitized by Google

2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Curatoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflege-Befohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbs-Leute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insoferne der Frevel bei deren Dienst-Verrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Art. 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Straf-Bestimmungen wider den Forst-Frevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz, sowie für die Kosten haften.

Art. 70. Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71. Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechts-Mittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72. Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forst-

Digitized by Google

Frevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74. Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75. Wer die im Art. 38 angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Art. 43, 44 Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststraf-Gericht verfügen, daß von der Forst-Polizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum

Digitized by Google

Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floß-Wieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Abs. 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegereiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79. Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81. Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82. Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des

Digitized by Google

Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

Art. 83. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geld-Strafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeer-Stauden, Besenpfriemen, Farren-Kräutern und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, — der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersatze auch der Schaden-Ersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86. Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes ge-

Digitized by Google

gen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels, folgende Strafen:

Für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, — für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer, und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88. Die Bestimmungen des Art. 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder:

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43 Abs. 1), oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43 Abs. 4), oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weide-Viehes überschreitenden Menge (Artikel 43 Abs. 3), oder
4) den im Art. 44 Abs. 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziff. 3 bezeichneten Falle kommt jedoch die Vorschrift des Art. 87 Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89. Mit einer Geld-Strafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90. Mit einer Geld-Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz als Lese- oder Stock-Holz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso

Digitized by Google

wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91. Mit einer Geld-Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92. Die Strafbestimmungen des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Cultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theer schwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze und dgl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern ein-

Digitized by Google

zeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasserriesen, Wasserstuben oder Klausen, Schleusen, Holzrechen oder andere Holzbringoder Triftanstalten beschädigen;

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;

5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Boden-Bestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94. Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehendem Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem 10. Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grund gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf

Digitized by Google

den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden, die Bestimmungen des Art. 81 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werth-Ersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holz-Pflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geld-Strafe durch Arrest gestraft.

Art. 95. Mit einer Geld-Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forst-Polizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96. Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97. Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98. Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geld-Strafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegen-

Digitized by Google

stände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Art. 58 Ziff. 13 und Art. 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99. Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Wald-Erzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100. Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Art. 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth- und Schadenersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werth- und Schadenersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;
2) wenn eine in Anwendung der unter Ziff. 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;
3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziffer 13) oder veräußerte (Artikel 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder andern Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101. Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadenersatz zu einer Arreststrafe von 14 bis 30 Tagen zu verurtheilen.

Art. 102. Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Art. 100 zu Arrest-Strafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 bezeich-

Digitized by Google

neten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziff. 3 des Art. 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 101 bestimmte Strafe.

Art. 103. Wer nach den Bestimmungen der Art. 100—102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Art. 100 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104. Der Gewohnheits-Frevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungs-Ansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forst-Strafgerichten gibt.

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105. Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forst-Freveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch kgl. Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müssen.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreisintelligenz-Blatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106. Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß, oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu

Digitized by Google

belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107. Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Artikel 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108. In soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distriktspolizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109. Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staats-Ministerien zu.

Art. 110. Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Art. 23, 25–28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechts-Anwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25—28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111. Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sach-Verständigen.

Digitized by Google

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112. Den kgl. Forst-Aemtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113. Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forst-Schutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, und Privat-Personen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flur-Wächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35—42 und 74—77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114. Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115. Bei Forstpolizei-Uebertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forst-Freveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116. Die Vorschrift des Art. 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117. Die im Art. 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118. Als Forstdiener überhaupt und Forstschutzbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forst-Schutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forst-Aemter.

Art. 119. Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder

Digitized by Google

Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„Daß sie alle zu ihrer Kennt-
„niß gelangenden Forstpolizei-
„Uebertretungen und Forstfre-
„vel gewissenhaft und wahr-
„heitsgetreu anzeigen, sowie
„dasjenige, was sie über die
„Thatumstände der Uebertre-
„tung oder des Frevels und
„über deren Thäter durch ei-
„gene Wahrnehmung oder
„fremde Mittheilung erfahren
„werden, genau angeben wol-
„len."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

Art. 120. Die von den kgl. Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Art. 113 Ziff. 1) haben, — für jeden Forst-Strafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen, und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungs-Zahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Wald-Besitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121. Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forst-Strafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Digitized by Google

Art. 122. In den Forst-Rügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123. Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Art. 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124. Werden Polizei-Uebertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststraf-Gerichtsbarkeit, welche kein Forst-Rügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich, oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rüge-Verzeichniß (Art. 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Artikel 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125. Wenn das im Art. 113 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126. In dem durch Art. 125 Abs. 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vier und zwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127. Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder son-

Digitized by Google

stige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128. In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeinde-Vorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129. Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Art. 113 erwähnte Hilfs-Personal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130. Für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131. Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132. In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Land-Gerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133. Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134. Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Art. 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte fest-

Digitized by Google

zustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135. Die nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokolle beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, sowie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136. Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Art. 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flur-Wächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137. Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Art. 136 Abs. 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138. Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Art. 136 Abs. 3 genannten Personen, wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139. Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Art. 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse

Digitized by Google

beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140. Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrüge-Verzeichnisse abzuschließen und mit den in den Art. 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Art. 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141. Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Art. 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forst-Amt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142. Von dem Forst-Strafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143. Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Art. 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120 Ziff. 2 bis 8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen, als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeige-Protokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Art. 140 und 141 Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144. Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsactuar bei.

Die im Art. 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Abs. 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Digitized by Google

Art. 145. Auch die nach Art. 144 Abs. 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146. Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf den Grund eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dies Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147. Das im Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148. Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149. Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung:

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Digitized by Google

Art. 150. Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151. Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigenfalls aus dem Sitzungslocale entfernen, und nach Umständen bis zu vier und zwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besondern Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153. Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139 bezeichneten Protollen zukommt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154. Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hierzu das Wort erhalten hat.

Art. 155. Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Art. 140 erwähnten Anträge nöthigenfalls näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156. Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrüge-Verzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Art. 149 durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157. Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabethischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichtes, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststraf-Gericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefäll-

Digitized by Google

ten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohn-Ortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen, und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158. Jede Forstpolizei-Uebertretung, sowie jeder Forst-Frevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159. Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitz-Handlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht, oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dies möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forst-Strafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären. Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte frei zu sprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen andern Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren

Digitized by Google

Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hiebei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160. Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forst-Strafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161. Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162. Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststraf-Gerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163. Gegen das nach Art. 162 Abs. 1 im Ungehorsams-Verfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechts-Mittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Art. 156 Abs. 2) an gerechnet, bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zu-

Digitized by Google

gleich den Tag der nächsten Forst-Strafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung nicht Erschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164. Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststraf-Gerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächsthöhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165. Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsamserkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlag der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchs-Erklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Acten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166. Die Bestimmungen der Art. 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Abtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Art. 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167. Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Art. 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168. Eine Nichtigkeits-Beschwerde an das Oberlandes-Gericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten That-Sachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafproceßordnung in Anwendung.

Art. 169. Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Digitized by Google

Art. 170. Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den kgl. Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den k. Forst-Aemtern zu.

Art. 171. In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügung wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgehoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172. Innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geld-Strafen, Werth-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugs-Verzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173. Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Executionsverfahren der k. Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174. In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175. Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schaden-Ersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176. Gebührt der Betrag des Werth- und Schaden-Ersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177. Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insofern dieselben nicht schon zu Folge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie

Digitized by Google

die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schaden-Ersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178. In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres — vom Tage der Versteigerung an gerechnet — der Staatscassa zu.

Art. 179. Insoferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistraffachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180. Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile dießseits des Rheins bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 32 Abs. 5, Art. 34 und Art. 42 Abs. 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forst-Berechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forst-Polizei, sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Art. 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Art. 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182. Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Digitized by Google

Art. 183. In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt. *)

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

*) Art. 31 Abs. 7 des Einführungsgesetzes bestimmt: An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Digitized by Google

VI.

Gesetz

vom 30. März 1850,

die Ausübung der Jagd

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nro. 12. S. 117—130.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gsbl. S. 129), die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt,

Art. 1. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hof-Räumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grund-Stücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer

Digitized by Google

dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagd-Befugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpacht-Preisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeinde-Markung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagd-Bezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagd-Bezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch

Digitized by Google

Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindecassen einbezahlt und den betheiligten Grund-Besitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagd-Bezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grund-Besitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizei-Behörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatscasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Casse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Digitized by Google

Den für den Jagd- und Forst-Schutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen des Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagd-Ausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagd-Karten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungscassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schuß-Waffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerks-Gesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Distriktspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Aufstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter

Digitized by Google

ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pacht-Vertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Th. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt. *)

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht zweiter Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letztern ohne

*) An die Stelle des Art. 35 Thl. I des Strafgesetzbuches tritt nunmehr Art. 27 des Strafgesetzbuches von 1861.

Digitized by Google

gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

VII.

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die Bestrafung der Jagdfrevel

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nro. 34. Seite 461 — 470.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zur Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zugeeignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause,

Digitized by Google

Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
3) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grund-Stücke, oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagd-Bezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder
   d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder
   b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen

Digitized by Google

Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagd-Bezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte. *)

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Straf-Gesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer

*) Das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmt in

Art. 20. Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze Strafe Arbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre, und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Digitized by Google

Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistraffachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen dießseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

VIII.

Gesetz

vom 15. Juni 1850,

den Ersatz des Wildschadens

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nro. 20. S. 185—192.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung des Wildschadenersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;
2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 — 6 und 11 des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2. Wenn in dem, durch Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grund-Eigenthümern zusteht, so haften

Digitized by Google

dieselben sammt und sonders für Schaden und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindecasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeinde-Cassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindecassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wild-Schadens haftend zu erklären.

Art. 4. Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5. Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grund-Eigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obst-Gärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6. Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7. Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeit-Punkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. Insoweit der Wild-Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grund-Stücke in dem nämlichen Jagd-Bezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wild-Schadenersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Digitized by Google

Art. 11. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Artikels 10 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetz-Blatt in allen Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeit-Raums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Art. 24 des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

IX.

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

die Versammlungen und Vereine

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nro. 8. Seite 53—66).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königl. Distriktspolizei-Behörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versamm-

Digitized by Google

lungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizei-Behörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge

Digitized by Google

geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nichtpolitischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nichtpolitischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Art. 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Digitized by Google

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Artikels 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Ver-Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizei-Behörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzteren Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiveffekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2, 5, 7, beziehungsweise Art. 16 Abs. 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden. *)

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Art. 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geld-Strafe bis zu 100 Gulden belegt werden. *)

---

*) **Art. 10 des Einführungsgesetzes.** Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Digitized by Google

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziff. 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden. *)

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahl-Männer und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahl-Ausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich

*) Siehe vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinar-Vorschriften für öffentliche Lehr-Anstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

X.

Edict

vom 4. Juni 1848

über

die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

(Gesetzblatt 1848. Nro. 12. Seite 89 – 96.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schrift-Druckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buch-Händler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrig-

Digitized by Google

keitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder That-Sache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buch-Handels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7. Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen.

§. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holz-Schnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X §. 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben die-

Digitized by Google

sem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11. Der §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen (oder standesherrlichen) Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Geb. v. Kobell.

Digitized by Google

XI.

Gesetz

vom 17. März 1850

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. *)

(Gesetzblatt 1850. Nro. 11. Seite 85—116.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

*) 1) Nach Art. 3 Nro. 8 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 bleiben von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse aufrecht erhalten die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist, und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

2) Nach Art. 2 Nro. 3 des Einführungsgesetzes treten von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50 außer Kraft.

3) An die Stelle dieser aufgehobenen Artikel sind im Strafgesetzbuch getreten Art. 8, 13, 35, 57, 94—96, 108, 118, 119, 122, 123, 126, 127, 132, 134, 135, 150, 159, 161, 223, 257—266, sodann die allgemeinen Proceßvorschriften im Betreff der Uebertretungen in dem Organisationsgesetze Art. 16 und 31 und die bei den Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen über Verjährung Art. 25—27 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

4) Nach Art. 11 des Einführungsgesetzes tritt an die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März

Digitized by Google

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preß-Vergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2 aufgehoben.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preß-Strafsachen aus dem Einführungsgesetze.

Art. 58. Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Presserzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschliessenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befasste Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu

---

1850 angedrohte Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden eine solche bis zu hundertfünfzig Gulden.

Die in Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Digitized by Google

erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Art. 59. Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlasst wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Art. 60. Wenn ein im Auslande erschienenes Press-Erzeugniss den Gegenstand eines Ungehorsams- (Contumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Edictalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthalts-Orte zu unterbleiben;
2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozess-Ordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und ausserdem auszugsweise im Amts-Blatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Artikeln 465, 466 und 472 der Strafprocessordnung vorge-

Digitized by Google

schriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. Bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;
2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch blosse Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;
3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreissig Tage in Mitte liegen;
4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumazial-Urtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreissig Tage festgesetzt.

Art. 4—7 aufgehoben.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Straf-Gerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staats-Anwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Straf-Gerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Straf-Gericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafproceß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10—34 aufgehoben.

Dritter Titel.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35 und **36** aufgehoben.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privat-Presse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn

Digitized by Google

Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung. *)

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen. *)

Art. 39. Jeder im König-Reiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen. *)

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist. *)

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt. *)

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im König-Reiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem

*) Siehe oben Anmerkung 4.

Digitized by Google

Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden. *)

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein. *)

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen. *)

*) Siehe oben Anmerkung 4.

Digitized by Google

Art. 46. Die in den Art. 37—41 und 43—45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist. *)

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 84 des Strafgesetzbuches über den Zusammenfluß zur Anwendung. **)

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen. *)

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden. **)

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49 aufgehoben.

Schlußbestimmungen.

Art. 50 aufgehoben.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker

*) Siehe oben Anmerkung 4.
**) Siehe oben Anmerkung 1.

Digitized by Google

die Gewerbsbefugnisse auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 150 des Straf-Gesetzbuches confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet. *)

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheits-Strafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetz-Blatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 17. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb v. Kobell.

*) Siehe oben Anmerkung 1.

Digitized by Google

XII.

Zollstrafgesetz

vom 17. November 1837.

(Gesetzblatt 1837. Nro. 11. Seite 201—230.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung.

a. Strafe der Contrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geld-Buße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Centner, im Wiederholungsfalle aber von zehn Gulden vom Centner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Centner, im Wiederho-

Digitized by Google

lungsfalle aber zehn Gulden vom Centner. *)

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalles.

§. 3. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird außer der Confiscation der Gegenstände, die nach §. 1 und 2 eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, nicht über zwei Jahre, erkannt.

bb. Strafen des ferneren Rückfalls.

§. 4. Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht außer der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Nur ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Freiheitsstrafe, auf Verdopplung der im §. 3 bezeichneten Geld-Strafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§. 11—15) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des in diesen §§ bezeichneten Maximums ein.

§. 5. Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

*) An die Stelle des §. 1 Abs. 3 u. 4 treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1856, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betreffend. Siehe das nächstfolgende Gesetz, Nro. XIII, Art. 2.

Digitized by Google

cc. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten, oder ganz umgangen;
   b) die vorgeschriebene Zoll-Straße oder der im Zoll-Ausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage declarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der im §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung, oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1—5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17 Nr. 2 statt.

Digitized by Google

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17 Nr. 2 statt.

§. 8. Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangs-Amte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangs-Zölle beabsichtiget sein kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 Nr. 1 lit. a wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von dem Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen

2) solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Digitized by Google

dd. Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstlich und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das im §. 4 bestimmte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten.

Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführenden versuchten Uebertretung noch hinzu:

a) wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer drei- bis sechsmonatliche Freiheits-Strafe, gegen die andern Theilnehmer ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe;
b) im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Wenn drei oder mehrere Personen zusammen bei Ausübung einer Uebertretung betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden, es sei denn, daß sie nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 14. a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, in eine Freiheits-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach

Digitized by Google

Verschiedenheit der im §. 13 a und b bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assecurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft wird in den Fällen a und b in eine Freiheitsstrafe von ein und einem halben bis zwei Jahren, der Rechnungs-Führer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiscation.

d) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

§. 15. Wer bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe, es sei denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehilfe oder Begünstiger zu bestrafen sei, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und wenn sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

Digitized by Google

c. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

§. 17. 1) Die Verletzung des Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungs-Strafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

2) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 18. In den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafe ausgesprochen ist, wird, im Falle diese nicht beigetrieben werden kann, für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verwirkten Geldbuße Ein Tag Freiheitsstrafe verhängt. Jedoch darf die Dauer der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3 und 4 bezeichnete höchste Maß erstreckt werden.

Im übrigen finden dießseits des Rheins wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Art. 29 und 30 statt. *)

Eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) kann allgemein die Freiheitsstrafe statt der Geld-Strafe ausgesprochen werden.

Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung der Lage des Defraudanten nach Anleitung des Art. 6 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt.

e. Vertretungsverbindlichkeit.

§. 19. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbs-Gehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handels- oder gewerbtreibenden Classe gehörende Personen aber nur für ihre Ehe-Gatten und Kinder rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Proceßkosten zu haften, in welche die solcher Gestalt zu vertretenden Personen wegen Verle-

*) An die Stelle der hier citirten Art. 29 u. 30 ist der Art. 27 des Straf-Gesetzbuches von 1861 getreten.

Digitized by Google

tzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden entweder besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderer Verrichtungen zu beobachten hatten.

f. Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 20. Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

§. 21. Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

§. 22. Treffen mit einer Zoll-Uebertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23. Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird außer der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die geltenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

h. Strafe der Bestechung.

§. 24. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil gibt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 25. Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beam-

Digitized by Google

ten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 26. Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen.

l. Verjährung.

§. 27. Bei Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder derselben gleichgeltende Strafe (§. 17 Nr. 1) gesetzt ist, tritt die Verjährung der Strafe nach Verfluß eines Jahres; im Falle eine Contrebande oder Defraudation begangen ward, nach Verfluß von drei Jahren ein.

Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben.

II. Strafverfahren*).

Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

§. 28. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegen-

*) **Art. 33** des Einführungsgesetzes bestimmt: Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes, bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirks-Gerichtes gehörige Uebertretung handelt.

Digitized by Google

stände der Uebertretung und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen, Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 29. Das Protokoll, welches von der Zollbehörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen, und die Unterzeichnung der Anwesenden oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen, oder können, enthalten.

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsache.

Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§. 30. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Die Freilassung derselben ist vor ausgemachter Sache nur dann zulässig, wenn durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet wird, und eine Verdunklung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist. Vieh, und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn nicht dafür binnen acht Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Fremde und Unbekannte sind bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festzuhalten.

Competenz und Verfahren der Gerichte.

§. 31. Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen summarisch, und zwar:

a) da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, in den Kreisen diesseits des Rheins von den unmittelbaren königlichen Gerichten, in deren Bezirke die

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zoll-Strafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirks-Gerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Digitized by Google

Verletzung entdeckt wird, nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden Bestimmungen geführt und hienach das Erkenntniß in erster Instanz gefaßt.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Im Rheinkreise steht die Untersuchung und Entscheidung den königlichen Friedensgerichten in der Eigenschaft als Polizeigerichten zu.

b) In Verbrechens- oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Den Zollbehörden dießseits des Rheins steht die Herstellung des Thatbestandes (§. 28) bei Verbrechen und Vergehen in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II Art. 18—22 und Art. 65 die Polizeibehörden, in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittlung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-Sachen B. I Kap. 2 und Kap. 5 Art. 50 die Befugnisse der Maire, ihrer Adjuncten und der Polizei-Commissäre betreffend. Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16 eben dort vorgenommen werden.

§. 32. Bei der Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zoll-Ordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zoll-Bücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zollverwaltungsstelle zulässig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bei der Untersuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehaltlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinarstrafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszu-

Digitized by Google

stellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

4. Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege.

§. 33. In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe, sich bei Geld-Strafen und Confiscationen dem Ausspruche der zuständigen Zoll-Behörde freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zoll-Behörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält

1) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;
2) die bestimmte, oder, im Falle des §. 17 Nr. 2, die der Zollbehörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;
3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;
4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß;
5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe dem Beschlusse gemäß, wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, — dann im Falle der eintretenden Confiscation, daß er die Gegenstände der Confiscation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsgemäß ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich
6) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.

Wer hiernach auf dem administrativen Wege bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichts-Behörde erkannt worden wäre.

5. Entscheidung.

§. 34. A. In den Kreisen dießseits des Rheins sind da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Uebertretungsfällen nach §. 17 Nro. 2 unterbleibt die Actenvorlage vor dem Spruche, wenn die Zollbehörde selbst nur auf eine arbiträre Strafe angetragen hat.

B. Im Rheinkreise haben sowohl in erster als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Cassationshofe die von der obersten Zollverwaltungsstelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, und im Namen der Zoll-Verwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage

Digitized by Google

stehenden Uebertretungen zu ertheilen.

Jedoch sind die Zollerhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zollbeamten an den Gerichten der ersten Instanz nicht erfordert, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen.

6. Kosten.

§. 35. Unabhängig von der Confiscation und Geldstrafe hat der Uebertreter die tarifmäßigen Gefälle zu entrichten, sowie auch die Untersuchungs- und, im Falle eintretenden Arrestes, die Verpflegskosten zu tragen.

Die Zollgebühren dürfen aus dem Erlöse nur im Falle des §. 37, sowie dann berichtiget werden, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem Uebertreter, noch von dessen Mitschuldigen, noch von den nach §. 19 zur Haftung verpflichteten Personen erholt werden können.

7. Rechtsmittel.

§. 36. a) In den Kreisen dießseits des Rheins kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und wo eine Berufung zulässig ist, diese bei der zweiten Instanz, nämlich bei dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht findet statt, wenn die Beschwerdesumme vierhundert Gulden oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, mögen die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend sein oder nicht.

Die Berufungsfrist wird sowohl zur zweiten als dritten Instanz für Inländer auf dreißig, für Ausländer auf sechzig Tage festgesetzt.

b) Im Rheinkreise ist die Berufung, insoferne diese nach den Gesetzen zulässig ist, an das einschlägige Bezirksgericht zu richten; sie hat in der durch Art. 203—205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (resp. nach Maßgabe des Gesetzes die Vorladung und Protokollirung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise vom 28. Dezember 1831 Art. III betreffend) vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Eine dritte Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt dem Angeschuldigten sowohl, als der Zollverwaltung der Recurs an den Cassationshof in Gemäßheit des benannten Gesetzbuches B. II Tit. III. Kap. 1 und 2 vorbehalten.*)

c) In allen Fällen, wo es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich auf die Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

*) Siehe oben Anmerkung zu §. 28.

Digitized by Google

8. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

§. 37. Von verlassenen zollpflichtigen Gegenständen wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf sie verkürzt worden; sie unterliegen der Confiscation.

Es ist jedoch vor allem die Thatsache ihrer Auffindung öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht rücksichtlich des verlassenen ausländischen Salzes und anderer Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist; hinsichtlich dieser ist ohne weiters die Confiscation zu erkennen.

9. Verfahren gegen Abwesende.

§. 38. Gegen bekannte, jedoch landesabwesende Zollfrevler findet das Contumacialverfahren nach Analogie der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen statt.

§. 39. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

10. Strafantheile der Denuncianten.

§. 40. Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Ist jedoch der Anzeiger einer der Zollbeamten, welche zur Constatirung der Uebertretungsfälle verpflichtet sind, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungscasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Aufbringer, welchem ein Strafantheil zukommt, auf diesen freiwillig verzichtet; es sei denn, daß dieser Verzicht ausdrücklich zu Gunsten des Schuldigen geschehe.

Der obersten Zollverwaltung steht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium der Finanzen, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen sei, oder welcher Antheil ihm gebühre.

11. Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht.

§. 41. Zollbeamte und Diener werden in Beziehung auf ihre Amtshandlungen auf die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8 Abs. 3 hingewiesen und jedem Staats-Bürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42. Vom Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die gesetzli-

Digitized by Google

chen Bestimmungen — die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend — vom 1. Juli 1834 außer Kraft gesetzt.

§. 43. Auf Verletzungen, welche vor dem im vorigen Paragraphe bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München, den 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wieschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath
v. Kreutzer.

Digitized by Google

XIII.

Gesetz

vom 10. Januar 1856,

die Bestrafung der Contrebande mit Salz

betreffend.

(Gesetzblatt 1856. Nro. 4. Seite 17—20.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wer ausländisches Salz oder Stoffe, aus welchen Salz gewonnen werden kann, gegen das Verbot einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt neben der Confiscation des Salzes oder der Gegenstände, woraus solches gewonnen werden kann, einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth weniger als sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen und hienach die Geld-Strafe bestimmt werden.

Bei Uebertretungen eines bestehenden Verbotes, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen, kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls in Anwendung.

Art. 2. Die Vorschriften in Art. 1 treten mit dem Tage der

Digitized by Google

Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches	an die Stelle der Bestimmungen im §. 1 Abs. 3 und 4 des Zoll-Strafgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Gegeben München, den 10. Januar 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

XIV.

Aufschlagsmandat

vom 28. Juli 1807,

die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge

betreffend.

(Regierungsblatt 1807. Stück XXXIV. Seite 1273 — 1296.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage, und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Trankfteuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind: so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malzaufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September vorigen Jahres für Bayern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maß festzusetzen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen, oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereien, wie Wir dieses schon vorhin in Bayern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen sein, und mithin eine allgemeine voll-

Digitized by Google

kommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll; daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Bayern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlagsbetrage zurückstehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Localbeschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. I. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Subjahr an, aufgehoben sein, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besonderen Localpfenninge, damit diese Bräuereien mit den übrigen concurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen werden Wir nach der ehemaligen Composition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt sein wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besondere Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Bayern in einigen Orten abgesondert erhobene Trankumgeld soll in dieser Gestalt gänzlich cessiren.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Messerei, von welchem sechs Metzen ein bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers oder des weißen Weizenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt sein. *)

*) Eine Erhöhung des Malzaufschlages um zwölf und einen halben Kreuzer, wohin im Ganzen eine Festsetzung von fünfzig Kreuzern vom Metzen oder fünf Gulden vom bayerischen Schäffel, wurde durch die nächstfolgende Verordnung (XV) vom 11. Febr. 1811 herbeigeführt

Digitized by Google

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malz-Brechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeichte Metzen- und Schäffelmessereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die bayerische Messerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Messereien, z. B. in Säcken, zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Compositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einem Titel entstanden, oder behandelt worden sein.

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereien dieser Abgabe unterworfen sein.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande eine Composition stattfinden.

§. IV. Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes, auf den bayerischen Eimer Bier fünf und vierzig Kreuzer Aufschlag einzurechnen; bei dem weißen Weizenbier, oder bei dem weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satz-Bestimmung auf den Eimer und zwar bei dem weißen Weizenbier drei und dreißig Kreuzer und bei dem weißen Gerstenbier dreißig Kreuzer einzurechnen.*)

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publikum so hergestellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto-Collectation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

§. V. Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntwein-Brenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bier-Bräuereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brau-

*) Man sehe die nächstfolgende Verordnung vom 11. Febr. 1811.

Digitized by Google

chen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen.

Bei Unseren, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und insoferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreidart von dem Müller angenommen werden.

§. VI. Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen wir weiters allergnädigst:

1) Daß jeder, der des Bier-Bräuens oder Branntwein-Brennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.
2) Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.
3) Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malz-Brechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachlässig zurückgegeben werden sollen.

Daß ferner:

4) Jeder, der sich mit Bier-Bräuerei oder Branntwein-Brennerei abgibt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Ortes oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.
5) Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerei oder Branntweinbrennerei nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner; bei denjenigen Bräuereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführet werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennereigehilfen mit unterschrieben sein müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unseren eigenen auf Selbstregie geführten oder verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlagsbetrag bei denjenigen Bräuhäusern, bei welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den

Digitized by Google

Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. VII. Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Bayern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiction begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Bräuhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respective sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1) Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Polletten behändiget werden.
2) Daß sie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Messereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, sich ergibt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde.
3) Daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitäts-Rechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirection ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungs-Geschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publikation der gegenwärtigen

Digitized by Google

Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. **VIII.** Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deswegen sollen alle jene Bierbräuer oder Branntwein-Brenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten sein, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. **IX.** Weil aber bei dergleichen Particularmalzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Cataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt sein, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. **X.** Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bei dem treffenden Grenzmautamte von jedem Metzen bayerischen Maßes sieben und dreißig einen halben Kreuzer Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartalsanzeigen mit Anlegung der Mautpoletten bestimmt anzugeben, die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden. *)

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatscasse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. **XI.** Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause, oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern oder Malz-Brechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken überall mit Beisetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit dem fortlaufenden Numer der Polette genau einzutragen und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamt einzusenden, und diese letztern haben aus diesen von ihrem ganzen Bezirke eine specifische Hauptanzeige ebenfalls

*) Man sehe die nächstfolgende Verordnung vom 11. Febr. 1811.

Digitized by Google

vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten.

§. XII. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der competenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. XIII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette enthält, angegeben oder wohl gar, ohne Poletten, Malz gebrochen werde; sie sind deswegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie sein mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmessereien zu untersuchen, und abzueichen.

§. XIV. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbräuereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom ersten Oktober angefangen, bis zum letzten Dezember ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit achtzehn dreiviertel Kreuzer vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kommt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages, nämlich achtzehn dreiviertel Kreuzer vom Metzen, zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom ersten April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kommt, ist der ganze Betrag mit sieben und dreißig einem halben Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Juli mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des Dezemberquartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze ist von diesen Bräuhäusern

Digitized by Google

der ganze treffende Aufschlag mit sieben und dreißig einem halben Kreuzer vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kommt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerei oder Essig-Siederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. Oktober in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag pr. sieben und dreißig ein halber Kreuzer vom Metzen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.*)

§. **XV.** An der treffenden Aufschlagsschuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungseintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer, oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. **XVI.** Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung, abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungsgesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. **XVII.** Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr abfolgen zu lassen.

§. **XVIII.** Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Cassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlags-Aemter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landesdirectionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung tref-

*) Man sehe die nächstfolgende Verordnung vom 11. Febr. 1811.

Digitized by Google

fen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann.

§. XIX. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder
b) außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;
c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;
d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder
e) ausländisches Malz eingeschwärzt, und
f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlagsentganges, das erste Mal mit hundert Reichsthalern, das zweite Mal mit zweihundert Reichsthalern, das dritte Mal mit dreihundert Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntwein-Brennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von sechs Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlagsentganges, das erste Mal mit hundert Reichs-Thalern, das zweite Mal mit zweihundert Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit dreihundert Reichsthalern, dann gänzlicher Cassirung ihres Pachtes bestraft werden, wobei sie überdieß gehalten sein sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig sein.

§. XX. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malzquartalanzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub Lit. a, b, c, d, et e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erste Mal mit hundert Reichsthalern, das zweite Mal mit zweihundert Reichsthalern, und das dritte Mal mit dreihundert

Digitized by Google

Reichsthalern, nebst Cassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, und Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit zehn Reichsthalern, das zweite Mal mit zwanzig Reichsthalern, und das dritte Mal mit dreißig Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. **XXI.** C. Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malzpolette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit zwanzig Reichsthalern, das zweite Mal mit vierzig Reichsthalern, und das dritte Mal mit sechzig Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bier-Bräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von zehn Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit dreihundert Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. **XXII.** D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen,

sollen ohne weiteres cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deswegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrneh-

Digitized by Google

men, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlagsertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjekts erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XIX bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. XX festgesetzten Strafe unterworfen sein.

§. XXIII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit drei- bis sechs- und zwölfmonatlicher Gefängniß; — bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. XXIV. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellet werden.

§. XXV. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht, und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstes-Entlassung qualificiren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, sowie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennereigehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. XXVI. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) Die Judicatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b) Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremptorischen und präclusiven Termine von sechzig Tagen

Digitized by Google

zu der vorgesetzten Landes-Direction. *)

§. **XXVII.** Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlagsausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Proceß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen die Restanten fürgeschritten werden.

§. **XXVIII.** Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freien Anordnung, Einsicht und Convenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizeibehörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. **XXIX.** Damit die Bier-Bräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und dießfallsigem Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe vier Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämmtliche Justizstellen und Jurisdictionsobrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. **XXX.** Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modificirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt sein solle, daß er nicht ausländische Bier-Schenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer bayerischer Messerei fünf und vierzig Kreuzer Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. **XXXI.** Alle älteren Aufschlagsmandate und Polizeiverordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert, oder modificirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. **XXXII.** Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreidmalz erzeugten Getränke; von allen übrigen Ar-

*) Siehe Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend (unten Gesetz Nro. XVI).

Digitized by Google

tikeln sind einstweil und bis Wir auch dießfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Local-Befreiung mehr statt haben.

Endlich und

§. **XXXIII.** verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bierabnahmszwanges, und verordnen hiemit allergnädigst, daß, wie Wir es in Bayern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sud-Jahres aller Bierabnahmszwang und alle Bannausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staatsbräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschweret werden solle.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genaueſt beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Digitized by Google

XV.

Verordnung

vom 11. Februar 1811,

die Erhöhung des Malzaufschlages

betreffend.

(Regierungsblatt 1811. Stück XIV. Seite 274—278.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um die aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staatseinnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten, haben Wir nach Vernehmung der Finanzsection Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiemit allergnädigst, wie folgt:

§. 1. Von dem 1. des künftigen Monats März angefangen sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidgattung, und ohne Rücksicht auf das aus selbem zu erzeugende Produkt, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ Kreuzer, noch ein weiterer Zuschuß von 12½ Kreuzer, sohin im Ganzen 50 Kreuzer, oder 5 fl. vom bayerischen Schäffel erhoben werden.

§. 2. Diese Aufschlagsmehrung von 12½ Kreuzer muß auch von allem schon vor dem 1. März geschrotteten, aber noch nicht verbrauten Malze, sowie von jedem Eimer des an genanntem Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lagerbiervorraths, dann mit 10

Digitized by Google

Kreuzer vom Eimer weißen Weizen-, und mit 9 Kreuzer vom Eimer weißen Gerstenbiers ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weißen Bier-Vorrath mit Schluß des laufenden zweiten Quartals, sohin vom 1. bis 15. April, jener vom Lagerbiervorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals, und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal.

§. 3. Um aber die Inhaber der Bräuereien in den Stand zu setzen, diese Aufschlagsmehrung von dem Publikum gebührend zu erholen, so haben Unsere Generalkreiscommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertare um 1 Pfenning von der bayerischen Maß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bei dem Weizen- und weißen Gerstenbier erhöhet werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besondern Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird.

§. 4. Dagegen cessiren vom nämlichen Zeitpunkte an folgende Consumtionsauflagen, nämlich:

a) der Aufschlag vom inländischen Meth und Honig, es mag selber nach einem besondern Reglement, oder durch eine sogenannte Composition bezahlt worden seyn, und

b) der Aufschlag nach dem kubischen Kesselinhalte von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntwein, und den übrigen gebrannten Wässern, wie solches durch die Verordnung vom 26. Jänner 1808 eingeführt wurde, und es ist daher von diesen beiden Aufschlägen nur das Ratum der Compositionen, oder der bis zum 1. März bereits verfallene Betrag zu erheben.

Unter dieser Aufhebung sind jedoch die sogenannten Concessions- und Licenzgelder, oder sonstigen Abgaben, welche für das Recht, Branntwein zu brennen, oder Meth zu erzeugen, oder das Recht, solche Getränke auszuschenken, entrichtet werden, nicht begriffen, sondern selbe sollen noch wie bisher erhoben werden.

Eben so verbleibt es hinsichtlich des aus Malz erzeugten Branntweines, Essigs und Hefens, dann des Beitrags der Branntweinbrenner für den von den Brauereien erhaltenden Bierabfall bei den in Unserm Aufschlagsmandat enthaltenen Bestimmungen.

§. 5. Da wir oben verordnet haben, daß die Aufschlags-Mehrung von dem ganzen Bier-Vorrathe erhoben, dagegen aber schon mit 1. März die Biertare erhöhet werden soll, so erwarten Wir von den brauenden Individuen, daß sie dießfalls getreue Anzeigen übergeben, und sich keine Verheimlichung oder sonstige Gefährde erlauben werden, indem Wir Unsere Oberaufschlagämter, welchen über die Erhebung des Biervorrathes besondere Instruction zukommen wird, hiemit be-

Digitized by Google

auftragen, jede ungetreue Angabe oder sonstige absichtliche Unterschlagung dieses Gefälls nicht allein an dem Brauer, sondern auch an jedem Theilhaber solcher Gefährden mit dem zehnfachen Betrage der erwähnten Aufschlags-Mehrung zu bestrafen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen soll.

Unsern sämmtlichen Polizei-Behörden hingegen befehlen Wir, daß sie den Oberaufschlagämtern und Unteraufschlägern hierin alle verlangte Unterstützung leisten, und selbst auf die Entdeckung derlei Gefährden wachsames Augenmerk tragen.

§. 6. Der Betrag dieser Aufschlagserhöhung ist sowohl für dieses Jahr, als auch künftig von den Oberaufschlagämtern in den bestehenden Quartalsraten unmittelbar zu Unserer Centralstaats-Casse einzusenden.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 11. Februar 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
G. Geiger.

Digitized by Google

XVI.

Gesetz

vom 10. November 1848,

Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen

betreffend.

(Gesetzblatt 1848. Nro. 28. Seite 397 — 402.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlags-Defraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staats-Gefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungs-Kreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

Digitized by Google

3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Acten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Art. 2. Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde. *)

Art. 3. Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistraffachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 4. Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlags-Defraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Art. 5. Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Acten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

Art. 6. *) Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellations-Gericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Art. 7. Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche

*) Man sehe die Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861 (unten Seite 121).

Digitized by Google

in den Art. 5 und 6 den Kreis-Fiscalaten bezüglich der Malz-Aufschlags-Defraudationen eingeräumt sind.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlags-Defraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google.

XVII.

Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen.

Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 in Abschnitt III, §. 30.

(Gesetzblatt 1861. Nro. 10. Seite 79—80.)

Dem an uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile dießseits des Rheins, was folgt:

Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Abs. 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in erster und durch die Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in erster und durch die Bezirks-Gerichte in zweiter und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Nichtigkeits-Beschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und

Digitized by Google

Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiscalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlags-Gefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in erster als zweiter Instanz als bei dem Cassationshofe von dem betreffenden Kreisfiscalate beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

Digitized by Google

XVIII.

Gesetz

vom 15. April 1840,

den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck

betreffend.

(Gesetzblatt 1840. Nro. 4. Seite 37—50.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas Anderes bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betref-

Digitized by Google

fenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Drucks, ihre Geschäfts-Bücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 1 sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sei.
2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist;
3) die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarischen Zeit-Schriften, Sammlungen und Chrestomathien.
4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. 3. Das nach Art. 1 den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Calenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in dem 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der dreißigjährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, soferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Ter-

Digitized by Google

mines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Calenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den dreißigjährigen Zeit-Raum nicht eingerechnet.

Art. 4. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. 5. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedenen Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das königliche Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königliche Hof- und Staatsbibliothek, und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunst-Sammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Die Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck der Klage, unter dem Präjudize der Zurückweisung, jederzeit beizulegen.

Art. 6.*) Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten, und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile zu confisciren und zu vernichten, soferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

---

*) **Art. 9** des Einführungsgesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen. Die in Art. VI und VIII des Gesetzes

Digitized by Google

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes, ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden, und es ist hiermit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. 7. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine, dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, soferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. 8.*) Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. 6 gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. 9. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechts-Verletzungen analoge Anwendung und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. 10. Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Die Distriktspolizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllungen der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe

*) Siehe vorhergehende Note.

Digitized by Google

zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungsinstanzen, sondern auch von jenen Distriktspolizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialisches Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassations-Hof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. 11. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armencasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

b) bei Ausländern der Armen-Casse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbuße die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. 12. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. 13. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1840.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

Digitized by Google

XIX.

Gesetz

vom 10. Juli 1861,

die Aufhebung der Straffolgen

betreffend.

(Gesetzblatt 1861. Nro. 3. Seite 9—12.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1 und 2 unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungs-Rescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen

Digitized by Google

abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Art. 3. Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wieder-Einsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Art. 619—634 der pfälzischen Strafproceß-Ordnung ihre Geltung.

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Digitized by Google

XX.

Gesetz

vom 10. November 1861,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft

betreffend.

(Gesetzblatt 1861. Nro. 17. Seite 273 — 280.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Art. 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Art. 2. Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen,

Digitized by Google

welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Artikel 18 Abs. 2 und 3, Art. 21 und Art. 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

Art. 3. Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Art. 4. Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schul-Unterrichts bedürfen, zur Schule angehalten.

Art. 5. Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Art. 6. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Art. 7. Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Art. 8. Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Art. 9. Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Art. 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 10. Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 11. Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Art. 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Art. 12. Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dieß keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Art. 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Art. 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Art. 13. Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Art. 14. Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaftlocalen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf

Digitized by Google

längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Art. 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 15. Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Art. 1 — 13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Art. 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amts-Blatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

XXI.

Bundesbeschluss

vom 26. Januar 1854,

gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete

betreffend.

(Regierungsblatt 1854. Nro. 13. Seite 209—216.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Mayer.

Digitized by Google

Bundesbeschluß

vom 26. Jänner 1854,

die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete

betreffend.

Art. 1. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen*), für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundes-Staaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung

*) Der angezogene Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 lautet:

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Digitized by Google

angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. 2. In dem Falle des Art. 1 Ziff. 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. 3. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. 4. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. 5. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. 6. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art 1 Ziff. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthäft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. 7. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. 1 Ziff. 1—3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. 8. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegen-

Digitized by Google

stände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchem die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. 9. Von den ausliefernden Behörden ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. 10. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. 11. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Digitized by Google

XXII.

Gesetz

vom 1. Juli 1856,

die Abgaben von den Bergwerken dießseits des Rheins

betreffend.

(Gesetzblatt 1856. Nro. 19. Seite 363 — 374.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins nach den bestehenden Gesetzen und Herkommen in Geld und in Natur zu entrichtende Zehent beziehungsweise Zwanzigste von dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Mineralprodukten ist vom Anfange des Verwaltungs-Jahres 18⅝ an aufgehoben.

Privatpersonen oder Corporationen, welche bisher eine solche Abgabe bezogen haben, erhalten eine Abfindungssumme aus der Bergwerkscasse des Staates im zehnfachen Betrage ihres bisherigen einjährigen Bezuges, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, zahlbar in zehn Jahresraten.

Die bisherige auf Vergleich und besonderen Verhältnissen beruhende Decimation der Gewerkschaft Achthal und Hammerau wird von 15 Procent auf 10 Procent des Reinertrages ermäßigt.

Digitized by Google

Art. 2. Die Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, statt der in Art. 1 aufgehobenen Abgaben vom 1. Oktober 1855 angefangen 5 Procent von dem Ertrage des Bergwerkseigenthums zu entrichten, welcher am Schlusse jedes Rechnungsjahres als Verlagserstattung oder Ausbeute an die Bergwerkseigenthümer oder ihre Gläubiger hinausgegeben wird.

Art. 3. Die Grundlage zur Feststellung des abgabepflichtigen Ertrages des Bergwerkseigenthums bildet die Jahresrechnung für die Grube, welche den Gesammtaufwand für den Berg-Bau, alle Einnahmen, die Masse der geförderten Rohprodukte und deren Verkaufswerth an der Grube enthält.

Als Ausgaben der Bergrechnung können weder Rückzahlungen von Vorschüssen oder zum Betriebe des Bergbaues contrahirte Schulden noch jener Aufwand aufgeführt werden, welcher nicht unmittelbar dem Bergbaue zu Gute kommt, sondern nur zur Wahrung und Sicherung der Interessen des Bergwerkseigenthümers gemacht wird.

In der Rechnung des nächsten Jahres kommen Ueberschüsse des Vorjahres, welche nicht an den Bergwerkseigenthümer hinausgegeben werden, in Einnahme, Passivreste bleiben dagegen außer Ansatz.

Werden die gewonnenen Mineralprodukte theilweise vom Bergwerkseigenthümer selbst verwendet oder verarbeitet, so kommen sie nach dem Preise der verkauften Produkte in Ansatz.

Werden dieselben ausschließlich von dem Bergwerkseigenthümer selbst verarbeitet oder verbraucht, so ist der Preis derselben nach dem Preise dieser Produkte an den Gruben desselben Revieres zu bestimmen.

Bestehen keine solchen Gruben, oder will sich der Bergwerkseigenthümer bei dem von dem Berg-Amte festgestellten Preise nicht beruhigen, so erfolgt die Schätzung durch den Bergamtsvorstand unter Zuziehung zweier Sachverständiger, deren Einer vom Bergwerks-Eigenthümer, der Andere vom Bergamte bezeichnet wird.

Findet eine Verständigung zwischen dem Bergamtsvorstande und den zwei Sachverständigen nicht statt, so bildet der Durchschnitt ihrer drei Schätzungen den Preis für die laufende Finanz-Periode.

Art. 4. Spätestens dreißig Tage nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Bergwerks-Eigenthümer oder sein Vertreter die Jahresrechnung für seine Grube dem Bergamte des Reviers zu übergeben, mit Bezeichnung des rechnungsmäßigen Ueberschusses, welcher an den Bergwerkseigenthümer hinauszugeben wäre.

Das Bergamt hat die Rechnung zu prüfen, und den steuerpflichtigen Ertrag nach den Bestimmungen des Art. 3 festzusetzen.

Dasselbe ist befugt, die beantragte Hinausgabe an den Bergwerkseigenthümer nach den berg-

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen zu ermäßigen, nicht aber zu erhöhen.

Art. 5. Findet sich der Bergwerkseigenthümer durch die von dem Bergamte vorgenommene Feststellung des steuerpflichtigen oder des an den Bergwerkseigenthümer hinauszugebenden Ertrags beschwert, so hat er seine Einwendung binnen acht Tagen ausschließlicher Frist nach Eröffnung des bergamtlichen Beschlusses bei dem Bergamte abzugeben, welches dieselbe mit Bericht der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Administration zur definitiven Entscheidung vorlegt.

Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar, die dagegen binnen dreißig Tagen zulässige Reclamation an das k. Staatsministerium der Finanzen kann nur eine Rückzahlung oder nachträgliche Hinausgabe bewirken.

Art. 6. Erfolgt die Uebergabe der Bergwerksrechnung nicht innerhalb dreißig Tagen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres und bleibt eine Aufforderung an den Bergwerkseigenthümer oder dessen Bevollmächtigten zur Vorlage derselben binnen acht Tagen erfolglos, so wird die Abgabe für das fragliche Jahr ohne weitere Vernehmung des Betheiligten auf Gutachten des einschlägigen Berg-Amtes durch die kgl. General-Bergwerks- und Salinenadministration festgesetzt.

Weist der Grubenbesitzer innerhalb dreier Monate nach Zustellung dieses Beschlusses der königlichen Generalbergwerks- und Salinenadministration nach, daß die Verspätung der Rechnungs-Vorlage ohne seine Schuld stattgefunden hat, so kann auf dessen Antrag das kgl. Staatsministerium der Finanzen die nachträgliche Ermittelung des abgabepflichtigen Ertrages in der gewöhnlichen Form anordnen.

Art. 7. Zeigt sich nach definitiver Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages, daß der Bergwerksbesitzer durch wissentlich unrichtige Rechnungsstellung das Aerar an der schuldigen Abgabe verkürzt hat, so findet die Bestimmung des Art. 433 Theil I. des Strafgesetzbuches Anwendung. *)

Art. 8. Auf Antrag der Betheiligten kann die Abgabe vom Ertrage der Bergwerke auf mehrere Jahre, nie aber über die laufende Finanzperiode hinaus, in eine jährliche Bauschsumme umgewandelt werden.

Diese Umwandlung geschieht auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Abgabe-Pflichtigen und dem Bergamte, und erfordert die Genehmigung der kgl. Generalbergwerks- und Salinenadministration.

*) **Art. 13** des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 bestimmt:
Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

Während der Entrichtung einer Bauschsumme ist der Bergwerkseigenthümer vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 von der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung an das Bergamt befreit.

Art. 9. Die Procentabgabe und die erste der an ihre Stelle tretenden Bauschsummen ist vier Wochen nach deren endgiltiger Festsetzung, jede folgende Bausch-Summe zwei Monate nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres, für welches sie fällig ist, bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an das einschlägige königliche Bergamt zu bezahlen.

Art. 10. Das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, wenn in Folge von Unglücksfällen außerordentliche Verluste nachgewiesen sind, im Verhältnisse zu den dadurch entstandenen Nachtheilen Ermäßigungen oder vollständige Befreiungen, sowie theilweise oder gänzliche Nachlässe der nach Art. 2 zu entrichtenden Procentabgabe, beziehungsweise Bauschsummen für eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

Aus besonderen staatswirthschaftlichen Rücksichten können mit kgl. Genehmigung einige Berg-Regalitätsgegenstände bis zum Erscheinen eines Berggesetzes von der Regalität ausgenommen oder von Bergwerksabgaben jeder Art theilweise oder gänzlich befreit werden.

Art. 11. Aufgehoben sind:

1) die Sturzgelder,
2) die Waggelder,
3) die Maßgelder,
4) die Rechnungsrevisionsgebühren,
5) die Receßnachtragsgebühren,
6) die Gewerkschafts-Extrahirungsgebühren,
7) die General- und Special-Befahrungsgebühren, und
8) der Muthgroschen.

Art. 12. Das nach der churbayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 Art. 46 zu entrichtende Quatembergeld ist auf die Hälfte seines Betrages herabgesetzt.

Art. 13. Die in den bestehenden Berggesetzen dem Erbstöllner zugestandene Abgabenerhebung fällt bei allen nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gemutheten Erbstollen hinweg.

Das kgl. Bergamt hat, sobald die Muthung eines Erbstollen angemeldet wird, sämmtliche Gruben-Besitzer der durch den beabsichtigten Erbstollen aufzuschließenden Revier über die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Stollen für die bestehenden und noch zu verleihenden Gruben der Revier unter Vorsteckung einer ausschließenden Frist von dreißig Tagen zu vernehmen, und das Ergebniß sammt Betriebsplan des Erbstollen der kgl. Generalbergwerks- und Salinenadministration mit Gutachten vorzulegen, welche hierauf ausspricht, ob die Muthung in dem Bergbuche einzutragen oder zurückzuweisen sei.

Unter Zugrundlegung des genehmigten Betriebsplanes und auf genaue Vergleichung der Anlage- und Unterhaltungskosten des Stollen, und des Anfangs, der Dauer und des Werthes der Dien-

Digitized by Google

ste, welche er den Gruben der Revier leistet, hat sodann das kgl. Bergamt die von dem letzten an den Erbstöllner zu entrichtenden Abgaben zu bestimmen, welche aber in keinem Falle die in den Berggesetzen bisher zugestandenen übersteigen dürfen.

Gegen diesen Beschluß des kgl. Bergamtes steht den Betheiligten innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen die Berufung an die kgl. Generalbergwerks- und Salinenadministration zu, welche die Stollenabgabe endgiltig in collegialer Form festsetzt.

Nur nach endgiltiger Feststellung der Verbindlichkeiten und Leistungen zwischen dem Erbstöllner und dem Grundbesitzer, und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Betriebsplan und die festgesetzten Abgaben darf die förmliche Belehnung mit dem Erbstollen erfolgen.

Art. 14. Bezüglich der Taxen im Bereiche der Bergwerksverwaltung findet nur das Gesetz über das Tarregulativ vom 28. Mai 1852 Anwendung.

Bei Ab- und Zuschreibung gewerkschaftlicher Bergwerks-Antheile (Kuxe) sowie bei Vorlage der Rechnungen an das Bergamt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen findet jedoch der in den Art. 23 und 24, beziehungsweise 42, dann in den Art. 21 und 22 des Gesetzes über das Tarregulativ bestimmten Taxen nicht statt.

Das Bergwerkseigenthum von Actienvereinen wird in den Berg-Büchern nur unter dem Namen (Firma) des Vereines vorgetragen. Eintragungen der einzelnen Actionäre finden in dieselben nicht statt, und der Besitzwechsel der Actien unterliegt ebenfalls nicht der im Abs. 2 erwähnten Taxe.

Art. 15. Mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erlischt die Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur Stellung von Quartalrechnungen bei den kgl. Bergämtern, insoferne sie nicht von diesen aus gewerkschaftlichen Rücksichten, namentlich der Ausbeutevertheilung und Zuschußanlegung wegen angeordnet wird.

An der Zeit der Entrichtung der Quatembergelder, beziehungsweise der Recognitionsgebühren, sowie der berggesetzlichen Folgen der Vernachlässigung dieser Zahlungsverbindlichkeiten wird hierdurch nichts geändert.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

XXIII.

Anhang.

Zum leichteren Separatgebrauch dieses Bandes werden hier einige Artikel aus dem Einführungsgesetze, welche allgemeine Bestimmungen in Betreff der in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze enthalten, beigedruckt.

Art. 7. Handlungen, welche bisher nach einem der durch Artikel 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungs-Fälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Specialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geld-Strafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Digitized by Google

Art. 17. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Art. 20. Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Special-Gesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre, und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Art. 31 Abs. 3 und 4. Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetz-Buches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google